Bochumer historische Studien, Alte Geschichte Nr. 2



Dieter Nellen

VIRI LITTERATI

Gebildetes Beamtentum und spätrömisches Reich im Westen zwischen 284 und 395 nach Christus

Zweite, erweiterte und veränderte Auflage

Studienverlag Dr. N. Brockmeyer
Bochum 1981

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Nellen, Dieter:
Viri litterati: gebildetes Beamtentum u. spätröm. Reich im Westen zwischen 284 u. 395 nach Christus. / Dieter Nellen. – 2., erw. u. veränd. Aufl. – Bochum:
Studienverlag Brockmeyer, 1981.
(Bochumer historische Studien: Alte Geschichte; Nr. 2)
ISBN 3-921543-95-9

NE:Bochumer historische Studien / Alte Geschichte

Gedruckt (1977) mit Unterstützung der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts

ISBN 3-921543-95-9

Querenburger Höhe 281, 4630 Bochum 1
Druck Thiebes GmbH & Co Kommanditgesellschaft Hagen

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT ZUR ERSTEN AUFLAGE

Die vorliegende Untersuchung ist die gekürzte und überarbeitete Fassung meiner Dissertation, mit der ich im Sommersemester 1977 von der Fakultät der Abteilung für Geschichtswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum promoviert wurde.

Meinen Freunden Wolfgang Kuhoff und Dr. Wilhelm Backhaus danke ich für kritische Anregungen und ermunternden Zuspruch bei der Ausarbeitung der Dissertation, Herrn Professor Dr. F. Kiechle für nützliche Ratschläge im Zusammenhang der Übernahme des Korreferates, ebenso und vor allem Herrn Professor Dr. K.-W. Welwei für zahlreiche Hinweise und seine wertvolle Hilfe bei der Drucklegung der Arbeit. Danken möchte ich auch Frau Gisela Schoppe und Frau Dr. Barbara Wilmanns, die bei den Korrekturen und der Erstellung des Personenregisters geholfen haben.

Die Ruhr-Universität Bochum hat mir einen großzügigen Druckkostenzuschuß gewährt.

Eine Atmosphäre von äußerer Ruhe und innerer Ausgeglichenheit war die Voraussetzung für die Fertigstellung der Dissertation. Meiner Frau, die für beides ungeachtet ihrer eigenen beruflichen Anspannung stets gesorgt hat, widme ich diese Arbeit.

VORWORT ZUR ZWEITEN AUFLAGE

Das Erscheinen einer zweiten Auflage bietet dem Verfasser Gelegenheit, die erstmalig 1977 erschienene Untersuchung in einer erweiterten Fassung vorzulegen. Anregungen, die den Verfasser nach der Veröffentlichung der ersten Auflage auf dem Wege von Rezensionen, Korrespondenzen und Gesprächen erreichten, sowie aktuelle Literaturhinweise wurden eingearbeitet. Das Kapitel VI ("Ausblicke") wird erstmalig publiziert.

Frau Dr. Barbara Abel-Steffan danke ich für die Hilfe bei den letzten Vorbereitungen zur Drucklegung.

EINLEITUNG

EDWARD GIBBONs berühmte "History of the Decline and Fall of the Roman Empire" gilt in der Geschichte der Altertumswissenschaft als der erste große Versuch der neuzeitlichen Historiographie, das Ende der römischen Herrschaft umfassend zu erklären. Nachdem schon GIBBON im Christentum den inneren Feind des römischen Staates gesehen und der neuen Religion die maßgebliche Schuld an dessen Krise gegeben hatte, neigten spätere Darstellungen noch stärker dazu, entweder die inneren Schwächen des Imperiums in der Endphase seines Bestehens oder einfach nur das verhängnisvolle Zusammentreffen zufälliger Ereignisse wie insbesondere die zahlreichen Barbareneinfälle für den Untergang des römischen Reiches verantwortlich zu machen.

Durchgesetzt hat sich jedoch inzwischen die Auffassung von "einer inneren und äußeren Krise von Staat und Gesellschaft ..., die schon seit dem 2., vollends dem 3. Jh. im Gange war und zwar mit bewundernswerter Energie oft eingedämmt, aber im Westen nicht mehr überwunden wurde, sich freilich nur schwer dem historischen Verständnis erschließt"[1]. Tatsächlich würde es - nicht zuletzt angesichts der fast entgegengesetzt verlaufenen Entwicklung im römischen Westen und Osten - gewissermaßen die Quadratur des Kreises bedeuten, den gewaltigen Auflösungsprozeß, in dem sich das Regime zuletzt befand, in all seinen Verästelungen zu beschreiben. Wenngleich die vorliegende Untersuchung über die Rolle der gebildeten Kräfte, vor allem die der gebildeten Aufsteiger innerhalb der spätrömischen Bürokratie des Westens,die Frage der inneren Funktionsfähigkeit der Reichsverwaltung maßgeblich berührt, so kann damit keineswegs der Anspruch damit verknüpft sein, die unübersehbare Zahl von Krisentheorien für das Ende der römischen Herrschaft um eine weitere anzureichern.

Lohnender für den Gang der historischen Erkenntnis erscheint stattdessen eine Beschränkung auf einzelne Facetten im Erscheinungsbild des spätrömischen Reiches. So läßt sich nicht bestreiten, daß die seit Beginn der sechziger Jahre von westlichen Althistorikern wiederholt vorgetragene These, die spätantike Reichsverwaltung habe gebildeten Neulingen umfangreiche Aufstiegschancen geboten, für die Einschätzung der Überlebenskraft des spätrömisches Reiches erhebliches Gewicht hat. Gleichzeitig blieb jedoch diese wohl am deutlichsten von M. K. HOPKINS, G. ALFÖLDY und A. DEMANDT vorgetragene Einschätzung der sozialen Wirklichkeit in der Spätantike bisher eine im einzelnen wenig geprüfte programmatische Behauptung, da abgesehen von DEMANDTs grundlegendem RE-Artikel über die *magistri militum*[1] kaum prosopographisch-sozialgeschichtliche Untersuchungen über die namentlich aus den Kreisen des Offizierskorps, der kaiserlichen Günstlinge und Gebildeten hervorgegangenen Aufsteigergruppen folgten und somit die Antwort auf die Frage offen blieb, inwieweit sich in der Kernphase des Dominats zwischen 284 und 395 n. Chr. ausgesprochene Emporkömmlinge in den Reihen der weströmischen Beamtenschaft fanden und diese durch das Eindringen in Ritter- und Senatorenstand zu einem sozialen Wandel im vierten Jahrhundert beitrugen.

Die Arbeit will deshalb (in Kap. I - III) zunächst jene vermuteten Aufstiegsmöglichkeiten überprüfen, die das spätantike Beamtentum gebildeten Neulingen eröffnete und diese durch den damit verbundenen Erwerb von Ämtern, Titeln und Vermögen an die Spitze der sozialen Pyramide beförderte, so daß sie schließlich vielleicht eine bedeutende Gruppe im Sozialgefüge des spätantiken Staates darstellten und verstärkt die staatlichen Entscheidungsprozesse mitbestimmten. Die dazu notwendigen prosopographischen Untersuchungen (in Kap. II) werden in chronologischer Reihenfolge dargeboten, da ein solches Verfahren noch am besten die Veränderung der Aufstiegsmuster und Rangverhältnisse im Laufe des vierten Jahrhunderts nachzuzeichnen vermag und sich angesichts der völlig heterogenen Karriereformen eine Einteilung in bestimmte Typen von Aufsteigern ausschließt. Gleichzeitig muß vor der Gefahr gewarnt werden, in dem möglichen Ausmaß der sozialen Mobilität der Gebildeten in

1) Th. Schieffer, Handbuch der Europäischen Geschichte, Bd. 1, Stuttgart 1976, 61.

1) A. Demandt, RE Suppl. XII 553ff.

der Reichsverwaltung einen Ausdruck aller Bewegungen zwischen den einzelnen Schichten in der spätantiken Gesellschaft zu sehen, denn neben diesen gab es bekanntlich noch zahlreiche andere Gruppen, die durch kaiserliche Gunst oder sonstige Protektion im Hofdienst und im militärischen Bereich aufstiegen.

Versteht man weiterhin Bürokratie als die Ausübung der staatlichen Macht durch berufsmäßige Verwaltungsbeamte, so wird außerdem (was in Kap. IV - V geschieht) zu ermitteln sein, welche individuellen Voraussetzungen der einzelne gebildete Amtsinhaber in Gestalt seiner (Vor-)Bildung für seine öffentlichen Funktionen mitbrachte und wie überhaupt die Stellenbesetzung auf der hohen Verwaltungsebene durch das Kaisertum, nämlich das Zurückgreifen der Herrscher auf gebildete Aristokraten und provinziale Oberschicht bei der Übertragung staatlicher Aufgaben, im Hinblick auf den Bestand des Reiches zu beurteilen ist. Während bekanntlich in der Kaiserzeit - zumindest seit Hadrian - der Typ des staatsrechtlich Gebildeten bevorzugt als kaiserlicher Ratgeber und hoher Beamter erschien, wuchs seit Konstantin die Neigung der Monarchen, *viri litterati*, also "Literatur- und Geschichtskenner von großer Belesenheit und öffentlichem Ansehen"[1] und andere für ihre staatlichen Aufgaben kaum geschulte Gebildete an verantwortungsvoller Stelle innerhalb der Reichsverwaltung einzusetzen, wobei sich übrigens, wie H. GRUNDMANN[2] treffend bemerkt hat, das Unbehagen der zeitgenössischen Intellektuellen über diesen Vorgang schon darin ausdrückte, daß sie auf die Begriffe *litteratus* und *illitteratus* fast durchweg verzichteten oder sie gar geflissentlich vermieden und stattdessen zu einfallsreichen Umschreibungen griffen, wenn es darum ging, die beispielhafte Bildung eines hohen Würdenträgers zu schildern.

Die Fülle des Stoffes legt eine Beschränkung des Untersuchungsthemas auf den bereits angesprochenen Zeitraum zwischen 284 und 395 n. Chr. nahe, dessen Eigenständigkeit sich schon

1) H. Grundmann, *Litteratus - illitteratus*, AKG 40, 1958, 20.
2) Ebda.; vgl. ferner Carney, Bureaucracy in Traditional Society 23.

daraus ableitet, daß im Jahre 284 mit dem Regierungsantritt Diokletians das zerrüttete Reich reorganisiert, gleichzeitig die Grundlage für den spätantiken Absolutismus in Gestalt des Dominats gelegt und 395 nach dem Tode des Kaisers Theodosius I. zumindest im Westen das Kaisertum dauerhaft geschwächt wurde und das Reich in zwei voneinander unabhängige Hälften zerfiel. Der Beginn des Dominats setzt zudem durch das Zurücktreten epigraphischer zugunsten literarischer Quellen eine Zäsur.

Die ursprüngliche Absicht des Verfassers, auch die Rolle der gebildeten Beamtenschaft im östlichen Teil des Reiches in die Abhandlung einzubeziehen, hätte mit Sicherheit den Rahmen einer Dissertation gesprengt. So muß es bei gelegentlichen Hinweisen auf die im Osten oft unterschiedliche Entwicklung bleiben.

I. BILDUNG, GESELLSCHAFT UND DIE SPÄTANTIKE

Soziale Stabilität und innergesellschaftlicher Konsens hingen verständlicherweise auch in der Zeit des spätantiken Dominats entscheidend davon ab, inwieweit die Gesellschaft ihren Mitgliedern Bewegungsmöglichkeiten zwischen ihren einzelnen Schichten und innerhalb derselben einräumte und die damit greifbare soziale Mobilität Einzelnen oder ganzen Gruppen einen langfristigen Wechsel der sozialen Stellung durch eine Veränderung des sozialen Ranges bzw. der gesellschaftlichen Umgebung erlaubte[1]. Dementsprechend wurde von jeher das angeblich ständestaatliche oder in Kasten erstarrte Gefüge der spätrömischen Gesellschaft dazu bemüht, den Zusammenbruch der römischen Herrschaft besonders im Westen als eine, wenn auch nicht ausschließliche Folge der inneren Schwächen des spätrömischen Reiches zu erklären: Für O. SEECK endete das römische Imperium "als einheitliches Herrschaftsgebiet, in dem die einzelnen Schichten der Bevölkerung durch unübersteigliche Schranken gesondert"[2] waren, für P. CHARANIS war sogar "immobility ... the principal feature of the social structure as it developed the crisis of the third century and the reforms of Diocletian and Constantine"[3]. Selbst A. ALFÖLDIs grundlegende Darstellung "A Conflict of Ideas in the Late Roman Empire" wurde beherrscht vom Bild des spätantiken Klassenstaates: "Diocletian and his successors had had to use violent measures to bring some kind of order back to this state of demoralization. They crushed society in the iron clamp of castes, separated from one another by barriers that could not be passed"[4]. In ähnlicher Weise bestimmten andere Untersuchungen zur sozialgeschichtlichen[5]

1) Ludz, Soziale Mobilität 950f.
2) Seeck, Untergang II 304; Waltzing, Corporations professionelles 480ff.; Burckhardt, Die Zeit Constantins 215.
3) Charanis, Social Structure 39; ähnlich McGeachy, Symmachus 36; Dill, Roman Society 232f.; Boak, Manpower Shortage 51; 76f.; Starr, Civilization and the Caesars 362; 364.
4) Alföldi, Conflict 28.
5) Ähnlich neuerdings, wenn auch mit den notwendigen Differenzierungen H. Böhme, Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd. 1: Morgen- und Abendland - Staatsbürokratie, Völkerwanderung und römisch-christliche Antike (300-750), Frankfurt 1977, 21; 68; bes. 76; 91ff.

Entwicklung in der Spätantike Begriffe und Formulierungen wie "la cristallisation de toutes les classes sociales"[1], "eiserner Zwang des Staates"[2] und die "Erstarrung der Klassen"[3].

Doch setzte sich seit Beginn der sechziger Jahre - nicht zuletzt unter dem Eindruck der von M. K. HOPKINS am Beispiel der Familie der *Ausonii* durchgeführten Untersuchung über den Aufstieg einer angesehenen kurialen Familie in den obersten Senatorenstand und den darin sichtbaren Ausdruck intragenerationeller Mobilität[4] - die inzwischen in der nichtmarxistischen Althistorie gemeinhin anerkannte Auffassung durch, daß die Vorstellung von einem undurchlässigen, jede nur denkbare Form sozialer Bewegungen durch Verordnungen erstickenden Staatsapparat die Wirklichkeit der spätantiken Gesellschaft nur höchst unzureichend beschreibe, da sie die zweifellos vorhandenen, in der marxistischen Forschung kaum beachteten Aufstiegschancen, die sich in der Phase des Dominates ungeachtet der sonst starken Entwicklung in Richtung Bürokratisierung und Feudalisierung wesentlich günstiger als während des Prinzipates ausnähmen, vollständig außer acht lasse: "It has been a cliché of historians to label the period beginning with Diocletian a caste system, characterized by closed social classes maintained in a rigid hierarchical society. The evidence reveals, however, that social mobility was not at a standstill by any means, but that, in fact, it was greater than at any time during the Empire - indeed, unprecedented - even if such movement was frequently generated by numerous surreptions practices"[5].

1) Nuyens, La théorie 519.
2) Kunkel, Römische Rechtsgeschichte 131.
3) Wieacker, Recht und Gesellschaft 22; ferner Gagé, Les classes sociales 339; 356; 366.
4) Hopkins, Social Mobility 239ff.; Élite Mobility 12ff.
5) Meyer, Usurpation of Status and Status Symbols 298; vgl. ferner Chastagnol, Le Bas-Empire 60f.; Piganiol, L'Empire chrétien 381ff.; MacMullen, Social Mobility 49ff.; Jones, Caste System 79ff.; Garnsey, Social Status and Legal Privilege 279; Ceran, Stagnation or Fluctuation 192ff.; Pleket, Sociale geschiedenis 68ff.; Stratificatie 215ff.; Castritius, Gesellschaftsordnung 38ff.; Alföldy, Sozialgeschichte 170.

Demgegenüber ergibt sich eine verblüffende Übereinstimmung zwischen dem in den Anfängen einer ernsten wissenschaftlichen Erforschung der Spätantike gewonnenen Erkenntnisstand und der modernen marxistischen Geschichtsschreibung, die im Gefolge ihrer Klassiker K. MARX und F. ENGELS das Erscheinungsbild des römischen Reiches als eine in den sozialen Strukturen verkrustete, zum Untergang verurteilte gesellschaftliche Formation beschreibt, ohne die doch eher populärwissenschaftliche Sichtweise der Begründer des Marxismus anhand der Aussagen der Quellen zu überprüfen. F. ENGELS hatte in seinem Werk "Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats" die Ablösung der römischen Herrschaft im Westen auf die Erstarrung von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft in einer farbenreichen Schilderung zurückgeführt: "Am Ende des fünften Jahrhunderts lag das Römerreich entkräftet, blutlos und hülflos den eindringenden Deutschen offen ... Die ungeheure Menschenmasse des ungeheuren Gebiets hatte nur ein Band, das sie zusammenhielt: den römischen Staat, und dieser war mit der Zeit ihr schlimmster Unterdrücker geworden. ... Allgemeine Verarmung, Rückgang des Verkehrs, des Handwerks, der Kunst, Abnahme der Bevölkerung, Verfall der Städte, Rückkehr des Ackerbaus auf eine niedrige Stufe - das war das Endresultat der römischen Weltherrschaft"[1].

Während K. MARX und F. ENGELS, wie W. BACKHAUS in einer überzeugenden Studie gezeigt hat[2], offensichtlich bewußt der Antwort auf die Frage auswichen, ob der Übergang von der vornehmlich auf Sklavenarbeit gegründeten antiken Gesellschaftsordnung in den mittelalterlichen Feudalismus auf revolutionärem[3]

1) Engels, Ursprung der Familie 142f.; vgl. ferner Marx, Engels, MEW 3, 24; zusammenfassend Vittinghoff, Theorie des historischen Materialismus über den antiken "Sklavenhalterstaat" 89ff.

2) Backhaus, Marx, Engels und die Sklaverei 13ff., 37: "Insgesamt bleibt der Eindruck, daß die "Klassiker" zwar recht genau wußten, daß fast nichts in der Spätantike die zum Ausbruch einer sozialen Revolution notwendigen Voraussetzungen erfüllte, aber auch nicht auf die Theorie einer solchen Revolutionsepoche verzichten mochten und daher bei diversen Hilfskonstruktionen Zuflucht nahmen".

3) Ablehnend jetzt auch von marxistischer Seite R. Bahro, Die Alternative - Zur Kritik des real existierenden Sozialismus, Stuttgart 1977, 74f.

Wege erfolgte[1] - etwa in der Weise, wie J. STALIN 1933 zum Ende des römischen Reiches kurzerhand erklärte: "Die Revolution der Sklaven beseitigte die Sklavenhalter und hob die Sklaverei als Form der Werktätigen auf"[2] - , und in der Folge die marxistische Geschichtsschreibung auf einen widerspruchsvollen, nur selten von einer eingehenden Analyse der einschlägigen Quellen begleiteten Weg zwangen[3], wurde die Vorstellung von einer in sich erstarrten spätantiken Gesellschaft gerade durch die erhebliche Vernachlässigung der Quellen eher verfestigt als jemals ernsthaft überprüft.

Für den sowjetischen Althistoriker N. A. MASCHKIN stellte denn auch das spätrömische Reich nach außen hin "einen streng zentralisierten allgewaltigen Staat mit einem ausgedehnten bürokratischen Apparat und erblichen Ständen dar, die bestimmte, ihnen vom Staat auferlegte Verpflichtungen zu erfüllen hatten, einen Staat, in dem strenge Gesetze den Platz und die Pflichten jedes einzelnen bestimmten", doch leugnete MASCHKIN nicht, daß die Häufigkeit, mit der oftmals dieselben Gesetze wiederholt und die Strafen für dieselben Vergehen verschärft wurden, anzeigte, wie sehr die offiziell angestrebte Rechts- und Sozialordnung von den tatsächlichen Verhältnissen unterhöhlt wurde[4]. E. M. SCHTAJERMAN, für die westliche Historiographie gleichsam die Klassikerin der sowjetischen Althistorie, wurde wiederum niemals müde, auf die Verschärfung der Klassengegensätze mit programmatischen Worten hinzuweisen[5].

Angesichts der starken ideologischen Abhängigkeit des DDR-vom Sowjetkommunismus, bei der großen Teilen der in der DDR ansässigen Althistorikern die Rolle orthodoxer Rezeptoren der offiziellen sowjetischen Weltanschauung und Historiographie zufiel, war es nicht verwunderlich, daß die die Richtigkeit des marxistischen Geschichtskonzepts augenscheinlich bestätigende Auffassung von einer sozusagen staatlich verordneten

1) Vgl. besonders Marx, MEW 1, 408f.

2) Stalin, Leninismus 498f.

3) Vgl. Schrot, Gesellschaftsordnung 990f.; Veränderung in der Spätantike 119ff.; Günther, Revolution und Evolution 19ff.; Seyfarth, "Epoche sozialer Revolution" 271ff.; Andreev, Übergang 305ff.; Seyfarth, Spätantike 281ff.; Günther, Herausbildung und Systemcharakter 1204ff.

4) N. A. Maschkin, Römische Geschichte, dt. Berlin 1953, 611f.

5) Schtajerman, Krise 438ff.

Immobilität in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ebenso willig übernommen wurde: R. GÜNTHER begründete die historische Überfälligkeit bzw. Ablösbarkeit des antiken Sklavenhalterstaates damit, daß Bauern und Handwerker an ihren Boden bzw. Beruf unter Erbzwang gefesselt gewesen seien und diesen Schichten jegliche gesellschaftliche Perspektive gefehlt habe[1]. W. SEYFARTHs keineswegs undifferenzierte Geschichte der römischen Kaiserzeit durchziehen die inzwischen stereotypen Begriffe und Wendungen vom "spätantike(n) Zwangsstaat", von dem "Mangel an Arbeitskräften, der durch den ständigen Rückgang der Bevölkerung hervorgerufen wurde", von der "Bindung der Kolonen an den von ihnen bewirtschafteten Boden", den "Zwangsleistungen" vieler Berufsgruppen für den Staat und der "Flucht von Dekurionen aus den Städten" unter dem Druck der ihnen aufgebürdeten Lasten, also die Beschreibung jener mutmaßlichen Erscheinungen, die schließlich dazu geführt haben sollen, daß "die Reichsbevölkerung des diokletianischen Zwangsstaates ... zum größten Teil aus Erbständen und einer an Zahl geringen, mächtigen Oberschicht, ferner einigen bevorzugten Ständen wie dem Heer und der Beamtenschaft" und schließlich später dem Klerus bestanden habe[2]. Auch bei dem Ungarn I. HAHN liest man die gängigen Gemeinplätze vom "bürokratisch-militärischen Depotismus des Dominats"[3]. Ebenso hält die von W. HELD bei R. GÜNTHER in Leipzig angefertigte, immerhin durch eine gründliche Quellenkenntnis ausgewiesene Dissertation "Die Vertiefung der allgemeinen Krise im Westen des römischen Reiches" an diesem bequemen Bild einer Epoche fest: "Die bürokratische Hierarchie, geordnet nach Rang, Titel und Besoldung, wurde vervollkommnet. ... Nur selten gelang es einzelnen Landarbeitern, unter besonders glücklichen Umständen in die Klasse der mittleren oder gar Großgrundbesitzer aufzusteigen"[4]. Demgegenüber war H. DIETER schon 1957 bereit gewesen

1) Günther, Revolution und Evolution 23.
2) Seyfarth, Kaiserzeit 2, 339f.
3) Hahn, Patrocinium 263.
4) Held, Krise 44; 58; 169.

zuzugeben, daß sich neben der aus der Erblichkeit der Stände, Berufe usw. folgenden gesellschaftlichen Erstarrung "auf der anderen Seite eine Vermischung der verschiedenen sozialen Gruppen"[1] vollzogen habe.

Beide Lager können sich dabei mit ihren z. T. entgegengesetzten Standpunkten auf Entwicklungen im spätrömischen Reich berufen, denn zweifellos gestalteten sich die Aufstiegsmöglichkeiten in den beiden Reichsteilen recht unterschiedlich, indem die sozialen Strukturen im Westen durch die jahrhundertelange, bis in die Zeit der Republik reichende (freilich nicht optimatische) Familientradition der *Anicii*, *Ceionii*, *Acilii Glabriones*, *Petronii Probi* und *Valerii*, an deren Seite jetzt die in die Senatsaristokratie aufgestiegenen und mindestens ebenso standesbewußten *Symmachi* und *Flaviani* rückten, ungleich stärker verkrustet waren als im Osten, wo die kuriale Oberschicht erst im Zuge der Herausbildung eines neuen, vom Westen weitestgehend losgelösten Senatorenstandes allmählich in die Rolle des Adels hineinwachsen mußte und wo dadurch das Verlassen der angestammten Schicht mit dem Ziel der Aufnahme in die Aristokratie offenbar leichter möglich war[2]. Die auf diesem Wege geschaffene Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Schichten und verschiedenen Berufsgruppen weckte allerdings innerhalb der oströmischen Bevölkerung trügerische Hoffnungen auf einen unmittelbaren bzw. raschen Wechsel des ausgeübten Berufes und löste wohl gelegentlich Entwicklungen aus, die den kappadozischen Bischof Gregor von Nyssa zu der eindringlichen Warnung veranlaßten: Ὁ γὰρ ἐστὶν ὁ διδάσκαλος, τοῦτο καὶ τὴν μαθητὴν ἀπεργάζεται· οὐ γὰρ ἔστι τὸν τῇ χαλκευτικῇ τέχνῃ μαθητευόμενον, ὑφαντικὴν ἐξασκῆσαι, ἢ ἱστουργεῖν διδασκόμενον, ῥήτορα, ἢ γεωμέτρην γενέσθαι[3].

Während bekanntlich die Kaiser Diokletian, Jovian, Valentinian I. und Theodosius I. als ausgesprochene Repräsentanten des Militärs auf den Kaiserthron gelangten und nicht zuletzt

1) Dieter, Untergang 33.
2) Dill, Roman Society 115ff.; Jones, Decline of the Ancient World 270ff.; Piganiol, L'Empire chrétien 381ff.; McGeachy, Symmachus, passim.
3) Greg. Nyss., Ep. 17 (PG 46, 1065A).

durch ihr persönliches Beispiel militärische Fertigkeiten als bestes Qualifikationsmerkmal selbst für das höchste Amt im spätantiken Staat auswiesen, wurde von einem Bewerber für ein ziviles Amt besonders gerne ein gewisses Maß an Bildung erwartet, was bedeutete, daß Gebildete über den Weg des Beamtentums in den Senat bzw. den privilegierten Ritter- und Senatorenstand aufsteigen konnten. Libanius im Osten ging sogar so weit zu behaupten, daß Beamte, die ihre Ernennung weder militärischem Geschick noch einer umfassenden rhetorischen Bildung verdankten, aus dem gängigen Karrieremuster herausfielen[1]. Der Philosoph und Rhetor Themistius aus Konstantinopel wurde in seiner Eigenschaft als Prokonsul der oströmischen Hauptstadt sogar eigens von Constantius II. dazu ausersehen, den zahlenmäßig schwachbesetzten Senat der neuen Metropole von dreihundert auf zweitausend Mitglieder zu erhöhen[2], und Themistius, der sich von der platonischen Idee des Philosophenkönigtums zumindest in öffentlichen Verlautbarungen ganz erfüllt gab, konnte bei dieser Gelegenheit seine Vorstellung verwirklichen, daß die Bildung des Bewerbers die beste Empfehlung für einen begehrten Sitz im Senat von Konstantinopel sei. Die Aufnahme des Libanius-Schülers Celsus 3 (PLRE 193f.) in den oströmischen Senat, an die sich wenig später zwei Statthalterschaften anschlossen, ist ein bezeichnendes Beispiel für das Vorgehen bei der Auswahl geeigneter Bewerber: Οὐκ ἄρα διὰ σπουδῆς μόνον πληροῖς τὸ βουλευτήριον βουλευτῶν, ἀλλ' ἤδη καὶ εὕδοντι κύρτος. Κέλσος γὰρ ὁ τῶν μὲν παρ' ἡμῖν ἄριστος, τῶν δε ἐκεῖ μετά σε τοῦτο ἀκοῦσαι πρέπων, αὐτόματος ἐπ' ἀγαθῶν συνέδριον ἀγαθός[3]. Tatsächlich war es weniger das Bedürfnis nach einem verinnerlichten Bildungsverständnis als die mit dem Erwerb von Bildung verbundenen realen Aufstiegschancen, die das Gebildetsein als eine geradezu alle anderen menschlichen Daseinsformen

1) Lib., Or. IV 20; vgl. ferner Lib., Ep. 858, 1; 1203, 1f.; Or. I 214; II 9-13; II 41f.; LXII 27-29; Sievers, Leben des Libanius 17; 162f.; Liebeschuetz, Antioch 3; 10f.; 16; 27; 50; 177; 180f.; 190; 192f.; 198; 242ff.

2) Them., Or. XXXIV 13.

3) Lib., Ep. 86, 1; vgl. Lib., Ep. 40, 1ff.; 62; 70, 5ff.; 545; 841, 2; 1224, 6; 1260; 1449.

übersteigende Möglichkeit menschlicher Entfaltung erscheinen ließ.

Das war auch der Grund, warum die Gebildeten aus dem oströmischen Klerus glaubten, nicht oft genug das dem Streben nach weltlicher Bildung anhaftende Opportunitätsdenken und das ebenso überzogene Selbstbewußtsein der heidnischen Intelligenz anprangern zu können, was beides nach ihrer Auffassung ehrgeizige Familien veranlaßte, keinen Aufwand für den Besuch von im Westen gelegenen Schulen zu scheuen. So berichtete der alexandrinische Bischof Athanasius mit unüberhörbarer Geringschätzung von den Reisen oströmischer Reichsbewohner zu den Mittelpunkten (west-)römischer Bildung: Ἕλληνες μὲν οὖν ἀποδημοῦσι, καὶ θάλατταν περῶσι, ἵνα γράμματα μαθῶσιν· ἡμεῖς δὲ οὐ χρείαν ἔχομεν ἀποδημῆσαι διὰ τὴν βασιλείαν τῶν οὐρανῶν, οὔτε περᾶσαι θάλατταν διὰ τὴν ἀρετήν[1]. Die Hoffnung dieser Familien, ihre Söhne würden nach einem erfolgreichen Studium mit einer Verwendung im Beamtentum rechnen können, wurde zudem durch staatliche Verordnungen genährt, etwa dadurch, daß die Kaiser Valentinian I., Valens und Gratian den stadtrömischen Präfekten in Rom anwiesen, geeignete Studenten der Hauptstadt für die mögliche Übernahme in den Reichsdienst auszuwählen: *Similes autem breves etiam ad scrinia mansuetudinis nostrae annis singulis dirigantur, quo meritis singulorum institutionibusque compertis utrum quandoque nobis sint necessarii, iudicemus*[2]. Der angesehene Kirchenvater Gregor von Nazianz bekämpfte den Hochmut der Gebildeten in seiner Umgebung, wenngleich er sich andererseits gerne seiner eigenen Studienzeit erinnerte: Οἱ περὶ λόγοις, μὴ σφόδρα τοῖς λόγοις θαρρεῖτε, μηδὲ σοφίζεσθε περισσὰ καὶ ὑπὲρ τὸν λόγον, μηδὲ νικᾶν ἐπιθυμεῖτε πάντα κακῶς, ἀλλ' ἔστιν ἃ καὶ ἡττᾶσθαι καλῶς ἀνέχεσθε[3]. Doch

1) Athan., V. Ant. 20 (PG 26, 873A); vgl. Euagr.: *Graeci studia transmarina sectentur, et in alieno orbe constitutos, inanium litterarum quaerant magistros* (zitiert nach PG 26, 873).

2) CTh XIV 9, 1.

3) Greg. Naz., Or. XIX 10 (PG 35, 1053C/D); vgl. weiter Greg. Naz., Or. V 5 (PG 35, 669B); Or. VII 1 (PG 35, 756B); Ep. 30 (PG 37, 65C-67A); Greg. Nyss., Ep. 14 (PG 46, 1053A); Lib., Ep. 140, 3; 1496, 4.

blieb auch ihm nicht verborgen, daß den meisten jungen Intellektuellen der Eintritt in den Staatsdienst und der damit verbundene Statuswechsel verlockender erschienen als das entsagungsvolle Leben eines Klerikers, der lediglich im Falle einer Wahl zum Bischof vergleichbare Anerkennung gewann. Immerhin hatte Gregor an dem unterschiedlichen Verlauf seines eigenen Werdeganges und dem seines jüngeren Bruders Caesarius 2 (PLRE 169f.) die beiden geradezu klassischen Aufstiegsmöglichkeiten aus unmittelbarer Anschauung kennengelernt, die der spätantike Staat seinen gebildeten Untertanen ohne Rücksicht auf eine besonders vornehme Herkunft des Einzelnen bot: 'Εντεῦθεν ἐγὼ μὲν φιλοσοφεῖν διέγνων, καὶ πρὸς τὸν ἄνω βίον μεθαρμοσθῆναι, ὥσπερ τινὰ βαρὺν δεσπότην καὶ ἀρρώστημα χαλεπόν, πᾶσαν φιλοτιμίαν ἀποσεισάμενος· ... τὸν δὲ τὰ πρῶτα τῆς παιδεύσεως ἀναθέντα τῇ ἑαυτοῦ πατρίδι, καὶ θαυμασθέντα τῶν πόνων ἀξίως, μετὰ τοῦτο δόξης ἐπιθυμία καὶ τοῦ προστατεύειν (...) τῆς πόλεως, ὡς ἐμέ γε συνέπειθε, τοῖς βασιλείοις δίδωσιν, ...[1].

Ähnlichlautende Stimmen ließen sich auch im Westen vernehmen. Aus eigener Anschauung schilderte später Augustinus, selbst Sohn eines afrikanischen Gutsbesitzers und Kurialen in der ehemals numidischen Stadt Thagaste, wie schwer ihm bis zu seinem endgültigen Übertritt zum Christentum die Entscheidung für das damit verbundene asketische Leben gefallen sei, zumal angesichts der Aussicht, daß seine guten Beziehungen zu einflußreichen Hofbeamten in der Zeit seiner Mailänder Rhetorentätigkeit mit einem Statthalterposten belohnt würden: *ecce iam quantum est, ut inpetretur aliquis honor. et quid amplius in his desiderandum? suppetit amicorum maiorum copia ut nihil aliud multum festinemus, vel praesidatus dari potest*[2]. Der christliche Literaturlehrer Lactantius, der selbst bei dem Versuch gescheitert war, sich in Nikomedien einen ansehnlichen Schülerkreis aufzubauen und die von Diokletian gewünschte Vermittlung lateinischer Sprachkenntnisse an oströmische Führungskräfte in eine lukrative Lehrtätigkeit zu verwandeln,

1) Greg. Naz., Or. VII 9 (PG 35, 763A/B); vgl. ferner Or. VII 6 (PG 35, 761A); Bas., Ep. 248 (PG 32, 1091D).

2) Aug., Conf. VI 11, 19; vgl. ferner Conf. I 10, 16.

suchte die innere Wertlosigkeit der Rhetorik bloßzulegen, indem er ihren Vertretern rein weltliches Streben nach Reichtum und Amtswürden, die offensichtlich für einen derart Gebildeten greifbar nahe lagen, vorwarf: *eloquentia enim saeculo servit, populo se iactare et in rebus malis placere gestit, siquidem veritatem saepius expugnare conatur, ut vim suam monstret: opes expetit, honores concupiscit, summum denique gradum dignitatis exposcit*[1]. Selbst für den Mailänder Bischof Ambrosius war die herausgehobene Stellung eines Weisen selbstverständlich: *Sapiens enim semper liber est, semper honoratus, semper is qui praesit legibus*[2].

In beiden Reichsteilen glaubten deshalb wohlmeinende und zugleich ehrgeizige Eltern, ihren Kindern die besten Voraussetzungen für einen erfolgreichen beruflichen Werdegang zu verschaffen, wenn sie diesen eine standesgemäße Erziehung ermöglichten, was ein Brief des Hieronymus an einen Mönch namens Rusticus eindrucksvoll belegt: *Audio religiosam habere te matrem, multorum annorum viduam, quae aluit, quae erudivit infantem et post studia Galliarum, quae vel florentissima sunt, misit Romam non parcens sumptibus et absentiam filii spe sustinens futurorum, ut ubertatem Gallici nitoremque sermonis gravitas Romana condiret nec calcaribus in te sed frenis uteretur*[3]. Angesichts solcher Erwartungshaltungen der Öffentlichkeit konnten die Panegyriker in ihren eigenen Verlautbarungen nicht oft genug mit Stolz darauf verweisen, daß aus ihren Schulen zahlreiche spätere Beamte und Senatoren hervorgegangen seien[4]. Eumenius zeichnete für die Schule von Augustodunum in Gallien mehr oder weniger versteckt eine solche Erfolgsbilanz[5], und folgt man den zweifellos panegyrischen Schönfärbereien des Ausonius, dann bewiesen zahlreiche ehe-

1) Lact., Div. Inst. V 1, 19.

2) Amb., Ep. 37, 18 (PL 16, 1134C); vgl. die Erwähnung von christlichen Literaten in den Chroniken: Chron. Gall. A. CCCCLII 35; 37 (MGH AA IX 650); Prosp. Tiro, Epitoma Chronicon 1205 (MGH AA IX 463).

3) Hier., Ep. 125, 6, 1; vgl. Aug., Conf. VII 6, 8 über die vornehme Herkunft seines gebildeten Freundes Firminus.

4) Anon., Pan. Lat. VI 23, 2.

5) Eum., Pan. Lat. IX 5, 3f.

malige Schüler des in Konstantinopel, Rom (wo er wahrscheinlich den berühmten Symmachus unterrichtete) und Bordeaux nacheinander lehrenden Rhetors Tiberius Victor Minervius 4 (PLRE 603f.) später in ihrer beruflichen Laufbahn eine überdurchschnittliche soziale Mobilität: *mille foro dedit hic iuvenes, bis mille senatus / adiecit numero purpureisque togis*[1]. Die günstige Marktlage wußten zumindest einige der berufsmäßigen Erzieher in Form entsprechend hoher Geldforderungen für ihre Unterrichtsleistungen und durch ein ausgeprägtes Selbstbewußtse zu nutzen: *Haec omnia quando a magistris docentur, pro magno habentur, magno emuntur, magna iactatione venduntur. Quam iactationem etiam ego redolere vereor, dum ista sic dissero. Sed male doctis hominibus respondendum fuit, qui nostros auctores contemnendos putant, non quia non habent, sed quia non ostentant quam nimis isti diligunt eloquentiam.*[2] ... *nec suscensent auctoribus suis, quos ut ediscerent mercedem dederunt doctoresque ipsos insuper et salario publico et honoribus dignissimos habuerunt*[3]. So blieb nicht aus, daß zumindest einzelne Lehrer zu gewaltigem Reichtum und Ansehen gelangten. Ausonius beschreibt seinen gallischen Großonkel Aemilius Magnus Arborius, der als Rhetoriklehrer in den Städten Tolosa und Konstantinopel, Rechtsbeistand mehrerer Provinzstatthalter, Erzieher kaiserlicher Prinzen und Statthalter der Narbonensis geradezu alle für einen klassisch Gebildeten nur denkbaren Wirkungsmöglichkeiten ausgeschöpft hatte, als *dives opum* und *honorus*[4]. Die Ehe eines solchen Literaturlehrers und Advokaten mit einer *nobilis et dotata uxor*[5] sprengte deshalb auch in der Erinnerung seines Neffen keineswegs den gewohnten Rahmen.

Wesentlich günstigere und breitere Möglichkeiten sozialer Entfaltung ergaben sich freilich für nichtadelige Gebildete

1) Aus., Prof. 2, 9f.

2) Aug., De doctrina Christiana IV 45.

3) Aug., Civ. Dei I 3; vgl. Aug., Conf. III 4, 7; IV 3, 5; VIII 2, 3 (über den stadtrömischen Rhetor C. Marius Victorinus); Paul. Nol., Ep. 16, 2 (PL 61, 228C-229A).

4) Aus., Prof. 17, 15.

5) Aus., Prof. 17, 9.

bzw. Angehörige der Lehrberufe, des Professoren- und Advokatenstandes vor allem daraus, daß sie im Rahmen der kaiserlichen Personalpolitik größte Förderung erfuhren. Auf diesem Wege entwickelte sich der Beamtenapparat beider Reichsteile zu einem Feld sozialer Dynamik, zumal, wie M. K. HOPKINS wohl mit Blick auf die in allen Despotien wiederkehrenden Erfahrungen meint, die spätantiken Herrscher gern Männer aus den unteren Schichten wegen deren größerer Unabhängigkeit von der Aristokratie und höherer Loyalität gegenüber dem Kaisertum für Aufgaben in der Reichsverwaltung herangezogen hätten[1]. Damit hätte sich, was HOPKINS allerdings nicht ausdrücklich sagt, ein ähnlicher Vorgang wie unter Augustus vollzogen, der bekanntlich den Ritterstand als tragenden Pfeiler der kaiserzeitlichen Bürokratie vornehmlich deshalb institutionalisierte, weil er in diesem verläßliche, von senatorischen Familienbanden unabhängige Anhänger erhoffte. Auch A. DEMANDT spricht neuerdings von "jener Gruppe von Leuten, die aus den einfachsten Verhältnissen in die höchsten Ränge geklettert sind und damit das gängige Bild vom spätantiken 'Kastenstaat' auf eine bemerkenswerte Weise korrigieren"[2].

Das geschah weniger durch die formale Aufnahme eines Gebildeten in den Senat von Rom, in dem zwar weiterhin offiziell alle im weströmischen Reich ansässigen Senatoren ohne Rücksicht auf ihre regionale und soziale Herkunft Sitz und Stimme besaßen, der aber doch eigentlich von der stadtrömischen Aristokratie beherrscht wurde und dessen Wirkungskreis auf die Stadt selbst und bestenfalls Italien beschränkt blieb. Deshalb strebten auch nur wenige Gebildete eine bloße Mitgliedschaft im stadtrömischen Senat an; die Fälle, in denen dies geschah, blieben vielmehr die Ausnahme. So beantragte Symmachus bei Theodosius I. als dem der-

1) Hopkins, Élite Mobility 21; vgl. ferner Hopkins, Social Mobility 239; 244; 247; Dill, Roman Society 403; Haarhoff, Schools of Gaul 139f.; 249f.; 256; Seeck, Untergang IV 189; 191ff.; Stein, Geschichte 21; Bidez, Kaiser Julian 33f.; Pichon, Écrivains 31; 79; Laqueur, Kaisertum und Gesellschaft 11f.; McGeachy, Symmachus 42; 160; Laistner, Christianity and Pagan Culture 17; Castritius, Gesellschaftsordnung 43.

2) Demandt, den Boer 54.

zeit ranghöheren Kaiser für den aus Athen gebürtigen Philosophielehrer Celsus 4 (PLRE 194) die Aufnahme in den Senat, und zwar als Anerkennung für dessen Verdienste bei der Erziehung des jungen stadtrömischen Adels: *siquidem Celsus ... iuventuti nostrae magisterium bonarum artium pollicetur, nullum quaestum professionis adfectans atque ideo dignus in amplissimum ordine cooptari, ut animum vitiis avaritiae liberum dignitatis praemi muneremur. ... dignum est igitur aeternitate numinis vestri, Celsum genere eruditione voluntate laudabilem adiudicare nobilibus pignore dignitatis, cum praerogativa scilicet consulari, ne sumptum eius magis quam magisterium quaesisse videamur non sine avaritiae nota, si ab eo munia publica postulemus, qui spondet gratuita praecepta*[1]. Ein ähnliches Beispiel für das Auftreten eines sozusagen berufsmäßig mit Bildung befaßten Stadtrömers auf der traditionsreichen, von den heidnischen Adelsfamilien beherrschten Bühne des Senats bot sich in der Gestalt des christlichen Rhetors Fl. Magnus 10 (PLRE 535), der als überzeugter Vertreter der christlichen Intelligenz bzw. erklärter Feind der heidnischen Bildungstradition in dieser Rolle aber eher in die Zeit nach 394/5 paßt, also jene Epoche, in der christliche Geschlechter wie die *Anicii* wieder stärker den Ton innerhalb der hauptstädtischen Aristokratie angaben[2], es sei denn, daß sich hinter seiner Person jener Senator Magnus 6 (PLRE 534) verbarg, der gemeinsam mit seinen Brüdern Magnillus und Romanus zum Freundes- und Günstlingskreis des Symmachus[3] gehörte.

1) Symm., Rel. 5, 2f.

2) Vgl. Hier., Ep. 70, 2, 1: *Quod autem quaeris in calce epi- litterarum stulae, cur in opusculis nostris saecularium interdum ponamus exempla et candorem ecclesiae ethnicorum sordibus polluamus, breviter responsum habeto.*

3) Dagegen wurde Ammianus Marcellinus trotz seiner Verbindungen zur Senatsaristokratie nicht Mitglied des Senates. Wie nämli J. Szidat, Historischer Kommentar zu Ammianus Marcellinus Bu XX-XXI, Teil I: Die Erhebung Iulians, Wiesbaden 1977, 17ff. Anschluß an Cameron, Roman Friends 15ff. betont, bleibt völlig ungewiß, ob der Historiker in den römischen Senat auf genommen wurde, da der Brief Symm., Ep. IX 110, der wichtigs Beleg für diese Annahme, auch an einen anderen Historiker ge richtet gewesen sein kann (vgl. S. 119f.Anm. 1).

II. PROSOPOGRAPHIE DER GEBILDETEN AUFSTEIGER INNERHALB DES WESTRÖMISCHEN BEAMTENTUMS

In breiterem Rahmen konnte sich eine nennenswerte soziale Mobilität innerhalb der spätrömischen Gesellschaft für Gebildete vor allem dadurch entfalten, daß sie über das Beamtentum ihren scheinbar vorgezeichneten Weg verlassen und ihren bisherigen gesellschaftlichen Status verbessern konnten. Eine Quantifizierung des dadurch eingetretenen sozialen Wandels vermag wohl nur eine solche Prosopographie zu leisten, die die Etappen des sozialen Aufstiegs des einzelnen gebildeten Beamten genau bestimmt. Als Aufsteiger werden dabei nicht nur Neulinge innerhalb des Senatorenstandes betrachtet, sondern alle diejenigen Gebildeten zwischen 284 und 395 n. Chr., die nachweislich dank einer Beamtenkarriere ihren angeborenen Status verbessern konnten. Ausgeschlossen bleiben also solche Inhaber von Amtsfunktionen, bei denen die Quellen keine geburtsmäßige Zuweisung zu einer bestimmten Schicht innerhalb der überlieferten Stratifikation erlauben.

A. Tetrarchie

Nr. 1 Eumenius — PLRE 294f.

Athen war die Geburtsstadt von Eumenius' Großvater gewesen; dieser war dann freilich - spätestens an der Wende vom zweiten zum dritten Jahrhundert - in den Westen gekommen, wo er zunächst in Rom und später im gallischen Augustodunum (Autun), dessen kulturell aufgeschlossene Einwohnerschaft den gebürtigen Griechen ohne großes Zögern in ihre Gesellschaft aufnahm, bis ins hohe Alter hinein Rhetorik gelehrt hatte[1]. Die dem Lehrerstand entgegengebrachte Volksgunst und die ohne Rücksicht auf soziale und regionale Herkunft leicht mögliche Eingliederung in das Sozialgefüge einer mittelgroßen Provinzstadt bewogen wohl auch seinen Enkel Eumenius, die durch seinen Großvater begründete

1) Eum., Pan. Lat. IX 17, 3f.: *illic avum quondam meum docuisse audio, hominem Athenis ortum Romae diu celebrem, mox in ista urbe perspecto et probato hominum amore doctrinae atque huius ipsius operis veneratione detentum. Cuius ego locum in quo, ut referunt, maior octogenario docuit.*

Familientradition fortzusetzen[1]. Angesichts dieser festen Einbettung der (Grammatiker und) Rhetoren in die provinzial-städtische Gesellschaft besaß für Eumenius denn auch das ihm übertragene Amt des *magister memoriae trecenarius* ebensoviel Anziehungskraft wie zweifellos die anschließende Bestallung durch denselben Kaiser, dem er schon als Kanzleichef gedient hatte, zum leitenden Professor der Schule von Augustodunum, deren Bau er durch sein früheres Gehalt finanzierte: *Hoc ego salarium, quantum ad honorem pertinet, adoratum accipio et in accepti ratione perscribo; sed expensum referre patriae meae cupio, et ad restitutionem huius operis, quoad usus poposcerit, destinare*[2]. Sollte Eumenius freiwillig in die angestammte Berufslaufbahn zurückgekehrt sein und auf einen weiteren Aufstieg innerhalb des Beamtentums verzichtet haben, dessen führende Positionen zu Beginn des Dominates kaum an Gebildete vergeben wurden, dann hätte er allerdings einen Einzelfall verkörpert gegenüber jener späteren Entwicklung, bei der in beiden Reichsteilen die Bewährung in einem der oberen Kanzleiämter die sicherste Voraussetzung für eine Verwendung an höherer Stelle im Staatsdienst schuf und die höfliche Zurückweisung eines Staatsamtes bzw. die bewußte Beschränkung auf einen Ehrentitel wie beispielsweise durch Libanius die Ausnahme blieb[3].

Nr. 2 Anonymus 107 PLRE 1022

Eumenius' Bemerkungen über den Adressaten seiner Rede *Pro instaurandis scholis*, den Anonymus 107, gehen über den Bereich der literarischen Anspielung nicht hinaus und können bestenfalls in dem Sinne verstanden werden, daß sich hinter dem von Eumenius angesprochenen *vir perfectissimus*[4] der amtierende Statthalter der Lugdunensis in Gallien verbarg. Die Umrisse seiner Gestalt bleiben trotz der zahlreichen persönlichen Anreden so gut wie ganz im dunklen, und nur für den Fall, daß

1) Eum., Pan. Lat. IX 1, 1; 2, 2ff.

2) Eum., Pan. Lat. IX 11, 3; vgl. Alexander, Professoriate 37ff.

3) Eun., V. Soph. 496; Lib., Or. I 219; XXX 1; XLV 1; vgl. Petit, Libanius 293f.

4) Eum., Pan. Lat. IX 1, 1; vgl. ferner 4, 1; 6, 1; 9, 1; 15, 1; 19, 1; 20, 1.

Eumenius' Begrüßung des Statthalters mit den Worten *qui semper in omni genere dicendi maxima facultate viguisti*[1] nicht nur eine schmeichelhaft-übertriebene Umschreibung der rhetorischen Bildung, sondern ein unmißverständlicher Hinweis auf die berufliche Vergangenheit des Statthalters wäre, könnte dieser tatsächlich Rhetoriklehrer oder/und Jurist gewesen und im Zuge der Übernahme eines ritterlichen Statthalterpostens in den Perfektissimat aufgestiegen sein. Vielleicht war er wie Eumenius ein Günstling des Constantius Chlorus und von diesem in jenes Amt berufen worden[2]. Sein Aufstieg innerhalb des Beamtentums blieb allerdings auf diese Funktion beschränkt.

B. Die Herrschaft Konstantins und seiner Nachkommen

Nr. 1 C. Caelius Saturninus signo Dogmatius 9 PLRE 806

Saturninus erlebte im Gefolge der unter Diokletian bzw. Konstantin erfolgten personellen Verschmelzung von Ritter- und Senatorenstand zu einer neuen, breitgefächerten Amtsaristokratie seinen Aufstieg. Seine Laufbahn überrascht durch die Fülle der von ihm ausgeübten Funktionen, die ihn durch die zentrale und regionale Finanzverwaltung Italiens und Galliens, das kaiserliche Hofbüro, den Staatsrat und die Diözesanverwaltung (in unterschiedlichen Dienststellungen) bis zur gallischen Präfektur, dem Gipfel seiner Karriere, führten. Die Anfänge seines Cursus honorum zeigen ihn bevorzugt in solchen Stellungen ritterlichen Ranges, für die er sich wohl dank einer sprachlichen und juristischen Bildung besonders eignete und die ihm dann, das Aufstiegsmuster der Gebildeten in späterer Zeit vorwegnehmend, den Weg in einflußreichere Positionen ebneten. Saturninus' Aufnahme in den Senatorenstand, die A. CHASTAGNOL[3] in das Jahr 326 datiert, lag der ungewöhnliche Vorgang zugrunde, daß der Kaiser die Adlectio auf ausdrücklichen Antrag des römischen Senates vollzog und damit Saturninus sozusagen als

1) Eum., Pan. Lat. IX 1, 1.

2) Eum., Pan. Lat. IX 6, 1: *sed domini nostri Constanti, vere principis iuventutis, incredibilem erga iuventutem Galliarum suarum sollicitudinem atque indulgentiam mirari satis nequeo.*

3) Chastagnol, La Préfecture urbaine 73; zur Datierung vgl. Arnheim, Vicars 593ff., bes. 606.

Protegé des stadtrömischen Adels eine solche Rangerhöhung erfuhr, wie sie eigentlich nur für Günstlinge des Kaisers mit einer ausgesprochenen Hofkarriere galt[1].

Einen so reibungslosen, von Kaisertum und Adel gleichermaß begünstigten Aufstieg in die führende Reichsschicht verdankte Saturninus Dogmatius zweifellos seiner Bewährung im Staatsdienst, seiner Bildung bzw. der für die Gebildeten ausgesproc günstigen Entwicklung im Verhältnis zwischen Senat und Kaiser nach der Niederlage des Licinius, die bekanntlich die Entfrem zwischen den beiden Parteien beendete und wieder senatsfreundliche Beamte wie beispielsweise den vom Kaiser ursprünglich verbannten Dichter Publilius Optatianus signo Porphyrius 3 (PLRE 649)[2] in leitende Positionen gelangen ließ. Damit gehörte also Saturninus Dogmatius, der 334/5 in Gallien von Konstantin als Präfekt eingesetzt war, zu den wenigen Gebildeten, deren soziales Schicksal von der Ankündigung Konstantin mitbestimmt wurde, er wolle den Gebildeten eine besonders umfassende Förderung zuteil werden lassen[3].

Nr. 2 Acilius Severus 16 PLRE 834

Über den Verfasser einer Autobiographie, Acilius Severus 17 (PLRE 835), berichtete Hieronymus in seiner christlichen Literaturgeschichte *De viris illustribus* : *Aquilius Severus, in Hispania ad quem Lactantii duo epistolarum scribuntur libri, composuit volumen*[4]. Der erwähnte Vorfahre des Spaniers und gleichzeitige Adressat des Lactantischen Briefwerkes war der Konsul und Stadtpräfekt Acilius Severus 16 aus den zwanziger Jahren des vierten Jahrhunderts. Da wohl die Möglichkeit ausscheidet, daß erst sein Nachkomme Acilius Severus 17 nach

1) ILS 1214: *C. Caelio Saturnino v. c.,/ allecto petitu senatus inter / consulares.*

2) Ob der Dichter ein in den Reichsadel aufgestiegener Afrikane war, wie neuerdings auch noch Overbeck, Senatsadel 35; 37 an nimmt, muß bezweifelt werden. Denn Seeck, Porphyrius 267ff., bes. 268-270 erschließt eine solche Herkunft allein aus der Tatsache, daß die Verse Opt. Porph.16, 16-22 die afrikanisch Diözese und Karthago lobend erwähnen.

3) Epistula Constantini 5, in: Optatianus Porfyrius, Carmina (ed. E. Kluge) 38.

4) Hier., De vir. ill. (PL 23, 745/6); vgl. Hier., De vir. ill. 80 (PL 23, 725/6).

Spanien eingewandert war, darf man die Herkunft der Familie der *Acilii* in Spanien ansetzen[1]. A. CHASTAGNOL vermutet eine Identität des Acilius Severus 16 mit dem gleichnamigen weströmischen Vikar oder, was weniger wahrscheinlich ist, dem Reichspräfekten Severus 3 (PLRE 831)[2]. Auf diese Weise ergäben sich verblüffende Parallelen zur sozialen Herkunft der Senatoren Aurelius Valerius Tullianus Symmachus und Locrius Verinus 2 (PLRE 951f.), da diese beiden wahrscheinlich ebenso dem Ritterstand ursprünglich angehört hatten[3]. Acilius Severus 16 wäre also durch eine Adlectio in den Senatorenstand aufgenommen worden, entweder schon 318, falls er zu diesem Zeitpunkt Präfekt gewesen sein sollte, spätestens aber 322, da er bereits 323 gemeinsam mit Vettius Rufinus 24 (PLRE 781f.) das Konsulat bekleidete. Weniger die für diese Epoche ungewöhnliche Beförderung des Spaniers als seine Einsetzung in die Stadtpräfektur in der Amtsperiode 325/6 bedeutete angesichts seines christlichen Religionsbekenntnisses[4] den eigentlichen Bruch mit den Traditionen.

Nr. 3 Aurelius Valerius Tullianus Symmachus 6 PLRE 871

Dem ausgeprägten Standesstolz des Q. Aurelius Symmachus, der sich etwa in der anmaßenden Bemerkung niederschlug, der (stadt-)römische Senat verkörpere den besseren Teil der Menschheit[5], stand eigentlich die ernüchternde Tatsache gegenüber, daß die

1) In diesem Sinne auch Stroheker, Spanische Senatoren 58.

2) Chastagnol, Les Fastes 77f.

3) Vgl. Nr. 3 von Teil B der Prosopographie.

4) Vgl. von Schönebeck, Religionspolitik 75. Nicht unbedingt zutreffend dürfte die Feststellung von Overbeck, Senatsadel 37 sein, Porphyrius sei der erste christliche Stadtpräfekt gewesen. Wie auch Chastagnol, Les Fastes 77f. meint, war schon Acilius Severus 16 Christ, da ihm Laktanz nach dem Bericht von Hier., De vir. ill. 80 (PL 23, 725/6) zwei Briefbände und das Werk *De opificio Dei* gewidmet hatte. Die Annahme einer solchen Konfession wird allenfalls dadurch in Zweifel gezogen, daß das letztgenannte Werk keine christlichen Anklänge enthielt und somit auch einem oberflächlichen Namensheiden gewidmet gewesen sein konnte.

5) Symm., Ep. I 52; vgl. ferner Symm., Or. VI 1: *sed quid opus est apud nobilissimos humani generis de cuiusquam familia gloriari?*; Symm., Or. VIII 3: *agitur in votum recuperandi, quod genere quaesiverat, inpulsu fortasse boni sanguinis, qui se semper agnoscit.*

Aurelii Symmachi anders als beispielsweise die *Acilii Glabriones* und *Petronii Probi* auf keine weit in die römische Geschichte hinabreichende Ahnenreihe verweisen konnten und vielmehr erst in den zwanziger Jahren des vierten Jahrhunderts den Adelsrang erhalten hatten. Tatsächlich hatten nämlich die *Symmachi* den ersten ordentlichen Konsul erst im Jahre 330 n. Chr. mit dem Stoiker Aurelius Valerius Tullianus Symmachus gestellt, dem (mutmaßlichen) Vater von L. Aur. Avianius Symmachus. Sollte die Vermutung der Herausgeber der PLRE zutreffen, daß L. Aur. Avianius Symmachus mit einer Tochter des Fabius Titianus 6 (PLRE 918f.), des langjährigen Mitgestalters der Politik Konstantins des Großen und des Constantius II., verheiratet gewesen war[1], dann hätten die *Symmachi* vielleicht erst zu diesem Zeitpunkt die weniger ruhmvolle Vergangenheit der Familie wettgemacht. Wie nämlich TH. MOMMSEN annahm, gingen schon im zweiten Jahrhundert aus den Reihen der *Titiani* einflußreiche Persönlichkeiten hervor[2].

Dagegen ergibt sich bei Symmachus 6 die laufbahnmäßige Besonderheit, daß unter seinem vollständigen Namen lediglich das Konsulat, also sozusagen nur der Gipfel seiner Karriere, quellenmäßig belegt ist. Bei der Suche nach einem gleichnamigen Beamten, dessen Laufbahn die Lücken in der von Symmachus 6 ausfüllen und den Aufstieg zum Konsulat als Glied einer längeren Kette von Ämtern im Staatsdienst erscheinen lassen könnte stießen O. SEECK und J. A. McGEACHY deshalb auf Symmachus 1 (PLRE 863), der als ritterlicher Vikar von Mösien für das Jahr 318 belegt ist[3]. Die von A. CHASTAGNOL[4] vorgeschlagene Gleichsetzung mit dem Ritter M. Aurelius Nerius Symmachus 5 (PLRE 870f.) scheidet dagegen schon aus chronologischen Gründen aus, da die Symmachus 5 gewidmete Inschrift CIL VI 1747 das

1) PLRE 919.

2) Mommsen, Ephemeris Epigraphica 4, 1881, Nr. 528, 153f.

3) Seeck, Symmachus XXXIXsqq.; McGeachy, Symmachus 6.

4) Chastagnol, Les Fastes 112; 127; 136; 294; so auch Arnheim, Aristocracy 84.

von Symmachus 6 im Jahre 330 bekleidete Konsulat nicht erwähnte, obwohl die Inschrift aufgrund eines eindeutigen Bezugs auf das Jahr 312 *(Constantino Aug. in urbe Roma)* und des Hinweises auf eine sonst nicht näher bekannte zwanzigjährige (?!) Tätigkeit *(per annos XX ... administrabit)* frühestens im Jahre 322, also nach dem Konsulat, errichtet wurde.

Stattdessen ist wohl Tullianus, auf den im Konsulat die Gebildeten Iunius Bassus 14 (PLRE 154f.) und Fl. Ablabius 4 (PLRE 3f.) folgten, auf dem Wege einer Adlectio in den Senatorenstand gelangt, gleichsam *severitatis merito* und dank seiner philosophischen Bildung, die Kaiser und Aristokratie zu diesem Zeitpunkt gleichermaßen beeindruckte[1]. Ungeklärt muß allerdings bleiben, welche möglichen weiteren Ämter Symmachus 6 übertragen bekam und wann somit seine Erhebung in den Adelsstand erfolgt war.

Nr. 4 C. Iulius Rufinianus Ablabius Tatianus 4 PLRE 875f.

Die Einwohner der kampanischen Stadt Abellinum errichteten ihrem verdienten Statthalter C. Iulius Rufinianus Tatianus nach Konstantins Tod eine Cursus-Inschrift, in der er als Sohn eines Redners namens *Rufinianus* bezeichnet wurde[2]. Unter diesem wird seit TH. MOMMSEN der Rhetor Iulius Rufinianus 2 (PLRE 773) verstanden, der an der Wende vom dritten zum vierten Jahrhundert einen in alphabetischer Reihenfolge angelegten Abriß griechischer und vereinzelt lateinischer Satzfiguren mit dem Titel *De figuris sententiarum et elocutionis*, eine Fortsetzung und Ergänzung der gleichnamigen Schrift des wenig vorher lebenden römischen Rhetors Aquila Romanus, verfaßte[3]. Während Iulius Rufinianus wohl niemals den vorgezeichneten

1) Firm. Mat., Math. VIII 15, 4: *talis nostris temporibus T u l l i a n u s, qui severitatis merito etiam ordinarii consulatus insignia consecutus est.* Daß entgegen der handschriftlichen Überlieferung *Tullianus* statt *Lollianus* gelesen werden muß, ist angesichts der Entstehung des Werkes des Firmicus Maternus und der neuplatonischen Interessen des Q. Flavius Maesius Egnatius Lollianus signo Mavortius 5 (PLRE 512ff.) selbstverständlich (vgl. Sittl, Firmicus Maternus 512ff.). Die PLRE 513 und 871 bezieht dieselbe Stelle irrtümlich sowohl auf Lollianus wie Tullianus.

2) ILS 2942: *Rufi/niani oratoris filio.*

3) Vgl. Rhetores Latini Minores, ed. C. Halm, Leipzig 1863, 38ff.

sozialen Rahmen verließ, bewährte sich sein juristisch gebildeter Sohn auf dem Posten eines Prozeßvertreters des staatlichen bzw. des Kronvermögens und wurde, obwohl strenger Heide[1], von Konstantin in den Senatorenstand erhoben[2], bevor er dann nach der Ausschaltung des Licinius 324/5 und der Vereinigung der beiden Reichsteile unter der Oberherrschaft Konstantins als *legatus provinciae Asiae* mit dem Rang eines *vir clarissimus* in den Osten entsandt wurde, gewissermaßen der Beweis für die nach Diokletian wieder leicht mögliche Fluktuation insbesondere der gebildeten Beamtenschaft zwischen Ost und West. Für seine drei Statthalterschaften, übrigens alle auf italischem Boden[3], empfahlen ihn seine Bildung, seine Familientradition und sein heidnisches Religionsbekenntnis, lauter Merkmale, die die in Ober-, Mittel- und Unteritalien ansässigen heidnischen Aristokraten und Landmagnaten mit dem christlichen Kaisertum versöhnen mochten.

Nr. 5 Exsuperius 1 PLRE 321f.

Exsuperius repräsentierte den Typ jenes gallischen Rhetoriklehrers, für den die Berufung in ein Staatsamt ungeachtet der damit verbundenen Aufnahme in den Ritterstand ein biographisches Einzelereignis und für den stattdessen seine Lehrtätigkeit zeitlebens bestimmend blieb, da sie ihm zu einem mit einer Beamtenstelle durchaus vergleichbaren Ansehen und Einkommen verhalf. In Bordeaux geboren, wurde Exsuperius nicht in seiner Heimatstadt, sondern dem benachbarten Tolosa (Toulouse) Lehrer der Rhetorik, dessen Einwohner allerdings schnell mit ihm unzufrieden wurden und ihn deshalb aus dem besoldeten städtischen Lehramt entfernten[4]. Dieser berufliche Rückschlag beendete allerdings keineswegs vorzeitig seine

1) ILS 2942: *pontifici / Vestae matris et in col/legio pontificum promag/istro, sacerdoti Her/culis, ... ob insignem ... religionem.*

2) ILS 2942: *adlecto inter consulares iudi/cio divi Constantini.*

3) ILS 2942: *correctori Tusciae / et Umbriae, consulari Aemiliae et Liguriae, ..., consulari Cam/paniae.* Eine Datierung dieser Statthalterschaft ist nicht möglich.

4) Aus., Prof. 18, 7f.: *Palladiae primum toga te venerata Tolosae / mox pepulit levitate pari.*

Karriere, sondern führte dazu, daß er in Narbo die Erziehung der kaiserlichen Prinzen Iulius Dalmatius und Hannibalianus übernahm, eine Tätigkeit, die in der Erinnerung des Ausonius *grandi mercede* dotiert war[1]. Und als im Jahre 335 Dalmatius zum Caesar, Hannibalianus zum *rex regum et pontificiarum gentium* auf Geheiß des kaiserlichen Onkels gekürt wurde, bescherte ihm die Inthronisation des brüderlichen Prinzenpaares - wohl in Anerkennung seiner Verdienste als deren Lehrer - eine Statthalterschaft in Spanien und damit die Zugehörigkeit zum Perfektissimat. Nach dem Abschied aus diesem Amt scheint Exsuperius, vielleicht auch nicht mehr der Jüngste, in der aquitanischen Stadt Cadurca gestorben zu sein[2]. Den ihm von Ausonius gleich an zwei Stellen nachgesagten Reichtum hat er im Unterschied zu den *Ausonii*, die ihr Vermögen durch Einheirat in begüterte Familien beträchtlich vergrößerten, ausschließlich durch seine einträgliche berufliche Tätigkeit erworben[3].

Nr. 6 Aemilius Magnus Arborius 4 PLRE 98f.

Aemilius Magnus Arborius stammte aus einer angesehenen, alteingesessenen gallischen Familie: *stemma tibi patris Haeduicum, Tarbellica Maurae / matris origo fuit: ambo genus procerum*[4]. Die Ehe mit einer von Ausonius als *nobilis et dotata uxor*[5] charakterisierten Gallierin war ein weiterer Schritt auf dem Wege zu Reichtum und Ansehen. In den zwanziger Jahren des vierten Jahrhunderts lehrte dann Arborius als Professor der Rhetorik in Tolosa, wo er mit den Stiefbrüdern des regierenden Kaisers, Fl. Dalmatius und Hannibalianus, persönlich bekannt wurde. Diese engen Beziehungen zum Kaiserhause, die gleichzeitig die persönliche Bekanntschaft mit dem Herrscher einschlossen, in Verbindung mit seiner juristisch-rhetorischen Bildung verhalfen ihm (wie Exsuperius 1) zu einer ritterlichen

1) Aus., Prof. 18, 8-11: *Narbo inde recepit. / illic Dalmatio genitos, fatalia regum / nomina, tum pueros grandi mercede docendi / formasti rhetor metam prope puberis aevi.*

2) Aus., Prof. 18, 12f.: *Caesareum qui mox indepti nomen, honorem / praesidis Hispanumque tibi tribuere tribunal.*

3) Aus., Prof. 18, 10; 15: *tempora praedives finisti.*

4) Aus., Prof. 17, 8f.

5) Aus., Prof. 17, 10.

Statthalterschaft in der Narbonensis, wenn nicht gar noch zusätzlich in der Tarraconensis und in Novempopulana. Denn Ausonius berichtete: *te sibi Palladiae antetulit toga docta Tolosae, / te Narbonensis Gallia praeposuit, / ornasti cuius Latio sermone tribunal / et fora Hiberorum quaeque Novem populis*[1]. O. SEECK, K. F. STROHEKER und M. K. HOPKINS schließen aus dieser Bemerkung, daß Arborius Praeses in der Narbonensis war, während die Herausgeber der PLRE aufgrund derselben Textstelle eine Advokatur des Galliers in den Provinzen Narbonensis, Novempopulana und (wahrscheinlich) Tarraconensis annehmen[2]. Demnach hätte das Verb *praeposuit* hier seine landläufige Bedeutung eingebüßt und wäre lediglich als stilistische Variatio zu *antetulit* gebraucht. Sollte Arborius, wie SEECK, STROHEKER und HOPKINS vorschlagen, zunächst Statthalter jener Provinz geworden sein, in der die Stadt Tolosa, also die Wirkungsstätte seiner ersten Lehrtätigkeit lag, dann hätte für ihn die anschließende Advokatur im Dienste der Statthalter des gallischen Novempopulana und der spanischen Tarraconensis einen sozialen Abstieg bedeutet. Schon deshalb lassen sich die Zeilen des Ausonius auch in dem Sinne verstehen, daß Arborius Statthalter in drei Provinzen war und demnach in der Funktion des juristisch gebildeten bzw. rechtsprechenden Praeses gleichsam *Latio sermone* dem *tribunal* der Narbonensis, den *fora Hiberorum* und in der Provinz Novempopulana (*Novem populis*) den Gerichthöfen zu Ansehen verholfen habe.

Daß er dann über die Stufe eines präsidialen Statthalters nicht hinausgelangte und stattdessen Professor der Rhetorik in Konstantinopel wurde, damit in seine angestammte Berufslaufbahn zurückkehrte, mag ihm kaum als Rangminderung erschienen sein, im Gegenteil: Eine solche - offensichtlich auch recht lukrative[3] Lehrtätigkeit in der neugegründeten Hauptstadt besaß durchaus ihre Anziehungskraft für weströmische Gebildete wie ihn und beispielsweise Fl. Sosipater Charisius 3 (PLRE 201), vor allem

1) Aus., Par. 5, 11-14.

2) Seeck, RE II 419f.; Stroheker, Adel 147, Nr. 27; Hopkins, Social Mobility 239ff.

3) Aus., Prof. 17, 15: *illic dives opum*.

dann, wenn dieses Wirken wie in seinem Falle mit der Erziehung der kaiserlichen Prinzen Constans bzw. Constantius II. verbunden war und der Herrscher den berufsbezogenen Aufenthalt des Galliers in Konstantinopel persönlich sehr gerne sah. Möglicherweise betrachtete Arborius dieses Wirken nur als Durchgangsstation und rechnete fest mit einer baldigen Verwendung an höherer Stelle durch Konstantin den Großen, der nach dem unerwarteten Tod des Arborius die Überführung von dessen Leichnam in dessen gallische Heimat selbst veranlaßte[1].

Nr. 7 Val. Latinus Euromius PLRE 300

Soziale Herkunft und persönliches Erscheinungsbild des Val. Latinus Euromius, der die einzige (nicht namentlich bekannte) Tochter des Ausonius geheiratet und mit dieser einen Sohn hatte, waren geeignet, das Ansehen der *gens Ausonia* noch zu vermehren. Denn Ausonius' Schwiegersohn gehörte einer angesehenen gallischen Familie an: *tu procerum de stirpe satus, praegressus et ipsos, / unde genus clarae nobilitatis erat*[2]. Dank seiner juristischen Bildung wirkte er gemäß der Schilderung seines Schwiegervaters zunächst als Assessor im Dienste eines Reichspräfekten, dann als ritterlicher Statthalter der Provinz Dalmatia und zudem als *advocatus fisci*, also in der Eigenschaft des Prozeßvertreters des staatlichen bzw. des Kronvermögens bei Streitigkeiten, an denen der *fiscus* oder die *res privata* beteiligt war[3]. In dieser Reihenfolge nannte Ausonius die Ämter seines Schwiegersohnes, während O. SEECK und M. K. HOPKINS die Stationen seiner Laufbahn mit Advokatur, *advocatus fisci*, Assessor bei einem Reichspräfekten und schließlich Praeses in der Provinz Dalmatia angeben[4]. Sollte allerdings Euromius in der Funktion des *advocatus fisci* in der Zentralverwaltung des Reiches und nicht lediglich auf der untergeordneten Ebene einer Provinz mit der Wahrnehmung

1) Aus., Prof. 17, 16-18.

2) Aus., Par. 16, 5f.

3) Aus., Par. 16, 9f.: *hoc praefecturae sedes, hoc Illyris ora/ praeside te experta est fiscus et ipse cliens*.

4) Seeck, RE VI 1285; Hopkins, Social Mobility 243.

der staatlichen Finanzinteressen betraut gewesen sein, womit er sich von den übrigen provinzialen *advocati fisci* durch den Titel eines *vir perfectissimus* und eine größere Verantwortung unterschieden hätte, dann könnte im Sinne des chronologischen Gedankenganges bei Ausonius die dalmatische Statthalterschaft noch vor Euromius' Berufung in die Fiskalverwaltung gelegen und keineswegs den endgültigen Höhepunkt seiner Karriere bedeutet haben[1]. Damit wäre Euromius nicht nur bereits in vergleichsweise jungem Alter in den Perfektissimat aufgestiegen, sondern hätte auch den Sprung von Gallien, gewissermaßen der ehemals provinzialen Welt, auf die Ebene der zentralen Reichsgewalt geschafft, somit also durch sein eigenes soziales Schicksal erneut gebildete Angehörige der gallischen provinzialen Oberschicht als politische Begabungsreserve ausgewiesen - eine Tatsache, die auch in der Trauer des Ausonius über den frühen Tod seines Schwiegersohnes mitschwingt[2]. Der Cursus honorum des Euromius war wohl schon in jene Epoche gefallen, als Constantius II. in letzter Instanz über die Besetzung der führenden Stellen im weströmischen Reich entschied[3].

Nr. 8 Attius Tiro Delphidius PLRE 246

Wie Ausonius berichtete, hatte die Familie des Rhetors und Advokaten Attius Tiro Delphidius einen großen Teil ihres Ansehens aus der Beteiligung am religiösen und kulturellen Leben gallischer Städte bezogen: Denn Delphidius' Vater Attius Patera (PLRE 669f.) stammte aus Baiocassum in der Lugdunensis (dem heutigen Bayeux in der Normandie), wo seine Familienange-

1) Zum Amt des *advocatus fisci* vgl. O. Hirschfeld, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diokletian, (2. Aufl.) Berlin 1905, 48ff., bes. 52.

2) Aus., Par. 16, 3: *occidis in primae raptus mihi flore iuventae.*

3) Ausonius wurde um 310 geboren und heiratete 334 Attusia Lucana Sabina, aus deren gemeinsamer Ehe die Kinder Ausonius 2 (PLRE 139), Decimius Hilarianus Hesperius und eine Tochter, die spätere Ehefrau des Euromius, hervorgingen. Da die Tochter offensichtlich das letztgeborene Kind war, dürfte diese spätestens in den fünfziger Jahren sich im heiratsfähigem Alter befunden, ihr Mann (eine verhältnismäßige Altersgleichheit vorausgesetzt) für eine Karriere zur Verfügung gestanden haben. Ausonius' Tochter heiratete bekanntlich später Thalass

hörigen seit jeher der keltisch-römischen Sonnengottheit Apollo Belenus als Priester dienten; daran erinnerten übrigens zugleich mehrere Familienmitglieder der *Attii* in ihren Namen[1]. Ohne Rücksicht auf diese lokale Verbundenheit siedelte jedoch Patera zunächst nach Bordeaux und später nach Rom über, um in beiden Städten als Lehrer der Rhetorik zu wirken, bewies also dadurch regionale wie soziale Mobilität, daß er den scheinbar vorgezeichneten Lebensrahmen in seiner Heimatstadt mit dem weitaus attraktiveren Wirken in der altehrwürdigen Hauptstadt des Westens vertauschte[2]. Sein Sohn Attius Tiro Delphidius wandte sich jedoch dann von der Rhetorik zugunsten der Jurisprudenz in der Erwartung ab, daß eine Advokatentätigkeit im Dienste eines Präfekten oder Statthalters einem Gebildeten aus der Mittelschicht günstige Aufstiegschancen innerhalb der Bürokratie eröffnete: *celebrata varie cuius eloquentia / domi forisque claruit, / seu tu cohortis praesulem praetoriae / provinciarum aut iudices / coleres, tuendis additus clientibus / famae et salutis sauciis*[3]. Diese Entscheidung erwies sich jedoch für Delphidius als ausgesprochen zweischneidig, da ihm sein gerichtliches Engagement zahlreiche persönliche Feindschaften einbrachte[4], außerdem der kurzfristige Einsatz unter dem Usurpator Magnentius jegliche Aussichten auf ein längeres Verweilen innerhalb des Staatsdienstes zerstörte[5], so daß Delphidius schließlich froh sein mußte, durch die hilfreiche Intervention seines Vaters in die angestammte Berufslaufbahn eines Rhetors zurückkehren zu können[6].

1) Aus., Prof. 5, 7-10: *tu Baiocassi stirpe Druidarum satus, / si fama non fallit fidem, / Beleni sacratum ducis e templo genus / et inde vobis nomina.*

2) Hier., Chron. s. a. 336: *Pater rhetor Romae gloriosissime docet;* Hier., Ep. 120 praef.: *Patera ... rhetoricam Romae docuit.*

3) Aus., Prof. 6, 13-18.

4) Aus., Prof. 6, 19-22: *felix, quietis si maneres litteris, / opus Camenarum colens, /nec odia magnis concitata litibus / armaret ultor impetus.*

5) Aus., Prof. 6, 23f.: *nec inquieto temporis tyrannici / palatio te adtolleres.*

6) Aus., Prof. 6, 31-33; vgl. ferner Hier., Chron. s. a. 355; Sid. Ap., Ep. V 10, 3.

Erst unter Julian begegnete er in der Funktion eines Rechtsanwaltes am Hofe, ohne freilich vom Kaiser in ein Staatsamt berufen zu werden[1]. Seine politische Kaltstellung als Folge eines kurzfristigen Aufstiegs unter einem Gegenkaiser, weshalb ihn denn auch Ausonius mit den Worten *vagus per omnes dignitatum formulas / meritusque plura quam gerens*[2] charakterisierte, wurde allerdings nicht so sehr durch ein übergeordnetes bzw. tiefgreifendes Geschehen als vielmehr durch die unglückliche Folge zufälliger Ereignisse ausgelöst, denn im Gegensatz zu dem späteren Usurpator Magnus Maximus, der Frau und Tochter des Attius Tiro Delphidius zur Hinrichtung preisgab und damit ein weiteres Mal seinen Haß auf die gebildete Führungsschicht in Gallien erkennen ließ[3], wahrte Magnentius, wie die Berufung des Delphidius andeutete, den von Konstantin allmählich in Richtung auf die Begünstigung gebildeter Aufsteiger eingeschlagenen Weg in der römischen Innenpolitik.

Nr. 9 Nepotianus 1 = Fl. Nepotianus 4 PLRE 624

Zum Kreis jener gallischen Grammatik- und Rhetoriklehrer, denen Ausonius durch die Aufnahme in seinen Gedichtzyklus über seine Standeskollegen aus Bordeaux ein bleibendes Andenken setzte, gehörte Nepotianus 1, der im Zuge einer Funktion innerhalb der Provinzverwaltung in den Ritterstand gelangte[4]. Denn Ausonius spricht von einem solchen Statthalterposten des Nepotianus, den die Herausgeber der PLRE vermutungsweise im afrikanischen Tripolitana ansiedeln, da im selben Zeitraum ein gleichnamiger *comes et praeses*, Fl. Nepotianus 4, überliefert ist. Das hätte für Nepotianus 1 = Fl. Nepotianus 4, dessen Karrieremuster sich mit den Eingangsämtern des Aemilius Magnus Arborius und Val. Latinus Euromius gedeckt hätte, einen beachtlichen Aufstieg bedeutet, falls er nicht wie andere Literatur-

1) Amm. XVIII 1, 4; Joh. Ant., fr. 178, 3 (FHG IV 605).
2) Aus., Prof. 6, 29f.
3) Aus., Prof. 6, 37f.; Pac., Pan. Lat. II 29, 2; Sulp. Sev., Chron. II 48, 3.
4) Aus., Prof. 16, 18: *honore gesti praesidatus inclitus.*

lehrer aus der Heimatstadt des Ausonius zur eingesessenen Provinzialaristokratie in Gallien bzw. zu den vermögenden kurialen Grundbesitzern gehörte. Während Ausonius bei seinen Kollegen Censorius Atticus Agricius (PLRE 30), Aemilius Magnus Arborius 4, Exsuperius 1, Acilius Glabrio 2 (PLRE 397), Attius Patera (PLRE 669f.) und Thalassius (PLRE 897) deren vornehme soziale Vergangenheit rühmt[1], unterbleibt bei Nepotianus 1 ein solcher Hinweis auf eine mögliche vornehme Familientradition vielleicht mit Rücksicht darauf, daß dieser zu jenen Vertretern des Lehrerstandes aus Bordeaux gehörte, von denen ihr berühmtester Repräsentant sagte: *qui, quamvis humili / stirpe, loco ac merito, / ingeniis hominum / Burdigalae rudibus / introtulere tamen / grammatices studium*[2]. Andererseits spricht die Tatsache, daß Nepotianus eine eigenständige Würdigung erhielt und von Ausonius nicht in die Anonymität verbannt wurde, nicht dafür, daß seine soziale Stellung in den unteren Schichten des kurialen Sozialgefüges angesiedelt war.

Nr. 10 Sextilius Agesilaus Aedesius 7 PLRE 15f.

Der Heide Sextilius Agesilaus Aedesius begann seine Laufbahn mit einer Gerichtsrednertätigkeit am Hofe eines afrikanischen Statthalters und wechselte dann an den kaiserlichen Hof über, wo er im dortigen Konsistorium die gleiche Funktion übernahm. Durch die persönliche Begegnung mit dem Herrscher wurde wahrscheinlich von diesem seine sprachliche und juristische Begabung entdeckt, so daß Aedesius nacheinander mit der Leitung jener Kanzleien beauftragt wurde, die für die Bearbeitung der an den Kaiser eingesandten Petitionen (*scrinium libellorum et cognitionum sacrarum*), die Korrespondenz mit der Generalität, den Justiz-, Verwaltungsbeamten bzw. fremden Staaten (*scrinium epistularum*) und schließlich für die sprachliche Gestaltung der kaiserlichen Urkunden und Gesetze (*scrinium memoriae*) zuständig waren[3]. Aedesius könnte zwar schon vor Übernahme dieser

1) Aus., Prof. 16, 18: *honore gesti praesidatus inclitus.*
2) Vgl. (die Belege in der Reihenfolge der genannten Personen) Aus., Prof. 15, 7; 17, 7f.; 18, 16; 25, 3f.; 5, 7f.; 13, 3.
3) Aus., Prof. 11, 5-10.

Ämter *vir clarissimus* geworden sein, so daß eine vorhergehende Adlectio nicht notwendig war, doch spricht die verhältnismäßig lange Verweildauer innerhalb der beschriebenen Kanzleiämter trotz des inneren Aufstiegs innerhalb der Führungspositionen dieser Organe dafür, daß sich Aedesius erst allmählich empordienen mußte, um dann irgendwann zwischen 355 und 376 zum Vikar in Spanien aufzusteigen[1]. Daß er den Denkbahnen eines gebildeten Emporkömmlings zeitlebens verhaftet blieb, der seinen Aufstieg nur unter einem bildungsfreundlichen Kaiser fortsetzen konnte, bezeugt Ammians Nachricht, Aedesius habe durch persönliche Intrigen die erfolgreiche Usurpation des keineswegs ungebildeten Heermeisters Silvanus[2] zu vereiteln gesucht[3].

Nr. 11 Martinianus 5 PLRE 564

Die Karriere des gebürtigen Kappadoziers Martinianus veranschaulicht die für die Gebildeten aus beiden Reichsteilen stets mögliche Mobilität zwischen Ost und West, die jeweils auch immer soziale und regionale Beweglichkeit im Hinblick auf den einzelnen Beamten ausdrückten. Der Kirchenvater Basilius, damals schon Metropolit von Kappadozien und Exarch der Diözese Pontus mit Bischofssitz in Cäsarea, wandte sich 371 an den in Dichtung, Rhetorik und Jurisprudenz bewanderten Martinianus[4], um die Folgen der im selben Jahre verfügten Teilung Kappadoziens, vornehmlich die damit verbundene Verödung der kulturellen Einrichtungen und die augenscheinliche Massenflucht der gebildeten Führungsschicht, in düsterstem Licht zu schildern, und zwar in der Hoffnung, sein Landsmann, der inzwischen über engere Beziehungen zum kaiserlichen Hof verfügte, werde eine Änderung dieser für seine Heimat verhängnisvollen Entwicklung

1) Ammian spricht von ihm im Zusammenhang mit der Usurpation des Silvanus im Jahre 355 als *Aedesio ex magistro memoriae* (Amm.XV 5, 4), erwähnt also nicht das spanische Vikariat, das durch ILS 4152 für 376 belegt ist. Demnach hatte Aedesius schon sein höchstes Kanzleiamt erreicht, nicht aber das Vikariat, das spätestens im Jahre des gemeinsamen Konsulates von Valens und Valentinian II. (376) hinter ihm lag. Das Bild eines über den Staatsdienst aufgestiegenen Beamten zeichnet auch Chastagnol, Les Espagnols 276, Nr. 10.

2) Epit. 42, 10f.; Zon. XIII 9, 21; den Boer, Silvanus 105ff.

3) Amm. XV 5, 4 und 15.

4) Anth. Graeca VIII 108, 1; vgl. ferner Anth. Graeca VIII 111; Bas., Ep. 74, 1 (PG 32, 444B); Ep. 74, 2 (PG 32, 445A).

durch eine Intervention beim Kaiser herbeiführen[1]. Basilius, den Sohn eines angesehenen Rhetors und Großgrundbesitzers aus Cäsarea in Kappadozien, und Martinianus verband dabei wohl dieselbe sozio-kulturelle Herkunft, da nur in diesem Falle Basilius' Appelle an das Mitgefühl des Würdenträgers für die Leiden seiner früheren Landsleute ihren Empfänger zu erreichen vermocht hätten[2]. Demzufolge nannte Gregor von Nazianz, ebenfalls ein Landsmann des Beamten, ihn in Anspielung auf dessen stadtrömisches Engagement im Rahmen der dortigen Präfektur τιν' ... / Καππαδοκῶν 'Ρώμης πρόθρονον εὐγενέων[3].

Das heidnische Religionsbekenntnis[4] des Martinianus hinderte den arianerfreundlichen Constantius II. nicht, den überaus gebildeten Kappadozier zunächst als *consularis Siciliae* im Kampf gegen den Usurpator Magnentius und später als *vicarius Africae* im weströmischen Reichsteil, der ihm nach dem Tod seines Bruders Constans zugefallen war, einzusetzen und ihn auf diesem Wege in den Stand der *clarissimi* zu erheben. Warum dann zwei Jahrzehnte zwischen der Statthalterschaft in Afrika und der römischen Stadtpräfektur im Rang eines *vir illustris* verstrichen, bleibt ungewiß[5].

Nr. 12 Saturninius Secundus Salutius 3 PLRE 814ff.

Als Constantius II. den zum geheimen Bewacher des Caesar Julian bestellten Saturninius Secundus Salutius wieder aus Gallien zurückberief, hob Julian in seiner Abschiedsrede auf den scheidenden Hofbeamten hervor, daß die Gestalt des hellenisch gebildeten Salutius in ihm keltische Nationalgefühle geweckt habe, womit er offensichtlich auf die gallische Herkunft seines Freundes anspielen wollte[6]. O. SEECK sieht dagegen in der Bemer-

1) Bas., Ep. 74, 1ff. (PG 32, 443ff.).; die Datierung der Teilung Kappadokiens ist umstritten (Jones, Later Roman Empire 1459 mit Appendix III und Eadie, The Breviarium of Festus 159; Teja, Cappadocia 91; 197f.).

2) Bas., Ep. 74, 2 (PG 32, 445B-D); 74, 3 (PG 32, 447B-C).

3) Anth. Graeca VIII 116, 1f.; ferner Anth. Graeca VIII 113, 1f.

4) Hauser-Meury, Prosopographie 117 (mit Anm. 227).

5) Anders als nach Seeck, Briefe des Libanius 204f.; Hauser-Meury, Prosopographie 117f.; Chastagnol, Les Fastes 203f.; PLRE 564 ist für Enßlin, RE XIV 2017 die Stadtpräfektur des Martinianus nicht gesichert.

6) Jul., Or. VIII 252A (ed. Wright): Κελτοῖς γὰρ ἐμαυτὸν ἤδη διά σε συντάττω ἄνδρα εἰς τους πρώτους τῶν 'Ελλήνων τελοῦντα.

kung Julians, sein Mentor habe zu den führenden Hellenen gezählt, einen Beleg dafür, daß dieser, "wenn nicht in Griechenland selbst, so doch im griechischen Reichsteil zu Hause"[1] gewesen sei. In Wirklichkeit dürfte es sich dabei um einen topischen Preis auf die ungewöhnlich umfassende Bildung des Freundes handeln[2]. Auch die Charakterisierung des Salutius dur Libanius als Φοῖνιξ[3] beschrieb nicht dessen regionale Herkunft, sondern sollte dessen Verhältnis zu Julian mit dem der homerischen Helden Phoenix und Achill vergleichen. Obwohl die soziale Herkunft nur in groben Umrissen erkennbar ist, wir man in Salutius mit Sicherheit einen jener gebildeten gallisch Aufsteiger erblicken können, die das Eindringen der Provinzialen in die zentrale Führungsschicht im Westen des römischen Reiches belegen: Salutius begann seine Karriere vielleicht in seiner Heimat Aquitanien mit der Übernahme der dortigen Statthalterschaft, die ihm auf dem Posten eines Praeses einen ritterlichen Rang verlieh[4]. Weshalb W. HELD schon allein aus der Tatsache dieser Statthalterschaft schließt, daß Salutius über Grundbesitzungen in Aquitanien verfügt habe, bleibt völlig unklar[5].

Die Aufnahme in den Senatorenstand erfolgte wahrscheinlich anläßlich seiner Einsetzung in das Amt eines *magister memoriae*, das ihm in Anbetracht seiner überdurchschnittlichen Bildung übertragen wurde. Er verließ dieses Amt mit dem Ehrentitel eines *comes primi ordinis* und wurde dann Statthalter in Afrika. Der entscheidende Abschnitt in seiner Biographie begann jedoch erst, als er von Constantius II. an den Hof Julians nach Gallie entsandt wurde, um dort in der Funktion eines *quaestor sacri*

1) Seeck, Briefe des Libanius 266; vgl. auch Seeck, RE I A 2072
2) In diesem Sinne auch Stroheker, Adel 213 (Nr. 343); Bidez, Kaiser Julian 93.
3) Lib., Or. XII 43; vgl. Homer, Ilias IX 430ff., bes. 432.
4) In diesem Amt war Salutius allerdings noch nicht *vir clarissimus*, wie in den Fasten der PLRE 1091 angenommen wird. Vielmehr bezieht sich die Titulierung *Saturninio Secundo v. c.* in der ersten Zeile von ILS 1255 nicht auf das Eingangsamt, sondern den gesamten Cursus des Salutius. Auch bei Arnheim, Aristocracy 92 wird Salutius irrtümlich zu den "pagan nobles" gezählt.
5) Held, Aristokratie 129. Salutius' Namensbestandteile sind im gesamten keltisch-gallischen Sprachraum gut belegt.

palatii und mit dem Titel eines *comes ordinis primi intra consistorium* den wegen seiner Tatkraft und militärischen Erfolge vom Onkel insgeheim gefürchteten Caesar zu überwachen. Doch nachdem Salutius, den der Caesar wegen seiner Bildung und väterlichen Persönlichkeit schätzen lernte, den kaiserlichen Auftrag gleichsam in sein Gegenteil verkehrt und zu Julian ein freundschaftliches Verhältnis zu entwickeln begonnen hatte, gab es einen kurzfristigen Rückschlag, als Salutius 358/9 von seinem Posten in Gallien abberufen wurde. Doch stieg er dann nach Constantius' Tod über das Amt des *praefectus praetorio Orientis*, das er sechs Jahre lang unter den verschiedenen Kaisern innehatte, zum führenden Mitgestalter der Reichspolitik unter Julian, Jovian und dem Bruderpaar Valentinian I. und Valens auf.

Nach den Berichten des byzantinischen Historikers Johannes Malalas und des *Chronicon Paschale* erhielt Salutius zudem noch den angesehenen Titel eines *patricius*[1], während das Konsulat, die nächste und höchste Amtswürde, ihm überraschenderweise verwehrt blieb. Immerhin bedeutete auch der Patriziat eine hohe (wenn auch eher symbolische als institutionalisierte Macht verleihende) Auszeichnung, da der Titel durchweg nur an solche Würdenträger verliehen wurde, die über ein besonders enges Verhältnis zum Kaiser und dessen Familie verfügten und nach dem Vorbild des republikanischen *pater patriae* große Verdienste um das Gemeinwesen erworben hatten[2]. Salutius' herausragende Rolle in der Reichspolitik wird auch daran sichtbar, daß er, wie Ammian berichtet, nach Julians Tod bzw., wie Zosimos behauptet, nach der Ermordung Jovians vom Heere zum Herrscher des Gesamtreiches ausgerufen werden sollte, der Gallier aber dieses für ihn höchst ehrenvolle Ansinnen unter Hinweis auf seine angeschlagene Gesundheit und sein hohes Alter zurückwies[3].

1) Chron. Pasch. s. a. 364, 1 (= Chron. Min. I 240); Joh. Mal. p. 340 (zitiert nach der Angabe der PLRE 816); vgl. auch Piganiol, L'Empire chrétien 47, der die Nachricht übernimmt.
2) Heilmann, Patriziat 26f.
3) Amm. XXV 5, 3: *nulla variante sententia itum est voluntate omnium in Sallustium, eoque causante morbos et senectutem;* Zos. III 36, 1: πάντων δὲ ἡ ψῆφος εἰς ἕνα Σαλούστιον τῆς αὐλῆς ὕπαρχον. τοῦ δὲ τὸ γῆρας προισχόμενον καὶ διὰ τοῦτο φήσαντος οὐχ οἷός τε ἔσεσθαι πεπονηκόσιν ἀρκέσειν τοῖς πράγμασι.

Was dem christlichen Rhetoriklehrer Eugenius also knapp zwei Jahrzehnte später nur durch eine Usurpation und mit schließlich verhängnisvollem Ausgang für die mit ihm verbündeten Gruppen gelang, nämlich die Thronbesteigung eines gebildeten Zivilbeamten unter Rückendeckung von Teilen der Generalität und Aristokratie in Rom, hätte demnach Salutius im Konsens mit allen staatstragenden Kräften erreichen können. Doch scheint bei Salutius die Einsicht gesiegt zu haben, daß in der damaligen Verfassung des Reiches das Kaisertum von seinem Inhaber Tatkraft und Zielstrebigkeit erforderte.

Nr. 13 Flavius Sallustius 5 PLRE 797f.

Aus welchem Teil des Imperium Romanum Julians enger Vertrauter und (freilich sehr viel weniger als Salutius 3) gebildeter[1] Günstling Flavius Sallustius stammte, ist im nachhinein nicht mehr sicher zu ermitteln, wenngleich K. F. STROHEKER, A. CHASTAGNOL und die Herausgeber der PLRE aus der Tatsache, daß Einwohner Spaniens ihm eine Inschrift errichteten, etwas vorschnell auf eine Abstammung des hohen Beamten aus diesem Reichteil schließen[2]. Vielmehr wurde ihm, der zu Beginn seiner Laufbahn in Spanien mit der Wahrnehmung der Vikariatsaufgaben betraut war, die inschriftliche Auszeichnung wohl anläßlich seiner Konsulatswürde, dem Höhepunkt seiner Karriere, zuteil, die ihm 363 verliehen wurde. An seiner nichtadeligen Herkunft können dagegen im Unterschied zu der Ansicht von K. F. STROHEKER[1], der in Sallustius einen gebürtigen Senator erblickt, kaum Zweifel aufkommen, da der durch seine Karriere repräsentierte Laufbahntyp sicherlich nur einem Aufsteiger anstand und jede Ähnlichkeit mit dem Cursus honorum eines alteingesessenen Aristokraten vermissen läßt. Zudem wäre die Wahl des Praenomens *Flavius* durch einen solchen Senator einmalig.

1) Die Quellen schweigen sich über die Bildung des Flavius Sallustius weitgehend aus, jedoch könnte man immerhin in der Nachricht des Ausonius, der Rhetor und Dichter Latinus Alcimus Alethius 2 (PLRE 39) habe einen Panegyricus auf den Präfekten verfaßt (Aus., Prof. 3, 23f.), einen indirekten Beleg für die Bildung des Sallustius sehen. Wohl berichtet Hieronymus in seiner Literaturgeschichte *De viris illustribus*, daß Hilarius von Poitiers ein Werk *ad praefectum Salustium* gerichtet habe (Hier., De vir. ill. 100, PL 23, 739A), doch ist eine solche Widmung eines christlichen Autors an einen nachweislich heidnisch gesinnten Beamten und überzeugten Anhänger Julians wenig wahrscheinlich, wenn ausgeschlossen werden soll, daß Sallustius nach Julians Tod und seiner eigenen politischen Kaltstellung trotz seines hohen Alters noch zum Christentum bekehrt wurde (vgl. Amm. XXIII 5, 4). Eher dürfte das Werk des Hilarius dem Philosophen Sallustius 1 (PLRE 796) dediziert gewesen sein (vgl. Étienne, Flavius Sallustius et Secundus Salutius 104ff.). Immerhin hatte Flavius Sallustius eigenhändig einen Brief an seinen Kaiser geschrieben, um diesen vor dessen gewagtem Perserfeldzug zu warnen (Amm. XXIII 5, 4).

2) Stroheker, Spanische Senatoren 112; Chastagnol, Les Espagnols 275 mit Angabe der älteren Literatur; PLRE 798.

Sallustius' vollständige Laufbahn ist in der o.g. Inschrift nicht überliefert, doch gehörte er spätestens seit seinem Vikariat in Gallien, dem ungewöhnlicherweise noch zwei weitere Vikariate in Spanien und Rom folgten, zum Senatorenstand bzw. Klarissimat. Vorher war er vielleicht Ritter gewesen[2]. Die nächste Station seines Aufstiegs in die Reichselite war ein ständiger Sitz im Consistorium Julians in Gallien, wobei allerdings ungeklärt bleibt, welche Rangstufe mit diesem Comes-Titel verbunden war. Wichtiger aber war für Flavius Sallustius, daß sich aus dieser Beratertätigkeit jenes freundschaftliche Verhältnis zwischen dem Neuling innerhalb der Führungsschicht und dem späteren Kaiser Julian entwickelte, das den Beamten zwischen 361 und 363 und Kollegen des Herrschers im Konsulat des Jahres 363 aufsteigen ließ. Die in diesem Vorgang liegende Besonderheit ließ den Historiker Ammianus Marcellinus sogar später vergessen, daß das gemeinsame Konsulat eines Angehörigen des Kaiserhauses mit einer Persönlichkeit ohne herrscherliche Würde nicht ganz so weit wie von ihm dargestellt zurücklag: *Iulianus vero iam ter consul, adscito in collegium trabeae Sallustio praefecto per Gallias, quater ipse amplissimum inierat magistratum: et videbatur novum adiunctum esse Augusto privatum, quod post Diocletianum et Aristobulum nullus meminerat gestum*[3].

1) Stroheker, Spanische Senatoren 112 mit Anm. 1.

2) Seeck, RE I A 1959, Nr. 25; bei Seeck, Die Briefe des Libanius findet sich diese Herkunftsangabe nicht.

3) Amm. XXIII 1, 1. In Wirklichkeit war noch 288 Pomponius Ianuarianus 2 (PLRE 452f.) gemeinsam mit Maximianus Konsul.

Nr. 14 Claudius Mamertinus 2 PLRE 540f.

Entgegen der ihm sonst eigenen Erzählfreude hielt sich Julians Panegyriker Claudius Mamertinus, der durch die Gunst des Kaisers innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt fast alle hohen Reichsämter im Westen erreichte, mit Hinweisen zu seiner regionalen und sozialen Herkunft zurück. Auch Ammian wußte hierzu nichts mitzuteilen[1]. Wenig überzeugend ist die Annahme von H. GUTZWILLER, Claudius Mamertinus sei vielleicht der Sohn des wohl aus Trier gebürtigen Rhetors Mamertinus 1 (PLRE 539f.) gewesen, eine Spekulation, der sich auch die PLRE nicht verschließt[2]. Auf keinen Fall stammte Mamertinus aus der Aristokratie, da er dann nicht in seinem Panegyrikus das ihm übertragene Konsulat als eine im Vergleich zu seinem bisherigen Status und seinen Verdiensten geradezu unverhältnismäßige Auszeichnung gewertet und Zweifel an seiner Qualifikation für die ihm übertragenen Staatsämter geäußert hätte: *Gratias tibi, gratias, imperator, si mereri me credidisti, et plures gratias, imperator, si tantum amasti ut me consulem faceres etiam non merentem. ... Non abnuam praefecturas et consulatus multis esse delatos, sed iis post emensos labores honos quasi debitus restitutus est; mihi, cum iam honorem adeptus sim, nunc demum ut meruerim laborandum est. ... Facilius est, imperator, bonis artibus mereri consulem fieri quam industria et labore perficere ut videaris meruisse, cum factus sis*[3]. Seine selbstgefällige Bemerkung *Numquam profecto liberi civis et boni senatoris officio defuissem*[4] belegt keineswegs unbedingt eine senatorische Herkunft, da sich Mamertinus angesichts der von ihm zu diesem Zeitpunkt bekleideten Ämter unzweifelhaft schon als Senator fühlte. Ein provinzstädtisches Lehramt scheidet ebenfalls aus, wenn man J. STRAUB folgt, demzufolge "Klaudius Mamertinus ... sicher kein Rhetor war"[1]. Nach übereinstimmender Lehrmeinung scheint tatsächlich der von ihm verfaßte Panegyrikus nicht aus der Feder eines geschulten Rhetors geflossen zu sein. Die larmoyante Klage des Mamertinus über die Leiden der besitzenden Provinzialbevölkerung (besonders der in Gallien) verrät eher eine Herkunft aus der gebildeten provinzialen Oberschicht in Gallien[2].

1) Amm. XXI 8, 1; 10, 8; 12, 25; XXII 3, 1; 7, 1; XXVI 5, 5; XXVII 7, 1.

2) Gutzwiller, Neujahrsrede des Claudius Mamertinus 22f.; PLRE 540.

3) Mam., Pan. Lat. III 15, 3; 31, 5f.; ferner 1, 4; 15, 4f.; 16, 4; 17, 2-4; 29, 3f.; 31, 4. Seeck, RE XIV 952 sagt nichts zur sozialen Herkunft des Claudius Mamertinus.

4) Mam., Pan. Lat. III 3, 3.

Weniger spärlich sind dagegen die Nachrichten über den Aufstieg des Claudius Mamertinus in der Reichsverwaltung: Ammian zählte ihn zu jener Gruppe loyaler Anhänger Julians, denen dieser vor seinem Aufbruch zum Krieg gegen Constantius II. im August 361 verantwortungsvolle Posten im zivilen und militärischen Bereich anvertraute[3]. Mamertinus wurde zunächst als *comes sacrarum largitionum* Chef der (in dieser Zeit übrigens recht erschöpften) Staatsfinanzen, was zugleich bedeutete, daß er nach vorhergehender Adlectio in den Klarissimat erhoben worden war[4]. Im selben Jahr wurde Mamertinus Präfekt von Italien, Illyricum und Afrika, als die beiden amtierenden Konsuln, nämlich Flavius Taurus 3 (PLRE 879f.), der für Italien und Afrika zuständige Präfekt, und Flavius Florentius 10 (PLRE 365), der in derselben Eigenschaft für Illyricum zuständig war, vor den Truppen Julians flohen und der neue Kaiser die beiden ursprünglich zusammengehörigen Präfekturen wieder in einer Hand vereinigte. Dadurch wurde erreicht, daß das Imperium zwischen Dezember 361 und September 363 auf der Ebene der Reichspräfekturen von gebildeten Vertrauten Julians verwaltet wurde. Der sichtbarste Ausdruck von Mamertinus' Aufstieg in die Reichselite war allerdings das ihm für das Jahr 362 verliehene ordentliche Konsulat. Und erst der Vorwurf der Unterschlagung kostete ihn 365 den Besitz der Präfektur, die er über die Herrschaft Jovians hinweg in die Regierungszeit Valentinians I. gerettet hatte[5].

1) Straub, Herrscherideal 151f.

2) Mam., Pan. Lat. III 4, 1ff.; die Tatsache, daß er sich selbst als *opum vacuo* bezeichnete, kann eine bewußte Untertreibung sein.

3) Amm. XXI 8, 1.

4) Weiss, Consistorium und comites consistoriani 53.

5) Amm. XXVII 7, 1.

Die stark personalistische Sichtweise, mit der der Historiker Aurelius Victor die römische Kaiserzeit in seinem von Augustus bis Constantius II. reichenden Breviarium beschrieb, bewegte ihn, in dem Kapitel über seinen Landsmann, den Kaiser Septimius Severus, einen Hinweis auf die eigene biographische Vergangenheit zu geben: *Quo bonis omnibus ac mihi fidendum magis, qui rure ortus tenui atque indocto patre in haec tempora vitam praestiti studiis tantis honestiorem. Quod equidem gentis reor, quae fato quodam bonorum parce fecunda, quos eduxerit tamen, quemque ad sua celsos habet. Velut Severum ipsum, quo praeclarior in republica fuit nemo*[1].

Daß Victor aus Afrika stammte, ist trotz der fehlenden Einfärbung seiner Sprache mit afrikanischen Stilelementen unbestritten, zumal er wohl nicht zufällig die afrikanische Stadt Karthago als *terrarum decus*[2] bezeichnete. Die genannte Charakterisierung seines Vaters durch den Historiker läßt gemeinhin den Afrikaner als "the son of a poor man lacking the advantages of an aristocratic education"[3] erscheinen, während F. PICHLMAYR immerhin die Möglichkeit nicht ausschließt, daß Victor "der Sohn ... eines Gutsbesitzers in Afrika"[4] gewesen sei. In der Tat sind Zweifel an der landläufigen These erlaubt, daß die elterliche Familie des Breviators zur Schicht der Kolonen gehörte, wenn er auch die unter Diokletian durch die Verbindung von Kopf- und Grundsteuer besonders drückende *annona*, von der vor allem die Kleinbauern im Reich betroffen waren, eher abfällig erwähnte[5].

1) A.V., Caes. 20, 5f.

2) A.V., Caes. 40, 19; vgl. das Urteil eines anderen Afrikaners (Apuleius, Florida 20): *quae autem maior laus aut certior, quam Karthagini benedicere, ubi tota civitas eruditissimi estis, pene<s> quos omnem disciplinam pueri discunt, iuvenes ostentant, senes docent? Karthago provinciae nostrae magistra venerabilis, Karthago Africae Musa caelestis, Karthago Camena togatorum.*

3) den Boer, Some Minor Roman Historians 19; vgl. ferner Seeck, Die Briefe des Libanius 313; Alföldi, Conflict 98; PLRE 960; Matthews, Aristocracies and Imperial Court 226.

4) Pichlmayr, Caesares 13; zurückhaltend Overbeck, Senatsadel 2

5) A.V., Caes. 39, 45.

In Wirklichkeit wäre die Bezugnahme auf Septimius Severus und dessen Familientradition nur dann ein berechtigter Vergleich mit seiner eigenen sozialen Vergangenheit, wenn seine Einschätzung des Vaters eine mehr oder weniger höfliche Umschreibung von dessen geistiger Unbeweglichkeit (*tenui patre*) und fehlender Bildung (*indocto patre*) gewesen wäre. In dieser Bedeutung gebrauchten beispielsweise schon Cäsar und Quintilian das Adjektiv *tenuis*, dessen substantivisches Beziehungswort jeweils nur die Angabe geistiger Fähigkeiten durch *tenuis* zuließ[1]. Andererseits wurde *tenuis* spätestens seit Cicero vielfach ohne nähere Bestimmung im Sinne von "arm, unbemittelt, geringen Standes", also mit Bezug auf die materielle Situation verwendet. Es konnte auch substantivisch mehr oder weniger als Standesbezeichnung gebraucht werden, so etwa als Gegensatz zu *locuples*[2]. Diese Verwendung ist ebenfalls für die Kaiserzeit belegt, z. B. im Bereich der spätantiken Historiographie durch Aurelius Victor selbst (an einer anderen Stelle seines Werkes) und Ammianus Marcellinus[3]. Auch finden sich schon bei Livius Stellen, bei denen *tenuis* zur Charakterisierung der Herkunft diente[4]. Dieser sprachliche Befund scheint also das übliche Verständnis der autobiographischen Textstelle zu bestätigen.

Wie jedoch A. BIRLEY gezeigt hat, verfügte die im afrikanischen Leptis Magna ansässige Familie des Septimius Severus durchaus über eine senatorische Tradition und war keineswegs unvermögend[5]. Diese unbestrittenen Tatsachen haben freilich auch den Autor der *Historia Augusta* nicht davon abgehalten - in blinder oder vielleicht sogar bewußter Verkennung der wahren Verhältnisse -, im Hinblick auf die soziale Herkunft des Septimius Severus ein ähnliches Aufstiegsmärchen zu verbreiten: *huius dictum est, cum eum ex humili per litterarum et militiae officia ad imperium plurimis gradibus fortuna duxisset*[6]. Für Victors eigene Herkunft und seine Nachrichten

1) Caes., Civ. I 32, 9: *tenuis atque infirmi ... animi*; Quint., Inst. XII 8, 1: *nec enim quisquam tam ingenio tenui reperietur* (vgl. ferner Inst. X 2, 19).

2) Vgl. etwa Cic., Verr. II 138; Flacc. 15; Off. II 85; Bell. Alex. XIL 2; Suet., Iul. 68, 1.

3) A.V., Caes. 30, 2; Amm. XIV 6, 12; XV 2, 9.

4) Liv. II 3, 2; XXVI 6, 13.

5) Birley, Septimius Severus 20f.

6) SHA, S 18, 11.

über die des berühmten Kaisers aus dem dritten Jahrhundert ergeben sich demnach dieselben Fragen.

Und wenn Septimius Severus 195/6 durch Gesetzesbeschluß eine fiktive Vater-Sohn-Erbnachfolge des Mark Aurel usurpierte so tat er dies nicht, um seine mögliche niedere Herkunft zu verdecken, sondern sicherlich nicht zuletzt deshalb, weil sein Vater wegen mangelnder Bildung, zu schwacher Gesundheit o. ä. im Unterschied zu seinen männlichen Verwandten jegliche politische Betätigung gemieden hatte. Bezeichnend für das Bildungsgefälle innerhalb dieser einzelnen Familie ist auch ein anderer Bericht der *Historia Augusta*, in dem es heißt, daß der selbst hochgebildete Kaiser Septimius Severus seine Schwester wieder bald in deren Heimat zurückschickte, als sich deren schlechte Lateinkenntnisse während eines Besuches am Hofe des Bruders nicht verbergen ließen[1].

Aus einer ähnlichen Familie mag Aurelius Victor hervorgegangen sein, und es ist keineswegs ausgeschlossen, daß seine Vorfahren über größeren städtischen bzw. ländlichen Grundbesitz verfügten. Gleichwohl ist die durch Julian als Lohn für das historiographische Schaffen des Nordafrikaners verfügte Ernennung zum Statthalter der Pannonia secunda im senatorischen Konsularrange ein bedeutender Aufstieg für diesen gewesen[2], zumal diese Provinz mit der Hauptstadt Sirmium die wichtigste der vier unter Diokletian geschaffenen Provinzen Pannoniens gewesen ist. Zusätzlich wurde dem Historiker vom Kaiser eine Statue auf dem Forum Traiani errichtet, womit nicht selten Gebildete - wie beispielsweise wenige Jahre vorher (354) der stadtrömische Rhetor C. Marius Victorinus 11 (PLRE 964), der ein Standbild an derselben Stelle erhielt[3] - für ihre Verdienst

1) SHA, S 15, 7: *cum soror sua Leptitana ad eum venisset vix Latine loquens ac de illa multum imperator erubesceret, dato filio eius lato clavo atque ipsi multis muneribus redire mulierem in patriam praecepit, et quidem cum filio, quib[us] revi vita defunctus est.*

2) Amm. XXI 10, 6.

3) Hier., Chron. s. a. 354; Aug., Conf. VIII 2, 3.

um das Bildungswesen ausgezeichnet wurden. Sex. Aurelius Victor verschwand dann allerdings für fast drei Jahrzehnte aus dem öffentlichen Leben und war dann überraschenderweise 389 in dem angesehenen altsenatorischen Amt, der römischen Stadtpräfektur, wieder eingesetzt, in das er, inzwischen in den Stand der *illustres* erhoben, von Theodosius I. nach dessen Sieg über den Usurpator Magnus Maximus berufen worden war[1].

Nr. 16 Apruncula PLRE 89

Apruncula wird von Ammian als *aruspicinae peritus ... Gallus orator* vorgestellt, seine Ernennung zum Statthalter der Narbonensis im Zuge einer allerdings nicht ganz eindeutigen Gedankenführung damit erklärt, daß er dem abergläubischen Julian den erfolgreichen Ausgang von dessen Feldzug gegen (den tatsächlich wenig später verstorbenen) Constantius vorausgesagt habe[2]. Der Gallier hat zweifellos dem jungen Kaiser durch die ungewöhnliche Verbindung von rhetorischer Bildung und Opferschaukenntnissen in seiner Person gefallen[3], so daß sein Aufstieg keineswegs aus dem Rahmen der Julianschen Personalpolitik fällt. Obwohl die Narbonensis ursprünglich im vierten Jahrhundert nicht mehr von senatorischen Statthaltern verwaltet wurde, bedeutete es für den bis dahin unbekannten Redner Apruncula, der sich wohl sonst kaum von den unzähligen Abgängern gallischer Schulen unterschieden haben mag[4], eine beträchtliche Aufwertung seiner sozialen Stellung, seine Heimat zumindest kurzfristig im Range eines Praeses regiert zu haben. Die persönlichen Wesensmerkmale, dank derer er die Gunst Julians errang, reichten allerdings nicht aus, um seinen Aufstieg unter den nüchterner denkenden Kaisern Jovian und Valentinian I. fortzusetzen.

1) ILS 2945. Irreführend ist die Angabe von Starr, Aurelius Victor 575, der Historiker sei erst jetzt *vir clarissimus* geworden. Tatsächlich war dies bereits 361 erfolgt, da die Statthalterschaft von Niederpannonien einen senatorischen Rang voraussetzte.

2) Amm. XXII 1, 2.

3) Soz. V 2, 19; Amm. XXV 4, 17.

4) Vgl. Haarhoff, Schools of Gaul passim.

C. Die Epoche der valentinianisch-theodosianischen Dynastie

Nr. 1 Maximinus 7 PLRE 577f.

Das vernichtende Urteil, das der Historiker in seinem Geschichtswerk über den Pannonier Maximinus fällte, bewog ihn auch, seinen Lesern die Herkunft des hohen Beamten, der angeblich aus den untersten Schichten der römischen Gesellschaft aufgestiegen war, näher mitzuteilen: *Maximinus ..., apud Sopianas Valeriae oppidum obscurissime natus est, patre tabulario praesidialis officii, orto a posteritate Carporum, quos antiquis excitos sedibus Diocletianus transtulit in Pannoniam*[1]. Die mit militärischem Rang ausgestatteten *tabularii*, die Rechnungsprüfer in den Büros der Provinzialverwaltung, rekrutierten sich im vierten Jahrhundert ebenso wie die ihnen direkt unterstellten *scriniarii* aus dem Sklaven- und Freigelassenenstand[2], so daß Ammians Publikum in Maximinus den Sohn eines ehemaligen Sklaven oder Freigelassenen erblicken mußte. Maximinus' juristische Bildung, die er wahrscheinlich zunächst für eine Advokatur an einem der zahlreichen Statthalterhöfe nutzte, und der für ihn ausgesprochen günstige Umstand, daß sein Landsmann, der Pannonier Valentinian I., am 26. Februar im Anschluß an ein zehntägiges Interregnum den Kaiserthron bestiegen hatte und danach eine ausgeprägte Begünstigung gebildeter Provinzialer erfolgte, ließen Maximinus um das Jahr 364 über die ritterlichen Statthalterschaften von Corsica und Sardinia in das Beamtentum des weströmischen Reiches gelangen. Nach der Statthalterschaft von Sardinien muß Maximinus auf italischem Boden eingesetzt worden sein und wurde Ende der sechziger Jahre von Valentinian in die stadtrömischen Ämter des *praefectus annonae* und *vicarius urbis Romae* berufen, wohl zur Kontrolle des stadtrömischen Adels, die er freilich eher im Sinne eines exzeßhaften Vorgehens gegen die Mitglieder des Senats als der unauffälligen, aber wirkungsvollen Einschränkung der adeligen Macht in Rom gegenüber dem Kaisertum verstand[3].

Gleichwohl wurde er 371 doch noch gallischer Präfekt und behielt dieses Amt bis zu seiner Hinrichtung unter Valentinians I.

1) Amm. XXVIII 1, 5; vgl. Matthews, Aristocracies and Imperial Court 44f.

2) Jones, Later Roman Empire 565.

3) Vgl. Amm. XXVIII 1, 8ff.; 1, 22; 1, 31.

Sohn und Nachfolger Gratian. Maximinus' Selbstverständnis verband ihn nach eigenem Bekunden mit dem im Osten eingesetzten Historiker Festus 3 (PLRE 334f.)[1], mit dem ihm die sozial niedrige Herkunft, eine mittelmäßige, gleichwohl den Weg in das Beamtentum ebnende Advokatenbildung und ein alle tradierten Normen des gesellschaftlichen Kräftespiels sprengendes Verhalten gemeinsam waren.

Nr. 2 Viventius PLRE 972

Valentinians I. Landsmann Viventius war der einzige der pannonischen Reichsbeamten, der im Geschichtswerk des Ammianus Marcellinus von dem sonst über die Pannonier gefällten vernichtenden Urteil ausgenommen wurde. Stattdessen nannte ihn Ammian einen *integer et prudens Pannonius*[2]. Diese überraschend günstige Beurteilung hing sicherlich damit zusammen, daß Viventius anders als die Pannonier Maximinus und Flavius Simplicius gute Beziehungen zur Senatsaristokratie unterhielt[3].

Selbst wenn Viventius aus der gebildeten Oberschicht seiner Heimatstadt Siscia in Pannonien[4] hervorgegangen sein sollte, so bedeutete die Ernennung zum *quaestor sacri palatii* für den Pannonier einen großen Sprung nach oben auf der sozialen Rangstufenleiter, da er mit der Übernahme dieses Hofamtes zwar zunächst nur den Klarissimat verliehen bekam, das Amt aber in der tatsächlichen Einschätzung mindestens einem Prokonsulat in dieser Zeit gleichkam und deshalb die 372 erfolgte Verleihung der Spektabilität eine längst überfällige Maßnahme

1) Den Boer, Some Minor Roman Historians 178ff. erwägt eine Unterscheidung zwischen dem bei Ammian genannten *Fest(in)us* (XXIX 2, 22) und dem gleichnamigen Verfasser des Breviariums (vgl. Eadie, The Breviarium of Festus). Dabei wird jedoch übersehen, daß vielleicht ein und derselbe Festus entweder ein opportunistischer Heide war oder nach der Veröffentlichung seines Werkes zum Christentum konvertierte, um seinen weiteren Aufstieg zu beschleunigen. Die distanzierten Bemerkungen Ammians und die Tatsache, daß Beamte wie Felix 3 (PLRE 332) und Domitius Modestus 2 (PLRE 605ff.) aus ähnlichen Gründen konvertierten und der Historiker wie der von Ammian genannte *Fest(in)us* wohl beide Parvenüs waren, legen eine solche Vermutung nahe (vgl. Nellen, den Boer 264f.).

2) Amm. XXVII 3, 11.

3) Vgl. Chastagnol, Les Fastes 170 (mit Literatur in Anm. 55).

4) Amm. XXVI 4, 4: *Viventio Sisciano.*

darstellte[1]. Bewies schon diese Erhebung in den Senatorenstand erneut die Gunst Valentinians I. gegenüber gebildeten Staatsdienstbewerbern, so zeugte es von noch sehr viel größerem Vertrauen in die Person des Viventius, daß dieser den Stadtadeligen C. Ceionius Rufius Volusianus signo Lampadius 5 (PLRE 978ff.) in der römischen Präfektur ablösen durfte, also damit die Reihe kaisertreuer Pannonier in stadtrömischen Funktionen eröffnete und noch zum gallischen Präfekten weiterbefördert wurde, obwohl er den Streit zwischen Damasus und Ursinus um den Bischofssitz in Rom nicht zu schlichten vermochte (freilich nicht aus persönlicher Unfähigkeit, sondern mangelnder Kompetenz gegenüber der christlichen Bewegung). Zu diesem Zeitpunkt war er auch bereits zum Grundbesitzer aufgestiegen, verfügte somit über alle wesentlichen Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Adelsgesellschaft, falls Ammians Nachricht den wirklichen Verlauf der Ereignisse nachzeichnete, daß nämlich Viventius am Ende seiner Amtszeit vor den Straßenschlachten, die zwischen den beiden Kandidaten tobten, auf sein Landgut vor den Toren Roms fliehen mußte[2].

Dort überlebte er vielleicht auch die unmittelbar nach Valentinians Tod durchgeführte Ausschaltung der mächtigsten Pannonier, möglicherweise in stillschweigender Übereinstimmung mit der stadtrömischen Aristokratie, deren maßgeblicher Kopf, Symmachus, des Präfekten als eines *clarissimae et inlustris memoriae viri*[3] gedachte.

Nr. 3 Flavius Simplicius 7 PLRE 844

Zu der Gruppe jener unter Valentinian I. innerhalb des Reichsdienstes aufgestiegenen Pannonier, deren in manchem übereinstimmendes persönliches Erscheinungsbild bezüglich sozialer Herkunft, Vorbildung und Amtsführung Ammianus Marcellinus zu einer eigenwilligen Typologie dieser Beamten veranlaßte,

1) Vgl. Weiss, Consistorium und comites consistoriani 42ff.
2) Amm. XXVII 4, 12: *Viventius ... secessit in suburbanum.*
3) Symm., Rel. 30, 3.

zählte der Historiker auch den Pannonier Flavius Simplicius: *Hemonensis Simplicius, Maximini consiliarius ex grammatico, ... cruento enim certamine cum Maximino* [= Maximinus 7. Vf.] *velut antepilano suo contendens, superare eum in succidendis familiarum nobilium nervis studebat*[1]. Ammians Angaben über die Herkunft des Simplicius aus der dalmatischen Stadt Emona, die ihre regionale Bedeutung aus ihrer nach Norditalien und Aquileja vorgelagerten Stellung ableitete, und die offensichtlich bewußt lapidar gehaltene Berufsbezeichnung *ex grammatico* sollten diesen im Bewußtsein der Leser als einen letztlich nicht allzu hochgebildeten, gleichsam provinzialen Aufsteiger aus den unteren Schichten der Reichsbevölkerung herabsetzen, obwohl sich Ammian vor einem ausdrücklichen Hinweis auf eine niedere Abstammung wie im Falle des Historikers Festus hütete, zumal die von Simplicius eingenommene Stellung eines Grammatiklehrers kaum mit einer solchen Vorstellung verbunden werden konnte. Andererseits waren es wiederum gerade diese beschriebenen Merkmale, die ihn seinem Landsmann Maximinus empfahlen, so daß er diesem zunächst in der Funktion eines *consiliarius*, eines persönlichen Ratgebers, dienen durfte und dann wenig später - nach vorhergehender Adlectio inter consulares - irgendwann zwischen 367 und 374 zum *consularis sexfascalis* in Numidien befördert wurde. T. NAGY hat in diesem Zusammenhang zu Recht gegenüber J. MATTHEWS hervorgehoben, daß Simplicius nicht unmittelbar nach Valentinians Thronbesteigung, sondern mit einer zeitlichen Verschiebung (von rund drei Jahren) ans Ruder kam[2]. Seine Verwendung als *vicarius urbis Romae* war grundsätzlich ein geschickter Schachzug der valentinianischen Personalpolitik, da seine berufliche Vorbildung dem kulturellen Klima in der Hauptstadt entsprach und seine landsmannschaftliche Herkunft, die ihn mit seinen unmittelbaren Vorgängern auf diesem Posten, Maximinus 7 und Ursicinus 6 (PLRE 987), verband, eine wirksame Kontrolle des stadtrömischen Adels versprach[3]. Nachdem er aller-

1) Amm. XXVIII 1, 45f.
2) T. Nagy, Gymnasium 84, 1977, 97 in seiner Besprechung von Matthews, Aristocracies and Imperial Court 47.
3) Vgl. Alföldi, Conflict 16f.

dings dieses Ziel Valentinians mit pogromartigen Übergriffen gegen die stadtrömische Aristokratie zu erreichen gesucht hat wurde er nach Valentinians Tod unter Gratian in Illyricum hin gerichtet.

Nr. 4 Sextius Rusticus Iulianus 37 PLRE 479f

Auch Sextius Rusticus Iulianus verdankte seinen Aufstieg der ausgeprägten Förderung gebildeter Provinzialer unter Valentinian I., unter dem er in den Senatorenstand aufgenommen wurde und gemäß den ungeschriebenen Beförderungsregeln für Gebildete das Amt des *magister memoriae* und *proconsul Africae* erreichte. Daß er in dieser Zeit nicht noch höher befördert wurde, war nicht zuletzt die Schuld seiner gallischen Landsleute, die, als Valentinian I. 367 schwer erkrankte, mehr oder weniger versteckt planten, Iulianus unmittelbar nach dem von ihnen sicher erwarteten Tod des regierenden Kaisers auf den Thron zu heben[1]. Die Proklamation dieses *magister memoriae* zum Herrscher des weströmischen Reiches hätte dann tendenziell das Abenteuer der Usurpation des Eugenius vorweggenommen, das zweinhalb Jahrzehnte später erstmalig wieder einen Zivilbeamten auf den Kaiserthron bringen sollte. Offenbar war aber, das zeigt auch dieses Beispiel, die Zeit für eine solche Regelung reif. Überhaupt blieb Iulianus zeitlebens eine zwielichtige Gestalt und erwies sich, folgt man den Schilderungen Ammians, in seinen Amtsstellungen als grausam und herrschsüchtig, bestätigte also die bestehenden Vorurteile gegenüber der zeitgenössischen Beamtenschaft[2]. Auch seine Stadtpräfektur in der Amtsperiode 387/8 ergab sich nach Ammian aus der Besonderheit der Ereignis da Iulianus von dem Usurpator Magnus Maximus wegen des Fehlens geeigneter Gegenkandidaten für diesen Posten ausgewählt würde und er sich selbst angesichts der unsicheren politischen Verhältnisse den Anschein von Milde und Nachgiebigkeit auferlegte

1) Amm. XXVII 6, 1: *Inter haec Valentiniano magnitudine quassa morborum, agitanteque extrema, convivio occultiore Gallorum qui aderant in commilitio principis, ad imperium Rusticus Iulianus tunc magister memoriae poscebatur.*

2) Amm. XXVII 6, 1.

gleichwohl wurde Iulianus noch während seiner Amtszeit umgebracht[1].

Sein taktisches Ungeschick und seine charakterlichen Schwächen weisen ihn nicht gerade als überzeugenden Vertreter der gebildeten gallischen Oberschicht aus, die ihre offiziellen Pflichten zumindest äußerlich mit Würde und einer gewissen Humanität versahen (wenn sie auch selten davor zurückschreckten, sich maßlos in ihren Ämtern zu bereichern), so daß er vielleicht über das stets ein gewisses Maß von Bildung voraussetzende Amt des *magister memoriae* aus der Schicht der *plebs urbana* bzw. *plebs rustica* dank der von Valentinian I. ausgelösten sozialen Dynamik aufgestiegen sein könnte. Andererseits blieb Iulianus insofern kein Einzelfall, als auch andere Gallier, so Attius Tiro Delphidius und Flavius Afranius Syagrius, nicht immer ein feines Gespür für die politischen Strömungen bewiesen, nachdem sie einmal in das Beamtentum gelangt waren. Zudem hätte sich Ammian nicht ohne weiteres die Gelegenheit entgehen lassen, durch einen Hinweis auf eine niedrige Herkunft des Iulianus diesen erneut zu deklassieren und seine eigene Abneigung gegenüber Emporkömmlingen abermals erkennen zu lassen[2]. Immerhin überwiegt in der Darstellung des Symmachus das Bild von Iulianus als eines befähigten, durch besondere Leistungen ausgewiesenen Neusenators: *Pater* [= Iulianus 37. Vf.] ... *est iamdiu adscitus senator, quae res de meritis venit; siquidem dignitas innata felicitatis est, delata virtutum. ceteri retro maiores illius tunc a vobis probati sunt, cum ipse legeretur. ... dedit ... pater optimas disciplinas*[3].

Nr. 5 Flavius Eupraxius PLRE 299f.

Flavius Eupraxius erreichte sämtliche Stufen seiner Laufbahn unter Valentinian I. Bekanntlich wählten - das wurde bereits im Falle des Flavius Sallustius 5 angedeutet - gerade solche Zivilbeamte das Praenomen *Flavius* als Bestandteil ihres eigenen

1) Amm. XXVII 6, 2.

2) Vgl. Amm. 14, 5, 6; 18, 6, 7; 21, 6, 9; 26, 10, 2; 28, 1, 5f.; 29, 2, 22; 30, 4, 2.

3) Symm., Or. VII 4 und 8.

Namens, die ihren Aufstieg einem Mitglied der konstantinischen oder valentinianisch-theodosianischen Dynastie verdankten und daran auch namensmäßig erinneren wollten[1]. Eupraxius war nach Ammians Darstellung ein *Caesariensis Maurus*[2], stammte demnach aus Mauretanien. Ammian sagte über ihn nicht wie im Falle des Stadtrömers Sex. Claudius Petronius Probus 5 (PLRE 736ff.), daß er als *opum amplitudine cognitus orbi Romano*[3] in allen Teilen der damaligen Welt riesige Güter besessen habe. Somit war er nicht aus jenem afrikanischen Senatsadel hervorgegangen, der durch die *Aradii* oder später im ausgehenden vierten Jahrhundert durch die aus dem Briefwechsel des Augustinus bekannten, recht begüterten Senatoren Donatus, Festus, Orontius, Celer und Fl. Pisidius Romulus 5 (PLRE 771f.), die alle in der Umgebung von Augustins Bischofssitz Hippo lebten, repräsentiert wurde[4]. Die ihm vom Kaiser übertragenen Ämter des *magister memoriae* und *quaestor sacri palatii* weisen ihn vielmehr als gebildeten Aufsteiger aus. Der Mauretanier wird es kaum als Verrat an seiner sozialen Herkunft empfunden haben, daß er sich im Jahre 371 zum maßgeblichen Wortführer jener stadtrömischen Gesandtschaft machte, die bei Valentinian I. in Trier gegen die Ausschreitungen von dessen Landsmann Maximinus im Zusammenhang mit dessen Stadtpräfektur protestierte. Vielmehr folgte Eupraxius ganz dem Vorbild eines anderen gebildeten Nordafrikaners, nämlich des Historikers Sex. Aurelius Victor, der ihn ungeachtet seiner nichtadeligen Herkunft in der Verteidigung der senatorischen Standesinteressen noch übertraf[5].

1) Seit Konstantin gehörte bekanntlich das Praenomen *Flavius* wieder zur Namenstitulatur des Herrscherhauses. Eine Untersuchung der sozialen Herkunft der in der PLRE 350ff. registrierten Träger des Praenomens *Flavius* ergäbe dies unzweifelhaft; es findet sich unter diesen selbstverständlich kein einziger Angehöriger der weströmischen Aristokratie.

2) Amm. XXVII 6, 14; vgl. Overbeck, Senatsadel 48; 62; Chastagnol, Les Fastes 190f.

3) Amm. XXVII 11, 1.

4) Vgl. Overbeck, Senatsadel 42.

5) Amm. XXVIII 1, 25; vgl. A.V., Caes. 3, 8f.; 4, 1; 4, 5; 5, 1; 9, 9; 11, 2; 11, 8f.; 14, 10f.; 14, 13f.; 15, 2; 17, 10; 25, 2; 26, 7; 29, 3; 33, 31ff.; 35, 10; den Boer, Some Minor Roman Historians 25.

Nr. 6 Africanus 3 PLRE 26

Über Africanus berichtete Ammianus Marcellinus, daß dieser nach einer erfolgreichen Anwaltstätigkeit in Rom zunächst zum Statthalter einer weströmischen Provinz ernannt, dann aber auf Befehl Valentinians I. hingerichtet worden sei, als er unter Einschaltung des aus Spanien gebürtigen Heermeisters Flavius Theodosius 3 (PLRE 902ff.) versucht habe, eine andere, wahrscheinlich angesehenere und ranghöhere Provinz zu erlangen. Ammian zufolge war das unglückliche Schicksal des Africanus damit zu erklären, daß er den Typ des gebildeten wie ehrgeizigen Beamten jener Zeit verkörperte, für den sich demnach einflußreiche Positionen innerhalb der Bürokratie nicht zwangsläufig aus seiner sozialen Herkunft ergaben; denn Ammian bemerkt (wenn auch ein wenig floskelhaft): *perit homo disertus ad potiora festinans ut multi*[1].

Nr. 7 Fl. Severus 24 PLRE 835f.

Auch unter Valentinian I., der sonst durchaus ein Gespür für die Notwendigkeiten der Reichsverwaltung hatte[2], erschöpften sich die Aufstiegsmöglichkeiten für hauptberufliche Juristen, abgesehen von einzelnen Ausnahmen wie Maximinus 7, in einer Verwendung auf Provinzialebene, so daß die Aufnahme in den Senatorenstand u. U. nur auf Umwegen möglich war. Denn Fl. Severus, dessen Praenomen schon seine wenig vornehme Herkunft verrät, wurde erst nach einer langjährigen Rechtsanwalttätigkeit von Valentinian I. zum Praeses - wahrscheinlich in Mauretanien oder der Provinz Tripolitana - ernannt[3].

Obwohl Afrika mit Fl. Severus offenbar einen erfolgreichen Statthalter erhalten hatte[4], wurde dieser jedoch nicht weiter befördert, sondern lediglich von dem Heermeister Flavius Theodosius in den Kreis der ihn begleitenden Ratgeber aufgenommen,

1) Amm. XXIX 3, 6. Die von Seeck, RE I 715, Africanus Nr. 5 erwogene Gleichsetzung des Africanus 3 mit Africanus 4 (PLRE 27) scheidet aus (vgl. Hauser-Meury, Prosopographie 24f.) Andererseits hält wiederum Alföldi, Conflict 46 Anm. 4 den Bericht Ammians für falsch.

2) Vgl. Heering, Kaiser Valentinian passim; Alföldi, Conflict 1ff.; A. Nagl, RE VII A 2161ff.; Hirschfeld, Rangtitel 579ff.

3) Symm., Or. VI 3.

4) Symm., Or. VI 4: *Crevit adeo illo tempore praesidatus seseque ad magnitudinem regentis tetendit, et cum potissimi viri gloriam provincia una non caperet, egit fama latior negotium suum.*

als dieser 374/5 zum Kampf gegen den afrikanischen Usurpator Firmus nach Afrika übersetzte. Severus sollte wahrscheinlich seine während seiner Statthalterschaft gewonnenen Erfahrungen im Umgang mit der einheimischen Bevölkerung und seine Vertrautheit mit den regionalen Gegebenheiten dem älteren Theodosius zur Verfügung stellen, der möglicherweise den erfolgreichen Advokaten dank seiner engen Bindungen zur stadtrömischen Aristokratie schätzen gelernt hatte. Doch brachte Severus diese Beratertätigkeit zwar eine gewisse äußere Anerkennung, aber kein neues bzw. höheres Amt und eine sichtbare Verbesserung seines sozialen Status.

Wenn nämlich Symmachus Fl. Severus mit den Begriffen *pervectus in fastigia summa rei publicae*[1] und *optimus virorum post honores potissimos*[2] beschrieb, so war dies sicherlich nur eine panegyrisch ausgeschmückte Anspielung auf dessen ehrenvolle Verwendung unter dem Spanier Flavius Theodosius. Insofern war es nicht verwunderlich, daß hinter Symmachus' Empfehlung für die Aufnahme des Severus in den Senat der Wunsch stand, den vergleichsweise geringen Aufstieg des Rechtsanwalts innerhalb der Bürokratie gewissermaßen durch die Mitgliedschaft in dem angesehenen Organ wieder wettzumachen: *ante sacras quodammodo curiae fores ornamenta maiorum suorum novus collega deponit, tantum virtutibus stipatus ingreditur, quae solae etiam genus iudicare possunt, quod laudare noluimus. ... quis credat, summatem facundiae diu inter fori ornamenta numeratum praesidalem dudum recepisse provinciam multoque itinere decurso ad honorem paene exiguum navigasse, cum plerique hominum viliorum prope a summis potestatibus inchoarent*[3]. Durch die Verbindung von ritterlicher Statthalterschaft und aristokratischer Protektion, die wahrscheinlich letztendlich zu einem Sitz im Senat führte, blieb Severus allerdings eine Ausnahme innerhalb des gebildeten Beamtentums[4].

1) Symm., Or. VI 3.
2) Symm., Or. VI 2.
3) Symm., Or. VI 1 und 3.
4) Vgl. allerdings Kap. II B Nr. 1 (C. Caelius Saturninus signo Dogmatius).

Nr. 8 Valerius Dalmatius 8 PLRE 241

Die Person des Valerius Dalmatius ist lediglich aufgrund einer bronzenen Inschriftentafel bekannt, die 1902 in einer Villa in der Nähe der ehemals pannonischen Stadt Mursa gefunden wurde[1]. Nach TH. MOMMSENs Ansicht, der den epigraphischen Fund erstmalig veröffentlichte, handelte es sich dabei um eine Ehreninschrift, die die Einwohner der gallischen Provinz Lugdunensis ihrem Statthalter Valerius Dalmatius wahrscheinlich im Zusammenhang mit seinem Amtsantritt und der gleichzeitigen Übertragung des Patronates gewidmet hatten: *Dalmatio posuit provincia Lugdunensis / tertia patrono grata suo*[2]. Der wohlgemeinte Wunsch der von ihm zeitweilig regierten Gallier *Hinc praefecturae summos venramur* [sic!] *honores, / hoc te gaudentes omine prosequimur*[3] läßt vermuten, daß die Bewohner mit einem weiteren Aufstieg des Dalmatius - offensichtlich bis auf die Ebene der Reichspräfektur - rechneten. Eine solche Erwartung der Inschriftdedikanten, dann die mit seinem Landsmann Maximinus gemeinsame juristische Bildung, die bei Dalmatius poetische Neigungen miteinschloß, und die ebenso übereinstimmende soziale Herkunft lassen den wahrscheinlich aus Mursa[4] gebürtigen Beamten als einen der typischen von Valentinian I. geförderten Aufsteiger erscheinen, der vielleicht nach dem Tode des pannonischen Kaisers im Zuge des unter Gratian einsetzenden Personalrevirements wieder von der politischen Bühne verschwand und, anstatt ein höheres Amt in der Reichsverwaltung zu übernehmen, als verabschiedeter Praeses in seine Heimat zurückkehrte[5].

1) Mommsen, Valerius Dalmatius 836ff.
2) ILS 8987, 15f.
3) ILS 8987, 11f.; vgl. Mommsen, Valerius Dalmatius 837: "Bei dem sechsten Distichon könnte man zweifeln, ob darin die Hoffnung ausgesprochen wird, dass Dalmatius zur Präfektur gelangen möge oder der Glückwunsch für Erlangung derselben; aber unzweifelhaft ist die erstere Auffassung die wichtigere."
4) Mommsen, Valerius Dalmatius 837f.
5) Mommsen, Valerius Dalmatius 839 datiert die Inschrift und damit die Laufbahn in das frühe 5. Jhdt.; anders Thomas, Römische Villen 273 und Matthews, Aristocracies and Imperial Court 44 mit Anm. 5, die beide die Amtstätigkeit des Valerius Dalmatius in die Zeit kurz nach Valentinians Tod datieren.

Nr. 9 Fl. Claudius Antonius 5 PLRE 77

Während noch für O. SEECK die familiäre Vergangenheit des Fl. Claudius Antonius im dunklen lag[1], hat J. R. MARTINDALE 1967 die (inzwischen fast zur Gewißheit gewordene) Vermutung gewagt, daß Antonius' Schwester Maria (PLRE 558) mit Honorius 2 (PLRE 442), dem Bruder des späteren Kaisers Theodosius, verheiratet und der von SEECK als Redner und Tragödienschriftsteller identifizierte Antonius[2] selbst Spanier gewesen sei[3]. Im Hinblick auf die spätere Rolle des Fl. Claudius Antonius ist wichtig zu beachten, daß sein Eintritt in den Staatsdienst zu einem Zeitpunkt erfolgte, als Spanier bei der Besetzung von wichtigen Positionen in der Reichsverwaltung weit hinter den Pannoniern zurückstanden und Antonius einen persönlichen Fürsprecher und Förderer bestenfalls in dem weströmischen Heermeister Flavius Theodosius finden konnte, dessen Verhältnis zu Maximinus und Flavius Simplicius sich allerdings recht spannungsreich gestaltete und der schließlich auf deren Betreiben hin ausgeschaltet wurde. Antonius' zu Beginn der siebziger Jahre unter Valentinian I. erfolgte Einsetzung in ein Kanzleiamt und wenig später in das des *quaestor sacri palatii* mit der notwendigen vorhergehenden Erhebung in den Senatorenstand war deswegen nicht der Lohn für günstige landsmannschaftliche und verwandtschaftliche Beziehungen, sondern die sich aus einer literarisch-juristischen Bildung ergebende berufsspezifische Verwendung mit dem Ergebnis eines sozialen Aufstiegs[4].

Die Übertragung einer noch größeren politischen Verantwortung erlebte Antonius dann unter Gratian, der ihn zum Nachfolger des verhaßten pannonischen Präfekten Maximinus in Gallien bestimmte, ihm danach die Präfektur von Italien übertrug und schließlich die von Theodosius I. für das Jahr 382 veranlaßte Verleihung des ordentlichen Konsulates an rangerster Stelle

1) Seeck, Symmachus CVIIIsq.
2) Seeck, Symmachus CIX.
3) Martindale, Consuls of 381 and 382 254ff.; Matthews, Aristocracies and Imperial Court 48; 65; 76f.; 94; 109.
4) Symm., Ep. I 89.

guthieß[1], womit der gebildete Spanier an die Spitze der Ämterhierarchie und sozialen Pyramide gelangt war.

Wahrscheinlich war die Verleihung dieser hohen Würde der Dank des Kaisers Theodosius für die Entscheidung Gratians zu seinen Gunsten bei der Proklamation am 19. Januar 379 eines neuen oströmischen Kaisers in Sirmium, eine Entscheidung, an der neben Fl. Eucherius 2 (PLRE 288) und Flavius Afranius Syagrius sicherlich auch Fl. Claudius Antonius beteiligt war[2] und die zugleich von der Überlegung bestimmt wurde, daß die militärischen Erfolge des Kandidaten bei der Unterwerfung der Sarmaten der Armee gefielen und bereits gute Beziehungen zwischen dem älteren, übrigens wenige Jahre (375) vorher hingerichteten Theodosius und der gebildeten Senatsaristokratie bestanden hatten[3], der neue oströmische Kaiser also die Zustimmung der tragenden gesellschaftlichen Gruppen finden würde.

Nr. 10 Decimius Magnus Ausonius 7 PLRE 140f.

Der soziale Werdegang des Ausonius ist - nicht zuletzt angesichts der literaturgeschichtlichen Bedeutung des Galliers - der meistgenannte Beispielfall für den ungewöhnlichen Aufstieg eines Angehörigen der gebildeten Provinzialen in die weströmische Führungselite des ausgehenden vierten Jahrhunderts: Seine beruflichen Stationen sind gekennzeichnet durch eine bestenfalls kurzfristige Anwaltstätigkeit und ein insgesamt rund dreißigjähriges Wirken als Lehrer und Professor der Grammatik in seiner Heimatstadt Bordeaux[4]. Ausonius war bei der Auswahl des Ehepartners dem Vorbild seines Onkels Aemilius Magnus Arborius, seines Vaters Iulius Ausonius und seiner Schwester Iulia Dryadia 2

1) Martindale, Consuls of 381 and 382 256, zufolge war Antonius der bei Them., Or. XVI 203d genannte τὸν κηδεστήν, war 379 mit Theodosius in den Osten gekommen und hatte sich am Hofe in Konstantinopel befunden, als er zum Konsul designiert wurde.
2) Alföldi, Conflict 90f.; Stroheker, Spanische Senatoren 62.
3) Symm., Ep. X 1. Die von Alföldi, Conflict 91 Anm. 5 angeführte Stelle bei Ammian (XXIX 5, 4) sagt allerdings nichts über das Verhältnis zwischen Flavius Theodosius 3 und der stadtrömischen Aristokratie.
4) Vgl. Aus., Praef. 1, 15ff.

(PLRE 273) gefolgt, indem er durch die Heirat mit einer *nobilis a proavis et origine clara senatus*[1], der vornehmen Attusia Lucana Sabina 5 (PLRE 788f.) aus Bordeaux, seinen gesellschaftlichen Status erheblich aufwertete. Die Ehe eines gebildeten, doch zu diesem Zeitpunkt noch nicht allzu vermögenden Bürgers mit der Tochter eines reichen Großgrundbesitzers wurde also zumindest in Bordeaux nicht als Bruch mit den herrschenden Standeskonventionen empfunden[2].

Doch erst Ausonius' Bestallung in seinem vierundsechzigsten Lebensjahr zum Erzieher des jungen Gratian durch Valentinian I., der die dynastische Thronfolge sichern wollte, führte ihn über den eigentlich begrenzten Rahmen der gallischen Handelsstadt Bordeaux hinaus und mündete in eine Laufbahn, die ihn dank der von ihm bekleideten Reichspräfekturen und des ihm für das Jahr 379 (an rangerster Stelle) übertragenen Konsulates zeitweilig zum geheimen Herrscher des weströmischen Reiches aufsteigen ließ. Der Zeitpunkt seiner Adlectio ist nicht bekannt. Ausonius selbst suchte in namentlicher Anspielung auf den republikanischen *homo novus* C. Marius den unverhüllbaren Widerspruch zwischen dem gewaltigen Aufstieg seines Hauses und der fehlenden sozialen Verflechtung seiner Familie durch Rang und aristokratische Vergangenheit mit der weströmischen Adelsgesellschaft unter Hinweis auf das (zweifellos lokal begrenzte) Ansehen und die kulturelle Verwurzelung der *Ausonii* in Gallien aufzuwiegen: *Non possum fidei causa ostendere imagines maiorum meorum (ut ait apud Sallustium Marius) nec deductum ab heroibus genus ⟨vel⟩ adeo deorum stemma replicare, nec ignotas opes et patrimonia sparsa sub regnis, sed ea, quae nota sunt, dicere potius quam praedicare, patriam non obscuram, familiam non paenitendam, domum innocentem, innocentiam non coactam, angustas opes, verum tamen libris et litteris dilatatas, frugalitatem sine sordibus, ingenium liberale, animum non inliberalem, victum vestitum supellectilem munda, non splendida, veteribus*

1) Aus., Par. 9, 5.

2) Vgl. dazu Hopkins, Social Mobility 243f.: "Perhaps he [Ausonius' Schwiegervater. Vf.] recognized his ability."

ut illis consulibus (excepta quae tum erant bellicarum conlatione virtutum) si quis me conferre dignetur, seponat opulentam, non derogaturus industriam[1].

Das gleichzeitige Eindringen seines Sohnes Decimius Hilarianus Hesperius 2 (PLRE 427f.) in die oberste Führungsschicht wie auch die Übernahme angesehener Statthalterfunktionen durch Ausonius' Schwiegersohn Thalassius 3 (PLRE 887f.) vollzog sich kaum in den üblichen Bahnen eines sozialen Aufstiegs, sondern ergab sich eher in Form einer intragenerationellen Mobilität (also des Aufstiegs innerhalb einer Generation) aus der Karriere der beiden älteren *Ausonii*.

Nr. 11 Iulius Ausonius 5 PLRE 139

Bei dem Arzt Iulius Ausonius hat die Bemerkung seines Sohnes, der Vater habe die griechische Sprache sehr viel besser als die lateinische beherrscht[2], zu stellenweise abenteuerlichen Mutmaßungen über sein soziales Herkommen geführt: Denn P. MARTINO und M. K. HOPKINS erblicken in Iulius Ausonius den Sohn eines griechischen Freigelassenen, während R. PICHON und C. FAVEZ nüchtern genug blieben, um den Vater des Dichters zur alteingesessenen gallischen Bevölkerung zu zählen und dessen Griechischkenntnisse mit einer Ausbildung in Massilia zu erklären, wo bekanntlich die Tradition der griechischen Medizin lange gepflegt wurde[3]. Unabhängig davon, daß vornehmlich HOPKINS'Überlegungen von dem Anliegen geleitet wurden, das Bild des spätantiken 'Kastenstaates' unter Hinweis auf die tatsächlich vorhandenen Aufstiegsmöglichkeiten zurechtzurücken, bleibt festzustellen, daß immerhin auch Ausonius' 5 medizinisch interessierten Landsleute Siburius 1 (PLRE 839) und Eutropius 2 (PLRE 317) mit der griechischen Sprache vertraut waren, also deren Kenntnis zumindest unter den in Bordeaux ansässigen medizinisch Gebildeten keine Seltenheit darstellte[4]. Der afrika-

1) Aus., Grat. Act. 8, 36.

2) Aus., Epiced. 2, 9f.: *sermone inpromptus Latio, verum Attica lingua / suffecit culti vocibus eloquii.*

3) Martino, Ausone 27; Hopkins, Social Mobility 241; Pichon, Écrivains 302f.; Favez, Une famille gallo-romaine 122; Haarhoff, Schools of Gaul 220ff.

4) Vgl. Symm., Ep. III 44, 1; Lib., Ep. 963, 1; Symm., Ep. III 47; Greg. Naz., Ep. 70 und 71 (PG 37, 135ff.).

nische Arzt (Helvius) Vindicianus erinnerte ebenso gerne an seine Lektüre der einschlägigen griechischsprachigen Fachliteratur[1], worin er sich von jenen seiner zahlenmäßig nicht wenigen Kollegen unterschied, denen der Benediktinermönch Cassiodor im sechsten Jahrhundert empfahl, bei fehlenden Griechischkenntnissen die entsprechenden lateinischen Übersetzungen der gewünschten Texte zu benutzen[2]. Die Verbreitung des Namens *Ausonius* im östlichen Sprachraum kann auch nicht als hinreichender Beleg für eine Abstammung aus diesem Reichsteil gewertet werden[3]. Genauso wie schon für P. MARTINO und M. K. HOPKINS die ungewöhnlich enge Vertrautheit des Arztes aus Bordeaux mit dem Griechischen einen beweiskräftigen Beleg für die Herkunft der *Ausonii* aus dem hellenischen Sprachraum lieferte, hatten übrigens bereits die Einwohner von Antiochia den Großvater des Libanius irrtümlich für einen Italiker gehalten, nur weil er eine Rede in lateinischer Sprache gehalten hatte. In Wirklichkeit war dieser aber aus Antiochia gebürtig gewesen: οἴονται δὲ τινὲς τὸν ἐμὸν ἐπίπαππον ἐξ Ἰταλίας ἥκειν ὑπὸ λόγου τινὸς τῇ 'κείνων γλώττῃ ποιηθέντος ἠπατημένοι. ὁ δὲ ἄρα τὸ μὲν εἶχε ποιεῖν, ἦν δὲ οὐκ ἄλλοθεν[4]. Demnach wollte wohl Ausonius kaum mit seiner Bemerkung die unedle Herkunft seines Vaters andeuten, dessen Einheirat in die angesehene Bordeauxer Familie der *Arborii* die Vermählung des unmittelbaren Nachkommen eines Freigelassenen mit der Tochter eines kurialen und äußerst vermögenden Grundbesitzers gewesen wäre und geradezu wie ein Stück später Sozialromantik angemutet hätte. Vielmehr war es Ausonius' Absicht, das keineswegs selbstverständliche Zusammentreffen medizinischer und sprachlicher Bildung in der Person seines Vaters hervorzuheben.

Selbst wenn aber Iulius Ausonius nicht der Sproß einer griechischen Sklavenfamilie war, sondern bereits lange vor seinem

1) Aug., Conf. IV 3, 5.
2) Cassiod., Div. Inst. I 31, 2: *Quod si vobis non fuerit Graeca litterarum nota facundia.*
3) Hopkins, Social Mobility 241.
4) Lib., Or. I 3; vgl. A. F. Norman, Libanius' Autobiography - Oration I, Oxford 1965, 147. Wie Caes., BG VI 14, 3f. berichtet gehörte die Kenntnis des Griechischen schon zum Ausbildungskanon eines keltischen Druiden.

Einsatz in der Reichsverwaltung zur Führungsschicht in den gallischen Städten Bordeaux und Bazas gehörte, mußte den Zeitgenossen die Verleihung des Illustrissimats in Verbindung mit der (vielleicht nur ehrenhalber) übertragenen Präfektur als Ausdruck des geglückten Hineinwachsens eines gebildeten gallischen Kurialen in die politische und soziale Spitze des weströmischen Reiches erscheinen.

Nr. 12 Siburius 1 PLRE 839

Siburius vergrößerte unter Gratian noch den Anteil gebildeter Gallier an der höheren Beamtenschaft des weströmischen Reiches. Denn der wie Siburius aus dem gallischen Bordeaux gebürtige Medizinalschriftsteller Marcellus zählte diesen in seiner Schrift *De medicamentis* zu jenen zeitgenössischen Mitgliedern des oberen Senatorenstandes, die sich mit der menschlichen Heilkunde beschäftigt hätten und sogar zu eigenen schriftstellerischen Leistungen (doch wohl in lateinischer Sprache) gelangt seien[1]. Tatsächlich ist Siburius bereits zu Beginn des Jahres 376 Senator, und zwar weströmischer *magister officiorum* geworden, vorausgesetzt, daß Symmachus' Briefnotiz *debebatur hoc teneris temporum bonis, ut consilio publico vir laudatus accederes*[2] gemeinsam mit O. SEECK, A. E. R. BOAK und K. F. STROHEKER[3] in diesem Sinne verstanden wird. Die Einsetzung des Galliers in ein so hohes Amt hinterließ denn auch bei Symmachus den Eindruck einer ungewöhnlichen Beförderung und bestätigte angeblich seine Erwartung, daß die unter Gratian eingeleitete Personalpolitik gebildeten und befähigten Emporkömmlingen günstige Aufstiegschancen eröffnete[4].

Dagegen ist Siburius' nächstes Amt, das eines weströmischen Reichspräfekten (wahrscheinlich in Gallien), urkundlich durch einen Erlaß im *Codex Theodosianus* belegt[5], und Siburius wurde somit wohl auf diesem Posten zum Nachfolger seines Landsmannes

1) Marc., De med. praef. 2.
2) Symm., Ep. III 43, 1.
3) Vgl. Seeck, Symmachus CXXXI; Die Briefe des Libanius 277f.; Seeck, RE II A 2072f.; A.E.R. Boak, The Master of the Offices in the Later Roman and Byzantine Empire, London 1919, 148; Stroheker, Adel 216f. (Nr. 356).
4) Symm., Ep. III 43, 2.
5) CTh XI 31, 7.

und Bordeauxer Mitbürgers Decimius Magnus Ausonius bestimmt. Seine Amtszeit endete allerdings unerwartet früh, da Siburius wahrscheinlich unter Anklage gestellt, später allerdings freigesprochen wurde[1].

Wenngleich Siburius daraufhin keine Verwendung mehr innerhalb der politischen Führungsschicht des Westens fand, so bedeutete dies für ihn keineswegs die Verbannung aus der weströmischen Adelsgesellschaft und den Abbruch der Beziehungen zur zeitgenössischen Intelligenz: Vielmehr wünschte sich Symmachus auch nach dem ruhmlosen Abschied des Präfekten aus der politischen Verantwortung den Besuch des gebildeten Galliers in Rom[2], und Libanios korrespondierte noch 390 freundschaftlich mit Siburius über die Erziehung von dessen Sohn Siburius 2 (PLRE 839)[3]. Vielleicht lebte Siburius zu dieser Zeit auf seinen Besitzungen im Umkreis von Bordeaux, die er übrigens durchaus während seiner Amtszeit erworben haben könnte, womöglich auf nicht ganz rechtmäßige Weise, was dann zu der erwähnten Anklage und dem frühen Ausscheiden aus dem Staatsdienst führte.

<u>Nr. 13 Eutropius 2 PLRE 317</u>

Sollte Eutropius 2 identisch sein mit dem unter dem Namen eines *Eutropius* bekannten hohen Reichsbeamten aus der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts, einem bei dem Medizinalschriftsteller Marcellus genannten *Eutropius* und dem gleichnamigen Verfasser der 369 im Auftrage des oströmischen Kaisers Valens verfaßten Sammlung kaiserlicher Biographien von Augustus bis Jovian, so wäre dieser Beamte ein weiteres maßgebliches Beispiel dafür, wie ein Gebildeter im Westen des römischen Reiches die ihm durch seine Herkunft scheinbar unveränderbar zugewiesene soziale Position innerhalb der spätantiken Gesellschaft zu verlassen und neue, höhere Stellungen zu erreichen vermochte. Zweifel an dieser prosopographischen Identität ergeben sich aber besonders dadurch, daß der Breviator selbst seinen Rang mit dem eines

1) In diesem Sinne deutet Seeck, Symmachus CXXXI Symm., Ep. III 45, 1.
2) Symm., Ep. III 45, 2: *quando Romam, quando ad urbanum otium, quando ad legendi et scribendi solacia reverteris?*
3) Vgl. Lib., Ep. 963.

magister memoriae[1] beschrieb, Ammian dagegen bei dem von ihm porträtierten *Eutropius Asiam proconsulari tunc optinens potestate*[2], dessen Identität wiederum mit dem gleichnamigen Präfekten von Illyricum und ordentlichen Konsul sich folgerichtig in das Muster der spätantiken Laufbahnformen fügen würde, nichts von einer solchen historiographischen Betätigung und einer Herkunft aus dem gallischen Bordeaux weiß, während er einen anderen ins Beamtentum gelangten Historiker, nämlich den Nordafrikaner Sex. Aurelius Victor, unmißverständlich *scriptorem historicum*[3] nennt und bei dem Breviator Festus dessen soziale und regionale Abstammung erwähnt[4].

Dementsprechend schwankten die Antworten der Forschung auf die Frage nach der Identität der drei *Eutropii*: O. SEECK, K. F. STROHEKER und M. HAUSER-MEURY lehnten eine solche Gleichsetzung ab; J. MATTHEWS betrachtete in Übereinstimmung mit R. SYME und den Herausgebern der PLRE die drei Namensträger als eine Persönlichkeit, während wiederum bei W. DEN BOER die Bedenken gegenüber einer solchen Identifizierung überwogen[5]. Nun berichtete der aus Bordeaux gebürtige Medizinalschriftsteller Marcellus, daß der von ihm erwähnte Eutropius neben seiner Zugehörigkeit zu den *illustres honoribus viri* medizinische Neigungen mit anderen Bürgern aus Bordeaux, die auch gleichzeitig hohe Würdenträger innerhalb der spätrömischen Reichsbeamtenschaft gewesen seien, geteilt habe: *Nec solum veteres medicinae artis auctores Latino dumtaxat sermone perscriptos, cuius rei operam uterque Plinius et Apuleius ⟨et⟩ nonnulli Celsus et Apollinaris ac Designatianus aliique nonnulli etiam proximo tempore illustres honoribus viri, cives ac maiores nostri, Siburius, Eutropius atque Ausonius commodarunt, lectione scrutatus sum*[6]. O. SEECK und K. F. STROHEKER müssen deshalb ungeklärt lassen, an welcher

1) Eutr., praef.: *EUTROPIUS V. C. MAGISTER MEMORIAE.*
2) Amm. XXIX 1, 36.
3) Amm. XXI 10, 6.
4) Amm. XXIX 2, 22: *Festus quidam Tridentinus ultimi sanguinis et ignoti.*
5) Seeck, Symmachus CXXXIIsqq.; Briefe des Libanius 151ff.; Stroheker, Adel 170f. (Nr. 136); Hauser-Meury, Prosopographie 80f.; Matthews, Continuity 494f.; Aristocracies and Imperial Court 8f.; 73; 96f.; 107; Syme, Ammianus Marcellinus and the Historia Augusta 105 Anm. 3; den Boer, Some Minor Roman Historians 114f.; Bedenken auch bei A. Lippold, RE Suppl. XIII 872f.
6) Marc., De med. praef. I 2.

Stelle des Staates der von Marcellus genannte Eutropius wirkte: "Über die Ehrenstellen, die ihm hier zugeschrieben werden, ist sonst nichts näher bekannt"[1]. Infolgedessen dürfte der bei Marcellus genannte Eutropius mit dem gleichnamigen Briefpartner des Symmachus, dem O. SEECK eine oströmische Herkunft zuschreibt und den er mit dem Historiker, Statthalter der Provinz Asia, Präfekten und Konsul unter Valentinian II. gleichsetzt, identisch sein, da Symmachus, was freilich von SEECK nicht berücksichtigt wurde, wohl nicht zufällig in einem Brief an denselben Eutrop eine auf dessen medizinische Interessen augenscheinlich anspielende Metapher wählte: *gravis est enim sitis rerum bonarum, cui sola fruendi adsiduitas medicinam facit*[2]. Gleichzeitig hat O. SEECK die von ihm vorgenommene Identifikation damit begründet, daß Symmachus mit der Bemerkung *sed haec stilo exequenda tibi ante alios, cui pollet Minerva, concedimus* auf die das Breviarium Eutrops beschließende Wendung *Nam reliqua stilo maiore dicenda sunt* anspielen wollte[3]. Allerdings finden sich bei Ammian und in der *Historia Augusta* ähnlich klingende Ausdrücke, mit denen sich die beiden recht ungleichen Historiker entweder beide übereinstimmend auf Eutrops Breviarium bezogen oder sich damit einfach nur einer topischen Sprachfloskel der spätantiken Historiographie bedienten[4]. Andererseits verschwieg bekanntlich derselbe Ammianus Marcellinus bei der Schilderung der Intrigen, denen der *proconsul Asiae* Eutrop zum Opfer fiel, dessen geschichtsschreiberische Tätigkeit, und erst die Tatsache, daß Gregor von Nazianz in seinem Brief an den amtierenden Statthalter Eutrop medizinische Gedanken einfließen ließ[5], spricht dafür, daß der medizinisch gebildete Gallier, der Verfasser des

1) Seeck, Eutropius Nr. 3, RE VI 1, 1520; vgl. zur älteren Literatur W. Pirogroff, De Eutropii breviarii ab u. c. indole ac fontibus I, Diss. Berlin 1873; Gensel, Eutropius Nr. 10, RE VI 1, 1521ff.; Hartke, Quaestiones 56.

2) Symm., Ep. III 46.

3) Vgl. Eutr. X 18, 3; Symm., Ep. III 47 und Seeck, Symmachus CXXXII.

4) Amm. XXXI 16, 9: *quos id, si libuerit, adgressuros, procudere linguas ad maiores moneo stilos*; SHA, Q 15, 10: *supersunt mihi Carus, Carinus et Numerianus, nam Diocletianus et qui secuntur stilo maiore dicendi sunt.*

5) Greg. Naz., Ep. 70 (PG 37, 136A): Τῇ δὲ ἀρρωστίᾳ πεπεδημένῳ (...), οὐ μοι γένοιτο τὸ Αἰγύπτιον φάρμακον, εἴτε λόγος τοῦτο ἦν, εἴτε τι ἕτερον, ᾧ φαρμακεύει τὰς ψυχὰς Ὅμηρος ἐν ταῖς λύπαις.

Breviariums und der Prokonsul eine Person waren, zumal das Prokonsulat von Kleinasien, gerade weil es eine klassische Amtsstufe innerhalb der üblichen Senatorenlaufbahn darstellte, zuweilen gerne an westliche Gebildete (wie beispielsweise Amnius Caesonius Nicomachus Anicius Paulinus 14, PLRE 679, Festus 3, Nummius Aemilianus Dexter 3, PLRE 251 und Nicomachus Flavianus 14, PLRE 345ff.) vergeben wurde. Im ganzen betrachtet finden sich also durchaus stichhaltige Anhaltspunkte für die Identität des aus Bordeaux gebürtigen, medizinisch interessierten *vir illustris* mit dem Breviator und hohen Reichsbeamten unter Constantius II., Valens, Gratian bzw. Theodosius I. und Valentinian II.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen ergibt sich die Karriere Eutrops als Ausdruck regionaler und sozialer Mobilität und verkörpert zugleich durch die ungewöhnliche Mischung von Hoffunktionen und herkömmlichen senatorischen Ämtern die Veränderung der bisherigen Laufbahnformen: Seinem ersten quellenmäßig belegten Amt, dem des *magister epistularum* unter Constantius II., ging wahrscheinlich eine Adlectio voran, so daß die unter Valens erfolgte Berufung in das Amt des *magister memoriae*, das gleichfalls dem Klarissimat angehörte, keine Rangerhöhung mehr darstellte. Zwischendurch hatte er wahrscheinlich Julian auf dessen Feldzug gegen die Perser begleitet[1]. Von seinem Amt am kaiserlichen Hof und in unmittelbarer Nähe des Herrschers wechselte er dann in das traditionsreiche, gleichsam klassisch senatorische Prokonsulat von Asia minor über, aus dem er allerdings, wohl das Opfer unglücklicher Umstände und böswilliger Intrigen, in Ungnade entlassen wurde[2]. Der Bruch zwischen Kaiser Valens, der in dieser Zeit seine pogromartigen Übergriffe gegen die Gebildeten im Osten begann, und dem gebildeten Provinzialen aus dem Westen war

1) Eutr., X 16, 1: *Hinc Iulianus rerum potitus est ingentique apparatu Parthis intulit bellum, cui expeditioni ego quoque interfui.* Pirogroff, De Eutropii breviarii ab u. c. indole ac fontibus I 7 mit Anm. 9 betont zu Recht gegenüber Sievers, Leben des Libanius 278, daß Eutrop sicherlich nicht "als Krieger" (so Sievers) teilgenommen hat.

2) Amm. XXIX 1, 36..

sicherlich noch dadurch vertieft worden, daß das vom Kaiser b dem Historiker in Auftrag gegebene *Breviarium ab urbe condita* nicht den gewünschten Erfolg beim Publikum hatte und ein ande Historiker aus dem Westen, nämlich Festus aus Tridentum, eine der Gedankenwelt auch weniger gebildeter Leser aus den Kreise des Militärs zugängliche Darstellung der römischen Kaiserzeit verfassen mußte[1].

Eutrop zog sich nach dieser Kaltstellung zunächst auf seine Güter in Asia minor zurück[2], um sich dann 378/9 wiederum in d anderen Reichsteil an den Hof Gratians und die altehrwürdige Hauptstadt Rom zu begeben, wo er mit Gratian (und mit Theodosius nach dessen Inthronisation) sowie der stadtrömischen Aristokratie persönlich bekannt wurde[3]. Eutrops ungewöhnliche Bildung, seine gallische Abstammung und die im Osten unter Constantius II. und Valens erworbenen Verwaltungserfahrungen empfahlen ihn nach der Niederlage bei Adrianopel und Valens' Tod für die Reichspräfektur von Illyricum, nachdem Theodosius am 19. Januar 379 in Sirmium zum Augustus ausgerufen worden war und zunächst einen um die illyrischen Diözesen Macedonia und Dacia erweiterten Reichsteil erhalten hatte, weil diese Gebiete ständig den Anstürmen der Goten ausgesetzt waren und der neue oströmische Kaiser die größten Erfahrungen in der Abwehr der Barbaren besaß. Eutrop blieb dabei der einzige Präfekt, der mit der Verwaltung dieses eigentümlichen, gebietsmäßig zu beiden Reichsteilen gehörigen Sprengels beauftragt wurde; denn nach Eutrops Amtszeit wurde Illyricum wieder mit Italien und Afrika zu einer gemeinsamen Präfektur vereinigt[4].

1) Festus 1: *Brevem fieri clementia tua praecipit*; 15: *Scio nunc, inclyte princeps, quo tua pergat intentio.*

2) Seeck, Symmachus CXXXII schließt aus Symm., Ep. III 53, 1
Ausonianus v. c. admirator tuus scripto a suis ex Asia nuper
adlato, mutilari agros suos, qui tibi coniunguntur, accepit
daß diese Güter elterliche Besitzungen und somit der Osten
die Heimat des Historikers gewesen seien. Ebenso wahrschein-
lich ist, daß Eutrop diese Güter später, vielleicht während
seiner Statthalterschaft in Kleinasien, erworben hat.

3) Ob allerdings Eutrop (so Seeck, Symmachus CXXXII, Anm. 656) noch irgendein Amt am Hofe Gratians vor seiner Präfektur übernahm, bleibt fraglich.

4) Jones, Collegiate Prefectures 79. Decimius Hilarianus Hesperius 2 ist in Illyricum letztmalig am 5.7.379 durch CTh XIII 1, 11 belegt; dazu schon Seeck, Untergang V 125; 479f.

Das mit Valentinian II. im Jahre 387 bekleidete Konsulat war zwar für einen Reichspräfekten keine Besonderheit mehr, erhielt aber seine äußere Heraushebung dadurch, daß der amtierende Kaiser Eutrops Kollege war, was bis dahin nur unter Julian dessen engem Vertrauten Flavius Sallustius, unter Valentinian I. dem mächtigen Sex. Claudius Petronius Probus vorbehalten und schließlich noch 384 für Vettius Agorius Praetextatus 1 (PLRE 722ff.) vorgesehen gewesen war. So hatte der Gallier zum Ende seiner Laufbahn alle äußeren Zeichen sozialen Ansehens erreicht: Die höchsten Reichsämter waren ihm trotz eines zeitweiligen Rückschlages verliehen worden, er hatte seine universale Verwendbarkeit durch seinen Einsatz in beiden Reichsteilen bewiesen und wohl außerdem soviel Vermögen erworben, daß er zum Grundbesitzer in der getreidereichen Provinz Asia minor aufgestiegen war.

Nr. 14 Flavius Afranius Syagrius 2 PLRE 862

Im Sinne der von J. R. MARTINDALE[1] getroffenen und von der PLRE 862 übernommenen Unterscheidung, nach der zu Beginn der achtziger Jahre zwei verschiedene Träger des Namens *Syagrius* die italische Präfektur und das Konsulat innehatten, war der mit Ausonius befreundete Dichter Flavius Afranius Syagrius der Großvater jener gallischen, insbesondere aus dem Werk des Sidonius Apollinaris bekannten Aristokraten Tonantius Ferreolus[2] und Aegidius[3], die in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts maßgeblich die Reichspolitik mitgestalteten. Die auf eine Angabe des Themistius gestützte Ansicht von K. F. STROHEKER und A. CHASTAGNOL, Syagrius 2 sei von Geburt her spanischer Reichsbewohner und ein Schwager des Kaisers Theodosius gewesen[4], ist durch die Untersuchung MARTINDALEs widerlegt. Vielmehr stammte der Dichter aus Gallien, und zwar

1) Martindale, Consuls of 381 and 382; Matthews, Aristocracies and Imperial Court 54; 68f.; 75f.; 98; zum älteren Forschungsstand vgl. Seeck, Symmachus CIX sqq.; RE IV A 997; Stroheker, Adel 220 (Nr. 368). Zu einer anderen Aufteilung der beiden *Syagrii* gelangt Demandt, Die Konsuln der Jahre 381 und 382 38ff.

2) Stroheker, Adel 141f. (Nr. 1).

3) Ebda.

4) Them., Or. XVI 203d. In Strohekers älterer Arbeit, Adel 220 (Nr. 368) stammte Syagrius 2 aus Lyon in Gallien, im Aufsatz desselben Verfassers, Spanische Senatoren 114 ist Syagrius 2 dagegen Spanier, ebenso bei Chastagnol, Les Espagnols 288.

wohl aus Lyon, wo er auch begraben wurde[1].

Sein Aufstieg konzentrierte sich auf die enge Zeitspanne zwischen 379 und 382 (auch hier vorausgesetzt, daß seine Laufbahn vollständig überliefert ist), was nur im Zusammenhang mit der unter Gratian ausgeprägten Förderung gallischer Gebildeter zu erklären ist. Wie andere Gallier, nämlich die *Ausonii* (PLRE 139; 140f.; 427f.), Eutropius 2, Florentinus 2, Saturninius Secundus Salutius, war er kein gebürtiger Senator. So muß in seinem Falle ebenfalls eine Adlectio angenommen werden. Mit Decimius Hilarianus Hesperius war ihm zudem gemeinsam, daß er seine ersten Verwaltungserfahrungen im afrikanischen Prokonsulat sammeln konnte, das gemäß einem ungeschriebenen Gesetz an die Aristokratie und gebildete Aufsteiger vergeben wurde. Hatte Syagrius 2 somit seine Karriere in einem traditionsreichen senatorischen Amt begonnen, so brachte die sich anschließende Leitung der Finanzverwaltung den Wechsel in den Hofdienst mit sich und bewies erneut die gegen Ende des vierten Jahrhunderts zunehmende Auflösung der scharfen Trennung von Hof- und Senatslaufbahn, unabhängig davon, ob die betreffenden Funktionsträger neu in den Senatorenstand gekommen oder die Nachkommen senatorischer Familien waren. Denn im selben Jahre (381) wurde Syagrius 2 Stadtpräfekt, um im darauffolgenden mit der Präfektur von Italien und dem Konsulat betraut zu werden.

Da Sidonius Apollinaris jedoch von *triplices praefecturas*[2] spricht, muß dieser ein drittes Mal Präfekt (vielleicht in Gallien) geworden sein. Die Herausgeber der PLRE denken an ein Engagement unter einem der Usurpatoren Magnus Maximus oder Eugenius, das dann später wohlweislich aus dem öffentlichen Gedächtnis getilgt wurde. Sollte Syagrius 2 dem spanischen Gegenkaiser gedient haben, dann wäre er freilich eine Ausnahme innerhalb des gebildeten gallischen Provinzialadels gewesen, zumindest angesichts des vernichtenden Urteils, das Latinius

1) Sid. Ap., Ep. V 17, 4.
2) Sid. Ap., Ep. VII 12, 1.

Pacatus Drepanius, ebenfalls ein Gallier, in seinem Panegyricus auf den Kaiser Theodosius I. über den Usurpator Maximus fällte[1]. Diese unglückliche Parteinahme hat aber keineswegs den Aufstieg zu einem der führenden Adelsgeschlechter in Gallien verhindert, im Gegenteil: Bei Apollinaris ist es nämlich gerade die durch Syagrius 2 begründete familiäre Vergangenheit, die die herausgehobene soziale Stellung seines adeligen Briefadressaten Tonantius Ferreolus mitbegründete: *isset per avitas tibi stilus noster curules, patricias nihilominus infulas enumeraturus; non tacuisset triplices praefecturas et Syagrio tuo pro totiens mutatis praeconibus praeconia non negasset, patrem inde patruos minime silendos percucurisset*[2].

Nr. 15 Flavius Syagrius 3 PLRE 862f.

Ammianus Marcellinus berichtete über den Notar Flavius Syagrius, daß er von Valentinian I. um 369 aus seinem Amt unehrenhaft entlassen worden sei, weil er als einzig Überlebender von einer Expedition römischer Truppen in das rechtsrheinische Barbarenland an den kaiserlichen Hof zurückgekehrt sei[3]. Für Syagrius 3 scheint diese Sekretärsfunktion sein erstes Amt im Staatsdienst gewesen zu sein.

Soziale Zusammensetzung und Aufstiegsmöglichkeiten der *notarii* hatten sich im vierten Jahrhundert stark verändert und boten ein eher uneinheitliches Bild[4]: Während bis in die frühen sechziger Jahre hinein Ungebildete wie Flavius Philippus 7 (PLRE 696f.), Domitianus 3 (PLRE 262), Flavius Taurus 3, Helpidius 4 (PLRE 414) und Ael. Claud. Dulcitius 5 (PLRE 274) dem vergleichsweise niedrigen Hofamt der *notarii* den Ruf einbrachten, daß es dem in der Regel durch keinerlei vorhergehende Verdienste ausgewiesenen Amtsinhaber dank der persönlichen Nähe

1) Pac., Pan. Lat. II 9, 3f.; 11, 4; 22, 1f.; 24, 3ff.; 26, 1; 28, 5; 45, 6. Eine weitere Ausnahme wäre der Trierer Florentinus 2 (PLRE 362).
2) Sid. Ap., Ep. VIII 12, 1; vgl. Sid. Ap., Carm. XXIV 36: *Tonantius Ferreolus praefectorius, Afranii Syagrii e filia nepos*, ebenso Sid. Ap., Ep. I 7, 4: *Ferreolum parem Syagri*; Ep. VIII 8, 3 (an Syagrius, aufgeführt bei Stroheker, Adel 221, Nr. 369).
3) Amm. XXVIII 2, 9.
4) Jones, Later Roman Empire 127f.; 572ff.

zum Kaiser beste Aufstiegsmöglichkeiten eröffne[1], schienen unter Julian, Jovian, Valentinian I. und Valens die von dieser Funktion ausgehenden Aufstiegschancen nachzulassen, was seinen Ausdruck in der vornehmen Herkunft und Erziehung von Sekretären wie Procopius 4 (PLRE 742), Theodorus 13 (PLRE 898), Bassianus 2 (PLRE 150) und Faustinus 3 (PLRE 327) fand[2].

Obwohl schon in diese Zeit gehörend, verkörperte Flavius Syagrius 3 soziologisch betrachtet den Sekretär herkömmlicher Prägung. Daran erinnerte nicht nur das mit Flavius Philippus 7 und Flavius Taurus 3 gemeinsame Praenomen, sondern auch die Tatsache, daß Ammian im Unterschied zu anderen zeitgenössischen *notarii* bei ihm nichts von *insigni genere ... natus* (bezogen auf Procopius 4), *antiquitus claro genere in Gallia natus* (im Hinblick auf Theodorus 13) und *procerum genere natus* (hinsichtlich Bassianus 2) zu berichten wußte. Allerdings war Syagrius überdurchschnittlich gebildet, und das verband ihn mit den letzteren[3]. Ein hoher Aufstieg ergab sich auf jeden Fall 379 aus der Ernennung zum *magister officiorum*, der seit 378 den Titel eines *spectabilis* führte[4]. Deshalb ist spätestens zu diesem Zeitpunkt die Aufnahme in den Senatorenstand erfolgt, so daß seine beiden nächsten Ämter, die Präfektur von Italien zwischen 380 und 382 und das Konsulat im Jahre 381, keine wesentliche Veränderung, sondern eine eher graduelle Verbesserung seines bereits erworbenen Status brachten.

<u>Nr. 16 Flavius Mallius Theodorus 27 PLRE 900</u>

Nachdem Flavius Mallius Theodorus für das Jahr 399 zum ordentlichen Konsul bestimmt worden war, verfaßte der Dichter Claudian einen Panegyricus auf ihn, in dem der steile Aufstieg des hohen Beamten vorwiegend mit dessen persönlichen Verdiensten erklärt

1) Vgl. Lib., Or. XLII 23-25; vgl. ferner Or. XVIII 131-134; 149; 158; LXII 10ff.; 51.

2) Vgl. (die Belege in der Reihenfolge der genannten Personen) Amm. XXVI 6, 1; XXIX 1, 8; XXIX 2, 5; XXX 5, 11. Der *primicerius notariorum* Iovianus 1 (PLRE 460f.) machte sich sogar nach Julians Tod Hoffnungen auf den Thron (Amm. XXV 8, 18; XXVI 6, 3).

3) Symm., Ep. I 95, 4; 105; Aus., Praef. II.

4) CTh VIII 5, 35 (datiert auf den 20.4.378).

wurde: *Nec dilata tuis Augusto iudice merces / Officiis, illumque habitum, quo iungitur aulae / Curia, qui socio proceres cum principe nectit, / Quem pater ipse gerit, perfecto detulit anno / Depositque suas te succedente curules. / Crescite virtutes fecundaque floreat aetas. / Ingeniis patuit campus certusque merenti / Stat favor: ornatur propriis industria donis. / Surgite sopitae, quas obruit ambitus, artes*[1].

Nach übereinstimmender Auffassung verstehen sich Claudians Zeilen als eine panegyrische Beschreibung der sozial niederen Herkunft des Theodorus[2], doch verdient Claudians farbenreiche Schilderung von Theodorus' Aufstieg dank einer vornehmlich literarischen wie juristischen Bildung keine uneingeschränkte Glaubwürdigkeit angesichts der Tatsache, daß der Bruder des Theodorus, Lampadius 3, gleichfalls eine gemessen an seiner demnach ebenso gemeinen Herkunft ungewöhnliche Bildung besaß und deshalb wahrscheinlich einem weströmischen Präfekten für eine Advokatentätigkeit am Hofe desselben empfohlen wurde[3]. Schon deshalb erscheint eine Herkunft der Brüder Lampadius und Flavius Mallius Theodorus aus der Mittelschicht des Reiches, der Munizipalaristokratie Mailands[4], näherliegend. Das soll wiederum nicht heißen, daß sein Wirken auf der obersten Ebene der Reichsverwaltung sich zwangsläufig aus seiner Herkunft ergab. Vielmehr begann seine fast ausschließlich literarisch belegte Laufbahn ohne jeden Adelstitel am Hofe eines Präfekten (vielleicht in Italien)[5]. Seine erste Statthalterschaft in Afrika war denn zunächst auch nur mit einem ritterlichen Rang verbunden[6], der zweiten, in Makedonia, muß dagegen schon eine Adlectio vorhergegangen sein, da Theodorus auf diesem Posten nicht mehr Praeses, sondern bereits senatorischer Statthalter war[7].

1) Claud., Pan. Mallio Theodoro 256-264; vgl. ferner 64-66.

2) PLRE 902: "Theodorus was probably of humble birth since Claudian extols his merits and ignores his ancestors."

3) Symm., Ep. V 16.

4) Seeck, Symmachus CXLVIII n. 742; Overbeck, Senatsadel 30.

5) Claud., Pan. Mallio Theodoro 21-23.

6) Claud., Pan. Mallio Theodoro 24: *Hinc te pars Libyae moderantem iura probavit.* Eine Lokalisierung der Provinz ist nicht möglich.

7) Claud., Pan. Mallio Theodoro 28f.

Seine umfassende Bildung führte ihn 379 in den Hofdienst, wo ihm das Amt des *magister memoriae* übertragen wurde[1]; diese Funktion brachte ihm den Klarissimat. Wenig später schon, am 18. März 380, erwähnte ihn der *Codex Theodosianus* im Amt des *comes sacrarum largitionum*[2], in dieser Verwendung war aber Theodorus nur *vir spectabilis*, da der Illustrissimat für diese Tätigkeit erst am 15. Mai 380 belegt ist[3], und erst 382 bescherte ihm die Beförderung zum gallischen Reichspräfekten den begehrten Titel des *vir illustris* und damit zugleich allerdings die wichtigste Stellung am Hofe Gratians ein[4]. Theodorus' Aufstieg wurde dann für anderthalb Jahrzehnte unterbrochen, was von J. MATTHEWS mit dem Rückzug der *Ausonii* aus der politischen Verantwortung des Reiches in Zusammenhang gebracht wird[5].

Doch sind die Gründe für diese ungewöhnlich lange Abwesenheit vom politischen Leben ebenso wenig bekannt wie die einzelnen Umstände, die unter Stilicho 397 zu einer neuerlichen, zweijährigen Reichspräfektur (von Illyricum, Italien und Afrika) und schließlich 399 zum fälligen Konsulat führten. So muß es bei der allgemeinen Feststellung bleiben, daß gebildete Aufsteiger, falls sie nicht aus einer völlig mittellosen Familie hervorgegangen waren, sich ähnlich den großgrundbesitzenden Aristokraten gegebenfalls ins Privatleben zurückziehen, um sich dort ihren geschäftlichen Verpflichtungen und literarischen Interessen zu widmen, und sich später wieder dem politischen Tagesgeschehen zuwenden konnten, wenn die allgemeinen politischen Verhältnisse ihnen die Übernahme von Aufgaben im Staatsdienst sinnvoll erscheinen ließen. Das, was Claudian hierzu mitzuteilen weiß, geht über den Bereich der unverbindlichen literarischen Anspielung nicht hinaus[6].

1) Claud., Pan. Mallio Theodoro 33-36. Die Verse lassen auch eine Verwendung des Theodorus als *quaestor sacri palatii* vermuten, doch hätte dann sein nächstes Amt einen Abstieg bedeutet.

2) CTh XI 16, 12.

3) CTh VI 9, 12.

4) Claud., Pan. Mallio Theodoro 47ff.

5) Matthews, Aristocracies and Imperial Court 74; 262 begründet nicht die Rückkehr des Theodorus in das politische Leben; auch keine Angabe bei Courcelle, Late Latin Writers 139.

6) Vgl. Claud., Pan. Mallio Theodoro 58-66; 138-143; 159ff.

Nr. 17 Lampadius 3 PLRE 493

Im Unterschied zu den Herausgebern der PLRE erblicken O. SEECK, J. SUNDWALL, S. MAZZARINO, A. CHASTAGNOL und J. MATTHEWS in dem Juristen Lampadius 3, dem Bruder des sehr viel berühmteren Flavius Mallius Theodorus, den Stadtpräfekten des Jahres 397/8, der den unter Stilicho wegen seiner nachgiebigen Haltung gegenüber dem Adel gestürzten Florentinus 2 auf diesem Posten ablöste[1]. Übereinstimmung besteht lediglich darüber, daß Lampadius um 380 als Advokat am Hofe eines der weströmischen Präfekten eingesetzt wurde, und zwar zur selben Zeit, als sein Bruder Theodorus bereits an leitender Stelle in der Reichsverwaltung tätig war. Demgegenüber weiß die PLRE nichts von jener im *Codex Theodosianus* überlieferten, an einen Beamten namens *Lampadius* gerichteten kaiserlichen Dienstanweisung, die bedeuten könnte, daß Lampadius zu diesem Zeitpunkt in offizieller Mission im Osten weilte, nachdem er sich als Bruder des bekannteren Theodorus in seinem Advokatenamt bewährt und für Aufgaben im östlichen Reichsteil empfohlen hatte[2]. Die Gunst seines Bruders, der zur selben Zeit vielleicht Gallien als Präfekt verwaltete, könnte einen solchen Wechsel über die Grenzen der einen Reichshälfte hinaus erleichtert haben. Der Aufstieg der beiden Brüder wurde jedoch durch die Ermordung Gratians am 25. August 383 zunächst unterbrochen.

Denn erst im Zusammenhang mit der Usurpation Gildos in Afrika und der Reform des *aurum tironicum*, nämlich in diesem Falle der Bereitstellung von Sklaven des stadtrömischen Adels für den Rekrutendienst, wurde Lampadius trotz seiner bisher vergleichsweise niedrigen Ämter Präfekt in Rom, als Stilicho auf der Suche nach einem ihm ergebenen, gegenüber der Aristokratie unnachgiebigen Beamten auf den Bruder seines vertrauten Mitstreiters Theodorus, einen juristisch gebildeten Neuling in der Verwaltung, stieß: *praefectus* [= Florentinus 2, PLRE

1) Seeck, Symmachus CCsq.; Sundwall, Weströmische Studien 93f.; Mazzarino, Stilicone 353ff.; Chastagnol, Les Fastes 249f.; Matthews, Aristocracies and Imperial Court 262 gibt keine Erläuterungen mehr und betrachtet die Identität der beiden *Lampadii* als feststehend.

2) CTh XII 9, 2.

362. Vf.] *agendo negotio segnior visus Lampadio successore mutatus est, cuius crediderunt inpossibilia promoveri*[1]. Symmachus' spöttische Bemerkungen beschrieben aber offensichtlich zutreffend die tatsächlichen Verhältnisse, denn Lampadius wurde bereits nach zwei Monaten durch einen Nachfolger abgelöst. Derselbe war es wohl auch, der sich 408 im Senat gegen den Vorschlag Stilichos wandte, mit Alarich Frieden zu schließen, und später von dem Usurpator Attalus zum *praefectus praetorio Italiae* ernannt wurde.

Da Claudian in seinem Panegyricus auf das Konsulat des Flavius Mallius Theodorus von diesem das Bild eines vornehmlich durch eigene Verdienste aufgestiegenen Beamten entwirft, läßt sich in dessen Bruder Lampadius ebenfalls kaum der Sproß einer angesehenen Adelsfamilie erblicken. Nach allen bisherigen Erfahrungen gingen vielmehr solche juristisch vorgebildeten Beamten wie Lampadius und Theodorus aus der Mittelschicht des Reiches, d. h. den besitzenden Familien in den Provinzstädten hervor, da nur sie in der Regel neben der Aristokratie den finanziellen Aufwand für eine Advokatenausbildung tragen konnten und ihre Söhne noch am ehesten den Mut aufbrachten, eine Rechtsanwalttätigkeit an einem der zahlreichen Provinzhöfe mit der Hoffnung auf eine Karriere innerhalb des Beamtentums zu verknüpfen[2]. Somit dürfte die Herkunft des Lampadius gleichfalls in einer solchen - übrigens wahrscheinlich in Kampanien ansässigen[3] - Mittelstandsfamilie zu suchen sein.

Nr. 18 Gelasius PLRE 387

Der Arzt Gelasius hat offensichtlich seine medizinische Bildung und die aus seinem beruflichen Wirken erwachsenen persönlichen Beziehungen zu den Spitzen des kaiserlichen Hofes dazu genutzt, um Eingang in das Beamtentum zu finden, und zwar an einer Stelle, die vor allem Ansehen, Rang und gutes Einkommen versprach, dagegen weniger von ihrem Inhaber umfassende Erfahrung und anstrengenden Einsatz bei der Bewältigung der amtlichen Aufgaben

1) Symm., Ep. VI 64, 3.
2) Vgl. Overbeck, Senatsadel 18 (mit Literatur).
3) Seeck, Symmachus CXLIX Anm. 745.

erforderte. Die ihm übertragene Funktion läßt sich allerdings nur schemenhaft aus den Andeutungen des Symmachus erschließen: O. SEECK zufolge verbirgt sich hinter der Bemerkung des Stadtrömers *Gelasius, ..., imperialis domus curam recepit*[1] die in der *Notitia dignitatum* verbürgte Tätigkeit eines *rationalis rei privatae fundorum domus divinae per Africam*[2]. Die im westlichen Afrika und oströmischen Kappadozien gelegenen Güter gehörten zwar zur *res privata*, waren aber eigens dazu bestimmt, aus ihren Erträgen den Unterhalt der dem *praepositus sacri palatii* unterstellten Spezialabteilungen zu erwirtschaften[3]. Als *rationalis*, also Finanzbeamter auf dem afrikanischen Krongut, wurde Gelasius zugleich *vir perfectissimus*, womit er sich immerhin im Besitz eines der begehrten Titel des spätrömischen Reiches befand.

Nr. 19 Marinianus 2 PLRE 559f.

Von den Konstitutionen des *Codex Theodosianus* ist unter dem Datum des 23.5.383 ein Erlaß an einen spanischen Vikar gerichtet, dessen Adressat zutreffend mit dem stadtrömischen Rechtslehrer Marinianus 2 identifiziert wird[4]. Die regionale Herkunft und damit die soziale Einordnung des Marinianus geben freilich Rätsel auf: In der handschriftengetreuen Textwiedergabe von O. SEECK heißt es in Symm., Ep. III 25, 2: *uno tantum lapsu - fas sit dicere - amica vindicatio claudicavit, quod remunerandum me de Galatia polliceris, ubi ad patrium larem veneris.* Danach wäre Marinianus aus der Landschaft Galatia in Kleinasien gebürtig gewesen und wäre irgendwann in den Westen gelangt, um die vielleicht in Berytos erworbenen Rechtskenntnisse in eine gewinnbringende Rechtslehrertätigkeit umzusetzen. Immerhin war der

1) Symm., Ep. I 66: *Gelasius, cui factum volo, imperialis domus curam recepit, quod negotium ei aliquid adtulit dignitatis, etsi plus habet honoris in moribus. medicinam cum primis nostrae aetatis exercuit. inde est illi via facta meritorum.*
2) Seeck, Symmachus CVI Anm. 495; vgl. Not. dign. Occ. XII 16.
3) Jones, Later Roman Empire 413; 415.
4) CTh IX 1, 14; vgl. Seeck, Symmachus CXXVII; Seeck, Marinianus Nr. 3, RE XIV 1758; Sundwall, Weströmische Studien 102.

Jurist im Jahre 409 vermögend genug, um seinen Sohn Maximilianus gegen eine Summe von dreißigtausend Goldstücken aus der Kriegsgefangenschaft bei Alarich freizukaufen[1]. Da sich aber nirgends ein Hinweis auf seine möglichen Griechischkenntnisse findet, könnte er ursprünglich ebensogut aus dem spanischen Gallaecia nach Rom gekommen sein, wie die Konjektur des Venetus in *(Gallaecia)* empfiehlt. In diesem Fall wäre er dann in seiner Heimat ähnlich anderen weströmischen Gebildeten Verwaltungschef bzw. Vikar geworden[2]. Damit hatte er - spätestens 383 - die Spektabilität errungen, was vielleicht im Zusammenhang mit der Inthronisation von Marinianus' Landsmann Theodosius I. stand [3].

Nr. 20 Paulinus 7 PLRE 676f.

Vorhergehende Bewährung in einem unteren Kanzleiamt (wahrscheinlich am Hofe eines Reichspräfekten), die Herkunft aus der von Gratian bevorzugten gallischen Führungsschicht und die familiäre Zugehörigkeit zur *gens Ausonia* bescherten Paulinus, dem Schwiegersohn von Ausonius' Schwester Iulia Dryadia 3 (PLRE 273), eine Hofkarriere, die, gemessen an der Tradition seiner eigenen Familie doch recht ansehnlich, ein weiteres Mal die Verschmelzung der gebildeten städtischen Oberschicht mit der Beamtenschaft des weströmischen Reiches dokumentierte.

Denn die Familie des Paulinus gehörte offensichtlich zur alteingesessenen kurialen Oberschicht in Gallien: Seine Mutter stammte aus Aquitanien aus der Nähe von Bordeaux, sein Vater aus demselben gallischen Reichsteil und hatte Sitz und Stimme im Rat der dort gelegenen Stadt Cossio (Vasatum), dem heutigen Bazas, besessen: *stirpis Aquitanae mater tibi: nam genitori / Cossio Vasatum, municipale genus*[4]. Die Ehe mit Ausonius' Nichte Megentira (PLRE 591), die er in dem seiner Heimatstadt unmittelbar benachbarten Bordeaux kennengelernt hatte, brachte

1) Zos. V 45, 4.
2) Beispielsweise Aprunculus (vgl. Kap. II B, Nr. 16); Helvius Vindicianus (vgl. Kap. II C, Nr. 22).
3) Theodosius wurde am 11. Januar 347 in Cauca in derselben Provinz Gallaecia geboren.
4) Aus., Par. 26, 7f.

die verwandtschaftliche Bindung an die *gens Ausonia*.

Der Staatsdienst öffnete sich für ihn, der wahrscheinlich mit einer überdurchschnittlichen Allgemeinbildung aufwarten konnte, durch den Einsatz in der Kanzlei eines Präfekten, also ein vergleichsweise niedriges Amt[1]. Die ungenaue, weil literarische Bemerkung des Ausonius *rationibus inde / praepositus Libycis praemia opima capis*[2] darf in dem Sinne verstanden werden, daß Paulinus nach seiner Kanzleifunktion in der Finanzverwaltung Afrikas eingesetzt wurde. Der Hinweis des Ausonius auf das rechtsprechende Wirken seines Neffen in der Tarraconensis *nam correcturae tibi Tarraco Hibera tribunal / praebuit, adfectans esse clienta tibi*[3] bedeutete wahrscheinlich, daß Paulinus in dieser seiner Heimat unmittelbar benachbarten Provinz zum Praeses aufgestiegen war[4]. Für die mögliche Vermutung, daß sein Kanzlei- bzw. Statthalteramt aus einer rhetorischen und/ oder juristischen beruflichen Tätigkeit erwachsen war, findet sich kein Anhaltspunkt in den Quellen.

Die Datierung gerade der beiden letztgenannten, eigentlich nennenswerten Ämter bleibt allerdings unsicher, solange sich deren Kenntnis nur auf eine literarische Quelle gründet, doch ist die Annahme durchaus gerechtfertigt, daß der neue Alleinherrscher im Westen, Gratian, unter dem Einfluß seines früheren Mentors Ausonius, der bekanntlich seit Valentinians I. Tod alle bedeutenden Entscheidungen bzw. Ämterbesetzungen mitbestimmte, die Beförderung und die damit verbundene Erhebung des (übrigens mit seinem angeheirateten Onkel ungefähr gleichaltrigen[5]) Paulinus in den Senatorenstand durchsetzte, zumal das diesem gewidmete, am chronologischen Rahmen seiner Biogra-

1) Aus., Par. 26, 9: *scrinia praefectus meritus*; H.G.E. White (Ed.), Ausonius, Vol. I, London 1919, 90 mit Anm. 1 schließt daraus irrtümlich auf das Amt eines *magister scriniorum*.
2) Aus., Par. 26, 9f.; vgl. Seeck, Briefe des Libanius 232f.; Seeck, Symmachus LXXVI; Stroheker, Adel 201 (Nr. 289); PLRE 677.
3) Aus., Par. 26, 11f.
4) Der Ausdruck *corrector* wird zu Unrecht von O. Seeck und K.F. Stroheker (a.a.O.) übernommen, verlieh doch die Statthalterschaft der Tarraconensis nur den Rang eines Praeses (vgl. Jones, Later Roman Empire 1453, Appendix III; Eadie, The Breviarium of Festus 108; PLRE 677).
5) Aus., Par. 26, 15f.: *inter concordes vixisti fidus amicos / duodeviginti functus olympiadas*. Demnach war Paulinus 382, in seinem mutmaßlichen Todesjahr, zweiundsiebzig Jahre alt und wie Ausonius um 310 geboren worden.

phie orientierte Epigramm mit der Beschreibung seiner Ämter und einem Bedauern über seinen Tod, der wohl um das Jahr 382 anzusetzen ist, ausklingt.

Nr. 21 Magnillus / Romanus 4 PLRE 533 / 769

Bei den lediglich aus dem Briefwerk des Symmachus bekannten Brüdern Magnillus, Magnus 6 (PLRE 534) und Romanus 4 läßt sich die soziale Herkunft bzw. die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Klarissimat bestenfalls auf Umwegen und zudem nicht mit letzter Sicherheit bestimmen. Falls nämlich die Vermutung der Herausgeber der PLRE zutreffen sollte, daß der Senator Magnus 6 mit dem unter dem Namen des Fl. Magnus 10 bekannten stadtrömischen Rhetor aus dem späten vierten Jahrhundert identisch ist, dann müssen auch seine beiden Brüder Neulinge innerhalb des unteren Senatorenstandes gewesen und (erst dank einer vom Kaiser verfügten Adlectio ?) Beamte mit senatorischem Rang geworden sein. Denn von Fl. Magnus ist inschriftlich überliefert, daß er *tantum ob meritum suum*, also aufgrund einer besonderen Stellung innerhalb der stadtrömischen Bildungseinrichtungen den Klarissimat verliehen bekam und somit als Typ des gebildeten Aufsteigers in den Senat gelangte[1]. Nun zeigt allerdings die Korrespondenz des Hieronymus den Briefschreiber Fl. Magnus in der Rolle eines erbitterten Gegners der heidnischen Literaturtradition[2], während wiederum seine Brüder Magnillus und Romanus wahrscheinlich heidnischen Glaubens waren[3]. Somit hätten konfessionelle Gegensätze eine einzelne Familie durchzogen, was allerdings in beiden Reichshälften keineswegs selten vorkam. Zudem war Magnillus anpassungsfähig genug, um im Rahmen seiner konsularen Statthalterschaft von

1) ILS 2951: *Fl. Magnus v. c. rhetor urbis aeternae, cui tantum ob meritum suum detulit senatus amplissimus, ut sat idoneum iudicaret, a quo lex dignitatis inciperet.*

2) Hier., Ep. 70, 2; vgl. Sid. Ap., Ep. V 10, 3: *rigor Magni.*

3) Symm., Ep. II 20: *fratres mei Romanus atque Magnillus clarissimi viri iamdudum me religionis meritis nexuerunt*; Symm., Ep. V 20, 2 (AD MAGNILLUM): *opto igitur tibi promptum deorum favorem*; Symm., Ep. VIII 70 (AD ROMANUM): *itaque salutis praesides deos conprecor, ne umquam paginas tuas mens tristis infuscet.*

Liguria und Aemilia, die, wie sich nachweisen ließe, in der Regel der mittleren Führungsgarnitur vorbehalten war, die Gunst des in Mailand ansässigen Bischofs Ambrosius zu gewinnen, so daß Symmachus, mit Ambrosius von Jugend an bekannt, an die freundschaftlichen Gefühle des Kirchenfürsten gegenüber Magnillus appellieren konnte, als dieser wegen einer juristischen Affäre 393/4 aus dem afrikanischen Vikariat, das mit dem Klarissimat verbunden und eine klassische Domäne des römischen Stadtadels war[1], scheiden mußte[2].

Bei Magnillus' Bruder Romanus treten Zweifel an seiner nichtadeligen Vergangenheit angesichts seines wenig einflußreichen Amtes in der kaiserlichen Finanzverwaltung, das ihm gleichwohl einen senatorischen Rang brachte[3], sehr viel stärker zurück[4], zumal man sonst nicht verstehen könnte, warum sich sein gleichsam väterlicher Gönner veranlaßt fühlte, den jungen heidnischen Glaubensfreund in Schreiben an hohe Würdenträger wie Sex. Claudius Petronius Probus, Flavius Syagrius 3, seinen eigenen Bruder Celsinus Titianus 5 (PLRE 917f.) und Virius Nicomachus Flavianus 15 (PLRE 347ff.) mit wärmsten Worten als jungen fähigen Beamten - wahrscheinlich doch für eine Verwendung an höherer Stelle im Staatsdienst - zu empfehlen: *Scio te* [Probus 5. Vf.] *non fortunarum sed meritorum habere dilectum. Romanus familiaris meus aulicis etiam nunc paret officiis utpote sacri administer aerarii, sed instrumenta probitatis in quemvis usum publici honoris excoluit. quare dignitas illi est promiscua cum plurimis, honestas aequa cum paucis. quod eo memorandum putavi, ut a te quoque pro ratione vitae non pro gradu militiae censeatur*[5]. Auch für den Bruder Magnillus ergingen ähnliche

1) Overbeck, Senatsadel 33.

2) Symm., Ep. III 34: *nosti optimi viri maturitatem ceterasque artes bonas, quibus etiam tuum amorem, cum Liguriam gubernaret, adtraxit, et ideo apud te redundantis est operae laudare compertum.*

3) Symm., Ep. I 60: *Romanus familiaris meus aulicis etiam nunc paret officiis utpote sacri administer aerarii*; Symm., Ep. I 104: *Tuae equidem virtutes est omnes, qui palatinis stipendiis enitescunt, iuvare praesidio.*

4) Symm., Ep. I 60; 73; 104; II 20.

5) Symm., Ep. I 60.

Referenzschreiben[2]. Demnach darf man vermuten, daß sich allen drei Brüdern ungeachtet der sie trennenden konfessionellen Unterschiede, die von ehrgeizigen Aufsteigern ohnehin nicht allzu ernstgenommen wurden, der begehrte Klarissimat öffnete dank ihres Geschicks, mit allen gesellschaftlichen Gruppen ohne Rücksicht auf Stand und Konfession einen regen geistigen Gedankenaustausch zu pflegen, ob dies nun über das Beamtentum oder ein stadtrömisches Lehramt erfolgte.

Nr. 22 (Helvius) Vindicianus 2 PLRE 967

Ein weiterer Afrikaner innerhalb der gebildeten Reichsbeamtenschaft war der ursprünglich in Karthago praktizierende Arzt (Helvius) Vindicianus, der nach dem Bericht seines jugendlichen ein angesehener Medi- Freundes Augustinus in den *Confessiones* ein angesehener Mediziner gewesen war[2]. Mit Hinweisen zur sozialen Herkunft seines Gesprächspartners hielt sich Augustinus allerdings zurück, so daß sich diese bestenfalls aus Andeutungen erschließen läßt: M. OVERBECK entnimmt der Angabe, daß Vindicianus zunächst den Beruf eines Astrologen habe ergreifen wollen und sein sprachliches Ausdrucksvermögen von Augustinus mit *sine verborum cultu vivacitate sententiarum iucundi et graves* charakterisiert wurde, einen Beleg für die Herkunft des Beamten "aus einfachen Verhältnissen"[3]. Muß auch Augustins fachkundige Einschätzung der sprachlichen Ausdrucksweise seines Landsmannes nicht unbedingt für dessen sozial niedere Herkunft sprechen, wenn man etwa an Ammians Kritik der Bildung der stadtrömischen Aristokratie oder die Klagen des Grammatikers Phocas über die Bildungsmüdigkeit der städtischen Jugend denkt[4], so vermag diese dennoch zusammen mit der weiteren Aussage Vindicians, er habe einen ernstzunehmenden Beruf ergreifen und sein Leben nicht mit Betrügereien

1) Symm., Ep. I 70; II 20.

2) Aug., Conf. IV 3, 5; Aug., Ep. 138, 3. Die Identifizierung von W. Enßlin, RE IX 1, 29 (= Vindicianus Nr. 1) ist hinfällig seit einer 1968 veröffentlichen Inschrift, die den vollständigen Namen des afrikanischen Statthalters nennt (vgl. Mustitana 1, 1968, 133ff.; 209ff.).

3) Overbeck, Senatsadel 19 mit Bezug auf Aug., Conf. IV 3, 5.

4) Amm. XIV 6, 12ff.; XXVIII 4, 4f.; Ars Phocae, praef. 6 (= GL V 410).

wie der Beschäftigung mit Horoskopen fristen wollen[1], auf die Zugehörigkeit zu einer solchen Schicht hinzudeuten, bei der die Berufswahl wesentlich über das weitere soziale Schicksal mitentschied und den gesellschaftlichen Status nicht nur akzidentell veränderte.

Tatsächlich bewies der Nordafrikaner mit seiner Berufswahl einen ungetrübten Blick für die eigene Begabung und die vorhandenen Arbeits- und Aufstiegsmöglichkeiten, denn er wurde in den siebziger Jahren zum *comes archiatrorum* an den kaiserlichen Hof berufen, wo er für die ärztliche Versorgung des Kaisers und der höheren Hofbeamtenschaft zuständig war. Dieser gewissermaßen berufsspezifische Einsatz am Hofe brachte für den einzelnen *archiater sacri palatii* mannigfaltige Privilegien mit sich, da diese Leibärzte der Führungsschicht des Reiches nicht nur von den üblichen Abgaben befreit wurden, sondern ihnen die anschließende Versorgung mit einem oft angenehmen und einträglichen Amt im Rahmen der kaiserlichen Verwaltungsorgane sicher war[2]: Ein Beispiel dafür ist im Osten der Hofarzt Caesarius 2 (PLRE 169), ein Bruder des Kirchenvaters Gregor von Nazianz, der unter Valens 369 Finanzbeamter in Bithynien wurde, im Westen sind es der bereits genannte Gelasius und eben (Helvius) Vindicianus selbst, der zwischen 379 und 382 zum Statthalter in Afrika und somit ungeachtet seiner vermutlich niedrigen Herkunft in den afrikanischen Senatsadel aufstieg.

Nr. 23 Flavius Eusignius PLRE 309f.

Flavius Eusignius bekleidete seine öffentlichen Ämter, das Prokonsulat in Afrika, eine Tätigkeit am Hofe und die Präfektur von Italien und Illyricum, ausschließlich unter Valentinian II. Die Wahl des Praenomens *Flavius* unterstrich den Willen des Eusignius, die eigene Person zumindest namentlich mit der valentinianischen Dynastie zu verknüpfen, zweifellos als Dank für die Aufnahme in den Senatorenstand auf dem Wege einer Adlectio.

1) Aug., Conf. IV 3, 5: *et tamen non ob aliam causam se postea illis relictis medicinam adsecutam, nisi eas falsissimas conperisset et nollet vir gravis decipiendis hominibus victum quaerere.*

2) Vgl. CTh XIII 3, 15 u. 16; ferner Jones, Later Roman Empire 534; 1012.

Das afrikanische Prokonsulat blieb auch jetzt zwar eines der begehrtesten Ämter im weströmischen Reich für die dortige Aristokratie, da es durch die Unabhängigkeit vom zuständigen Vikar, den Besitz der Appellationsgerichtsbarkeit und den höheren Rang der Amtsinhaber die übrigen Statthalterposten traditionsgemäß überragte und deshalb von den stadtrömischen Familien und vermögenden Afrikanern wie ein ihnen allein vorbehaltener Bereich betrachtet wurde, doch haben sich vielleicht gerade deshalb die Kaiser oft nicht gescheut, dieses prestigereiche und wenig strapaziöse Amt an ihnen genehme *homines novi* zu vergeben und es somit als Mittel der Förderung von Emporkömmlingen zu benutzen[1]. Daß es sich bei Flavius Eusignius um einen solchen kaisertreuen Aufsteiger handeln muß, darauf deutet klar jene (freilich nicht näher bekannte) Amtstätigkeit hin, die ihn im Anschluß an das Prokonsulat in Afrika in die höchsten Kreise des Hofes, sozusagen das Entscheidungszentrum der kaiserlichen Macht führte und ohne großen Karrieresprung in die Reichspräfektur von Italien und Illyricum einmündete[2]. Seine Allgemeinbildung ermöglichte ihm gleichzeitig den gesellschaftlichen und literarischen Verkehr mit der stadtrömischen Aristokratie[3].

Allerdings scheint Eusignius nicht aus den unteren mittellosen Bevölkerungsgruppen, sondern vielleicht aus der grundbesitzenden provinzialen Mittelschicht in die soziale und politische Elite des Reiches gelangt zu sein. Denn einem Briefvermerk des Symmachus zufolge besaß Eusignius ein Landgut in Sizilien, doch wird andererseits der betreffende Brief von O. SEECK vermutungsweise in das Jahr 397 datiert, so daß Eusignius u. U. erst im Zuge seiner politischen Karriere einen solchen Landbesitz erworben haben könnte[4]. Womöglich hatte ihn bereits 382/3 für das Amt

1) Sextius Rusticus Iulianus (Kap. II C, Nr. 4); (Helvius) Vindicianus (Kap. II C, Nr. 22); Latinius Pacatus Drepanius (Kap. II C, Nr. 25).

2) Das Amt ist in der PLRE nicht erwähnt; anders dagegen Seeck, Symmachus CXLVIII, der die Funktion aus Symm., Ep. IV 67, 2: *si modo vestra insinuatio iuvet exhausti senatoris oratum* erschließt.

3) Vgl. Symm., Ep. IV 67, 1; 71, 1f.; 72, 1; 74, 1f.

4) Symm., Ep. IV 71, 1: *fuit autem matri eius cum procuratore t[...] finalis in Sicilia quaestio, quam disceptatio non, ut scribis Venusti, sed alterius rectoris absolvit*; vgl. Seeck, Symmachus CXLVIII.

des Prokonsuls in Afrika seine Vertrautheit mit den Problemen der Landwirtschaft empfohlen. Sie ließ den Kaiser hoffen, der Sizilier Eusignius werde u. a. die aus der wesentliche Teile des Reiches erfassenden Dürre der Jahre 382 und 383 entstandenen Versorgungsengpässe beseitigen und die Unzufriedenheit der afrikanischen Provinzbevölkerung abzubauen wissen : *magna igitur necessitate futuri anni inopiam protestatus es. quid enim spei reliquum est, cum provinciis Africanis nec ad victum tenuem frugum tritura responderit et adportata ex aliis terris semina vicinus annus exspectet? iure igitur ad aeternorum principum providentiam provincialium sollicitudo confugit. interea dum maior ab illis salubritas petitur, humanitas tua foveat exhaustos et tamquam particeps doloris alieni persuadeat laborantibus, sibi accidisse, quidquid provinciae pertulerunt*[1].

Nr. 24 Florentinus 2 PLRE 362

Soziale und regionale Herkunft des Florentinus, auf dessen Veranlassung hin Claudians Werk *De raptu Proserpinae* entstand[2], sind nur aufgrund literarischer Quellen bekannt, können also keine uneingeschränkte Glaubwürdigkeit beanspruchen: Danach stammte er aus einer angesehenen, in Trier ansässigen Familie, die, vertreten durch ihn und seine älteren Brüder Minervius 2 und Protadius 1, über das Beamtentum und ihre guten Beziehungen zur stadtrömischen Aristokratie an der Wende vom vierten zum fünften Jahrhundert Einfluß auf die Gestaltung der Reichspolitik gewinnen konnte[3]. Sollte sein Vater freilich jener *ex consulari Minervius*[4] 1 (PLRE 603) gewesen sein, der 370 vor Valentinian I. in Trier im Verein mit den Stadtrömern Vettius Agorius Praetextatus und Volusius Venustus 5 (PLRE 949) die Übergriffe des Maximinus in der Stadtpräfektur

1) Symm., Ep. IV 74, 2; zur Datierung des Briefes und der Ämter des Eusignius vgl. Kohns, Versorgungskrisen und Hungerrevolten 158ff.; vgl. zu Berichten über die Dürre Symm., Rel. 3, 16f.

2) Claud., De raptu Proserpinae II praef. 49-52.

3) Symm., Ep. IV 23, 2 (gerichtet an Protadius 1): *nam etsi secundum mores ac natales tuos honorum culmen indeptus es, necdum tamen perfectum praemium debitamque mercedem tibi fortuna restituit, quae etsi in te magna contulerit, numquam tamen aequabit meritum tuum.* Vgl. ferner Symm., Ep. IV 30, 1.

4) Amm. XXVIII 1, 24; vgl. Seeck, Symmachus CXLI; Enßlin, RE XV 1807; Stroheker, Adel 193 (Nr. 249).

zurückwies, dann hätte die Familie schon sehr viel früher den Aufstieg von einem gallischen Geschlecht mit begrenztem Einfluß und Prestige in den Kreis der die Reichspolitik mitbestimmenden Provinzialen geschafft.

Die dem Florentinus von O. SEECK, K. F. STROHEKER und den Herausgebern der PLRE[1] nachgesagte, vergleichsweise niedrige Tätigkeit im Officium der *notarii* oder *agentes in rebus* (am Hofe des Theodosius I.) besagt angesichts der geschilderten Verschiebung im Herkunftsmuster der *notarii* nicht allzu viel, zumal er dort zu diesem Zeitpunkt schon eine vergleichsweise hohe Rangstufe erklommen hatte: *In eum militiae gradum labore venisti, ut Benedicti amici mei fortunam debeas adiuvare*, freilich, wie Symmachus an derselben Stelle betont, *labore*, also durch vorhergehenden mühevollen Einsatz[2], der vielleicht die fehlende vornehme Abstammung wettmachen sollte. Überhaupt scheint sich Florentinus' Aufstieg keineswegs zügig und ohne Rückschläge vollzogen zu haben. Denn erst sechs Jahre später begegnete er im Amt des weströmischen *comes sacrarum largitionum*, dann erst wiederum nach einem Jahrzehnt in dem des *quaestor sacri palatii* unter dem neuen Westkaiser Honorius und wechselte dann noch im selben Jahr in die stadtrömische Präfektur über. Nachdem es ihm jedoch nicht gelungen war, die Forderung Stilichos zu erfüllen und den römischen Senatoren einen Teil ihrer Sklaven für die Bekämpfung des maurischen donatistischen Usurpators Gildo abzutrotzen, er auf diesem Wege ganz nach dem Vorbild anderer *homines novi* seine Verbundenheit mit den Interessen der Aristokratie bewiesen hatte, wurde er in diesem Amt von Lampadius abgelöst (obwohl er den Verlust Afrikas als Kornkammer Roms im Gefolge der Usurpation Gildos und die sich anschließenden Versorgungsengpässe in der Stadt durchaus zu meistern vermocht hatte). Symmachus blieb denn auch weiterhin Florentinus freundschaftlich verbunden, der als *vir illustris* in seine gallische Heimat (nach Trier?) zurückkehrte.

1) Seeck, Florentinus Nr. 3, RE VI 2755; Stroheker, Adel 175 (Nr. 160).
2) Symm., Ep. IV 53.

Nr. 25 Latinius Drepanius Pacatus PLRE 272

Der Aussage seines adligen Landsmannes Sidonius Apollinaris zufolge stammte Theodosius' Panegyriker Latinius Drepanius Pacatus aus dem gallischen Aginnum an der Garonne, der ehemaligen Hauptstadt der keltischen Nitiobrogen[1]. Die Behauptung von W. A. BAEHRENS, Pacatus habe aus dem nahegelegenen Burdigala (Bordeaux) gestammt[2], ist wenig stichhaltig, da sie sich bestenfalls auf die vage Bemerkung des aus Bordeaux gebürtigen Ausonius stützen kann: *hoc nullus mihi carior meorum, / quem pluris faciunt novem sorores, / quam cunctos alios, Marone dempto*[3]. Wichtiger als die letztlich zweitrangige Frage nach der tatsächlichen gallischen Heimatstadt des Panegyrikers ist freilich gewesen, daß die von ihm in seiner Rede vorgetragenen Gedanken ihn als führendes Mitglied der gebildeten und munizipalen Oberschicht ausweisen, deren Güter offensichtlich von den Anhängern des Maximus heimgesucht und deren Vormachtstellung in den einzelnen Städten durch die Herrschaft des Usurpators untergraben worden waren (wofür die Gallier übrigens das Engagement des Theodosius I. auf anderen Kriegsschauplätzen verantwortlich machten[4]): *Quis se nobis calamitate contulerit? Tyrannum et cum aliis tulimus et soli. Quid ego referam vacuatas municipibus suis civitates, completas fugitivis nobilibus solitudines? Quid perfunctorum honoribus summis virorum bona publicata, capita diminuta, vitam aere taxatam?*[5]. Möglicherweise waren seine eigenen Besitzungen und sein Vermögen von den Plünderungen der Truppen des Maximus unmittelbar betroffen gewesen: *Nos primi impetum beluae furentis excepimus, nos saevitiam eius innocentium sanguine, nos cupiditatem publica paupertate satiavimus. Apud nos semet exercuit crudelitas iam secura et adhuc inops avaritia*[6]. In seiner Rede berichtete

1) Sid. Ap., Ep. VIII 11, 1f.; vgl. Pac., Pan. Lat. II 2, 1.
2) Vgl. Baehrens, Pacatus 445; anders und schon zutreffender W.S. Teuffel, Geschichte der römischen Literatur, Leipzig (4. Aufl.) 1882, 1003.
3) Aus., Ausonius Drepanio filio XXIII 10 - 13.
4) Pac., Pan. Lat. II 23, 1.
5) Pac., Pan. Lat. II 25, 1; vgl. 9, 3f.; 11, 4; 22, 1f.; 24, 3f.; 28, 5; 45, 6.
6) Pac., Pan. Lat. II 44, 4 und 47, 5: *Quae reversus urbibus Galliarum dispensabo miracula! Quantis stupentium populis, quam multo circumdabor auditore.*

Pacatus zwar nicht ausdrücklich von einem munizipalen Lehramt, doch legen sein offensichtliches Interesse an den städtischen *fora atque gymnasia et pro suis extenta porticibus ambulacra*[1] in Gallien sowie seine einschlägigen Bemerkungen über seinen gebildeten Hörer- und Bekanntenkreis im heimatlichen Gallien[2] eine solche, mit Aemilius Magnus Arborius und Ausonius gemeinsame berufliche Tätigkeit nahe, die zweifellos eine angesehene Stellung innerhalb der bildungsfreundlichen Gesellschaft einer gallischen Provinzstadt bedeutete, allerdings unvergleichbar blieb mit seinem Aufstieg in den obersten Senatorenstand in dem Rang eines *vir illustris*, den er als *proconsul Africae* und wenig später als *comes rei privatae* im Osten erlebte[3], wobei er durch seinen Einsatz im östlichen Reichsteil unter Theodosius I. gleichzeitig noch regionale Mobilität bewies.

Nr. 26 Minervius 2 PLRE 603

Minervius, wahrscheinlich wie seine jüngeren Brüder Florentinus 2 und Protadius 1 Sproß einer angesehenen, in Trier ansässigen gallischen Familie, erlebte eine Karriere, die durch die ausschließliche Beschränkung auf Hofämter hervorsticht und die ihn schon deshalb als Neuling auf der höheren Ebene der Reichsverwaltung ausweist, wenn man auch in seinem Falle davon absieht, daß sein Vater der bei Ammian genannte *ex consulari Minervius*[4] gewesen und in den Senatorenstand gelangt sein könnte.

Ob die Anfänge des amtlichen Wirkens des Minervius noch in die Herrschaft des Theodosius I. hineinreichen oder Beginn und Ende seiner Karriere mit der des Flavius Stilicho zusammenfielen bleibt ungewiß[5]. Wahrscheinlich war sein erstes Amt das eines *magister epistularum*[6], womit er zunächst das klassische Eingangsamt erreichte und die Spektabilität nach vorhergehender Adlectio

1) Pac., Pan. Lat. II 21, 1.
2) Pac., Pan. Lat. II 44, 4.
3) Cosenza, Positions 82.
4) Amm. XXVIII 1, 24f.
5) Zur Datierung vgl. Enßlin, Minervius Nr. 2, RE XV 1807; Matthews, Aristocracies and Imperial Court 261.
6) Das Amt ist nur literarisch belegt; vgl. Symm., Ep. IV 35: *praeterea cum palatinae eloquentiae militares, porrexi amicitiae tuae dexteram.*

erreichte. Die wenig später ihm von Flavius Stilicho übertragenen Ämter des *comes rerum privatarum* und *comes sacrarum largitionum*, durch die er mit der Verwaltung des staatlichen Fiskus und des kaiserlichen Krongutes beauftragt wurde, waren mit dem Illustrissimat (allerdings dritten Ranges) verbunden und entsprachen dem Bild, das der Panegyriker Claudian von der Personalpolitik des Heermeisters zeichnete, daß nämlich der Vandale erstmalig wieder auf breiter Ebene Aufstiegschancen (von denen natürlich auch die Gebildeten profitierten) innerhalb der spätrömischen Gesellschaft eröffnet habe: *Lectos ex omnibus oris / Evehis et meritum, non, quae cunabula, quaeris, / Et qualis, non, unde satus. ... / Hinc priscae redeunt artes; felicibus inde / Ingeniis aperitur iter despectaque Musae / Colla levant opibusque fluens et pauper eodem / Nititur ad fructum studio, cum cernat uterque / Quod nec inops iaceat probitas nec inertia surgat / Divitiis*[1].

Nr. 27 Antiochus 7 PLRE 71f.

Das Wirken des Griechen Antiochus als *praefectus annonae* in Rom schließt O. SEECK aus einer Anspielung von dessen Briefkorrespondenten Symmachus: *nondum catervas mulierum scissa veste fugisti, / nondum ante ianuas eminentium potestatum vigilem noctem salutator expertus es et iam delicato fastidiore renuis magistratum? commuta, si vales, animum teque in annum vel biennium obdurare*[2]. Somit wäre Antiochus den Ausschreitungen der stadtrömischen Plebs ausgesetzt gewesen, die damit bekanntlich nicht zum erstenmal Engpässe in der Getreideversorgung der Hauptstadt mit tätlichen Angriffen auf die damit betrauten Beamten beantwortet hätte. Als Sohn des oströmischen Sophisten Musonius 2 (PLRE 613), der als zeitweiliger Vikar in den Provinzen Makedonia und Asia dem Erscheinungsbild des gebildeten Aufsteigers im anderen Reichsteil entsprach, hatte Antiochus vielleicht einst die westliche Metropole und deren Adel persönlich kennengelernt, als sein Vater anläßlich

1) Claud., De cons. Stil. II 122-124; 126-131.
2) Symm., Ep. VIII 41; Seeck, Symmachus CXCVIII.

eines rhetorischen Wettkampfes mit seinem ehemaligen Lehrer Eusebius 12 (PLRE 303) für einige Zeit in Rom weilte[1]. Als dann Theodosius I. im Frühjahr 391 wieder Italien verließ, gehörte Antiochus möglicherweise zu jenen Günstlingen des Kaisers, die eigens vom Osten in den Westen beordert wurden, um dort gemeinsam mit anderen dem Herrscher ergebenen weströmischen Würdenträgern für die Familie des Theodosius den Boden als neue Erbdynastie zu bereiten. Das Amt des *praefectus annonae* wurde zwar nur selten von Mitgliedern der stadtrömischen Aristokratie besetzt, räumte aber, nachdem es unter Konstantin noch lediglich mit dem Perfektissimat versehen war, wenig später dem jeweiligen Inhaber den Titel eines *clarissimus* und seit (dem 15. April) 397 sogar den eines *spectabilis* ein[2].

Nr. 28 Aur. Prudentius Clemens 4 — PLRE 214

Die Nachrichten über den persönlichen Werdegang des christlichen Dichters Prudentius tragen ganz autobiographische Züge und bewegen sich vornehmlich im Bereich der literarischen Anspielungen, da sie nur auf seine eigenen Aussagen zurückgehen. Sicher ist nur, daß er im Jahre 358 in Spanien geboren wurde, wahrscheinlich in der Tarraconensis[3]. Dagegen können drei Städte aus diesem Teil der iberischen Halbinsel, nämlich Tarraco (Tarragona), Caesaraugusta (Saragossa) und Calagurris (Calahorra) beanspruchen, Geburtsstadt des spanischen Dichters gewesen zu sein, da alle drei eine in gleicher Weise überschwenglich-panegyrische Beschreibung im Werk des Prudentius erfahren[4]. I. LANA, der sich am ausführlichsten mit der Biographie des spanischen Literaten befaßt hat, neigt dazu, Calagurris den Vorrang zu geben[5]. Die mit Blick auf die eigene Biographie rückwärtsgewandten Worte *mox docuit toga / infectum vitiis falsa loqui, non sine crimine*[6] und *exim iurgia turbidos /*

1) Eun., V. Soph. 493.
2) Cosenza, Positions 24.
3) Prud., Perist. II 537; VI 145.
4) Prud., Perist. VI 143 (Tarraco); IV 1 und 141 (Caesaraugusta); I 116; IV 31 (Calagurris).
5) Lana, Due Capitoli Prudenziani 3ff.
6) Prud., Praef. 8f.

armarunt animos, et male pertinax / vincendi studium subiacuit casibus asperis[1] bedeuteten zweifellos, daß das Studium der Rhetorik und eine offenbar längerfristige Advokatur dem literarischen Schaffen und der Verwendung im Staatsdienst vorausgegangen waren[2].

Vorausgesetzt, daß Prudentius nicht bewußt eine niedere Herkunft verschwieg, was aber angesichts der allgemeinen Hochschätzung gegenüber Aufsteigern unwahrscheinlich ist, deutet die Form seiner beruflichen Vorbildung, die er bekanntlich mit zahlreichen gebildeten Neulingen innerhalb der Bürokratie teilte, auf eine Abstammung aus der gebildeten (und besitzenden?) Kurialschicht einer der drei genannten spanischen Provinzstädte hin. Der Eintritt in den Reichsdienst erfolgte nämlich über eine (wahrscheinlich zweimalige, in beiden Fällen ritterliche) Statthalterfunktion, also nach jenem für die Angehörigen der gebildeten Mittelschicht typischen Karrieremuster[3]. In welchen Teil des weströmischen Reiches ihn seine Provinzämter führten, verschwieg Prudentius; vielleicht wurde er ähnlich den gebildeten Aufsteigern Aprunculus und Aemilius Magnus Arborius Verwaltungschef seiner Heimat, der Tarraconensis, vielleicht hat auch I. LANA recht mit seiner Vermutung, die pannonische Savia sei die eine der von Prudentius verwalteten Provinzen gewesen[4]. Als Corrector in Pannonien wäre Prudentius zu diesem Zeitpunkt bereits Senator gewesen. Danach wechselte er in den Hofdienst, d. h. in die unmittelbare Nähe des Kaisers über[5], was sicherlich im Zusammenhang mit der Proklamation seines Landsmannes Theodosius I. zum Augustus stand und ihn wahrscheinlich bis

1) Prud., Praef. 13-15.
2) PLRE 214; vgl. ferner A. Kurfess, RE XXIII 1, 1040f.; Bergmann, Aur. Prudentius Clemens 38 sieht dagegen in dieser Bemerkung einen Hinweis auf die damaligen religiösen Auseinandersetzungen in Spanien.
3) Prud., Praef. 16-18: *bis legum moderamine / frenos nobilium reximus urbium, / ius civile bonis reddidimus, terruimus reos.*
4) Lana, Due Capitoli Prudenziani 16ff.; im späten vierten Jahrhundert waren es aus dem Kreis der gebildeten Beamtenschaft zusätzlich noch der Spanier Marinianus (vgl. Kap. II C, Nr. 19, S. 75f.) und (Helvius) Vindicianus (vgl. Kap. II C, Nr. 22, S. 80f.) aus Karthago in Nordafrika, die ihre Heimat verwalten durften.
5) Prud., Praef. 19-21: *tandem militiae gradu / evectum pietas principis extulit / adsumptum proprius stare iubens ordine proximo.*

in die frühen Regierungsjahre des Honorius an den Reichsdienst band.

Ob er nun dort, wie die PLRE erwägt, *comes primi ordinis*[1] oder, wie I. LANA meint[2], *proximus scriniorum* wurde, auf jeden Fall besaß er in Gestalt der Spektabilität den zweithöchsten Rangtitel des Beamtentums, als er an der Wende vom vierten zum fünften Jahrhundert aus dem öffentlichen Leben ausschied, um dem ihm sicheren weiteren Aufstieg innerhalb der Bürokratie zu entsagen und stattdessen eine ganz an christlichen Wertvorstellungen orientierte Lebensweise zu wählen.

1) So die Vermutung der PLRE 214.

2) Lana, Due Capitoli Prudenziani 10ff.

TABELLE: HERKUNFT UND LAUFBAHN DER GEBILDETEN AUFSTEIGER IM BEAMTENTUM

(Die Zahlenangaben zur Bildung des einzelnen Aufsteigers erklären sich folgendermaßen: 1 = Grammatik, Rhetorik, Poesie; 2 = Jurisprudenz; 3 = Historie; 4 = Medizin; 5 = Philosophie und Theologie. Die Angabe eines Konsulates bezieht sich stets auf ein ordentliches Konsulat; G/L = Griech./Lat.)

NAME	BILDUNG	REG. HERK.	SOZ.-BERUFL. HERK.	ÄMTER
Sextilius Agesilaus Aedesius 7	2	Afrika (?)	Anwalt (in Afrika und am kaiserlichen Hof)	magister libellorum et cognitionum sacrarum magister epistularum magister memoriae vicarius Hispaniae (355/376)
Africanus 3	2		Anwalt (in Rom)	Statthalter einer weströmischen Provinz (um 370)
Antiochus 7	G/L	Griechenland	Sohn des Sophisten Musonius 2	praefectus annonae
Fl. Claudius Antonius 5	1/2	Spanien		magister (scrinii) quaestor sacri palatii (370/373) PPO Galliarum (376 - ? 377) PPO Italiae (377-378) consul prior (382)
Aprunculus	1/Opferschauk.	Gallien	orator und haruspex	Statthalter der Narbonensis (361/363 ?)
Aemilius Magnus Arborius 4	1/2	Gallien	Angesehenes Provinzgeschlecht; Rhetor; Advokat	Statthalter der Narbonensis, Tarraconensis und Novempopulana (vor 350)
Iulius Ausonius 5	4 L/G	Gallien	Arzt; Kuriale in Bordeaux und Bazas	PPO Illyrici (377) (vielleicht nur in titularer Funktion)

NAME	BILDUNG	REG. HERK.	SOZ.-BERUFL. HERK.	ÄMTER
Decimius Magnus Ausonius 7	1/2	Gallien	Sohn des Iulius Ausonius 5; Advokat; Rhetoriklehrer in Bordeaux	comes et quaestor sacri palatii (375-376) PPO Galliarum (377-378) PPO Italiae, Illyrici et Galliarum (378-379) consul prior (379)
Aur. Prudentius Clemens 4	1/2	Spanien	Provinziale Oberschicht	Statthalter der Tarraconensis (?)und der pannonischen Savia comes primi ordinis oder proximus scriniorum
Valerius Dalmatius 8	1/2	Pannonien	Grundbesitzer	Statthalter der Lugdunensis tertia
Attius Tiro Delphidius	1/2	Gallien	Sohn des Rhetors Attius Patera; Rhetoriklehrer; Advokat	Beamter unter dem Usurpator Magnentius
Latinius Pacatus Drepanius	1	Gallien	Gebildete provinziale Oberschicht	proconsul Africae (390) comes rei privatae im Osten) (393)
Eumenius 1	1	Gallien	Provinziale Bildungsschicht; Enkel eines griechischen Rhetors; Rhetor in Augustodunum	magister memoriae (293/298)
Flavius Eupraxius	1/2	Mauretanien		magister memoriae (367) quaestor sacri palatii (367/370) PUR (374)
Val. Latinus Euromius	2	Gallien	Angesehenes Provinzgeschlecht	Statthalter der Dalmatia advocatus fisci

NAME	BILDUNG	REG. HERK.	SOZ.-BERUFL. HERK.	ÄMTER
Flavius Eusignius	1	Sizilien	Grundbesitzer	proconsul Africae (382/3) Hofamt (nach 382/3) PPO Italiae et Illyrici (386-387)
Eutropius 2	3/4	Gallien (Bordeaux)		magister epistularum im Osten (vor 361) magister memoriae im Osten (369) proconsul Asiae (371-372) PPO Illyrici (379-381) consul posterior (387)
Exsuperius 1	1	Gallien (Bordeaux)	Gebildete provinziale Oberschicht; Rhetor und Prinzenerzieher	Statthalter in Spanien (um 335)
Florentinus 2	1	Gallien (Trier?)	Gebildete provinziale Oberschicht;	notarius oder agens in rebus comes sacrarum largitionum (385-386) quaestor sacri palatii (nach 395) PUR (395-397)
Gelasius	4		Arzt am kaiserlichen Hof	rationalis rei privatae fundorum domus divinae per Africam (380)
Sextius Rusticus Iulianus 37	1	Gallien		magister memoriae (367) proconsul Africae (371-373) PUR (387-388)
Lampadius 3	2	Kampanien	Advokat; Munizipalaristokratie	Funktion im Osten (382) PUR (397)
Claudius Mamertinus 2	1	Gallien	Gebildete provinziale Oberschicht	comes sacrarum largitionum (361) PPO per Illyricum (361) consul prior (362) PPO Italiae, Africae et Illyrici (361-365)

NAME	BILDUNG	REG. HERK.	SOZ.-BERUFL. HERK.	ÄMTER
Marinianus 2	2	Spanien (Gallaecia)	Rechtslehrer in Rom	vicarius Hispaniae (383)
Martinianus 5	1/2	Kappadozien	Gebildete provinziale Oberschicht	consularis Siciliae (vor 358) vicarius Africae (358) PUR (378)
Maximinus 7	1/2	Pannonien	Sohn eines Freigelassenen; Advokat	praeses Corsicae (vor 365) praeses Sardiniae (364/366) corrector Tusciae (366) praefectus annonae (368/370) vicarius urbis (370-371) PPO Galliarum (371-376)
Minervius 2	1	Gallien (Trier)	Provinziale Oberschicht	magister epistularum (395 ?) comes rei privatae (397-398) comes sacrarum largitionum (398-399)
Nepotianus 1 = Fl. Nepotianus 4	1	Gallien	Grammatiklehrer in Bordeaux	comes et praeses Tripolitanae (um 350)
Paulinus 7	1	Aquitanien	Angesehene gallische Familie; Vater Kuriale in der Stadt Cossio Vasatum	officialis in der Kanzlei eines Präfekten rationalis summarum Africae Statthalter der Tarraconensis (vor 382)
Romanus 4 }	1			palatinus sacrarum largitionum (um 379)
Magnillus 4 }	1			Statthalter von Liguria et Aemilia (374/391) vicarius Africae (391- ? 393)
Flavius Sallustius 5	1	Gallien		vicarius quinque provinciarum vicarius Hispaniarum vicarius urbis Romae (um 357/360) *comes consistorii (um 360)* *PPO Galliarum (361-363)* consul posterior (363)

NAME	BILDUNG	REG. HERK.	SOZ.-BERUFL. HERK.	ÄMTER
C. Caelius Saturninus signo Dogmatius 9	1/2		Ritterstand	fisci advocatus per Italiam sexagenarius studiorum adiutor sexagenarius a consiliis sacris ducenarius a consiliis sacris magister libellorum magister studiorum vicarius a consiliis sacris magister censum rationalis vicarius per Gallias vicarius summae rei rationum rationalis privatae (vor etwa 312) privatus annonae urbis Romae } (nach examinator per Italiam } 312) vicarius praefectorum praetorio per Moesias (nach 314) vicarius praefectorum praetorio in urbe Roma (um 314/325) vicarius praefecturae urbis Romae (vor 325) comes Constantini victoris Augusti (um 325) praefectus praetorio (in Gallien) (334/335 ?)
Saturninius Secundus Salutius 3	1/2/3	Gallien		praeses Aquitaniae (vor etwa 355) magister memoriae (vor 355) comes ordinis primi proconsul Africae (um 355) comes ordinis primi II intra consistorium (um 358) quaestor sacri palatii (um 358) PPO Orientis (361-365) PPO Orientis II (365-367)
Acilius Severus 16	5	Spanien	Ritterstand	consul prior (323) PUR (325)

NAME	BILDUNG	REG. HERK.	SOZ.-BERUFL. HERK.	ÄMTER
Flavius Severus 24	2		Advokat	Statthalter in Afrika (um 373)
Siburius 1	4	Gallien	Provinziale Oberschicht	magister officiorum ? (375/379) PPO Galliarum (379)
Flavius Simplicius 7	1	Pannonien (Emona)	Grammatiklehrer	consiliarius (364/366) consularis sexfascalis p(rovinciae) N(umidiae) Constantinae (367/374) vicarius urbis Romae (374-375)
Flavius Afranius Syagrius 2	1	Gallien (Lyon)		proconsul Africae (379) comes sacrarum largitionum ? (381) PUR (381) PPO (Italiae) (382) consul posterior (382) PPO (unter einem Usurpator, wahrscheinlich Eugenius)
Flavius Syagrius 3	1			notarius in Gallien (369) magister officiorum (379) PPO (Italiae) (380-382) consul prior (381)
Aurelius Valerius Tullianus Symmachus 6 ≙ Symmachus 1	5	Ritterstand		vicarius (praeff. praet. per Moesias) (318) consul posterior (330)
C. Iulius Rufinianus Ablabius Tatianus 4	1/2		Sohn des Rhetors Iulius Rufinianus 2	advocatus fisci legatus provinciae Asiae (nach 324) corrector Tusciae et Umbriae consularis Aemiliae et Liguriae *consularis Campaniae (nach 337)*

NAME	BILDUNG	REG. HERK.	SOZ.-BERUFL. HERK.	ÄMTER
Flavius Mallius Theodorus 27	1/2/5	Kampanien	Advokat, Munizipalaristokratie	Statthalter einer afrikanischen Provinz (377) consularis Macedoniae (378) magister memoriae (379) comes sacrarum largitionum (380) PPO Galliarum (382) PPO II Italiae, Illyrici et Africae (397-399) consul posterior (399)
Sex. Aurelius Victor 13	3	Nordafrika	Sohn eines Kolonen oder Gutsbesitzers	consularis Pannoniae secundae (361 - ?) PUR (389)
(Helvius) Vindicianus 2	4	Nordafrika	Arzt in Karthago	comes archiatrorum (379) proconsul Africae (379/382)
Viventius	2	Pannonien (Siscia)		quaestor sacri palatii (364) PUR (365-367) PPO Galliarum (368-371)
Anonymus 107	1		Rhetor oder/und Jurist	Statthalter der Lugdunensis (?) (298)

III. SPÄTRÖMISCHE HERRSCHAFT IM WESTEN UND DAS PROBLEM DER SOZIALEN MOBILITÄT

Diese Prosopographie der gebildeten Aufsteiger innerhalb der weströmischen Bürokratie bestätigt also den hohen Anteil von Neulingen an der Gesamtgruppe gebildeter und einflußreicher Würdenträger zwischen 284 und 395 n. Chr., freilich nicht in dem Sinne, daß Angehörige der Unterschichten in nennenswerter Zahl über leitende Stellen des Zivilbeamtentums die Spitze der sozialen Pyramide erklommen hätten. Das galt übrigens in gewisser Weise wohl auch für den sozial weniger verkrusteten griechisch-römischen Osten: Denn nach Darstellung des Libanius[1] bildete die Übernahme hoher Staatsämter durch Emporkömmlinge selbst dort eher die Ausnahme von der Regel. Daß nämlich die ehemaligen Notare Flavius Philippus 7, Sohn eines Metzgers, Datianus 1, unmittelbarer Nachkomme eines Badewärters, Helpidius 4 und Flavius Taurus 3, beide ebenfalls aus sozial niedrigen Verhältnissen aufgestiegen, Domitianus 3, Abkömmling eines einfachen Handwerkers, und Ael. Claud. Dulcitius 5, der aus der Familie eines Walkers hervorgegangen war, ausgerechnet aufgrund ihrer in der Einschätzung des Libanius simplen stenographischen Fertigkeiten unter Constantius II. (und Julian) die höchsten Amtsränge erreicht hatten, verunsicherte den angesehenen Rhetor und seinen Schülerkreis, der sich aus den Söhnen von Kurialen, Beamten, Lehrern und Angehörigen freier Berufe zusammensetzte und ausschließlich in sich selbst dank der eigenen rhetorischen Bildung den Nachwuchs für die führenden Positionen im Beamtentum sah[2]. Bezeichnend für den sozialen und kulturellen Alleinanspruch dieser Art von oströmischem Bildungsbürgertum war auch die Charakterisierung des Helpidius 4 durch den Historiker Ammianus Marcellinus als eines *aspectu vilis et lingua*[3].

Bei der Prosopographie mußten freilich solche Bewerber unberücksichtigt bleiben, bei denen allein schon die ungünstige

1) Lib., Or. XLII 23-25.

2) Petit, Étudiants de Libanius 194f.; Liebeschuetz, Antioch 193.

3) Amm. XXI 6, 9.

Überlieferung den Blick dafür verstellte, ob der betreffende gebildete Beamte vielleicht seinen angeborenen Rang bzw. Status im Laufe seiner Karriere verbessert hatte, so daß mit einer noch höheren Beteiligung von Aufsteigern an der weströmischen Reichsverwaltung zu rechnen ist, doch dürften diese keine wesentliche Änderung des gewonnenen Bildes bewirken. Allerdings lassen sich auch Gegenbeispiele finden: So gelangte der rhetorische Fachschriftsteller Fl. Sosipater Charisius 3 (PLRE 201) nicht einmal in eine untergeordnete Beamtenstelle, und zwar entgegen der Vermutung der Herausgeber der PLRE, die schon aus der Angabe des Charisius, er sei *vir perfectissimus* und *magister urbis Romae* gewesen, auf eine Verwendung des Autors in einem der weströmischen Scrinia schließen[1]. Doch paßt der Titel *magister urbis Romae* kaum zum höfischen Charakter des Amtes eines Kanzleileiters, so daß es sich bei der von Charisius ausgeübten Tätigkeit eher um ein stadtrömisches Lehramt handelte, etwa nach dem Muster des bereits genannten Rhetors Fl. Magnus 10, der sich in einer Inschrift unter den Titeln *vir clarissimus* und *rhetor urbis Romae* vorstellte[2]. In ähnlicher Weise sind für den stadtrömischen Grammatiker Aelius Donatus 3 (PLRE 268), den bekannten Verfasser der *Ars Donati* und der einschlägigen spätantiken Kommentare zu den Werken des Terenz und Vergil, die Berufsbezeichnungen eines *grammaticus urbis Romae* und *v(ir) c(larissimus) orator urbis Romae* belegt[3]. Die fälschlich unter dem Namen des Horaz- und Vergil-Kommentators Helenius Acro überlieferte Scholiensammlung nannte Servius (PLRE 827) mit Bezug auf die Lehrtätigkeit des berühmten Vergil-Kenners einen *magister urbis*[4]. Phocas schließlich, der im fünften Jahrhundert gleichfalls ein Lehramt in Rom ausübte und als Verfasser einer Vergil-Vita und einer Grammatik-

1) PLRE 201; G. Barwick (Ed.), Flavii Sosipatri Artis Grammaticae Libri V, Leipzig 1925 sagt nichts dazu; vgl. ferner die Überschrift des Werkes (GL I 1): *FL. SOSIPATER CHARISIUS V. P. / MAGISTER URBIS ROMAE / FILIO KARISSIMO SALUTEM DICIT.*

2) ILS 2951; vgl. zu Hierius 5 (PLRE 431); Aug., Conf. IV 14, 21: *Romanae urbis oratorem.*

3) Vgl. Wessner, RE V 2, 1545.

4) Ps.-Acro in Hor., Sat. I 9, 76.

schrift gilt, wird in den Handschriften als *grammaticus urbis Romae* betitelt[1].

Der Vorrede der *Ars Grammatica* des Charisius ist nun zu entnehmen, daß er das Lateinische nicht als Muttersprache erlernt hatte, somit nicht aus Italien bzw. den gebildeten Schichten des Westens stammte[2]. Demnach könnte seine Person identisch sein mit dem in der Chronik des Hieronymus erwähnten Afrikaner Chrestus, der 358 von Afrika nach Konstantinopel berufen wurde, um dort die Nachfolge des verstorbenen Grammatikers Euanthius 1 (PLRE 287) anzutreten[3]. Im Zuge der vielgenutzten Wanderungsmöglichkeiten, die angeseheneren Gebildeten wie beispielsweise auch dem gallischen Rhetor Aemilius Magnus Arborius einen beruflichen Wechsel über die Grenzen eines Reichsteils hinaus erlaubten, kann Charisius später durchaus in den Westen zurückgekehrt sein und ein stadtrömisches Lehramt übernommen haben, das angesichts der größeren kulturellen Anziehungskraft der alten Hauptstadt einen persönlichen Erfolg und eine berufliche Aufwertung bedeutete. Für eine Verwendung als Beamter und einen über eine offizielle Funktion in der Reichsverwaltung erfolgten sozialen Aufstieg spricht dagegen nichts.

Im ganzen bleibt die keineswegs überraschende Erkenntnis über den verschwindend geringen Anteil von Angehörigen der unteren Bevölkerungsschichten an der Gruppe der gebildeten Aufsteiger. Tatsächlich war es nur Maximinus 7, der aus den *humiliores* des Reiches hervorgegangen war, doch geht selbst diese Nachricht allein auf Ammianus Marcellinus zurück, der den Pannonier auch bei anderen Gelegenheiten keineswegs unvoreingenommen beschrieb. Die niedrige Herkunft des (Helvius) Vindicianus und Nepotianus 1 läßt sich nur recht vage vermuten und ist keineswegs durch die Quellen gesichert. Selbst der Nordafrikaner Sex. Aurelius Victor, der mit Vorliebe als das Beispiel eines gebildeten Aufsteigers

1) Vgl. C. Hardie (Ed.), Vitae Vergilianae Antiquae, (2. Aufl.) Oxford 1957, 26.

2) Fl. Sosipater Charisius, GL I 1f.: *erit iam tuae diligentiae frequenti recitatione studia mea ex variis artibus inrigata memoriae tuisque sensibus mandare, ut quod originalis patrii natura denegavit virtute animi adfectasse videaris.*

3) Hier., Chron. s. a. 358: *Euanthius eruditissimus grammaticorum Constantinopoli diem obit, in cuius locum ex Africa Chrestus adducitur.*

aus den niedrigsten Verhältnissen und als Beweis für die soziale Mobilität innerhalb der spätantiken Kolonen bemüht wird[1], stammte möglicherweise nicht aus der Familie eines ungebildeten und ärmlichen Bauern, sondern verdankte seine ungewöhnliche Bildung dem Umstand, daß sein Vater ein vermögender Gutsbesitzer in Afrika war und deshalb seinem Sohn eine überdurchschnittliche Bildung zukommen lassen wollte. Schließlich bleibt in den wenigen Fällen, in denen die Quellen einen Hinweis auf die u. U. sozial niedrige Herkunft eines gebildeten Würdenträgers vermitteln, zu fragen, ob solche Angaben nicht Ausdruck einer vornehmlich dem Genos des Panegyricus entsprechenden Verherrlichung des sozialen Aufstiegs des gepriesenen Helden waren.

Eigentlich war eine größere Anzahl von gebildeten Aufsteigern aus den unteren Bevölkerungskreisen auch gar nicht zu erwarten, solange der Erwerb höherer Bildung mit dem kostspieligen Besuch einer vielleicht sogar noch auswärtigen Bildungsstätte verbunden war und die Perspektive zum sozialen Aufstieg daher lediglich die Mittelschicht in nennenswertem Maße erfassen konnte[2]. Zudem waren die sozialen Schichten, aus denen sich die gesamte gebildete Beamtenschaft des Westens rekrutierte, keineswegs mit der sozialen Gesamtstruktur der Bevölkerung identisch. Elementarschulen, d. h. jene Einrichtungen, die die wichtigsten Grundkenntnisse wie Lesen, Schreiben und Rechnen vermittelten, gab es zwar auch in kleineren Ortschaften, doch entbehrten diese jeder staatlichen Unterstützung und waren auf die private Initiative und Finanzierung durch interessierte Kleinstadt- bzw. Dorfbewohner angewiesen. Noch ein Edikt des Kaisers Mark Aurel hatte bestimmt, daß den Elementarlehrern nicht die anderen Unterrichtenden zugestandene Steuerfreiheit gewährt werden sollte[3]. Für die Aristokratie waren diese Schulen ohnehin bedeutungslos, da sie es sich

1) So auch Alföldy, Sozialgeschichte 176: "Sextus Aurelius Victor etwa, der Geschichtsschreiber, stammte aus einer einfachen afrikanischen Bauernfamilie und erarbeitete sich den Zugang zur v i t a h o n e s t i o r , ..., durch seine Bildung".

2) Vgl. Marrou, Geschichte der Erziehung 425ff.; Jones, Later Roman Empire 997ff.

3) CJ, Dig. L 4, 11, 4.

leisten konnte, die erste Stufe einer gründlichen Schulausbildung einem Sklaven oder sonstigen Privatlehrer anzuvertrauen.

Schulen, in denen Grammatik- und Rhetorikunterricht erteilt wurden, waren dagegen keineswegs in allen Städten des Reiches vorhanden, so daß lernwillige Schüler gegebenfalls ihre Heimat und Familie für einige Jahre verlassen und eine auswärtige[1] Schule unter Aufsicht eines eigens dazu bestellten *paedagogus* besuchen mußten. Die Kosten für den Besuch einer Grammatikschule, in der bekanntlich vornehmlich eine systematische Vermittlung der grammatischen Theorie und die kursorische Lektüre der klassischen Poesie erfolgten, und der Aufwand für das meist zweisprachige Studium bei einem Rhetor, in dessen Lehrbereich Rhetorik, Rednerausbildung (anhand der Vorbilder Demosthenes und Cicero) und Deklamationsübungen fielen, überstiegen in der Regel die mit dem Besuch einer Elementarschule verbundenen Ausgaben um ein vielfaches, ganz abgesehen davon, daß der Heranwachsende für die Zeit seiner Ausbildung als häusliche Arbeitskraft ausfiel. Sozial höhergestellte Eltern scheuten dagegen keinen Aufwand für die Erziehung ihrer Kinder (oft übrigens, wenn man der nicht ganz ernstgemeinten Bemerkung des mit seiner Kulturverachtung kokettierenden Augustinus Glauben schenken darf, gegen den Willen der Betroffenen[2]).

Das Bemühen um Verbesserung der eigenen Stellung, das sich in Aufstiegsstreben umsetzende Bedürfnis nach sozialer Privilegierung und die in dieser Gesellschaftsschicht ausgeprägten Erziehungsmaßstäbe beeinflußten natürlich erheblich die ablaufenden Mobilitätsvorgänge und führten dazu, daß ein Kind aus der Mittelschicht Einflüssen ausgesetzt war, die ausgesprochen mobilitätsfördernd wirkten. Der Erwerb höherer Bildung, größeren Reichtums und höherer Ehren durch einen Sklaven war dagegen selbst für die christliche Intelligenz undenkbar. So begründete Augustinus, der sich in seiner Jugend mit Astrologie beschäftigt hatte, den grundverschiedenen sozialen Werdegang zweier zum selben Zeitpunkt geborener Mitmenschen nicht etwa mit einer unter-

1) Selbst Köln scheint in römischer Zeit keine solche Schule besessen zu haben.
2) Aug., Conf. I 12, 19.

schiedlichen Gestirnekonstellation, sondern der ungleichen sozialen Herkunft: *et tamen Firminus amplo apud suos loco natus dealbatiores vias saeculi cursitabat, augebatur divitiis, sublimabatur honoribus, servus autem ille conditionis iugo nullatenus relaxatis dominis serviebat. ... et primo Firminum ipsum conatus sum ab illa curiositate revocare, cum dicerem, constellationibus eius inspectis ut vera pronuntiarem, debuisse me utique videre ibi parentes inter suos esse primarios, nobilem familiam propriae civitatis, natales ingenuos, honestam educationem liberalesque doctrinas; at si me ille servus ex eisdem constellationibus - quia et illius ipsae - consuluisset, ut eidem quoque vera proferrem, debuisse me rursus videre abiectissimam familiam, conditionem servilem et cetera longe a prioribus aliena longeque distantia*[1].

Wer sich nun besonderen Disziplinen zuwenden wollte, mußte sich sogar oft an eine weit entfernte Hochschule begeben. In Alexandria wurden besonders Mathematik, Astronomie und Medizin gelehrt, Athen war ein Zentrum philosophischer Bildung, so wie Berytos den Ruf einer berühmten rechtswissenschaftlichen Hochschule genoß. Die hauptstädtischen Universitäten von Rom und Konstantinopel fühlten sich der Weitergabe philosophischen Gedankenguts wie rechtswissenschaftlicher Kenntnisse verpflichtet, bekanntere Universitäten fanden sich zudem in Marseille und Karthago[2].

Eine staatliche Bildungsplanung und Kulturpolitik lagen allerdings der Antike und selbst noch den bildungsfreundlichen Kaisern des vierten Jahrhunderts fern. Es unterblieb vielmehr die aus moderner Sicht selbstverständliche planvolle Durchdringung des Nebeneinanders von traditionell privatwirtschaftlich organisiertem Bildungswesen und staatlichen Einrichtungen mit dem Ziel einer Unterordnung von Bildung und Erziehung gegenüber der Reichs- und Gesellschaftspolitik, so daß die im ganzen doch eher vereinzelten Eingriffe spätantiker Kaiser zugunsten

1) Aug., Conf. VII 8f., 12f.
2) Vgl. T. D. Barnes, Tertullian. A Historical and Literary Study, Oxford 1971, 187ff., bes. 195.

einer schärferen Kontrolle der Bildungseinrichtungen die vorhandenen, von den Interessen der besitzenden Mittelschicht und der Aristokratie bestimmten Strukturen nicht zu verändern vermochten. Denn die von Konstantin befohlene Stipendienvergabe an lernwillige Kinder aus armen Bevölkerungskreisen[1], die von Julian verlangte Mindestqualifikation des städtischen Lehrpersonals[2], die von den Kaisern Valentinian I., Valens und Gratian angeordnete Reglementierung des Studienbetriebs in Rom[3] oder die unter maßgeblicher Beteiligung des Ausonius erfolgte Festlegung einer bestimmten Zahl von Lehrerstellen je nach Größe der einzelnen Provinzstadt[4] waren - unabhängig von der üblichen Privilegierung der Gebildeten einschließlich der Mediziner[5] - Schritte in Richtung auf eine Verstaatlichung des Bildungswesens, blieben aber in ihrer Zielsetzung und Durchführung unvergleichbar mit der beispielsweise unter Karl dem Großen durchgeführten Bildungsreform, die die Vereinigung von antiken und christlichen Bildungsinhalten in Gestalt der karolingischen Bildungsrenaissance fest mit dem Staatsgedanken des neugegründeten Reiches verband[6].

Eine wichtige organisatorische Voraussetzung dazu wäre freilich gewesen, daß die spätantiken Kaiser die sonst eher schädliche Entwicklung zu einer aufgeblähten Verwaltung für die Schaffung eines eigenständigen Unterrichtsministeriums genutzt hätten. Stattdessen blieb aber die administrative Leitung des Schulwesens im Kompetenzbereich des jeweiligen Prätorianerpräfekten, dessen vielfältiges Aufgabenfeld kaum eine besonders eingehende Betreuung des Bildungssystems erlaubte[7].

Die für moderne Industriegesellschaften kennzeichnende Funktion von Schule und Schulbildung als eines Kanals sozialer

1) CTh XI 27, 1f.
2) CTh XIII 3, 5.
3) CTh XIV 9, 1.
4) CTh XIII 3, 11; vgl. Dill, Roman Society 159.
5) CTh VI 26, 1; 35, 1; 35, 3; 35, 7; XIII 3, 1-4; 3, 10; 3, 12; 3, 15; XIV 1, 1; CJ X 32, 6; 53, 1-6; XII 28, 1-4; Soz., HE II 11, 5; Lib., Or. XXVII 44; XXXIII 32; CTh XI 16, 15; 16, 18.
6) Bischoff, Karl der Große.
7) CTh XIII 3; XIV 9; CJ I 27, 1; 41f.; Stein, Geschichte 181.

Auf- und Abstiege und die daraus resultierende Möglichkeit, die Besetzung sozialer Positionen von Vorgegebenheiten wie Herkunft und Vermögen zu trennen und stärker stattdessen von der individuellen Leistung abhängig zu machen, entfielen deshalb in der Spätantike für die unteren Bevölkerungsschichten. Selbst die Kritik der Christen zielte kaum auf eine Öffnung der Schulen für die unteren Schichten, sondern richtete sich fast ausschließlich gegen die ideelle Überschätzung der überlieferten heidnischen Bildungswerte: *nec suscensent auctoribus suis, quos ut ediscerent mercedem dederunt doctoresque ipsos insuper et salario publico et honoribus dignissimos habuerunt*[1].

Alle diese bildungsgeschichtlichen Voraussetzungen ließen eigentlich nur die gebildeten Kurialen als mitverantwortlichen Träger der spätantiken Bildungsbewegung und breite Gruppe gebildeter Aufsteiger zu. Wer sich dennoch aus den unteren Schichten der sozialen Stratifikation dank eines außergewöhnlichen Studieneifers in die Bildungsschicht emporgearbeitet hatte, wurde als die Ausnahme von der Regel empfunden. Ausonius widmete deshalb auch eher mitleidig jenen unter den in Bordeaux wirkenden Grammatiklehrern ein Gedicht, die sich ungeachtet ihrer fehlenden vornehmen Herkunft der Weitergabe grammatischen Lehrstoffes verschrieben hätten[2]. Somit erledigt sich zumindest aus der Perspektive der gebildeten Aufsteiger des Westens die gängige, auch von K. F. STROHEKER, G. ALFÖLDY und A. DEMANDT verfochtene These, "daß derartige h o m i n e s n o v i ... in der Regel nicht wie die meisten Ritter der frühen Kaiserzeit von einem verhältnismäßig hohen sozialen Niveau, sondern sehr oft aus äußerst niedrigen Verhältnissen bis zum senatorischen Rang aufstiegen"[3]. Die Einordnung des Menschen in die Gesellschaft regelte sich vielmehr auch in der Zeit des Dominats - zumindest im Westen - weitgehend von der Geburt bzw. Herkunft her, wenn

1) Aug., Civ. Dei I 3.
2) Aus., Prof. 11, 5-10.
3) Alföldy, Sozialgeschichte 176; zurückhaltender in: Die römische Gesellschaft - Struktur und Eigenart, Gymnasium 83, 1976, 1ff.; vgl. ferner Stroheker, Adel 14: "Doch selbst Männer einfachster Herkunft waren bei der Bildung des neuen senatorischen Reichsadels in großer Zahl vertreten"; Demandt, den Boer 54; zutreffender Jones, Later Roman Empire 135f.; Carney, Bureaucracy in Traditional Society 14; 17; 23.

es im einzelnen auch durchaus verschiedene Mobilitätsprozesse gab. Diese erinnern wiederum an die Aufstiegsmuster in der Zeit der ausgehenden Republik, als gebildete *homines novi* wie M. Tullius Cicero, Sohn eines römischen Ritters aus Arpinum, oder C. Sallustius Crispus, Nachkomme eines vermögenden Bürgers aus Amiternum, im Zuge der rechtlichen und schließlich politischen Emanzipation der Italiker in Rom Karriere - wenn auch mit wechselndem Erfolg - machten.

Richtig bleibt natürlich dennoch, daß sich die Gruppe der gebildeten neuaufgenommenen Senatoren kaum noch wie während des Prinzipats aus dem Ritterstand rekrutierte: Acilius Severus 16 und Aurelius Valerius Tullianus Symmachus repräsentieren nur einen winzigen Bruchteil der übrigen gebildeten in den Senatorenstand erhobenen Beamten, die Art ihrer Karriere und Herkunft blieb auf die konstantinische Epoche beschränkt. An die Stelle des Ritterstandes innerhalb des Sozialgefüges trat aber jetzt nicht eine Gruppe von Angehörigen der unteren Schichten, sondern die besitzende und gebildete Munizipalaristokratie, die mehr und mehr in die Rolle eines gleichsam neuen 'Reichsmittelstandes' hineinwuchs. Seit Konstantin setzte sich denn auch hier und da die Auffassung durch, daß die soziale Stratifikation nicht mehr mit der dichotomischen, vorwiegend an den Rechtsquellen orientierten Einteilung in *honestiores* und *humiliores* beschrieben werde könne, sondern daß die Gesellschaft aus Inhabern der *potior dignitas*, den *decuriones* und den *plebei* bestehe[1]. Auch Ammian unterschied zwischen den *honorati*, den *urbium primates* und den *plebei*, ohne allerdings bei der letztgenannten Gruppe zwischen der *plebs urbana* und *plebs rustica* zu differenzieren[2]. Ebenfalls wurde in einem Erlaß aus dem Jahre 409 von den drei gesellschaftlichen Kräften der *possessores*, *curiales* und *plebei* gesprochen[3].

Vor diesem Hintergrund stellt sich die soziale Mobilität der Gebildeten vornehmlich als die Durchlässigkeit zwischen provin-

1) CTh XIII 5, 5.
2) Amm. XIV 7, 1.
3) CTh IX 31, 1.

zialer Oberschicht und ritterlicher bzw. später vor allem senatorischer Reichselite dar. Denn das ergibt sich unzweifelhaft daraus, daß in den Fällen, in denen die soziale Herkunft des betreffenden gebildeten Beamten genau bestimmt werden konnte, der ursprüngliche Status der eines gebildeten und besitzenden Kurialen war. Die Familien dieses neuen Senatorentyps verfügten gewöhnlich über größeren Grundbesitz in ihrer Heimatstadt, in der sie meistens seit langem ansässig und mit dem sozialen, politischen und kulturellen Leben eng verwachsen waren. Wie das Beispiel der *Ausonii* und *Arborii* zeigte, vermochten sie ihre Macht, ihr gesellschaftliches Ansehen und ihren materiellen Besitz durch geschickte Verheiratung zu erweitern. Zur Führungsschicht zählten auch die angeseheneren der in den herkömmlichen Munizipien lehrenden Rhetoren und Grammatiker, soweit diese nicht ohnehin schon mit den besitzenden städtischen Grundbesitzern identisch waren.

Gewinne ließen sich nicht nur durch die Bebauung landwirtschaftlicher Nutzflächen, die zu den Villen der Kurialen gehörten, sondern auch durch eine städtische Lehrtätigkeit erzielen, vorausgesetzt, daß der einzelne Grammatiker bzw. Rhetor den Konkurrenzkampf innerhalb seiner eigenen Berufsgruppe um eine möglichst große Zahl von vermögenden Schülern und Studenten überstand, zu den staatlich besoldeten (Hochschul-)Lehrern gehörte oder finanzielle Zuwendungen von einem ihm freundlich gesonnenen Statthalter erhielt. Das Element, das die verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen einer Provinzstadt besonders stark untereinander verband, war die ihnen gemeinsame Aussicht auf den Aufstieg in eine höhere Schicht, was in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts fast immer der Zugehörigkeit zum Senatorenstand gleichkam. Bei den kulturell tiefverwurzelten gallischen Reichsbewohnern kam noch hinzu, daß vornehme Herkunft und Bildung mindestens ebenso viel wogen wie großer Reichtum[1]. Augustinus' offenes Eingeständnis, er habe vor seinem Übertritt zum Christentum von der Position eines angesehenen Rhetors aus nach *honores*,

1) Aus., Prof. praef. 1-4; Dill, Roman Society 174.

lucra, coniugium[1] gestrebt, vermittelte einen zutreffenden Eindruck von der sozialen Bedürfnisstruktur der gebildeten Mittelschicht im Westen des römischen Reiches. Bildung und akademischer Beruf erlaubten es nämlich, sich mit den Gewohnheiten und dem Rollenverhalten der Führungsschicht vertraut zu machen und sich insbesondere in der Position eines Prinzenerziehers, Rhetoren, Advokaten oder Hofarztes für Stellungen zu empfehlen, zu denen sie ohne ihren Beruf und seine Anforderungen gewöhnlich keinen Zugang gehabt hätten. Der Aufstieg eines im herkömmlichen Sinne ungebildeten Emporkömmlings wie der des berühmten Schnitters von Mactar blieb dagegen zumindest noch im frühen dritten Jahrhundert auf den Rahmen der Geburtsstadt beschränkt[2].

Im Osten wiederum, wo im Zeichen einer stärkeren Urbanisierung und ungebrocheneren Kulturtradition das Bildungswesen besser ausgebaut war und ein größeres Angebot von Lehrern zur Verfügung stand, gerieten schnell solche Rhetoren und Grammatiker in eine sozial unerträgliche Lage, die nicht in staatlich-städtischen Diensten standen. Bezeichnend dafür war die Klage des bekannten Athener Sophisten Himerios über den Verlust seines Lehrstuhls: ῥήτωρ εἰμὶ λοιπὸν οὐκέτι τῆς πόλεως, ἀλλ' ἤδη μόνης τῆς συμφορᾶς[3]. In Athen kam es bekanntlich sogar dahin, daß neuangekommene Studenten nach ihrer Ankunft im Hafen entführt wurden, um gewaltsam zur Einschreibung bei einem bestimmten Lehrer gezwungen zu werden[4]. Verarmung einzelner Rhetoren blieb natürlich auch im Westen nicht aus, wo beispielsweise der afrikanische Rhetor L. Caecilius Firmianus signo Lactantius 2 (PLRE 338) aus Mangel an einer genügend großen Schülerzahl seine Lehrtätigkeit in Nikomedien aufgeben mußte und auch dann noch angeblich nicht einmal das Lebensnotwendige verdiente, als er zum Erzieher des konstantinischen Prinzen Fl. Iulius Crispus avancierte: *Crispum Lactantius erudivit vir omnium suo tempore eloquentissimus, sed*

1) Aug., Conf. VI 6, 9.
2) Vgl. ILS 7457.
3) Him., Or. IV 5.
4) Jones, Later Roman Empire 1002; 1404.

adeo in hac vita pauper, ut plerumque etiam necessarius indiguerit[1]. Diese ungünstigen Berufsperspektiven und die soziale Unsicherheit, die selbst noch der Staatsdienst angesichts des jederzeit möglichen Stellenverlusts, der oft knapp bemessenen Amtsdauer und des mageren Gehaltes erzeugte, erklären, warum mancher gebildete Neuling in der Reichsverwaltung seine Amtsgewalt zur eigenen Bereicherung nutzte.

Die geschilderten Vorgänge, die die kuriale Oberschicht und die Gebildeten als ständige politische Führungsreserve des weströmischen Reiches auswiesen, werden von E. M. SCHTAJERMAN damit erklärt, daß "die reichsten Dekurionen erstrebten, Senatoren zu werden und sich von der Stadt loszutrennen", um damit den kurialen Lasten zu entgehen, und dadurch "diejenigen, die mit ihr verbunden blieben, ... in eine ausweglose Sackgasse" getrieben hätten[2]. Zweifellos wurden die in den Senatorenstand aufgestiegenen gebildeten Kurialen auf mannigfaltige Weise privilegiert und konnten ihre Standesrechte auf ihre Nachkommen teilweise vererben, so daß in der Folge in den Provinzstädten eine Auffächerung in privilegierte senatorische Geschlechter und Kurialfamilien herkömmlichen Musters entstehen mußte[3]. Diese für die Gebildeten innerhalb der Provinzialen günstige Entwicklung führte dazu, daß die erfolgreichen Aufsteiger unter ihnen dank ihrer Tätigkeit im Reichsdienst ihren Besitz auf Kosten der übrigen Bevölkerungsschichten gewaltig erweitern konnten, so wie es Salvian von Marseille beklagte: *Itaque tunc illi pauperes magistratus opulentam rempublicam habebant, nunc autem dives potestas pauperem facit esse rempublicam*[4].

Ein eindrucksvolles Beispiel bietet sich hier auch wieder in Decimius Magnus Ausonius, der das von seinem Vater ererbte, nicht allzu große Landgut zu einem der größten Besitzungen in

1) Prosp. Tiro, Chronicon 1001 (= Chron. Min. 1, 449).
2) Schtajerman, Klassen im spätrömischen Reich 30.
3) Stroheker, Adel 38; Lécrivain, Le Sénat 37ff.; Kübler, Decurio, RE IV 2349.
4) Salv., Gub. Dei I 2, 11.

Aquitanien ausbaute. In Amphissa, dem städtischen Mittelpunkt der griechischen Landschaft Lokris Ozolis, wurde eine Inschrift gefunden, die einen Großgrundbesitzer namens *Hesperius* (= Hesperius 1, PLRE 427) erwähnt, und angesichts der über das ganze Reich verstreuten Besitzungen des Sex. Claudius Petronius Probus ist es keineswegs ausgeschlossen, daß Thalassius 3 sein Vikariat 377/8 u. a. dazu nutzte, um für seinen Schwager Decimius Hilarianus Hesperius den Grundstock zu einem ansehnlichen Landbesitz zu legen[1], da der Erwerb eines solchen Anwesens mit dem Aufstieg in die prestigereiche Schicht der Latifundienbesitzer verknüpft war. Die *Ausonii* verkörperten damit keineswegs Einzelfälle, sondern auch andere gebildete Aufsteiger wie Valerius Dalmatius, Eumenius 1, Flavius Eusignius, Eutropius 2 und Viventius wurden im Laufe ihres amtlichen Wirkens (Groß-)Grundbesitzer und erwarben somit alle Wesensmerkmale der besitzenden Aristokratie.

Nachdem allerdings lange nach Konstantins Tod die Regierung entdeckte, daß der Aufstieg in die Reichsaristokratie manchem Kurialen einen willkommenen Weg bot, den kurialen Lasten zu entgehen und zu Reichtum und Ansehen zu gelangen, wurde in der Folge ein ganzes Bündel von Maßnahmen ergriffen, damit der einzelne Kuriale seine Karriere im Beamtentum nicht mit einer entsprechend höheren Belastung seiner heimatlichen Standeskollegen erkaufte[2]. In einer ersten heftigen Reaktion auf die eingerissenen Mißstände schloß Constantius II. deshalb noch rückwirkend alle Kurialen vom Senatorenstand aus[3], bis dann Valentinian I. und Valens diese Härte dahingehend milderten, daß nur dann solche Kurialen den Senatorenstand nicht erwerben durften[4], wenn sie selbst oder, wie 371 von Valens verfügt wurde, zumindest einer ihrer Söhne die Entrichtung der kurialen Verpflichtungen nicht gewährleisten konnte. Städter ohne männlichen Nachwuchs wurden vom Senatorenstand ganz ausgeschlossen, ein

1) Jullian, Histoire 133f.; Étienne, Bordeaux antique 351ff.; ILS 5794.
2) CTh XIII 1, 29 und XII 1, 42 (aus den Jahren 340 und 346).
3) CTh XII 1, 48.
4) CTh XII 1, 57f.; 74.

in den Senatorenstand aufgestiegener Kuriale konnte seinen neuen Rang nur einem seiner Söhne bzw. den Söhnen vererben, die nach seiner Erhebung in den Senatorenstand geboren wurden. Zwischen 380 und 382 wurden sogleich zweimal die aus den Städten des zu jenem Zeitpunkt stark heimgesuchten Illyricum stammenden Senatoren zur Übernahme ihrer kurialen Pflichten aufgefordert[1]. Niedere Kuriale, sicherlich schutzloser als die vermögenden innerhalb der kurialen Führungsschicht, suchten Zuflucht in der Armee oder in kirchlichen Ämtern. Gleichzeitig mußte sich die Kluft zwischen Stadt und Land dadurch vertiefen, daß angesichts des Monopols der städtischen Oberschicht und der großgrundbesitzenden Aristokratie über die Bildungseinrichtungen die Nachkommen weniger vermögender Bauern wie der Kolonen kaum eine höhere Bildung und somit auch nicht die Voraussetzung für eine Funktion in dem vom Adel, den gebildeten Mittelschichten und dem Militär beherrschten Reichsdienst erwerben konnten[2].

Die im Verhältnis zum gesamten gebildeten Beamtentum große Zahl gebildeter Aufsteiger stellte ohnehin nur einen kleinen Teil aller gebildeten und vermögenden Kurialen zwischen 284 und 395 n. Chr. dar, und deren soziale Mobilität war keineswegs Ausdruck einer allgemeinen Fluchtbewegung der städtischen Oberschicht. Vielmehr ist A. H. M. JONES zuzustimmen, daß die Mehrheit der Kurialen niemals den angestammten sozialen und geographischen Rahmen verließ und nur diejenigen den Aufstieg in die Reichsaristokratie erstrebten, die das Ansehen einer Tätigkeit im Reichsdienst über Gebühr lockte[3]. Immerhin wurde in einem Erlaß aus den späten neunziger Jahren des vierten Jahrhunderts der Anspruch, besser gesagt die Fiktion aufrechterhalten, daß die Gemeinden bei der Übertragung der kurialen Lasten an Ratsherren die Auswahl zwischen *dignissimi et meritis et facultatibus* und weniger leistungsfähigen Bürgern treffen sollten[4]. Auf jeden Fall ist K. F. STROHEKER beizupflichten, der

1) CTh XII 1, 82; 83.
2) Rostovtzeff, History 470ff.
3) Jones, Later Roman Empire 749.
4) CTh XII 1, 140.

die sich aus dieser Entwicklung für das Staatsgefüge ergebende Wirkung mit ihren verhängnisvollen Formen in das fünfte Jahrhundert datierte, also in jene Epoche, "als die Erschütterung des Reichsbaus überall im Westen zentrifugale Kräfte auslöste"[1]. Erst damals scheint die ursprünglich munizipale Oberschicht in den Provinzen ihre Aufstiegsmöglichkeiten dazu genutzt zu haben, um über die Stadt hinauszugelangen und im Zuge eines Verdrängungswettbewerbs gegenüber kleineren Grundeigentümern großen Besitz auf dem Lande zu erwerben, also die feudale Großgrundbesitzerschicht zu begründen.

Zunächst wirkten nämlich die gebildeten Aufsteiger auf das sich nach den Wirren des dritten Jahrhunderts neuordnende Reichsgefüge im Westen ausgesprochen festigend, "und das nicht so sehr unter dem praktischen Gesichtspunkt, daß die Kaiser für ihren riesigen Verwaltungsapparat ausgebildete Leute brauchten oder aus anderen mehr technischen Erwägungen, sondern in dem Bewußtsein, daß die römische Welt, wenn sie sich gegen die andringenden 'Barbaren' behaupten will, auf die Pflege der geistigen Tradition, die sich mit ihrer großen Vergangenheit verbindet, einfach nicht verzichten kann"[2]. Libanius im Osten betonte ausdrücklich die Bedeutung der Schicht gebildeter Kurialer für das städtische Leben innerhalb des Gesamtreiches: τὰς γὰρ πόλεις οὐχ οἱ πλουτοῦντες μόνοι ποιοῦσι λαμπράς, ἀλλὰ καὶ ὅσοι πόνους ὑπὲρ παιδείας ὑπήνεγκαν, ὧν εἷς οὗτος ὃν εὖ ποιεῖς. φαίην δ' ἂν ὅτι καὶ μεῖζον πόλεσιν εἰς δόξαν οἱ τοῦτο ἔχοντες τῶν ἐκεῖνα κεκτημένων[3]. Zudem erwies sich bekanntlich die von sozialen Aufsteigern wesentlich mitgetragene spätantike Bildungsbewegung als wirksames Mittel gegen die "auflösenden Tendenzen des provinziellen Partikularismus, der gesellschaftlichen Askese, der christlichen Aufsässigkeit"[4]. Die innere Stabilität des Reiches mochte allenfalls dadurch gestört werden, daß Gallier aufgrund

1) Stroheker, Adel 41.
2) Stroheker, Begegnungen der Germanen mit dem spätantiken Bildungsgedanken 234f.
3) Lib., Ep. 664, 2; vgl. ferner Lib., Ep. 1012, 1 und 1424, 3.
4) Bidez, Kaiser Julian 31; vgl. weiter Glover, Life and Letters 3; Haarhoff, Schools of Gaul 32, 144.

der in ihrem Land höher entwickelten kulturellen Infrastruktur leichter eine standesgemäße Bildung erwerben und sich dadurch günstigere Ausgangsbedingungen für die Verbesserung ihres angeborenen Status verschaffen konnten, und zwar dies vermutlich auf Kosten der Provinzialen aus anderen Regionen des weströmischen Reiches. In diesem Zusammenhang verdient auch die Feststellung von E. PATZELT Beachtung, welche darauf hinweist, daß zahlreiche spätrömische Rhetorenschulen aus ehemaligen Druidenschulen hervorgegangen seien und somit an bewährte Traditionen hätten anknüpfen können[1]. Diese Privilegierung begünstigte außerdem jene ständische Geschlossenheit, die dem gallischen Adel gerade im fünften Jahrhundert eine beträchtliche Überlebenskraft gegenüber der einbrechenden Völkerwanderung und dem Machtschwund der Zentralgewalt sicherte, förderte allerdings unterschwellig auch partikulare Tendenzen, zumal sie auf Kosten der Senatsaristokratie des übrigen Reiches ging, u. a. wohl mit der Folge, daß der afrikanische Adel seinen unter Konstantin noch recht spürbaren Einfluß später fast ganz einbüßte[2]. Die Hoffnung des Kaisertums, daß Aufsteiger durch ihre Unabhängigkeit von tiefverwurzelten familiären Bindungen eine weniger interessengebundene Einstellung in das Beamtentum hineintrügen, wurde allerdings dadurch enttäuscht, daß diese zuweilen in derselben Weise wie die Aristokratie ihre Verwandten bzw. pannonischen, gallischen oder spanischen Landsleute mit wichtigen Stellungen zu versorgen trachteten.

Die traditionellen Verhaltensweisen des Beamtentums wurden nur von einigen wenigen wie den beiden Pannoniern Maximinus und Flavius Simplicius nachhaltig in Frage gestellt, doch konnten diese beim nächsten Kaiserwechsel aus ihren Ämtern entfernt werden und so nicht mehr das Zusammenwirken der staatstragenden Kräfte gefährden. Freilich bestätigten manche gebildeten Aufsteiger wie Eutropius, Claudius Mamertinus und Sextius Rusticus

1) E. Patzelt, Die Karolingische Renaissance, ND (der Ausg. von Wien 1923) Graz 1965, 37ff., bes. 39.
2) Overbeck, Senatsadel 89.

Iulianus mit ihrer eigenen Amtsführung die bestehenden Vorurteile gegen die Bürokratie, die bekanntlich oft stärker die eigenen Interessen als die der Bevölkerung im Auge hatte. Eine ausschließlich am Wohl der steuerzahlenden und arbeitenden Schichten orientierte Verwaltungspolitik war also keineswegs von allen gebildeten Aufsteigern zu erwarten, mochten diese auch selbst aus den Provinzstädten hervorgegangen sein und deren soziale Nöte aus eigener Anschauung kennen. Andererseits bewiesen zahlreiche dieser Beamten eine beachtliche Loyalität gegenüber Reich, Kaisertum und Adel und stärkten den inneren Zusammenhalt des Staates. Saturninius Secundus Salutius lehnte den ihm angebotenen Kaiserthron ab, weil er meinte, dem Reich in seiner bisherigen Stellung besser dienen zu können. Sex. Aurelius Victor war von der Idee eines gebildeten und sittenreinen Kaisertums geradezu missionarisch erfüllt und zweifelte keinen Augenblick an der Bedeutung des Senatorenstandes, Eutropius begriff die kaiserlichen Persönlichkeiten als gestaltende Kräfte in der Geschichte, in dem Spanier Aur. Prudentius Clemens verschmolzen "römisches Reichsbewußtsein und christlicher Glaube ... zu einer völligen Einheit"[1]. Der Mauretanier Flavius Eupraxius und der Pannonier Viventius wurden von dem sonst so argwöhnischen Ammian als verdienstvolle Beamte beschrieben; es ließen sich weitere Beispiele nennen. Das war allerdings keineswegs neu: Der Glaube an die Ideale der aristokratischen Res publica hatte bekanntlich schon in der republikanischen Epoche *homines novi* wie M. Porcius Cato, M. Tullius Cicero und anfangs auch C. Sallustius Crispus beherrscht und erheblich zur Sicherung der Senatsherrschaft beigetragen[2].

Abgesehen von der unter dem Namen des christlichen Grammatik- und Rhetoriklehrers Eugenius von der heidnischen Aristokratie versuchten Usurpation und der Kollaboration des Attius Tiro Delphidius mit Fl. Magnus Magnentius, der den gebildeten Gallier

1) Stroheker, Spanische Senatoren 89.
2) Vgl. J. Bleicken, Die Verfassung der römischen Republik, Paderborn 1975, 45.

in den Strudel seines eigenen Aufstandes gegen Constantius II. hineinriß, verhielt sich die überwiegende Mehrheit der gebildeten Aufsteiger ablehnend gegenüber möglichen Gegenkaisern und bejahte die Existenz der Zentralgewalt. Das gilt selbst noch für Flavius Afranius Syagrius, der vielleicht Eugenius in der Eigenschaft eines Prätorianerpräfekten diente. Die innere und äußere Sicherheit des weströmischen Reiches wurde allerdings da gefährdet, wo verwaltungsmäßig völlig unerfahrene Gebildete wie Iulius Ausonius, Claudius Mamertinus oder Flavius Afranius Syagrius in leitende Positionen der obersten Ränge der Bürokratie rückten und sich nicht allein mit einem untergeordneten Provinz- oder Verwaltungsamt begnügen mußten.

Doch damit nicht genug: Denn bei nicht wenigen Neulingen in der Führungsschicht des Reiches verband sich mit der fehlenden Vorbereitung auf die amtlichen Aufgaben noch ein recht hohes Lebensalter, so daß sie schon körperlich nicht die besten Vorbedingungen für die Abwicklung ihrer Amtsgeschäfte mitbrachten. Zwar kann mit der Erscheinung von betagten Würdenträgern auch durchaus die Vorstellung langjähriger politischer Erfahrung in einer Bürokratie verknüpft sein, doch entfielen gerade diese Voraussetzungen bei den gebildeten *homines novi* in der Reichsverwaltung: Ausonius berichtete etwas mehrdeutig (ohne nämlich eine klare chronologische Verbindung von öffentlichem Amt und Tod seines Kollegen Nepotianus 1 herzustellen), daß dieser im Alter von neunzig Jahren gestorben sei, nachdem er durch die Verleihung einer Statthalterschaft geehrt worden sei[1]. Martinianus 5 wurde dagegen schon im Jahre 371 als bejahrt geschildert, obwohl er noch 378 Präfekt in Rom wurde[2]. Saturninius Secundus Salutius lehnte bekanntlich mit Rücksicht auf sein Alter und seine angeschlagene Gesundheit den ihm vom Heer angebotenen Kaiserthron ab[3]. Die gleichen Bedenken beherrschten Claudius Mamertinus, hinderten ihn aber schließlich trotz seines fortgeschrittenen Alters nicht, die ihm von Julian übertragenen Funktionen zu übernehmen[4].

1) Aus., Prof. 16, 18f.
2) Bas., Ep. 74, 2 (PG 32, 445B).
3) Amm. XXV 5, 3; Zos. III 36, 1.
4) Mam., Pan. Lat. III 17, 2 und 18, 5.

Decimius Magnus Ausonius war wahrscheinlich bereits über fünfundsechzig Jahre alt, als er in die höchste politische Verantwortung berufen wurde[1], das Geburtsdatum seines Vater Iulius Ausonius, der bezeichnenderweise noch während seiner (Honorar-) Präfektur von Illyricum 377 verstarb, reichte demnach mit Sicherheit noch in das dritte Jahrhundert. Paulinus 7, immerhin nur auf untergeordneter Statthalterebene eingesetzt, hatte das gleiche Alter wie der Dichter Ausonius erreicht[2], von (Helvius) Vindicianus spricht sein jugendlicher Freund ehrfurchtsvoll als einem in Ehren ergrauten und schließlich zum Prokonsul von Afrika ernannten Mediziner[3].

Obwohl die zielbewußte Förderung gebildeter Aufsteiger durch die Kaiser letztlich als ein Instrument der eigenen Herrschaftssicherung gedacht war, wirkte sich dieses dennoch nicht in der Weise aus, daß die Kluft zwischen Kaisertum, Aristokratie und Provinzialen auf Kosten des innergesellschaftliches Zusammenhaltes vertieft wurde, solange freilich das Kaisertum stark genug blieb, gegenüber beiden Gruppen die Oberhand zu behalten. Vielmehr schuf die den gebildeten Aufsteigern und der Aristokratie gemeinsame Bildungsideologie eine Bindung, die beide eng zusammenrücken ließ und auf das gesellschaftliche Gefüge zumindest oberflächlich beruhigend wirkte, falls nicht die Hoffnungen der Gebildeten auf Aufstieg in die Führungsschicht grenzenlos gesteigert wurden.

1) So die Vermutung der PLRE 140.

2) Aus., Par. 26, 15f.

3) Aug., Conf. VII 6, 8.

IV. DIE BILDUNG DER BEAMTENSCHAFT IM WESTEN

A. Grammatik und Rhetorik

Die vielbeklagte Festlegung der weströmischen Aristokratie auf ein von Rhetorik und Literatur geprägtes Bildungsideal erscheint den meisten Forschern als eine der wichtigsten Ursachen dafür, daß das weströmische Reich schließlich unter dem Druck der Barbaren zusammengebrochen sei[1]. Tatsächlich ist nicht zu übersehen, daß insbesondere die in Rom ansässige Senatsaristokratie die Möglichkeiten einer sprachlich-literarischen Bildung streckenweise gewaltig überschätzte, was die *Saturnalia* des Macrobius auf anschauliche Weise belegen (mögen diese auch erst um die Mitte des fünften Jahrhunderts verfaßt worden sein und durch die schwer trennbare Mischung von Programm und Wirklichkeitsbeschreibung keinen uneingeschränkt authentischen Wert besitzen[2]). In der gleichen Weise wurde in der *Historia Augusta*, die zumindest mittelbar aus den stadtrömischen Adelskreisen hervorgegangen sein dürfte[3], - wenn irgend möglich - gerade die Bildung eines Kaisers rühmend erwähnt[4]. Doch ergeben die allgemeinen historiographischen Bemerkungen, die der Biograph in seine Monographien einstreute, ein eher vieldeutiges Bild über die Haltung des Autors zum Verhältnis von Bildung und Kaisertum und lassen den Historiker keineswegs als einen blinden Verehrer eines rhetorisch-literarischen Bildungsideals erscheinen. Die fiktive Rede, in der der stadtrömische Senat die Ernennung des gebildeten, aus dem italischen Senatorenstand gebürtigen Tacitus zum Herrscher des Reiches durch die Aufzählung von dessen herausragenden Charaktermerkmalen rechtfertigte, wurde vom Autor zu-

1) Seeck, Untergang I 270ff.; Beloch, Verfall 3ff.; 33ff.; Westermann, Economic Basis of Decline 724f.; 741f.; Piganiol, L'Empire Chrétien 425ff.; Jones, Decline and Fall 212ff.; 220; Boak, Manpower Shortage 120; Momigliano, Conflict 14; Hartke, Kinderkaiser 413; Wieacker, Recht und Gesellschaft 19; 23; 35; 88; Wieacker, Krise 22f.

2) Cameron, Macrobius 23ff.

3) Schlumberger, "Non scribo sed dicto" 237f.

4) Holtkamp, Bildung 99ff.

nächst zu der wenig überraschenden Aussage über das Wesen des Kaisertums benutzt: *ecquis melius quam litteratus imperat?*[1]; eben-so diente die Beschreibung der Regierungsweise des Alexander Severus ihm wohl als ein Programm für die Gegenwart: *Alexander igitur, ... a prima pueritia artibus bonis imbutus tam civilibus quam militaribus ne unum quidem diem sponte sua transire passus est, quo se non et ad litteras et ad militiam exerceret*[2]. Freilich dürfen solche Äußerungen nicht darüber hinwegtäuschen[3], daß derselbe Historiker auch zu ganz anderen Einsichten gelangte, beispielsweise in der Charakteristik des glücklosen Kaisers Gallienus: *longum est eius versus orationesque connectere, quibus suo tempore tam inter poetas quam inter rhetores emicuit. sed aliud in imperatore quaeritur, aliud in oratore vel poeta flagitatur*[4].

Indem jedoch gleichzeitig ehrgeizige Gebildete absichtlich der religiös-weltanschaulichen Auseinandersetzung zwischen Christen- und Heidentum auswichen und ihren eigenen Standpunkt bis zur Unkenntlichkeit verschleierten, also jede eindeutige Festlegung mieden, neigten sie um so stärker dazu, die kulturellen Traditionen in der römischen Geschichte zu betonen. Bei dem aus Nordafrika stammenden Historiker und hohen Beamten Sex. Aurelius Victor führte die idealistische Verzahnung des Bildungsgedankens mit einer stark moralisierenden Geschichtsauffassung zu einer solchen (bewußten?) Blindheit gegenüber den tatsächlichen Gegebenheiten, daß die Bildung eines Kaisers als wichtigste, von den Erfordernissen der Zeit weitgehend unabhängige Voraussetzung empfunden wurde: *Quare compertum est eruditionem elegantiam comitatem praesertim principibus necessarias, cum sine his naturae bona quasi incompta aut etiam horrida despectui sint*[5]. Somit schei-

1) HA, Tac. 4, 4; vgl. ferner HA, H 1, 5; 14, 8ff.; 15, 10f.; 20, 2; Ael. 5, 1f.; 5, 9; AP 2, 1; 11, 3; MA 2, 2ff.; V 2, 5-8; C 1, 5-7; P 1, 4; 12, 1; S 1, 4f.; 3, 7; 18, 5; 18, 11; PN 5, 1; 5, 7; Cc 1, 4; OM 13, 5; AS 3, 1-4; 10, 6; 15, 6-16; 27, 5-9; 29, 6 - 30, 4; 35, 1-4; 44, 4f.; Max. 2, 5; 27, 2; Gd. 5, 3; 31, 4; MB 5, 6; 7, 5; Val. 5, 7; 8, 1; Gall. 11, 9; 19, 1; T 30, 20f.; Q 7, 3; 10, 4; 14, 1; Car. 11; Symm. IX 33; K 2, 5.

2) HA, AS 3, 1.

3) Alföldi, Conflict 108.

4) HA, Gall. 11, 9.

5) A.V., Caes. 40, 13.

nen Überschätzung und Verinnerlichung eines von der Rhetorik maßgeblich bestimmten Bildungideals ebenso von solchen Provinzialen ausgegangen zu sein, die sich von ihrer eigenen Bildung persönliche Vorteile, vor allem die Berufung in eine begehrte Beamtenstelle versprachen. Unabhängig davon, daß die unter dem Namen des Aurelius Victor überlieferte *Epitome de Caesaribus* ein eigenständiges, nur durch einen unglücklichen Zufall der Überlieferungsgeschichte in das Victor-Corpus geratenes Werk darstellt, und unabhängig von der Frage, ob sie, wie J. SCHLUMBERGER meint, weitgehend aus den verlorenen Annalen des berühmten Stadtrömers Virius Nicomachus Flavianus hervorgegangen ist oder sich hinter der Gestalt des Epitomators ein aus dem Briefwerk des Symmachus bekannter Senator verbarg[1], bleibt festzustellen, daß mehr als die Hälfte

1) Verschiedene Gesichtspunkte sprechen dafür, den Epitomator als einen (möglicherweise sogar in Rom ansässigen) Senator auszumachen; es gelang dem anonymen Historiker zwar nicht, wie Schlumberger, Epitome 233ff. überzeugend herausarbeitet, über den Aussagegehalt seiner Vorlagen hinauszukommen, aber er scheint dennoch ein großes Interesse daran gehabt zu haben, Gedanken zu Bildung und Moral in einer Form vorzutragen, wie sie nur für einen Senator kennzeichnend gewesen sein dürften (Epit. 1, 15ff.; 1, 24; 1, 31; 2, 4; 2, 9; 6, 2f.; 8, 6; 9, 4; 10, 2; 11, 4f.; 11, 15; 13, 4; 13, 8; 14, 2; 14, 6; 16, 6ff.; 18, 4; 20, 8; 29, 2; 38, 7; 40, 18; 41, 14; 41, 18f.; 41, 25; 42, 7; 42, 11; 42, 18; 43, 5; 45, 5f.; 47, 4f.; 48, 11; 48,14f.). Das muß keineswegs bedeuten, daß ein solcher Senator höchsten Bildungsansprüchen hätte genügen können, wenn man an die Kritik denkt, mit der Ammian die Bildung der Senatsaristokratie bedachte (vgl. Amm. 14, 6, 15 und 28, 4, 12ff.). Der von Schlumberger als für die *Epitome* typisch herausgearbeitete Stil (Epit. 1, 9; 1, 24; 4, 3; 4, 10ff.; 5, 5; 7, 3-5; 13, 10; 15, 4; 25, 2), die Kenntnis der griechischen Sprache und Kultur, die halbphilosophischen Reflexionen, die Anspielungen auf den beim spätantiken Adel beliebten Vergil (vgl. Epit. 1, 7 und Verg., Aen. VI 794-800 und Alföldi, Kontorniaten I 80) brauchen nicht allein ein Indiz für die Benutzung der verlorenen Annalen des Nicomachus Flavianus zu sein, sondern sind vielleicht auch damit zu erklären, daß der Verfasser ein heidnischer Senator war, der sich mit mittelmäßigem Erfolg der Rhetorik und Historiographie widmete. Vielleicht, so ließe sich vermuten, verbarg sich hinter dem Epitomator der senatorische Briefempfänger von Symm., Ep. IX 110, denn der rhetorische Stil der *Epitome* paßt zu Symmachus' Bitte und Mahnung an seinen Brieffreund, neben der Geschichtsschreibung das Studium der Rhetorik nicht zu vernachlässigen. Auch gefällt sich der Epitomator darin, den Leser auf seine Griechischkenntnisse durch das Einflechten von Gräzismen hinzuweisen (Epit. 11, 7; 13, 10; 14, 2; 16, 5; 20, 8; 48, 3). Möglicherweise ist die von Symmachus im Brief anspielungsreich verwendete Floskel περιδέξιον (Fortsetzung nächste Seite)

der in die *Epitome* eingeflossenen Nachrichten stadtrömisches

(Fortsetzung der vorhergehenden Seite) eine Allusion auf die Vorliebe des Epitomators, sich der griechischen Sprache zu bedienen, deren Kenntnis im Westen des römischen Reiches so unselbstverständlich wie ruhmbringend war. Der klärende Hinweis (*id est aequimanum*) ist dann entweder ein späterer Zusatz oder zeigt, daß es um die Griechisch- bzw. Homerkenntnis des Briefempfängers doch nicht so gut, wie es dieser gerne wollte, bestellt war (vgl. Symm., Ep. IX 110, 2). All das dürfte nicht zufällig sein, zumal der der griechischen Sprache nicht überaus mächtige Symmachus bezeichnenderweise in seinem Briefwerk nur vereinzelt (insgesamt dreizehnmal: Symm., Ep. I 1, 2; I 14, 2; I 15, 2; II 12, 1; III 47; IV 55; V 64; VI 25; VII 45; IX 9; VIII 23, 1; IX 110, 2; IX 116) griechische Ausdrücke verwendete.
Auch die Tatsache, daß Schlumberger, Epitome 229f. gerade in der die *Epitome* beendenden Theodosiusvita unrichtige Nachrichten in nicht geringer Zahl entdeckt, schließt aus, daß der Autor Theodosius nahestand oder gar an seinem Hofe mit offiziellen Aufgaben betraut war, selbst wenn man in Rechnung stellt, daß der Epitomator über gewisse Hofinterna zu berichten wußte. Wäre der Epitomator tatsächlich ein theodosianischer Beamter gewesen und hätte "als einer, der vielleicht berufsmäßig mit Schreiben zu tun hatte, diese Zusammenstellung in höherem Auftrag angefertigt, ... genau nach dem persönlichen Geschmack des Theodosius" (Schlumberger, Epitome 245), so hätte er sicherlich wie Eutrop, Festus und Vegetius dies ausdrücklich und mit Stolz vermerkt (vgl. Veg., Mil. I praef.; II praef.; III praef.; IV praef.; Eutr., praef. und X 18, 3; Festus 1, 15 und 30). Allenfalls könnte Virius Nicomachus Flavianus im Zusammenhang mit dem Aufenthalt des Kaisers Theodosius und der Übernahme der *quaestura sacri palatii* Einblick in die kaiserliche Hofhaltung gewonnen haben. Immerhin war der Verfasser der *Epitome* u. U. in Rom ansässig, da die *Epitome* Beobachtungen enthält, die eine solide, auf eigener Anschauung beruhende Kenntnis der städtischen Topographie verraten (Epit. 3, 9; 15, 7; 20, 6; 31, 2; 40, 2f. Für F. Pichlmayr (Ed.), Sexti Aurelii Victoris Liber de Caesaribus. Praecedunt Origo gentis Romanae et Liber de viris illustribus urbis Romae insequitur Epitome de Caesaribus, ND Leipzig 1966, XII ist dies ein Beleg für die italische bzw. stadtrömische Herkunft des Epitomators). Nicht ausgeschlossen ist natürlich auch, daß er wie seinerzeit Ammian 389 in Begleitung des Kaisers Theodosius in Rom weilte oder irgendwann als schlichter Besucher der Hauptstadt die örtlichen Gegebenheiten kennenlernte. Seine Bemerkung, daß Valens *fuit possessoribus consultor bonus* (Epit. 46, 3), deutet wiederum auf die Zugehörigkeit zur Schicht der Possessores hin (vgl. zu der ganzen Frage Nellen, Schlumberger 123ff.).

Gedankengut enthielt. Obwohl beide Breviatoren Bildung als wichtigsten Bestandteil des Herrscherideals empfanden und in den einzelnen Biographien selten der Hinweis auf die Bildung eines Kaisers fehlte, stellte der Epitomator sehr viel zurückhaltender als der gebürtige Provinziale Aurelius Victor die durchgehende Verbundenheit der Kulturgeschichte mit der politischen Geschichte heraus. Die sieben Stellungnahmen, in denen Aurelius Victor von der Beschreibung der biographischen Einzelheiten zu einer allgemeinen (kultur-)geschichtlichen Betrachtungsweise vordringen wollte, wurden trotz der sonstigen Quellenabhängigkeit des Epitomators gegenüber seiner Vorlage von diesem nur vereinzelt und verkürzt übernommen oder sogar zugunsten einer Beschränkung auf eine nüchterne Tatsachenschilderung ganz weggelassen[1].

Zugleich haben sich die christlichen Gebildeten gegen den Versuch, die durch das Schwinden der heidnischen Religionsvorstellungen und des herkömmlichen, halbreligiösen Staatsethos entstandene Lücke zu füllen, nur so lange gewehrt, wie ihnen die kulturelle Überlieferung von heidnischen Wertinhalten beherrscht und die Anziehungskraft der christlichen Religion zu schwächen schien. Zudem grenzten sich die Christen durch ihre anfängliche Kulturfeindlichkeit von jenen heidnischen, etwa unter Julian gängigen Vorstellungen ab, nach denen erst eine umfassende Bildung ein tiefergehendes religiöses Verständnis erschloß[2]. Nachdem jedoch zunehmend Gebildete zum christlichen Religionsbekenntnis übergewechselt waren, nahmen jene Strömungen innerhalb der christlichen Bewegung zu, die die vornehmlich aus dem dritten Jahrhundert herrührende Feindschaft gegenüber jeglicher Form von Bildung abbauen wollten, um dem Christentum den Anstrich einer kulturfeindlichen Religion und seinen Anhängern den Anschein mangelnder Bildung zu nehmen: *nutant enim plurimi ac maxime qui litterarum aliquid attigerunt. nam et in hoc philosophi et oratores et poetae perniciosi sunt, quod incautos animos facile inretire*

1) Vgl. A.V., Caes. 8, 7f. und Epit. 8, 6; Caes. 11, 13 und Epit. 11, 15; Caes. 20, 5f.; 24, 10; 39, 26ff.; 40, 12f.; 42, 4 ohne Entsprechung in der Epitome.

2) Sallustius, Περὶ θεῶν καὶ κόσμου 1, in: Nock, Sallustius 2.

possunt suavitate sermonis et carminum modulatione currentium. ob eamque causam volui sapientiam cum religione coniungere, ne quid studiosis inanis illa doctrina possit officere, ut iam scientia litterarum non modo nihil noceat religioni atque iustitiae, sed etiam prosit quam plurimum, si is qui eas didicerit, sit in virtutibus instructior, in veritate sapientior[1]. Somit bewirkte die deutliche Verachtung, mit der die heidnischen Gebildeten anfänglich den Christen entgegentraten[2], eine so weite bildungsgeschichtliche Öffnung des Christentums, daß schließlich die heidnischen Bildungsinhalte sogar bedenkenlos als Vorstufen der christlichen Geistesgeschichte herangezogen wurden[3]. Während ein christlicher Intellektueller wie Paulinus von Nola im Grunde noch die heidnische Verhaltensweise übernahm und seine Gegnerschaft zur heidnischen Bildungstradition dadurch festzuschreiben suchte, daß er seinerseits den geringen Erkenntniswert der heidnischen Literatur bloßlegte[4], warnte der Kirchenvater Hieronymus bereits schon nicht mehr vor der Lektüre der überlieferten Literatur[5]. Augustinus endlich pries die heidnische Schultradition als beste Hilfe für das erfolgreiche Studium der Heiligen Schrift: *sic doctrinae omnes gentilium non solum simulata et superstitiosa figmenta gravesque sarcinas supervacanei laboris habent quae unusquisque nostrum duce Christo de societate gentilium exiens debet abominari atque devitare, sed etiam liberales disciplinas usui veritatis aptiores et quaedam morum praecepta utilissima continent, deque ipso uno deo colendo nonnulla vera inveniuntur apud eos*[6]. Gleichzeitig empfahl er seinen Glaubensgenossen eine Erziehung herkömmlichen Musters, was miteinschloß, daß er die Bedeutung der von ihm

1) Lact., Div. Inst. V 1, 10-12; vgl. ebd. I 1, 8f.; V 1, 15-22; V 2, 1; Lact., Epit. I 1, 1f.
2) Lact., Div. Inst. V 1, 10-12; Hier., Ep. 33, 3; 48, 3, 1; Lact. De vir. ill., prol. 40-47; Paul. Nol., Ep. 16, 2 (PL 61, 228C-229A).
3) Aug., De doctrina Christiana II 101; vgl. weiterhin ebda. II 102-106; 109f.; 115ff.; 132; 136ff.; Hier., Ep. 21; Cassiod., Inst. Div. Litt. praef.
4) Paul. Nol., Ep. 16, 6 (PL 61, 231C-232B, bes. 232A-B); Ep. 16, 2 (PL 61, 228C-229A).
5) Hier., Ep. 49, 13, 3.
6) Aug., De doctrina Christiana III 145; vgl. ebda. II 139-152; Aug., Conf. I 10, 16.

andernorts bekämpften Rhetorik nicht verneinte[1]. Daß das Bekenntnis des Kirchenvaters zu einer von der heidnischen Bildungstradition losgelösten *Doctrina Christiana* den geistigen Strömungen innerhalb des Christentums nicht zuwiderlief, läßt sich an dem langanhaltenden Unmut ablesen, mit dem die Gläubigen auf den Ausschluß der christlichen Lehrer aus dem Schulwesen unter Julian reagierten[2]. Der italische Rhetoriklehrer und spätere Bischof von Pavia, Magnus Felix Ennodius, schien schließlich die einstige Kulturfeindlichkeit und gesuchte Weltfremdheit seiner Glaubensgenossen ganz vergessen zu haben, wenn er einer personifizierten Rhetorik den Ausspruch in den Mund legte: *Qui nostris servit studiis, mox imperat orbi*[3].

Die Überbewertung von Grammatik und Rhetorik durch Kaisertum, Adel und Provinziale bedeutete allerdings nicht, daß sich die gebildeten Schichten in den beiden Reichsteilen jeweils der gleichzeitigen Pflege der beiden Weltsprachen verpflichtet fühlten. Im Fall des Symmachus, der gerne als das Oberhaupt der weströmischen Aristokratie im letzten Drittel des vierten Jahrhunderts apostrophiert wird, muß mit Recht bezweifelt werden, ob er das Griechische selbst nur oberflächlich beherrscht hat[4]. Dem auch noch im Dominat in Ost und West unterschiedslos aufrechterhaltenen Machtanspruch des Kaisertums stand entgegen, daß keineswegs die Mehrzahl der gebildeten Beamten, die selbst wiederum nur einen geringen Teil der gesamten weströmischen Beamtenschaft vertraten, neben dem Lateinischen das Griechische beherrschte: nämlich Ambrosius 3 (PLRE 52)[5] - also der spätere Bischof -, Iulius Ausonius 5[6], Eutropius 2[7], Postumius Rufius Festus signo Avienius 12 (PLRE

1) Aug., Civ. Dei I 3; Aug., Conf. III 4, 7-9; Aug., De doctrina Christiana IV 45.
2) Vgl. dazu W. Enßlin, Kaiser Julians Gesetzgebungswerk und Reichsverwaltung 187ff. mit den entsprechenden Belegen.
3) Magnus Felix Ennodius, CSEL 6, 408.
4) Vgl. Symm., Ep. IV 20, 2; Koren, Quaestiones Symmachianae passim und Kroll, De Symmachi studiis passim.
5) Dudden, St. Ambrose I 1ff.
6) Aus., Epiced. 2, 9f.
7) Symm., Ep. III 47: *videorne tibi* πανηγυτικώτερον *locutus quam mos epistulae sinit?* Vgl. ferner Greg. Naz., Ep. 70 (PG 37, 136B) und Ep. 71 (PG 37, 136C und 137A).

336f.)[1], Flaccianus (PLRE 341)[2], Virius Nicomachus Flavianus[3], Claudius Mamertinus[4], Marcianus 14 (PLRE 555f.)[5], Pammachius (PLRE 663)[6], Vettius Agorius Praetextatus 1 (PLRE 722ff.)[7], Anicius Probinus 1 (PLRE 734f.)[8], Aradius Rufinus 11 (PLRE 775f.)[9], Saturnius Secundus Salutius[10] und C. Annius Tiberianus 4 (PLRE 911f.)[11]. Bei Alypius 4 (PLRE 46f.), Publius Ampelius 3 (PLRE 56f.) und Antiochus 7 ergab sich der umgekehrte Fall, da sie aus dem Osten stammten, das Griechische demnach von Kindheit an beherrschten und erst noch die lateinische Sprache zumindest mit dem Ziel einer passiven Sprachkompetenz erlernen mußten, wollten sie ihre Amtspflichten einigermaßen selbständig versehen[12]. Anders als im

1) Vgl. Hier., Commentariorum in epistolam ad Titum liber I 706 (PL 26, 572B); G. Thilo, H. Hagen (Edd.), Servii Grammatici qui feruntur in Vergilii carmina commentarii, ND Hildesheim 1961, Bd. 2, 433 = Verg., Aen. X 388.

2) Aug., Civ. Dei XVIII 23.

3) Sid. Ap., Ep. VIII 3, 1.

4) Vgl. Mam., Pan. Lat. III 8, 1; 9, 3. Wieweit Mamertinus' Begeisterung für die Hellenen eine intime Kenntnis der griechischen Sprache miteinschloß, läßt sich im einzelnen nur schwer ermitteln.

5) Symm., Ep. VIII 23, 1.

6) Hier., Ep. 57, 13; 66, 9; 77, 3; 97, 3; 124, 1.

7) ILS 1259, 8: *Tu namque quidquid lingua utraq. est proditum.*

8) Epigr. Bob. 65; vgl. Lucillius, Anth. Pal. XI 104.

9) Lib., Ep. 1493, 2.

10) Vgl. die Belege bei Seeck, Briefe des Libanius 265ff.

11) Unter dem Namen eines wohl mit dem gleichnamigen gallischen
Präfekten C. Annius Tiberianus 4 identischen Tiberianus 1 (=
Tiberianus 1, PLRE 911) sind vier - offenbar voneinander un-
abhängig entstandene - Gedichte überliefert, die deren Verfas-
ser als einen durchschnittlich literarisch begabten, philoso-
phisch aufgeschlossenen und der griechischen Sprache mächtigen
Beamten ausweisen: Ein Gedicht bietet in trochäischen Tetrame-
tern eine beschauliche Naturschilderung (Anth. Lat. I 2, 809,
296f.), ein zweites beklagt unter der Überschrift *Incipit ver-*
sus Socratis philosophi die Verderblichkeit des Geldes (Anth.
Lat. I 2, 719b, 193ff.), ein drittes beschreibt als *versus*
Platonis de Graeco in Latinum translati (Anth. I 2, 490, 46f.)
das höchste existierende Wesen und unterstreicht gemeinsam mit
einem vierten (u. U. nur bruchstückhaft überlieferten) Kurz-
gedicht (Anth. I 2, 809, 297f.) die philosophischen Neigungen
des Tiberianus.

12) Vgl. L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen
Provinzen des römischen Kaiserreiches, Leipzig 1891, 186 Anm.
1; H. Zilliacus, Zum Kampf der Weltsprachen im oströmischen
Reich, Helsingfors 1935, passim.

griechischsprachigen Osten, wo das Lateinische weiterhin Amtssprache blieb und wo dessen Kenntnis - zumindest ganz zum Bedauern des Libanius - angesichts der dadurch eröffneten Aufstiegschancen von ehrgeizigen jungen Zeitgenossen angestrebt wurde, mußte im Westen die Pflege der griechischen Sprache weitgehend verkümmern, solange sie nicht zum obligatorischen Fächerkanon der Rhetorenschule gehörte, vielmehr von der Intelligenz nur ungern erlernt wurde, was alles den Einsatz von Beamten über einen bestimmten Reichsteil hinaus zusätzlich erschwerte und die Entfremdung der beiden Reichshälften zugunsten der später endgültigen Trennung beschleunigte[1]. Denn nur Beamte mit einer zweifachen Sprachqualifikation besaßen eine den einzelnen Reichsteil überspannende, universale Verwendbarkeit, wofür die Kenntnis des Griechischen wie Lateinischen vonnöten war, und empfahlen sich dadurch den Kaisern von Ost und West als geeignete Staatsdiener. Für den unter Constantius II. als *PPO Orientis* tätigen Strategius Musonianus (PLRE 611f.) ist sogar ausdrücklich verbürgt, daß Konstantin auf ihn als Dolmetscher bei Streitigkeiten unter den Bischöfen zurückgriff und ihn deshalb zum *comes* beförderte[2]. Die vertrauens- wie ehrenvollen Aufgaben, die dem aus Syrien gebürtigen, später in Ägypten stationierten Offizier Flavius Abinnaeus (PLRE 1f.) übertragen wurden und ihm im fortgeschrittenen Alter den Rang eines *praefectus alae* eintrugen, erklären sich nicht zuletzt mit seiner in Militärkreisen keineswegs selbstverständlichen Bildung, die in seinem besonderen Falle wohl noch die gleichzeitige Kenntnis des Griechischen und Lateinischen miteinschloß[3]. Einsichtsvolleren und ehrgeizigeren Beamten im Osten erschienen deshalb fehlende Griechischkenntnisse als Mangel wie z. B. dem Gallier Flavius Rufinus 18

1) Vgl. Symm., Ep. IV 20: *dum filius meus Graecis litteris ini-*
tiatur, ego me denuo studiis eius velud adiunxi; Aug., Conf.
I 13, 20: *Quid autem erat causae, cur graecas litteras ode-*
ram; Paulin., Euch. 72ff.; 113ff.; Courcelle, Late Latin
Writers 1; 330; 359; 410ff.

2) Amm. XV 13, 2; vgl. auch Amm. XVI 9, 2; Him., Or. LXII 6
und Soc. II 20, 1 (über die fehlenden Griechischkenntnisse
der weströmischen Bischöfe).

3) Vgl. H. I. Bell, V. Martin, E. G. Turner, D. van Berchem
(Edd.), The Abinnaeus Archive, Oxford 1962, bes. 6ff.

(PLRE 778ff.), der nach der Niederlage des Usurpators Magnus Maximus von Theodosius I. zu einem führenden Mitglied der oströmischen Beamtenschaft gemacht, schließlich nach dem erneuten Feldzug des Theodosius in den Westen im Mai 394 zum Mentor des jungen Arcadius bestellt wurde und das Griechische angesichts der mit seiner Funktion verbundenen Amtspflichten erlernte, wobei allerdings O. SEECK den Erfolg solcher Bemühungen mit der Bemerkung abtut, Rufinus habe die griechische Sprache "nie vollkommen erlernt und ... den Untertanen, die er beherrschen wollte, als fremder Tyrann" gegenübergestanden[1].

Trotz der beredten Klage des Libanius über die zunehmende Anziehungskraft des Lateinischen im Osten blieben dennoch zweisprachige Beamte in nachkonstantinischer Zeit in der Minderheit, nämlich der *proconsul Achaiae* Fl. Hermogenes 9 (PLRE 424f.), die *protectores* Ammianus Marcellinus 15 (PLRE 547f.) und Antoninus 4 (PLRE 74f.), der *vicarius Asiae* Italicianus (PLRE 466), der *comes Orientis* Iulianus 15 (PLRE 472), der Stadtpräfekt von Konstantinopel Phronimius (PLRE 701), der *PPO Orientis* und Konsul Domitius Modestus 2 (PLRE 605ff.), der *secundicerius notariorum* Theodorus 13 (PLRE 898), die *magistri officiorum* Palladius 12 (PLRE 660) und Flavius Promotus (PLRE 750f.), der bereits genannte Flavius Rufinus 18 und der aus Bordeaux gebürtige *magister officiorum* Marcellus 7 (PLRE 551f.), während demgegenüber der Philosoph Themistius, einer der führenden Geister im Osten und zeitweilig an höchster Verwaltungsstelle eingesetzt, nach eigenem Bekunden absichtlich die lateinische Sprache niemals erlernte[2]. Offenbar scheint das auch anderweitig vernehmbare Bedauern über das Vordringen der lateinischen Sprache zum topischen Klagevorrat der östlichen Gebildeten jenseits der konfessionellen Gegensätze

1) Seeck, Untergang V 267f.

2) Vgl. für Hermogenes 9 Him., Or. XLVIII 20ff.; für Ammianus Marcellinus 15 Amm. XIV 6, 19; XXXI 16, 9; Lib., Ep. 1063, 2; für Antoninus 4 Amm. XVIII 5, 1; für Italicianus Lib., Ep. 238, 2; für Iulianus 15 Lib., Ep. 668, 1; 1296, 2f.; für Phronimius Amm. XXVI 7, 4 und 10, 8; für Domitius Modestus 2 Amm. XXIX 8, 11; für Theodorus 13 Amm. XXIX 1, 8; für Palladius 12 Symm., Ep. I 15, 1f.; I 94; Sid. Ap., Ep. V 10, 3; für Flavius Promotus Symm., Ep. III 74, 1f.; III 80; Lib., Ep. 867, 2; für Flavius Rufinus 18 Lib., Ep. 865, 3 (nach dem er 388 noch nicht das Griechische beherrschte) und Lib., Ep. 1106 (aus d. J. 393, in dem die Kenntnis des Griechischen vorausgesetzt wurde); für Marcellus 7 Marc., De med. praef. 1f.; Them., Or. VI 71c-d.

gehört zu haben. Denn den kappadozischen Kirchenvater Gregor von Nyssa beherrschte gleichfalls das althergebrachte Hellenen-Barbaren-Denken, wenn er die Kenntnis der lateinischen Sprache und die dadurch besser mögliche Verwendung eines Gebildeten im Reichsdienst als verwerfliche Verhaltensweise anprangerte: Οὐδὲ γὰρ καλῶς ἔχειν φημὶ κρίσεως [ὅτι] τινὲς ἁμαρτάνουσιν πρὸς τὴν βάρβαρον γλῶσσαν ἀπὸ τῆς Ἑλληνίδος αὐτομολοῦντες, καὶ τὸ στρατιωτικὸν σιτηρέσιον ἀντὶ τῆς ἐν τῷ λέγειν δόξης αἱρούμενοι, διὰ τοῦτό σε καταδικάζειν τῶν λόγων, καὶ ἀφωνίαν τοῦ βίου καταψηφίζεσθαι[1]. Bei dem aus dem Schülerkreis des Libanius hervorgegangenen, später zum Christentum konvertierten Johannes Chrysostomos waren rhetorische Fertigkeiten, die Kenntnis der lateinischen Sprache und die damit verbundenen größeren gesellschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten Ausdruck eines weltlichen, also unchristlichen Lebens: Ὁ δεῖνα, φησί, ταπεινὸς καὶ ἐκ ταπεινῶν τὴν ἀπὸ τῶν λόγων κτησάμενος δύναμιν, ἦρξε μεγίστας ἀρχάς, πλοῦτον ἐκτήσατο πολύν, γυναῖκα ἔλαβεν εὔπορον, οἰκίαν ᾠκοδόμησε λαμπράν, φοβερὸς ἐστὶν ἅπασι καὶ ἐπίδοξος. Πάλιν ἕτερος, ὁ δεῖνα, φησί, τὴν Ἰταλῶν γλῶσσαν ἐκπαιδευθείς, ἐν τοῖς βασιλείοις ἐστὶ λαμπρός, καὶ πάντα ἄγει καὶ φέρει τὰ ἔνδον[2].

Die Wirklichkeit mag jedoch gelegentlich eine andere gewesen sein: Hieronymus beklagte sich über die Schwierigkeit, im Umkreis von Bethlehem geeignete Übersetzer zu finden, die das Lateinische beherrschten: *in hac provincia Latini sermonis scriptorumque penuria est*[3]. Zu der von Libanius beschworenen Gefahr einer ungehemmten Latinisierung des bis dahin griechischsprachigen Ostens paßt ebensowenig die Bemerkung Gregors des Großen, in Konstantinopel habe es keine einzige geeignete Persönlichkeit gegeben, die eine verläßliche Übersetzung aus dem Griechischen ins Lateinische und umgekehrt anzufertigen vermocht hätte[4].

1) Greg. Nyss., Ep. 14 (PG 46, 1052B).

2) Joh. Chrys., Adversus oppugnatores vitae monasticae III 5 (PG 47, 355/357).

3) Hier., Ep. 75, 4, 2.

4) Der Beleg wurde entnommen: Zilliacus, Zum Kampf der Weltsprachen im oströmischen Reich 33.

B. Jurisprudenz

Schon zeitgenössische Beobachter waren auf der Suche nach den Ursachen, die die innere Auszehrung des spätrömischen Reiches mitverschuldet hatten, zu der Erkenntnis gelangt, daß sich die Verhaltensweise der Beamtenschaft kaum noch mit den Grundsätzen einer staatlichen Rechtsordnung vereinbaren lasse. Rechtsbeugung durch die Beamtenschaft in den Provinzen bzw. der Umstand, daß die Rechtspraxis der Reichsverwaltung für die Untertanen selbst oft Unterdrückung bedeutete, waren in Salvians Schilderung der Völkerwanderung die Ursache dafür, daß der Bevölkerung das Bekenntnis zum römischen Staat immer schwerer fiel und die Herrschaft der Barbaren keineswegs unwillkommen war: *Ecce quid valeant statuta legum, ecce quid proficit definitio sanctionum, quae illi spernunt maxime qui ministrant. sane ad parendum humiles abiectique coguntur, compelluntur iussis obtemperare perpauculi, et nisi obtemperaverint, puniuntur. Eandem enim in hac re rationem habent quam in tributis: soli iussis publicis serviunt, sicut soli tributa solvunt. ac sic in legibus et in ipsa iusta rerum praeceptione maximum iniustitiae scelus agitur, cum ea minores quasi sacra observare coguntur, quae maiores iugiter quasi nulla conculcant*[1].

Wohl aus derselben Erfahrung heraus hatte schon in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts der anonyme Verfasser der militärtechnischen Schrift *De rebus bellicis* den regierenden Kaisern geraten, durch eine Kodifikation des herrschenden Rechts der bestehenden Rechtsunsicherheit und Willkür innerhalb der Beamtenschaft entgegenzuwirken[2]: *Divina providentia, sacratissime imperator, domi forisque Reipublicae praesidiis comparatis, restat unum de tua serenitate remedium ad civilium curarum medicinam, ut confusas legum contrariasque sententias, improbitatis reiecto litigio, iudicio augustae dignationis illumines*[3]. Auch der Aristo-

1) Salv., Gub. Dei VII 21, 93; vgl. auch VII 21, 89 und VII 22, 94.

2) Die Herkunft des Verfassers der berühmten Streitschrift ist umstritten. Während Thompson, Reformer and Inventor 3 und Nörr, Kodifikationsbewegung 116 eine Herkunft aus dem römischen Westen vermuten, könnte der Autor ebensogut im Osten gelebt und sich an Valens in Kap. 31, 1 gewandt haben, dessen Freunde zielbewußt Gesetze und bewährte Rechtsnormen verletzten (Amm. XXX 4, 1).

3) Auctor de rebus bellicis 21; vgl. ferner 3, 1 und 4, 1.

kratie waren diese Mißstände keineswegs verborgen, so daß sich Symmachus eine strengere Bewahrung des gesetzlichen Rahmens durch die damit beauftragte Beamtenschaft wünschte: *atque utinam leges aeque mecum valerent, quarum sanitas ab ipsis plerumque corrumpitur, quibus curanda mandatur*[1]. Auch war Symmachus einsichtig genug, um zwei junge Standesgenossen nicht zuletzt wegen ihrer Rechtskenntnisse für eine Verwendung im Staatsdienst zu empfehlen: *quorum mihi praeceptor vir prudens et nescius gratificationis adseruit, esse in illis scientiam iuris idoneam nimis in omnes usus iudiciarii et forensis officii nunc tuum est optimos iuvenes advocare, quorum indolem militiae vel honoribus iam paratam non debet ulterius procrastinare cunctatio*[2]. Doch unterblieben wegweisende Denkanstöße von seiten der Senatsaristokratie, und die forensische Prozeßtätigkeit in Rom wurde von demselben Symmachus mit Begriffen wie *forenses rabulae*, *improvidi lapsus* und *inconsulta lingua*[3] abgetan. Die von A. STEINWENTER vorgenommene Untersuchung der Symmachischen Briefe und Eingaben als zeitgenössischer Rechtsquellen bescheinigt dem Präfekten zwar eine beachtliche Erfahrung bei der Abwicklung seiner Magistratsaufgaben, zeigt aber gleichfalls, daß seine Kenntnisse der einschlägigen Klassikerschriften und Konstitutionen über die Zeit Konstantins kaum hinausreichten und er bei seinen eigenen Entscheidungen das überlieferte Recht engstirnig im Sinne eines strengen Legalitätsprinzips auslegte, also kaum den Mut oder die Einsicht aufbrachte, die Überlieferung in Richtung auf eine anpassungsfähige, die veränderten Verhältnisse berücksichtigende Gesetzgebung zu handhaben[4]. Für den Panegyriker Claudius Mamertinus war es schon ein Verdienst des Kaisers Julian, daß dieser unbestechliche und nicht nur ihm persönlich genehme Beamte

1) Symm., Ep. IX 116; vgl. Symm., Ep. II 13.

2) Symm., Ep. V 74.

3) Symm., Ep. III 23, 1; IX 31: *scis causidicorum saepe improvidos lapsus, et cum ornares tribunalia ante defensor, post cognitor iurgiorum talis advocationis errores plerumque repressisti*.

4) Steinwenter, Die Briefe des Symmachus als Rechtsquelle 1ff., bes. 8; Wieacker, Recht und Gesellschaft 91.

in den Provinzen einsetzte: *Regendis provinciis non familiarissimum quemque sed innocentissimum legis*[1].

Die verworrenen Rechtsverhältnisse unter dem oströmischen Kaiser Valens veranlaßten Ammianus Marcellinus sogar zu einer breitgefächerten Typologie des im Orient tätigen Juristenstandes[2]: Demnach eigneten sich einzelne Vertreter ständig neue Prozeßfälle an, um durch geschickte Kunstgriffe die Urteilsfindung in ihrem Sinne zu beeinflussen; andere Advokaten übten ihren Beruf wie eine Geheimwissenschaft aus und mieden absichtlich klare Rechtsauskünfte; am gefährlichsten erschienen schließlich dem Historiker jene Rechtsanwälte, die Richter und Klienten gleichermaßen irreführten und für ihre eigenen Interessen mißbrauchten, bzw. jene parasitäre Gruppe von gänzlich ungebildeten Advokaten, die ihre mangelhaften Rechtskenntnisse und überhöhten Honorarforderungen durch eine bewußt verwirrende Prozeßführung verschleierten. Nach W. KUNKELs zutreffender Erkenntnis begreifen sich diese Erscheinungen als Ausdruck einer Entwicklung, die im Gefolge eines bewußten Verzichts des Kaisertums auf die Herausbildung einer breiten Schicht gleichmäßig geschulter Juristen in allen Reichsteilen und des gleichzeitigen Zurücktretens der von Senatsaristokratie und Ritterstand beherrschten klassischen Jurisprudenz aus der Zeit des Prinzipats die unteren Schichten dieses Standes nach oben spülte[3].

Gebremst wurde diese verderbliche Entwicklung allenfalls durch den Versuch, mit Hilfe von Epitomierung, Kommentierung und Überarbeitung der überlieferten Rechtstexte an die Blüte der kaiserzeitlichen Rechtswissenschaft anzuknüpfen. Deshalb wurden in diokletianisch-konstantinischer Zeit Neuausgaben des Ulpianischen Ediktkommentars aufgelegt[4]; daneben entstanden knappe Elementarwerke, Bearbeitungen klassischer Lehrbücher, teilweise Zusammenstellungen eigener Lesefrüchte wie die sog. *Regulae Ulpiani*

1) Mam., Pan. Lat. III 25, 5.
2) Amm. XXX 4, 1ff.
3) Kunkel, Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen 366ff.
4) Vgl. W. Kunkel, Römische Rechtsgeschichte, (5. Aufl.) Köln/Graz 1967, 139; Schulz, Geschichte der römischen Rechtswissenschaft.

bzw. *Tituli ex corpore Ulpiani*, *Pauli sententiae* und die fälschlicherweise Gaius zugeschriebenen *Res cottidianae*. Von diesen Elementarschriften unterschied sich wiederum eine dritte Gruppe rechtskundlicher Arbeiten dadurch, daß sie sich erklärtermaßen als Blütenlesen aus den Werken der Klassiker zu erkennen gaben[1]. Hierzu gehörten aus diokletianischer Zeit der *Codex Gregorianus*, der Konstitutionen von Hadrian bis Diokletian enthielt, und der etwas später entstandene *Codex Hermogenianus*, in dem sich ausschließlich Konstitutionen Diokletians fanden. Die *Fragmenta Vaticana*, deren Entstehung in die sechziger Jahre des vierten Jahrhunderts reichen dürfte, bestanden aus einer Sammlung von Exzerpten aus Papinian, Paulus, Ulpian und der kaiserlichen Gesetzgebung. Die schließlich dem Ende des vierten Jahrhunderts zuzurechnende *Collatio legum Mosaicarum et Romanarum* umfaßte eine Gegenüberstellung von Exzerpten aus Gaius, Papinian, Paulus, Ulpian, Modestin, den Kaisergesetzen und der mosaischen Gesetzgebung, sollte also die Übereinstimmungen zwischen römischem und biblischem Recht veranschaulichen. Doch erst die mit der Abfassung des *Codex Theodosianus* 438 bzw. 443 erfolgte Kodifikation war ein entscheidender Schritt auf dem Wege, die Rechtsfindung als Monopol der Beamtenschaft, die naturgemäß von dem Fehlen einer zusammenhängenden Gesetzesgrundlage profitierte, indem sie dadurch größeren Spielraum für ihre eigenen Entscheidungen gewann, zu entpersonalisieren und den Vorgang der Urteilsfindung zugunsten der jeweils davon Betroffenen zu versachlichen[2].

Während im Prinzipat bedeutende Juristen gerade aus der ehedem munizipalen Gesellschaft des Reiches hervorgegangen waren[3], konnte die Leichtigkeit, mit der Aemilius Magnus Arborius[4], Decimius Magnus Ausonius[5], Aur. Prudentius Clemens[6], Attius Tiro Delphi-

1) Vgl. Kunkel, Römische Rechtsgeschichte 139.
2) Vgl. dazu F. Seibt, in: Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder, Bd. 1, Stuttgart 1967, 398, der diese Beobachtung im Hinblick auf die sog. *Maiestas Carolina* macht.
3) Kunkel, Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen 368.
4) Aus., Prof. 17, 2; Par. 5, 9ff.
5) Aus., Praef. 1, 15ff.
6) Aus., Praef. 8f.; 13ff.

dius[1] und Paulinus von Nola[2] ihren juristischen Wirkungskreis aufgaben und unter dem Eindruck der durch diese Form horizontaler Mobilität eröffneten Aufstiegschancen in die Lehrberufe überwechselten, nicht deutlicher den Rückgang juristischer Denkweise in den Provinzen dartun. Paulinus von Nola begründete seinen Berufswechsel sogar unverhohlen mit dem Wunsch, ein beschaulicheres Leben als das eines Advokaten führen zu wollen[3]. Ebenso hatte Flavius Mallius Theodorus seine Laufbahn als Advokat am Hofe eines Präfekten begonnen: *Mox undare foro victrix opulentia linguae / Tutarique reos. Ipsa haec amplissima sedes / Orantem stupuit, bis laudatura regentem*[4]. Gleichzeitig stammte aus seiner Feder die poetologische Schrift *De metris*, in ihrer Gestaltung die freieste und selbständigste Darstellung unter allen zeitgenössischen Kompilationen[5]. Seine Bildung ermöglichte ihm ungeachtet der sonst bestehenden konfessionellen Gegensätze gleichermaßen gute Beziehungen zu führenden Christen und Heiden: Augustinus widmete dem Christen Theodorus die lebensphilosophische Schrift *De beata vita* und würdigte damit, wie er selbst bekundete, die überdurchschnittliche Bildung und das Religionsbekenntnis des Beamten[6]. Außerdem unterhielt Symmachus mit demselben Theodorus einen regen literarischen Gedankenaustausch[7].

Das Erscheinungsbild des juristisch gebildeten Beamtentums wurde weiterhin von solchen Funktionsträgern bestimmt, deren fachliche Qualifikation sich noch stärker aus praktischen Erfahrungen an einem der zahlreichen Gerichtshöfe in den Provinzen herleitete und sich in einer gewissermaßen handwerklichen Kenntnis des Rechts - zuweilen sogar unter Verzicht auf eine gründliche und standesgemäße Allgemeinbildung - erschöpfte. Für Ammian war der stolze

1) Aus., Prof. 6, 1; 13f.; 33f.; Hier., Chron. s. a. 355; Hier., Ep. 120 praef.; Amm. XVIII 1, 4; Joh. Ant., fr. 178, 3 (FHG IV 605); Sid. Ap., Ep. V 10, 3.

2) Paul. Nol., Ep. 5, 4 (PL 61, 169C).

3) Ebda.

4) Claud., Pan. Mallio Theodoro 21-23.

5) Abgedruckt in: GL VI 583ff.

6) Aug., Retract. I 2, 2ff.

7) Vgl. bes. Symm., Ep. V 9, 1 und V 12.

Aristokrat Memmius Vitrasius Orfitus signo Honorius 3 (PLRE 651ff.) ein *vir quidem prudens et forensium negotiorum oppido gnarus, sed splendore liberalium doctrinarum minus quam nobilem decuerat institutus*[1]. Dieses Urteil stimmt weitgehend mit dem des Symmachus überein, der seinen Schwiegervater und Vorgänger in der Stadtpräfektur als einen soliden, seinen Vermögensverhältnissen freilich nicht immer ganz gewachsenen Adeligen schilderte[2]. Allgemeinbildung und Avokatentätigkeit des berüchtigten Pannoniers Maximinus rügte Ammian als *mediocre studium liberalium doctrinarum defensionemque causarum ignobilem*[3]. Bei C. Caelius Saturninus Dogmatius - und nicht nur bei diesem - läßt sich eine mögliche juristische und rhetorische Bildung allein dem Umstand entnehmen, daß er im Amt des *fisci advocatus per Italiam* und mit der Leitung mehrerer kaiserlicher Kanzleien betraut war[4]. Die Bürger der in unmittelbarer Nähe Roms gelegenen Gemeinde Praeneste dankten in einer Inschrift dem christlichen Ritter Publius (A)elius Apollinaris 3 (PLRE 84), daß er ihnen - übrigens durch die Vermittlung seines äußerst gebildeten, jung verstorbenen Sohnes - die Nutzung eines bestimmten Anbaugebietes zugestanden hatte; die Inschrift spricht weiterhin davon, daß Apollinaris vor Beginn seiner Laufbahn in Prozessen als Rechtsanwalt aufgetreten war[5]. Auch die Einwohner der kampanischen Stadt Abellinum dankten ihrem Statthalter C. Iulius Rufinianus Ablabius Tatianus, der wohl dank einer juristischen Vorbildung seine Laufbahn als *advocatus fisci* begonnen hatte, dafür, daß er in seinem Amt *benevolentia, religio* und *integritas* bewiesen habe[6]. Ein ähnlicher beruflicher Werdegang läßt sich bekanntlich für Val. Latinus Euromius verzeichnen. Die Äußerungen des Ausonius beschreiben seine Persönlichkeit immerhin mit den Eigen-

1) Amm. XIV 6, 1.

2) Symm., Rel. 34, 8: *existimem merito illius factum, qui maior honoribus quam facultatibus ante annos fere quindecim vitam peregit*. Da Orfitus völlig verarmt starb (Symm., Rel. 34, 12), bedeutete der Hinweis auf die geringen *facultates* eine Umschreibung seiner ungünstigen Vermögensverhältnisse. Vgl. Kohns, Versorgungskrisen und Hungerrevolten 112ff.

3) Amm. XXVIII 1, 6.

4) ILS 1214.

5) ILS 8376.

6) ILS 2942.

schaften eines *ore decens, bonus ingenio, facundus et omni dexteritate vigens praecipuusque fide*[1].

Überhaupt verwischten sich angesichts des Verzichts auf eine strenge Rechtsschulung für Staatsdienstbewerber die Grenzen zwischen rhetorischer und juristischer Bildung: Die Anfänge der Laufbahn des Sextilius Agesilaus Aedesius weisen auf einen Beamten, der wohl besonders wegen seiner in prozessualen Auseinandersetzungen bewiesenen Überzeugungskraft und seiner Rechtskenntnisse kaiserlicher Rechtsbeistand und Leiter mehrerer Kanzleien wurde[2]. Dem in Rom ansässigen Advokaten und Provinzstatthalter Africanus bescheinigte der sonst mit Lob über die Bildung eines Beamten durchaus zurückhaltende Ammianus Marcellinus neben unermüdlichem gerichtlichem Einsatz sprachliche Gewandtheit und bedauerte bekanntlich dessen frühzeitigen und gewaltsamen Tod[3]. Rhetorisches Geschick in Verbindung mit juristischer Qualifikation verschaffte dem Mauretanier Flavius Eupraxius die Berufung in die Ämter eines *magister memoriae* und *quaestor sacri palatii*; einer Bemerkung des Symmachus zufolge kannte er das Werk Ciceros aus eigener Anschauung[4], was wohl schon als Besonderheit galt. Über den Advokaten Fl. Severus 24 entstand in Symmachus' Würdigung dieses Bewerbers für einen Sitz im Senat das Bild eines herausragenden und angesehenen Prozeßredners in Rom[5]. Der Erfolg, den die Brüder Ambrosius 3[6] und Uranius Satyrus 1 (PLRE 809)[7], die Söhne des gallischen Präfekten Ambrosius 1 (PLRE 51), als Anwälte vor den rechtsprechenden Instanzen der Reichsverwaltung hatten, war zweifellos die Frucht juristischer Grundkenntnisse und einer jeweils überdurchschnittlichen sprachlichen Bildung. In den dem *praefectus annonae* Ragonius Vincentius Celsus 9 (PLRE 195f.) dedizierten Inschriften wird neben dessen stolzer Familientradition

1) Aus., Par. 16, 7f.
2) ILS 4152.
3) Amm. XXIX 3, 6.
4) Symm., Ep. IV 60, 3; vgl. ferner Symm., Ep. IV 58, 1; IV 59, 1; IV 63, 1; IV 64, 1; IV 65, 1.
5) Symm., Or. VI.
6) Paulin., V. Amb. 5 (PL 14, 30C).
7) Amb., De exc. Sat. I 20 (PL 16, 1353B); I 49 (PL 16, 1363B); I 58 (PL 16, 1366A-B).

vor allem die Tatsache gerühmt, daß er sich als städtischer Prozeßredner und späterer Getreidepräfekt in Rom erfolgreich für die Belange der arbeitenden Bevölkerung wie beispielsweise die der Getreidemesser in Ostia eingesetzt und sich nicht allein mit dem Ansehen seiner edlen Herkunft begnügt habe[1], so daß sich seine schließliche Berufung in das Amt des *quaestor sacri palatii* fast folgerichtig aus seiner Vorbildung und Bewährung in einer Provinzialadvokatur ergab[2].

Der leichtsinnige Verzicht des spätantiken Kaisertums auf die langfristige Heranbildung einer breiten Schicht juristisch bzw. verwaltungsrechtlich geschulter Beamter brachte zudem die verhängnisvolle Wirkung mit sich, daß Bewerber mit einer über die enggesteckten Grenzen einer Advokatur hinausgehenden Rechtskenntnis eine verschwindend geringe Ausnahme innerhalb der Bürokratie bildeten. Wenn sich überhaupt solche fanden, dann wurden sie wie Marinianus 2 auf der mittleren Führungsebene eingesetzt oder gelangten wie Aur. Arcadius Charisius 2 (PLRE 200f.) über eine berufsspezifische Kanzleifunktion nicht hinaus, obwohl dieser der Autor verfassungsrechtlicher Schriften war, in denen er sich u. a. mit den juristischen Grundlagen der von Konstantin im Hinblick auf die Prätorianerpräfekten verfügten Trennung ziviler und militärischer Macht befaßt hatte[3]. Demgegenüber trat im Osten spätestens in den achtziger Jahren des vierten Jahrhunderts die umgekehrte Entwicklung ein, indem hier die Söhne der Kurialen zwar nicht auf den Rhetorikunterricht verzichteten, diesen aber - ganz zum Kummer des professionellen Rhetorenstandes - durch ein rechtswissenschaftliches Studium an der von Diokletian gegründeten Hochschule in Berytos, von der sich wenig später die

1) ILS 1272; CIL VI 1760; Symm., Rel. 23, 3.
2) Die dem Celsus gesetzte Inschrift CIL X 4560 ist nur bruchstückhaft erhalten; Zeile 4 lautet: *QUAESTORI S ....* . Dank seiner juristischen Vorbildung könnte Celsus demnach *quaestor s(acri palatii)* gewesen sein.
3) Vgl. CJ, Dig. I 11, 1; Joh. Lyd., De mag. I 14. Eine weitere Schrift *De muneribus civilibus* (CJ, Dig. L 4, 18) lieferte eine verästelte Beschreibung der Rechtsverordnungen für die Abgaben von seiten der Bevölkerung, weiterhin ist in den Digesten (CJ, Dig. XXII 5, 1; XXII 5, 21; XXII 5, 25; XLVIII 18, 10) unter dem Namen des Charisius die Schrift *De testibus* belegt.

herausragende Jurisprudenz byzantinischer Prägung entfalten sollte[1], ergänzten[2], wenn sie die für den Staatsdienst notwendigen Qualifikationen und die Befreiung von den drückenden kurialen Lasten erwerben wollten, während in der Vergangenheit die Rechtswissenschaft im Osten Ausweis niederen Standes und einfachen Geistes war[3]. Was der Rhetor Libanius aufgrund seiner berufsbedingten Voreingenommenheit beklagte, war dem anonymen Verfasser der *Expositio totius mundi et gentium* zum selben Zeitpunkt nur noch die schlichte Feststellung wert: *Inde* [von Berytos. Vf.] ... *viri docti in omnem orbem terrarum adsident iudicibus et scientes leges custodiunt provincias, quibus mittuntur legum ordinationes*[4].

C. Historie

Auch das Echo auf die vielbeschworene Rückbesinnung auf die römische Vergangenheit scheint ohne ernstzunehmende Wirkung bei der spätantiken Beamtenschaft des Westens verhallt zu sein. Denn nur wenige Beamte können als Historiker im eigentlichen Sinne betrachtet werden, und ebenso oberflächlich war das Interesse anderer Beamter an der Geschichte. Der Kaiser Julian spottete denn auch über ἱστορία τις τῶν ἐν κοινῇ χρείᾳ[5] und meinte damit wohl nicht zuletzt das Breviarium des Sex. Aurelius Victor, dessen Sammlung kaiserlicher Biographien von Augustus bis Constantius II. bei ihrer Einengung auf die politische Geschichte eine Mischung aus biographischen Mitteilungen, chronologischer Darstellung und moralisierenden Geschichtsbetrachtungen bot[6]. Victors ganz von Moralismus und Kulturgläubigkeit getragenes Geschichtswerk spiegelte den sich auch in der kaiserlichen Gesetzgebung vollziehenden Übergang von der fachjuristischen zur moralisierenden, den Regeln der Rhetorik gehorchenden Gesetzgebungssprache wider[7]. In unmittelbarer historiographischer Nach-

1) Schulz, Geschichte der römischen Rechtswissenschaft 342f.; 367; 381.

2) Vgl. Lib., Ep. 123; 496, 2ff.; 858, 1f.; 1203, 1; Or. XLVIII 22ff.; Sievers, Leben des Libanius 162f.; Liebeschuetz, Antioch 242ff.

3) Lib., Or. LXII 21ff.

4) Expositio totius mundi et gentium (éd. J. Rougé) 25.

5) Jul., Ep. 29 (ed. W. C. Wright).

6) So etwa A.V., Caes. 5, 17; 8, 7f.; 11, 12f.; 24, 8ff.

7) Vgl. Honig, Humanitas und Rhetorik 4f.

folge des Aurelius Victor entstand das Breviarium des Eutropius, das 369 im Auftrage des Kaisers Valens verfaßt wurde und eine von Augustus bis Jovian reichende Sammlung kaiserlicher Biographien bot. Sein Verfasser, obwohl ja von Geburt her Gallier, war in diesem frühen Stadium seiner Karriere *magister memoriae* im Osten.

Der dritte bekanntere Historiker innerhalb des weströmischen Beamtentums war Virius Nicomachus Flavianus. Abgesehen von seinen bekannten Interessen für Philosophie und das Augurenwesen übersetzte er die von Philostrat verfaßte, unter den Christen vielgelesene Biographie des Apollonius von Tyana aus dem Griechischen ins Lateinische[1]. Nicomachus scheint sich allerdings vorwiegend als Historiker empfunden zu haben, denn in der später mit der Absicht gesetzten Inschrift, ihn für seine frühere Parteinahme zugunsten des Usurpators Eugenius zu rehabilitieren, wurden ausdrücklich jene Annalen erwähnt, die er - sicherlich im Zusammenhang mit der Übernahme der *quaestura sacri palatii* - dem Kaiser Theodosius auf dessen ausdrücklichen Wunsch gewidmet hatte[2]. Das Werk war, wie O. SEECK vermutete, nach dem chronologischen Muster des Thukydides geordnet und von Ammian wenig später benutzt worden, während nach W. KLEIN das Schema der römischen Chronologie überwogen haben soll[3]. Das Vorbild der *Anicii* bzw. *Petronii* und der *Symmachi*, von denen die einen die Dichtung, die anderen die Rhetorik über Generationen pflegten, mag ihn veranlaßt haben, eine ähnliche Tradition für seine Familie zu begründen. Jedenfalls würde sich so erklären, daß sein Sohn Nicomachus Flavianus 14 (PLRE 345ff.) eine revidierte Neuauflage zumindest von Teilen der *Libri ab urbe condita* des Livius besorgte[4]. Verlorengegangen ist weiterhin das Geschichtswerk des Spaniers und Theodosius-Günstlings Nummius Aemilianus

1) ILS 2947; 2948; Ruf., HE II 33 (PL 21, 539B); Symm., Ep. II 7, 2; II 22, 2; Macr., Sat. I 5, 13; I 24, 17; Sid. Ap., Ep. VIII 3, 1; Carmen contra paganos 52f.; 115ff. (PLM III 289; 292).

2) ILS 2947 und 2948.

3) Seeck, Ammianus Marcellinus 481ff., bes. 493f.; Klein, Ammianus Marcellinus 53ff.

4) Vgl. Titi Livi ab urbe condita (edd. C. F. Walters u. R. S. Conway) II, jeweils am Ende von VI 42, 14; VII 42, 3; VIII 40, 5; IX 16, 15.

Dexter 3 (PLRE 251), das dem Kirchenvater Hieronymus gewidmet war und diesen wiederum veranlaßte, dem Historiker die eigene aus christlicher Sicht verfaßte Literaturgeschichte *De viris illustribus* zu dedizieren[1].

In der gleichen Weise läßt sich nur in Umrissen die historische Bildung anderer an der Geschichte interessierter Beamter erkennen: Eunapius von Sardes berichtete, Saturninius Secundus Salutius habe 367 seinen endgültigen Abschied aus der politischen Verantwortung damit begründet, er wolle sich jetzt ganz dem Studium der Vergangenheit widmen[2]. Über einen seiner Schüler, Trygetius 2 (PLRE 923), dessen Zugehörigkeit zur Bürokratie allerdings unbestimmt bleibt, berichtete Augustinus: *Trygetium item nobis militia reddiderat, qui tanquam veteranus adamavit historiam*[3]. Breite Kreise der Beamtenschaft maßen aber der Geschichte kaum noch eine Bedeutung zu, während der vor allem in Rom ansässige Adel zeitlebens zumindest äußerlich bestrebt blieb, die Kenntnis der Vergangenheit wachzuhalten. Deshalb betonte der Autor der *Historia Augusta* die stets gültige Bedeutung der Geschichte für die Gegenwart, so etwa in seinem Bericht über den Entscheidungsstil des nicht nur von ihm idealisierten Kaisers Severus Alexander: *fuit praeterea illi consuetudo, ut, si de iure aut de negotiis tractaret, solos doctos et disertos adhiberet, si vero de re militari, militares veteres et senes bene meritos et locorum peritos ac bellorum et castrorum et omnes litteratos et maxime eos, qui historiam norant, requirens, quid in talibus causis, quales in disceptatione versabantur, veteres imperatores vel Romani vel exterarum gentium fecissent*[4]. Die Ausstrahlungskraft der römischen Geschichte ver-

1) Hier., De vir. ill. (PL 23, 755A): *Dexter, Paciani, de quo supra dixi, filius, clarus apud saeculum et Christi fidei deditus, fertur ad me omnimodam historiam texuisse, quam necdum legi*. Vgl. ferner Hier., Apol. adv. Ruf. II 23 (PL 23, 467B/C) und Hier., De vir. ill. (PL 23, 631f.).

2) Eun., V. Soph. 479 (ed. W. C. Wright).

3) Aug., De ordine I 5 (PG 32, 980); vgl. weiterhin Aug., Acad. III 1, 4 (PG 32, 908) und Aug., De beata vita I 1, 6 (PG 32, 962).

4) SHA, AS 16, 3; vgl. ferner SHA, AS 35, 1; 35, 4; Val. 5, 7; T 30, 22; Gd. 21, 4; Cl 4, 1.

leitete den Biographen, am Ende der *Vita Macrini* festzustellen, diese sei für den Kaiser Diokletian verfaßt worden, weil er ein geschichtlich besonders interessierter Kaiser sei[1]. Doch war der andererseits nicht zu leugnende Rückgang des historischen Bewußtseins zweifellos der Grund dafür, daß in der *Historia Augusta* eine breite geschichtsschreiberische Tradition für das ausgehende dritte Jahrhundert durch das Erfinden zahlreicher Historikernamen vorgetäuscht wurde[2] und deren Verfasser sich nicht scheute zu behaupten, der Historiker Claudius Eusthenius (PLRE 312), dessen tatsächliche Identität von O. SEECK und A. REINTJES zu Recht bezweifelt wird[3], habe das Amt eines ~~*magister memoriae*~~ versehen und Biographien der diokletianischen Tetrarchen verfaßt[4], oder unter Anspielung auf den Stadtpräfekten M. Ceionius Iulianus signo Kamenius 26 (PLRE 476) einen Historiker namens *Ceionius Iulianus* zu ersinnen[5].

Doch konnten alle diese Bemühungen nicht über das Ausbleiben einer tieferen historischen Bildung in den Reihen der weströmischen Beamtenschaft hinwegtäuschen, und nicht ohne Grund bezweifelte Ammianus Marcellinus den Wert der von Sex. Aurelius Victor, Eutrop und Festus vorgelegten Geschichtskompendien: *tunc enim laudanda est brevitas cum moras rumpens intempestivas nihil subtrahit cognitioni gestorum*[6]. Die Breviatoren mochten mit ihren Werken bestenfalls Anklang bei den bildungshungrigen Kreisen des Militärs und der zivilen Beamtenschaft finden. A. ALFÖLDI hat schließlich am Beispiel der stadtrömischen Kontorniaten, deren Bilder und Prägungen oft grobe historische

1) SHA, OM 15, 4.

2) Iulius Aetherianus (PLRE 25); Aurelius Apollinaris (PLRE 84); Fulvius Asprianus (PLRE 118); Caelestinus 1 (PLRE 167); Cornelius Capitolinus 4 (PLRE 180); Fabius Ceryllianus (PLRE 199); Tatius Cyrillus 2 (PLRE 238); Aelius Lampridius (PLRE 494f.); Onesimus 1 (PLRE 648); Suetonius Optatianus 4 (PLRE 649); Pulfurius Sura (PLRE 861).

3) Seeck, RE VI 1, 1489; Reintjes, Die Beamten bei den Scriptores Historiae Augustae 53.

4) SHA, Car. 18, 4f.

5) SHA, Q 2, 1.

6) Amm. XV 1, 1.

Irrtümer enthalten, gezeigt, "wie trotz aller Sehnsucht nach der glücklichen alten Zeit das historische Bewusstsein zusammengeschrumpft war"[1], mochte auch wiederum Macrobius diese ruhmreiche Vergangenheit beschwören: *'vetustas quidem nobis semper, si sapimus, adoranda est'*[2].

D. Medizin

Der Arzt und Medizinalschriftsteller Theodorus Priscianus machte für das geringe Interesse seiner Berufskollegen, sich in ihrer persönlichen Darstellung und ihrer praktischen Vorgehensweise am Wohl der Bevölkerung zu orientieren, fehlende Zusammenarbeit innerhalb des Berufsstandes sowie das Bedürfnis einzelner Ärzte verantwortlich, sich selbst noch bei der Heilung von Kranken als rhetorisch gebildete Persönlichkeiten hervortun zu wollen[3]. Priscianus verzichtete bei seiner Kritik auf die Nennung von Namen, und so bleibt ungewiß, inwieweit er in seine Rüge den Vater des Dichters Ausonius, den ihm zweifellos persönlich bekannten Arzt Iulius Ausonius aus Bordeaux, miteinschloß. Immerhin hatte dieser eine nach den geltenden Maßstäben ordentliche medizinische Ausbildung erfahren[4], wenngleich sich sein Landsmann Marcellus lediglich an einer Stelle seines Werkes - und das auch nur indirekt - auf ihn als Gewährsmann medizinischer Heilmittel berief[5]. Eine Neigung zur Rhetorik mag sich sicherlich aus Ausonius' 5 gleichzeitiger Kenntnis des Griechischen und Lateinischen ergeben haben[6].

Ähnlich wie Iulius Ausonius war der Nordafrikaner (Helvius) Vindicianus vor seiner Verwendung im Staatsdienst praktizierender Arzt gewesen und eben dank dieser beruflichen Vorbildung zum *comes archiatrorum* ernannt worden. Augustinus berichtete,

1) Alföldi, Kontorniaten I 58.
2) Macr., Sat. III 14, 2.
3) Prisc., Euporista I 2 (ed. V. Rose).
4) Aus., Par. 3, 13f.; Praef. 1, 13f.; Epiced. 2, 1f.; 2, 11f.
5) Marc., De med. XXV 21.
6) Aus., Epiced. 2, 9f.

daß sein väterlicher Freund großes Ansehen im Umkreis von Karthago genossen habe[1]. Leider sind nur Fragmente seiner schriftstellerischen Tätigkeit überliefert, so ein Brief an den kaum zwanzigjährigen Valentinian II., in dem dem jungen Kaiser ein Werk über Heilmittel gewidmet wurde[2], und ein Brief an seinen Enkel Pentadius mit einer Darstellung der vier *humores* des menschlichen Körpers, die als eine lateinische Übersetzung auf eine Vorlage aus den Schriften des Hippokrates zurückging[3]. Neben einigen anderen, weniger bedeutsamen Überresten[4] liegt noch unter dem Namen des Vindician ein doxographisches Fragment über die Alte Medizin vor, das Ansichten über die Natur des menschlichen Samens und mannigfaltige embryologisch-gynäkologische, physiologische und ätiologische Theorien aus den Werken des in trajanischer Zeit lebenden griechischen Arztes Soranus von Ephesos enthielt[5]. Vindicians Schüler Priscianus scheint jedoch bei seinem überschwenglichen Lob auf seinen Lehrer[6] übersehen zu haben, daß dieser den Wert der Rhetorik ausdrücklich anerkannte und sich unter Verzicht auf medizinische Forschungen in seinen eigenen Werken ebenso auf die Darstellung des bereits bekannten Wissens in der Medizin beschränkte[7], so daß es ihm auch schon reichte, das Werk des berühmten griechischen Arztes Hippokrates studiert und die Werke des Soranus vom Griechischen ins Lateinische übersetzt zu haben[8].

Den Aufstieg eines dritten Arztes, nämlich des vielleicht gleichfalls aus Afrika gebürtigen Gelasius, in die Reichsbeamtenschaft auf dem Wege einer vorhergehenden Hofarztfunktion erklärte Symmachus mit dessen fachlicher Reputation: *medicinam*

1) Aug., Conf. IV 3, 5; vgl. Aug., Conf. VII 6, 8 und Ep. 138,3.
2) Epistula Vindiciani comitis archiatrorum ad Valentinianum imperatorem 2; 5; 6; 7; 10; in: Marcelli de medicamentis liber (ed. M. Niedermann), Bd. 1, 46; 48; 50; 52.
3) Epistula Vindiciani ad Pentadium, in: Theodorus Priscianus, Euporista (ed. V. Rose) 485.
4) Abgedruckt in: Theodorus Priscianus, Euporista (ed. V. Rose) 426ff.; 467ff.
5) Theodorus Priscianus, Euporista (ed. V. Rose) 363ff.
6) Prisc., Physica praef. 3.
7) Epistula Vindiciani comitis archiatrorum ad Valentinianum imperatorem 2.
8) Aug., Conf. IV 3, 5.

cum primis nostrae aetatis exercuit[1].

In Wirklichkeit trafen Priscians Vorwürfe auf Beamte wie die Gallier Eutropius 2 und Siburius 1 zu. Denn Eutropius war sowohl historisch wie medizinisch interessiert; letzteres setzte voraus, daß er das Griechische beherrschte, da nur so ein ernsthaftes Studium der einschlägigen, meist aus griechischer Feder stammenden Literatur möglich war[2]. Siburius' im Grunde fachfremden Neigungen sind zwar ausdrücklich nur durch seinen Landsmann Marcellus verbürgt[3], doch spricht auch Symmachus indirekt vom literarischen Schaffen seines Brieffreundes: *quando Romam, quando ad urbanum otium, quando ad legendi et scribendi solacia reverteris?*[4]. Den Worten des Symmachus ist ferner zu entnehmen, daß Siburius engstirnig die literarische Tradition, vornehmlich einen gesucht archaischen Stil[5] pflegte. Sicherlich hat auch Siburius das Griechische beherrscht[6]. Diese ungewöhnlichen Interessen von Angehörigen des Senatorenstandes mögen auch das auffallend große, von G. ALFÖLDY beobachtete Mitteilungsbedürfnis des mutmaßlich senatorischen Verfassers der *Epitome de Caesaribus* über die körperlichen Leiden und unterschiedlichen Lebensgewohnheiten der einzelnen Kaiser erklären[7].

Die von Theodorus Priscianus für den Bereich der Humanmedizin beklagte Literarisierung hat übrigens auch vor den Anhängern der Tierheilkunde innerhalb des Beamtentums nicht haltgemacht. Dem in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts war von dem Veterinärmediziner Pelagonius (PLRE 686f.) eine tierärztliche Schrift verfaßt worden, die im Unterschied zu einzelnen Kapiteln, welche verschiedenen Personen dediziert waren, in ihrer Gesamtheit dem *consularis Tusciae et Umbriae* Betitius Perpetuus Arzygius 3 (PLRE 689) gewidmet war[8]. Während Pelagonius

1) Symm., Ep. I 66.

2) Vgl. Symm., Ep. III 47; Greg. Naz., Ep. 70 (PG 37, 136B); Ep. 71 (PG 37, 136C und 137A).

3) Marc., De med. praef. 2.

4) Symm., Ep. III 45, 2. 5) Symm., Ep. III 44, 1.

6) Symm., Ep. III 44, 1; Lib., Ep. 963, bes. 963, 1.

7) Epit. 9, 18; 12, 10f.; 14, 12; 15, 5; 15, 7; 16, 5; 18, 4; 20, 9; 36, 1; 41, 24; 42, 17; 44, 4; 45, 8; Schlumberger, Epitome 239 Anm. 32.

8) Pelag., Vet. praef.; außerdem waren ihm Pelag., Vet. III; VI und XXIV gewidmet.

nach eigenem Bekunden jeglichen literarischen Anspruch vermied und, ob aus gesuchter Bescheidenheit oder tatsächlichem Unvermögen, lediglich eine sachgerechte Darstellung veterinärmedizinischer Heilmittel anstrebte, ohne neuerprobte beizusteuern, ist den Andeutungen des Pelagonius über die Person seines Dedikanten zu entnehmen, daß dieser sich in literarischer Form mit der Pferdezucht beschäftigt hatte: *⟨Cum⟩ frequentissime te equos laudare, amare semper vehementer admirarer - ... - imitarer quidem te et ipse, ut de ipsorum laudibus aliquid scriberem, si digna proferrem: nunc pauperem linguam nullus aut modicus sermo protelat, qui tamen tunc proferendus est, cum curas aut medicinas ipsorum loqui coepero. tu lauda qui potes, tu dignus sermone prosequeres, mihi sufficit sanare quod amo contentusque sum me ex tua claritate florere*[1]. Für M. IHM verbarg sich hinter der Gestalt jenes Astyrius, dem Pelagonius das neunte Kapitel seines Werkes widmete, der Stadtpräfekt L. Turcius Apronianus signo Asterius 10 (PLRE 88f.), da der Präfekt von Julian in einem Edikt eigens gebeten worden sei, das zwischen Kampanien und Rom unterschiedliche Preisniveau bei Schweinefleisch auszugleichen[2]. Unabhängig von der nicht mit letzter Sicherheit zu entscheidenden Frage, ob die im Werk des Pelagonius erwähnten Personen mit den genannten weströmischen Senatoren identisch waren, sind die möglichen veterinärmedizinischen Neigungen dieser nicht allzu zahlreichen Beamten, die weniger umfangreiche Kenntnisse als ein literarisches Interesse jenem für den großgrundbesitzenden Adel zweifellos wertvollen Wissensgebiet entgegenbrachten, im Hinblick auf das Erscheinungsbild der gesamten weströmischen Beamtenschaft folgenlos geblieben, es sei denn, man will die Interessen des Arzygius und Apronianus auf jene vielleicht ins dritte Jahrhundert reichende Tradition zurückführen, wie sie in einer Bemerkung des bukolischen Lehrdichters Nemesianus angedeutet wurde: *cultusque mihi dicendus equorum*[3].

1) Pelag., Vet. praef.; vgl. Buecheler, Coniectanea 331ff. und M. Ihm (Ed.), Pelagonii Artis Veterinariae quae extant, Leipzig 1892, 14ff.

2) Vgl. M. Ihm (Ed.), ebda. 16; Pelag., Vet. IX und CTh XIV 4, 3f.; bei Chastagnol, Les Fastes 157 Anm. 12 findet sich kein Hinweis.

3) Nemes., Cyn. 3.

E. Philosophie und Theologie

Der jederzeit mögliche Umschwung in der kaiserlichen Religionspolitik verbot es der Mehrzahl der Beamten, sich konfessionell einseitig festzulegen, geschweige denn sich als philosophisch-theologisch gebundene Persönlichkeiten darzustellen, und erlaubte bestenfalls solchen Beamten ein klares Bekenntnis, die aus dem heidnischen Adel kamen oder jenseits aller religiösen Gegensätze die Gunst des andersdenkenden Kaisers erlangten. Führende Köpfe aus der christlichen Bewegung wie Ambrosius 3, Aur. Prudentius Clemens und Meropius Pontius Paulinus (von Nola) beteiligten sich erst dann offen an der ideologischen Auseinandersetzung, als sie den Reichsdienst bereits verlassen hatten und in den Klerus übergewechselt waren. Die übrigen Beamten enthielten sich wohlweislich einer verbindlichen Stellungnahme (was im nachhinein erschwert, den konfessionellen Proporz innerhalb der Beamtenschaft in den einzelnen Epochen festzulegen) oder scheuten sich sogar gelegentlich nicht, ihr Glaubensbekenntnis zu wechseln, wenn ihnen dies die Sicherung ihrer beruflichen Stellung oder weiteren Aufstieg innerhalb der Amtshierarchie versprach, so daß Augustinus nach der Eroberung Roms durch Alarich, für die die heidnischen Kräfte die neue Religion verantwortlich machen konnten und die sogleich dem Heidentum wieder neue Anhänger zuführte, zu der bitteren Rückschau gelangte: *Nam quos vides petulanter et procaciter insultare servis Christi, sunt in eis plurimi, qui illum interitum clademque non evasissent, nisi servos Christi se esse finxissent*[1].

Das beste Beispiel eines solchen rücksichtslosen Verzichts auf eine dauerhafte konfessionelle Bindung bot im Osten Domitius Modestus 2 (PLRE 605ff.), der unter Constantius II. sein heidnisches Religionsbekenntnis geschickt vor dem Herrscher verbarg, unter Julian, die Gunst der Stunde nutzend, zum bekennenden Heiden wurde und sich unter Valens, auch jetzt wieder auf der rechten Seite stehend, den Arianern zuwandte[2] - mit dem Erfolg, daß er

1) Aug., Civ. Dei I 1.
2) Vgl. die Belege in der PLRE 608.

allen drei Kaisern in hohen Stellungen dienen durfte. Den unerwarteten Tod des Felix 3 (PLRE 332) erklärten die Christen damit, daß er unter Julian nur deshalb zum Heidentum konvertiert sei, um dem Kaiser als *comes sacrarum largitionum* dienen zu können[1]. Auch dem Historiker Festus erschien die eigene Karriere wichtiger als ein unerschütterliches Religionsbekenntnis[2]. Zwar gab es unter den gebildeten Aufsteigern des Westens auch Beamte, die wie die Heiden C. Iulius Rufinianus Tatianus oder Martinianus 5 sogar im Zeichen eines erklärtermaßen christlichen Kaisertums verantwortungsvolle Posten bekleiden durften, doch wurde das konfessionelle Erscheinungsbild dieser Gruppe eher durch solche geprägt, die in religiöser Hinsicht bewußt die Anonymität wählten, obgleich sie sonst keineswegs die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit scheuten: Die Panegyriker Eumenius und Claudius Mamertinus sowie der Historiker Aurelius Victor mieden jeden näheren Hinweis, der ihren konfessionellen Standpunkt allzu deutlich hätte erkennen lassen können. Pacatus' zurückhaltender Monotheismus[3] bedeutete nicht, daß er traditionsgebundene Begriffe wie *fatum*, *felicitas* und *fortuna*[4] ausklammerte oder etwa Theodosius' I. Heidenverfolgungen und christliche Orthodoxie preisend erwähnte. Auch Ausonius' Sympathiebekundungen gegenüber dem Christentum verrieten kaum allzu tiefe Gläubigkeit und theologischen Bildungshunger[4]. Selbst der Historiker Eutrop erlag nicht der verlockenden Gefahr, seine Darstellung der römischen Geschichte nach den oft grob verfälschenden Beurteilungsmaßstäben der christlichen Historiographie zu gestalten[5]. Nicht wenige Familien nahmen, das bewiesen jedenfalls die Brüder Magnillus, Fl. Magnus 10 und Romanus 4, die Religionszugehörigkeit ohnehin nicht allzu ernst und ließen es durchaus zu, daß ihre Angehörigen unterschiedlicher Konfession waren.

1) Vgl. die Belege in der PLRE 332.
2) Vgl. Nellen, den Boer 265.
3) Pac., Pan. Lat. II 4, 2; 21, 1.
4) Pac., Pan. Lat. II 3, 1; 6, 1f.; 8, 1; 9, 1; 11, 4; 19, 1; 23, 4; 27, 3; 40, 2f.; 41, 1; 42, 2.
5) Vgl. den Boer, Some Minor Roman Historians 167ff. - Auch Ammianus Marcellinus kritisierte gleichermaßen die überzogene Religionspolitik Julians (Amm. 22, 10, 2 u. 7; 22, 13, 2; 25, 4, 20) wie - wenn auch nur indirekt - die des Theodosius I. (Amm. 30, 9, 5).

Es ist deswegen keineswegs verwunderlich, daß es bis in das späte vierte Jahrhundert hinein kaum Beamte gab, die sich über das bloße Bekenntnis zum Christentum hinaus gründlich mit der neuen Religion auseinandergesetzt hatten. Hieronymus berichtete in seiner christlichen Literaturgeschichte *De viris illustribus*, daß Lactantius dem Konsuln und Stadtpräfekten Acilius Severus 16 zwei Briefbände und ein Buch seines theologisch-anthropologischen Werkes *De opificio Dei* gewidmet hatte[1], läßt aber im unklaren, inwieweit der Umstand, daß Acilius Severus durch sein christliches Religionsbekenntnis[2] aus der konstantinischen Reichsbeamtenschaft herausragte, oder besondere theologische Neigungen des Beamten zu einer solchen literarischen Anerkennung geführt hatten. Über den afrikanischen Statthalter Flaccianus (PLRE 341), von dem Augustinus in seinem Werk *De civitate dei* das Bild eines beredten und gebildeten Beamten zeichnete, wußte er mitzuteilen, daß dieser ihm in einem Gespräch über die Person Christi eine griechische Handschrift der (vorwiegend aus dem ersten und zweiten Jahrhundert n. Chr. stammenden) Sibyllinischen Bücher gezeigt habe, von denen die Anfangsbuchstaben einer bestimmten Versgruppe die Titulatur 'Ιησοῦς Χρειστὸς θεοῦ υἱὸς σωτήρ[3] ergeben hätten. Mögen bei Flaccianus noch die antiquarischen Neigungen überwogen haben und Erkenntnisse wie die geschilderten eher die Frucht zufälliger Lektüre gewesen sein, so läßt sich bei einem anderen afrikanischen Prokonsul, Pammachius 6 (PLRE 663), schon stärker ein ernstes Bedürfnis nach Verbreitung und Vertiefung des christlichen Gedankengutes feststellen, das ihn in Fragen der Bibelexegese und Übersetzung griechischsprachiger Kirchenschriftsteller in engste geistige Berührung mit Hieronymus führte. Pammachius, der selbst die griechische Sprache zumindest passiv beherrschte[4] und für Hieronymus ein äußerst gebildeter Christ war[5], ist die Übertragung griechischsprachiger Bibel- und Kirchentexte wohl besonders wichtig erschienen, da sich der recht

1) Hier., De vir. ill. 80; 111 (PL 23, 725/726; 745/746).

2) Chastagnol, Les Fastes 77f.

3) Aug., Civ. Dei.

4) Hier., Ep. 57, 13; 66, 9; 77, 3; 97, 3; 124, 1.

5) Hier., Ep. 49, 1; 50, 3, 4; 66, 9; 97, 3; 118, 5; 124, 1.

umfangreiche Briefverkehr mit Hieronymus vorwiegend auf diese Aufgaben christlicher Bildungsarbeit bezog. Von Flavius Pisidius Romulus 5 (PLRE 771f.), ebenfalls einem Afrikaner, ist überliefert, daß er mit dem Bischof Ambrosius, den er wohl im Rahmen seiner Statthalterschaft in Aemilia und Liguria kennengelernt hatte, über eine zuverlässige Auslegung der Bibel korrespondierte[1]. Romulus war natürlich aus dem gebildeten Heidentum hervorgegangen, denn nur dann bleibt verständlich, daß ein in den *Epigrammata Bobbiensia* ihm gewidmetes Gedicht zahlreiche Anspielungen auf die heidnische Nationalliteratur enthielt[2].

Aus all dem ergibt sich, daß an der Wende zum fünften Jahrhundert auch innerhalb des christlich geprägten Beamtentums kaum das Bedürfnis nach tieferer philosophisch-theologischer Bildung vorhanden war und auf diesem Wege die Bürokratie von ideologischen Auseinandersetzungen und religiösen Spannungen ausgespart blieb, mit der gleichzeitigen Wirkung, daß zu diesem Zeitpunkt eine Durchdringung des Staatsethos mit der christlichen Idee unterblieb. An diesem Bild vermag auch nichts die Vermutung von P. COURCELLE zu ändern, derzufolge Flavius Mallius Theodorus das geistige Haupt eines Kreises christlicher Intellektueller gewesen sei, der unter Beteiligung des stadtrömischen Rhetors C. Marius Victorinus und des Klerikers Aponius neuplatonisches Gedankengut und christlichen Glauben zu verbinden gesucht habe[3].

1) Amb., Ep. 66, 1 (PL 16, 1277C - 1278A); Ep. 68 (PL 16, 1284C - 1285B).

2) Symm., Ep. VIII 72 und Epigr. Bob. 70 mit Anspielungen auf Ovid, Fast. IV 355ff. und Verg., Aen. I 7; II 294f.

3) Courcelle, Late Latin Writers 134ff. mit den entsprechenden Belegen.

V. KAISERTUM UND GEBILDETE BEAMTENSCHAFT

A. Diokletian und die Tetrarchie

Durch die Schaffung des tetrarchischen Regierungssystems hatte Diokletian, der rangältere und umsichtigere der beiden regierenden Augusti, gehofft, ein wirksames Mittel gegen künftige Usurpationen und gefährliche Einbrüche von außen gefunden zu haben, da die Aufgliederung des Reiches in vier Teile, die dann später organisch in die von Konstantin geschaffenen Präfekturen einmündeten, eine wirksamere Kontrolle der einzelnen Bereiche durch einen Angehörigen des Herrscherhauses versprach, gleichzeitig aber die Reichseinheit so lange nicht gefährdete, wie die Befugnisse des einzelnen Kaisers bzw. Caesars für das gesamte Imperium galten und im Falle von Streitigkeiten die endgültige Entscheidung Diokletian oblag. Die hinter dieser Neuordnung stehende Absicht, den Bestand des Reiches vorwiegend durch organisatorische Lösungen, also eine Änderung der Reichsverfassung, zu sichern, mag eine der Ursachen dafür gewesen sein, daß unter dem wenig intellektuellen, aber doch weitsichtigen Diokletian[1] nur selten Gebildete die höheren Stufen der Beamtenhierarchie erklommen. Folgt man allerdings dem gallischen Panegyriker Eumenius, dann waren die diokletianischen Tetrarchen gleichwohl am Ausbau des vorhandenen Bildungswesens interessiert: *Quin etiam laudibus incitant, gravitatem morum dicendi facultatem sibi probatam et cognitam praedicantes, palatini honoris privilegium oratoriae professioni salvum et incolume servantes*[2]. Das hieß freilich nicht, daß wie in späteren Zeiten aus den Bildungsschichten des Reiches der Beamtennachwuchs hervorging: Denn neben Eumenius selbst, dessen Verwendung in dem Kanzleiamt noch nicht wie bei manchem seiner Nachfolger den Beginn einer längeren Karriere in der Reichsverwaltung bedeutete[3], dienten nur sehr wenige gebildete Beamte dem Kaiser. Zwei von diesen, Virius Gallus 2 (PLRE 304)[4] und der heidnische Aristokrat

1) Lact., Mort. Pers. 14, 3; A.V., Caes. 39, 1 und 8; Eutr. IX 26, 1; X 1, 3; SHA, Car. 13, 1.

2) Eum., Pan. Lat. IX 15, 4; vgl. ferner CJ X 32, 6; 50, 1f.

3) Seeck, Untergang I 21; II 76.

4) ILS 3375: *fecerat Eufranor Bacchum, / quem Gallus honorat / fastorum consul carmine / ture sacris.*

T. Flavius Postumius Titianus 9 (PLRE 919f.), erreichten das Konsulat. Für den augenscheinlich sprachlich und / oder juristisch gebildeten Adressaten von Eumenius' Rede *Pro instaurandis scholis*, den Anonymus 107, ist dagegen kein anderes Amt als das eines Praeses in der Gallia Narbonensis belegt, und dies auch nur durch die literarisch ungenauen Angaben seines Preisredners. Die ausschließliche Verwendung des allein aus der *Historia Augusta* bekannten, demnach sicherlich unhistorischen Claudius Eusthenius und des Q. Auxilius Urbicus 3 (PLRE 984) in Kanzlei- bzw. vergleichsweise untergeordneten Justizfunktionen zeigte, daß die später mit diesen Ämtern verknüpften sicheren Aufstiegschancen innerhalb des Beamtenapparates der Personalpolitik Diokletians fernlag. Lediglich C. Caelius Saturninus signo Dogmatius könnte den Tetrarchen bereits in der Stellung eines juristischen Ratgebers gedient und damit die Voraussetzungen für seinen weiteren Aufstieg in der Bürokratie geschaffen haben.

Diese Richtung in der römischen Innenpolitik änderte sich zunächst auch nicht wesentlich, als Diokletian und Maximinian die Kaiserwürde ablegten und die bisherigen Cäsaren, Galerius Maximianus und Constantius Chlorus, zu Augusti ernannt wurden. Constantius I. starb nämlich zu früh, um noch die Geschicke des Reiches nachhaltig bestimmen zu können. Daß der in Gallien regierende Cäsar Constantius seinen früheren Kanzleibeamten, Eumenius, mit dem Aufbau und der Leitung der Schule von Augustodunum beauftragte, deutete immerhin darauf hin, daß Konstantins Vater trotz seiner geringen Bildung die Notwendigkeit erkannte, durch die Heranziehung einer gebildeten Oberschicht den inneren Bestand des Reiches zu sichern und solche wie die in Gallien gepflegten kulturellen Traditionen zu fördern: *Merentur et Galli nostri ut eorum liberis, quorum vita in Augustodunensium oppido ingenuis artibus eruditur, et ipsi adulescentes, qui hilaro consensu meum Constanti Caesaris ex Italia revertentis suscepere comitatum, ut eorum indoli consulere cupiamus. Proinde quod aliud praemium his quam illud conferre debemus, quod nec dare potest nec eripere Fortuna?*[1]. Doch wurde die mit diesem Schritt sichtbar eingelei-

1) Eum., Pan. Lat. IX 14, 1ff.; vgl. ferner IX 6 und Vogt, Constantin 106.

tete innere Konsolidierung nicht fortgeführt, da unabhängig von Constantius' I. frühem Tod die übrigen Herrscher, die zwischen Diokletians Abdankung und Konstantins Sieg über Maxentius nach- bzw. nebeneinander um die Herrschaft stritten, in der bürgerkriegsartigen Situation kaum an die innere Sicherung der römischen Herrschaft zu denken vermochten. Allenfalls die ritterliche Laufbahn des juristisch gebildeten Publius (A)elius Apollinaris, der entweder vor 312/321 oder nach 337 als *vir perfectissimus* in dem unter Konstantin stets von Senatoren bekleideten Amt des *praefectus vigilibus* wirkte, vermag die Glaubwürdigkeit der Aussage des Eumenius zu belegen, daß auch schon im ausgehenden dritten bzw. frühen vierten Jahrhundert Gebildete neben der sozusagen berufsspezifischen Verwendung als Rechtsbeistand und Kanzleichef mit einem verantwortungsvolleren Einsatz in der Ämterhierarchie rechnen konnten: *ad spem omnium tribunalium aut interdum ad stipendia cognitionum sacrarum aut fortasse ad ipsa palatii magisteria*[1]. Mit dieser Schilderung konnte sich freilich Eumenius nur auf die Verhältnisse im Westen beziehen, da im Osten, insbesondere in den von Maximinus Daia regierten Provinzen, offensichtlich Unbildung, Rechtsbeugung und der Verzicht auf jeglichen juristischen Beistand innerhalb der Beamtenschaft vorherrschten: *Iam illa prae his levia fuerunt: eloquentia extincta, causidici sublati, iure consulti aut relegati aut necati, litterae autem inter malas artes habitae et qui eas noverant, pro inimicis hostibusque protriti et execrati. ... Iudices militares humanitatis rudes sine adsessoribus in provincias immissi*[2].

B. Die Konstantinische Dynastie

Konstantin begann dann mit einer vorsichtigen Öffnung des Senatorenstandes, entnahm allerdings im Westen gebildete Neusenatoren wie in früheren Zeiten des Prinzipats fast ausschließlich dem Ritterstand. Denn C. Caelius Saturninus, Acilius Severus 16 und Aurelius Valerius Tullianus Symmachus hatten wahrscheinlich

1) Eum., Pan. Lat. IX 5, 4.
2) Lact., Mort. Pers. 22, 4f.

vor ihrem Eintritt in den Senatorenstand dem *order equester* angehört, bevor sie in den konstantinischen Reichsadel aufstiegen. Bestenfalls C. Iulius Rufinianus Ablabius Tatianus, der Sohn des Rhetors Iulius Rufinianus, könnte aus einer Schicht unterhalb des Ritterstandes in den Klarissimat gelangt sein, während sich die Toulouser Rhetoren Exsuperius 1 und Aemilius Magnus Arborius trotz ihrer Verdienste bei der Erziehung der kaiserlichen Prinzen noch jeweils mit einer präsidialen Statthalterschaft begnügen mußten. Gemessen an dieser geringen Zahl gebildeter Statthalter stellte sich die Bemerkung des konstantinischen Panegyrikers, zahlreiche seiner Schüler würden die Provinzen des Kaisers verwalten, als eine grobe, von den üblichen Wunschvorstellung der Gebildeten geprägte Verzeichnung der tatsächlichen Verhältnisse dar[1].

Die meisten Gebildeten innerhalb der höheren Beamtenschaft des Westens stammten nämlich vielmehr unter Konstantin aus der Aristokratie, da die Personalpolitik des Kaisers die zwiespältige Erscheinung mit sich brachte, daß die Führungskräfte im Westen vornehmlich dem heidnischen Adel, im Osten dagegen nichtadeligen Schichten entstammten[2] - eine Tatsache, die sicherlich in dem unterschiedlichen Urbanisationsgrad der beiden Reichsteile, der langsameren Erholung der weströmischen Städte einschließlich der dazugehörigen Bildungseinrichtungen von den vorhergehenden Erschütterungen und der Schwächung der Klein- und Mittelgüter begründet lag. F. KIECHLE hat zu Recht darauf hingewiesen, "daß die durch die ihre dörflichen Handwerker fast autarken Latifundien während der chaotischen Verhältnisse des 3. Jh. natürlich widerstandsfähiger waren als die zumeist spezialisierten Villen"[3], die bekanntlich den Bürgern von Stadtgemeinden gehörten.

Eine nennenswerte soziale Mobilität mit Hilfe der Bürokratie entfaltete sich deshalb, wenn überhaupt, nur im östlichen Reichsteil, wo bestenfalls im Zusammenhang mit der Konstituierung eines

1) Anon., Pan. Lat. VI 23, 2: *Multi quippe ex me rivi non ignobiles fluunt, multi sectatores mei etiam provincias tuas administrant.*
2) Vgl. Arnheim, Aristocracy 170.
3) Kiechle, Schtajerman 288.

neuen Senates in Konstantinopel Angehörige auch der unteren Schichten Senatoren werden konnten, insbesondere dann, wenn sie wie Fl. Ablabius oder andere hochgebildet waren. Konstantins berühmter Antwortbrief an den von ihm aus der Verbannung zurückgerufenen Dichter Publilius Optatianus Porphyrius darf demnach nicht zu dem Schluß verleiten, daß der Kaiser allgemein den Gebildeten seine Förderung zusagte und dieser Gruppe eine soziale Mobilität auf breiter Ebene versprach[1]. Als panegyrische Verzerrung der sozialen Wirklichkeit muß deshalb auch die Bemerkung von Konstantins Biographen Eusebius von Cäsarea gewertet werden, daß nämlich der Herrscher allen Provinzbewohnern umfängliche Vergünstigungen in Gestalt von Geldgeschenken, Landgütern und hohen Standes- bzw. Amtswürden habe zuteil werden lassen: οἱ μὲν χρημάτων, οἱ δὲ κτημάτων περιουσίας ἐτύγχανον, ἄλλοι ὑπαρχικῶν ἀξιωμάτων, οἱ δὲ συγκλήτου τιμῆς, οἱ δὲ τῆς τῶν ὑπάτων, πλείους δ' ἡγεμόνες ἐχρημάτιζον, κομήτων δὲ οἱ μὲν πρώτου τάγματος ἠξιοῦντο, οἱ δὲ δευτέρου, οἱ δὲ τρίτου, διασημοτάτων θ' ὡσαύτως καὶ ἑτέρων πλείστων ἄλλων ἀξιωμάτων μύριοι ἄλλοι μετεῖχον· εἰς γὰρ τὸ πλείονας τιμᾶν διαφόρους ἐπενόει βασιλεὺς ἀξίας[2].
Es bleibt ebenso das Geheimnis des Bordeauxer Rhetorikprofessors Nazarius, weshalb er in seinem Panegyrikus auf den Kaiser Konstantin den römischen Senat als ein Gremium erlauchter Provinzialer aus allen Reichsteilen beschrieb, obwohl aus derselben Zeit kaum ein (gebildeter) Stadtbewohner bekannt ist, der aus dem Stand der Kurialen in dieses Senatsorgan aufstieg: *Sensisti, Roma, tandem arcem te omnium gentium et terrarum esse reginam, cum ex omnibus provinciis optimates viros curiae tuae pigneraveris, ut senatus dignitas non nomine quam re esset inlustrior, cum ex totius orbis flore constaret*[3].

Eine soziale Dynamik wurde von Konstantin im Westen nicht so sehr innerhalb des Zivildienstes als vielmehr innerhalb des Heeres ausgelöst, wo aus den palatinischen *scholae*, den berittenen Gardetruppen, zahlreiche germanische Militärs hervorgingen, die wenn nicht

1) Opt. Porph., Epistula Constantini 5.
2) Eus., V. Const. IV 1.
3) Naz., Pan. Lat. IV 35, 2.

unter ihm selbst, so doch spätestens unter seinen Nachfolgern in die obersten Positionen der gesamten spätrömischen Armee rückten[1]. Allerdings wurde damit auch zugleich der Keim für spätere Usurpationen von seiten des Militärs gelegt, da Konstantins barbarenfreundliche Haltung bei den Betroffenen wirklichkeitsfremde Wunschträume wachrief: Bezeichnenderweise war der Franke Bonitus 1 (PLRE 163), der sich im Kampf gegen die Anhänger des Licinius bewährt und vielleicht deshalb von Konstantin zum General befördert worden war[2], der Vater des späteren Heermeisters und Gegenkaisers Silvanus. Der Usurpator Fl. Magnus Magnentius hatte sich bei derselben Gelegenheit bewährt und wurde von Konstantin, der, wie Zosimos berichtete[3], viele Germanen in sein Heer aufnahm, mit militärischen Ehren ausgezeichnet[4]. Diese Barbarenfreundlichkeit bildete wohl auch den Hinter-

1) Vgl. Waas, Germanen 5ff.
2) Amm. XV 5, 33. Die Beförderung des Bonitus 1 zum General wird von den Herausgebern der PLRE nicht ausgeschlossen.
3) Zos. II 46, 3.
4) Vgl. Zos. II 15, 1. Waas, Germanen 16f.; 19; 23; 27f.; 31; 33 (vgl. weiterhin Stein, Geschichte 81; Alföldy, Generalität 244f.; Stroheker, Heermeister fränkischer Abstammung 321; 324f.; 328; Begegnungen der Germanen mit dem spätantiken Bildungsgedanken 233ff.; Holtkamp, Bildung 77; Seeck, Untergang I 427; II 31; 40; 84; 89; Liebeschuetz, Antioch 114f.) hat betont, daß nur solche germanischen Generäle aus dem engbegrenzten Kreis ihres militärischen Aufgabenfeldes heraustraten, die sich von ihrem Stammesdenken weitgehend gelöst hatten und genügend romanisiert und gebildet waren, um Geschichte und Erscheinungsbild des römischen Reiches zu durchschauen und dank des Bekenntnisses zur griechisch-römischen Geisteswelt von der Aristokratie als Verbündete gegen das Kaisertum ernstgenommen zu werden. Infolgedessen wagten in der Regel nur solche Kräfte der Generalität eine Usurpation gegen das rechtmäßige Kaisertum, die sich nicht allein durch militärische Kenntnisse auszeichneten. Der Usurpator Carausius (PLRE 180f.) wurde in den Quellen als vorwiegend militärisch erfahrener Truppenführer beschrieben (A.V., Caes. 39, 20; Eutr. IX 21; Joh. Ant., fr. 164, FHG IV 601), wenngleich er "als Herr Britanniens ... die römische Bildung und Kunst zu erhalten" (Burckhardt, Die Zeit Constantins 72) suchte. Silvanus 2 (PLRE 840f.) war nach dem Urteil der Epitome 42, 10f. (vgl. auch den Boer, Silvanus 105ff.) *institutione Romana satis cultus et patiens*, Magnentius nach dem Bericht der Epitome und des Zosimos *legendi studio promptus, sermonis acer* (42, 7) bzw. παιδείας τε τῆς Λατίνων μετασχὼν (II 54, 1).

zugelassen habe, obwohl er selbst ebenfalls einem germanischen Heermeister, nämlich Flavius Nevitta (PLRE 626f.), das ordentliche Konsulat angetragen habe, und zwar damit einem nach Ammians Worten *nec splendore nec usu nec gloria horum similem, quibus magistratu- amplissimum detulerat Constantinus*[1].

In der gleichen Weise verzichteten Konstantins unmittelbare Nachfolger darauf, die Weichen in eine wesentlich andere Richtung zu stellen, so daß der Gallier Saturninius Secundus Salutius wahrscheinlich der einzige Gebildete war, der in dieser Zeit - unter Constans - Senator geworden war. Wann sich erstmalig den Gebildeten Aufstiegschancen über den Weg des Beamtentums in größerem Umfang eröffneten, ist überhaupt schwer zu datieren, doch dürfte dies auf keinen Fall noch in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts geschehen sein. Die Schwierigkeit einer solchen zeitlichen Festlegung ergibt sich nicht zuletzt daraus, daß sich die Beamtenlaufbahnen eines Aemilius Magnus Arborius, Attius Tiro Delphidius, Val. Latinus Euromius und Nepotianus einer festen chronologischen Einordnung entziehen[2] und ihre verhältnismäßig unbedeutenden Statthalterfunktionen sie eher noch in die Zeit vor der Jahrhundertmitte verweisen.

Auf keinen Fall konnte das weströmische Reich von Constantius II. eine Politik mit der Wirkung sozialer Mobilität erwarten, da das Schwergewicht seines Wirkens in der östlichen Reichshälfte lag und die Besetzung der wichtigsten Ämter im Westen vornehmlich von dem Gedanken des eigenen universalen Herrschaftsanspruches erfolgte, eines Herrschaftsanspruches, dessen Aufrechterhaltung noch am ehesten im Interesse der dort ansässigen Aristokratie lag. Gebildete konnten im Westen kaum mit Aufstieg innerhalb des Zivilbeamtentums rechnen, bestenfalls ein östlicher Reichsbewohner wie der mit Basilius befreundete Kappadozier Martinianus, der im Zuge seiner Entsendung nach Sizilien in den Klarissimat aufstieg, und der Jurist Flavius Leontius (PLRE 503), der im Anschluß an seine unter dem Caesar Gallus bekleidete *quaestu-*

1) Amm. XXI 10, 8; vgl. Demandt, Zeitkritik und Geschichtsbild 20 (mit Anm. 93).

2) In die Zeit fallen auch die beiden Prokonsulate des Dichters Postumius Rufius Festus; vgl. PLRE 336f.; Garroni, L'iscrizione di Rufio Festo Avieno 123ff.; Groag, Die Reichsbeamten 49ff.; Monceaux, Proconsul 194; Matthews, Continuity 490.

Gebi-

riae eine bevorzugte Stellung: *Ne autem litteraturae, quae omnium virtutum maxima est, praemia denegentur, eum, qui studiis et eloquio dignus primo loco videbitur, honestiorem faciet nostra provisio sublimitate*[1]. Denn nachdem sich die meisten gebildeten Kräfte innerhalb des stadtrömischen Adels in der Auseinandersetzung zwischen Constantius II. und Magnentius rechtzeitig auf die Seite des legitimen und schließlich siegreichen Kaisers geschlagen und sich damit in ihrer Mehrheit dessen Gunst gesichert hatten, blieb ihnen der Verlust ihrer auch unter Constans behaupteten Machtstellung erspart. Memmius Vitrasius Orfitus hatte sich sogar entgegen allen Standestraditionen als *comes primi ordinis* in leitender Stellung am Feldzug des Herrschers gegen den fränkischen Usurpator beteiligt[2]. Es erscheint deshalb angezeigt, für die erste Hälfte des vierten Jahrhunderts von einem gewissen Nebeneinander vertikaler und horizontaler Mobilität der Gebildeten im weströmischen Reich zu sprechen, da neben dem Wechsel des gesellschaftlichen Status ebenso häufig die Veränderung der sozialen Umgebung vorkam, wenn man an jene gebildeten und besitzenden Angehörigen von Kurialfamilien denkt, die lediglich auf die Ebene unterer Statthalterfunktionen gelangten. Im Osten waren dagegen schon jetzt *dignitas* und *scientia* komplementäre Begriffe[3].

Eine neue Entwicklung in der Sozialgeschichte des (west-)römischen Reiches zeichnete sich ab, als Constantius' II. unerwarteter Tod am 3. November 361 in Kilikien den zwischen Onkel und Neffen ausgebrochenen Bürgerkrieg vorzeitig beendete und den Caesar Julian ohne lange kriegerische Auseinandersetzung auf den begehrten Kaiserthron hob. Denn die engsten Gefährten des neuen Kaisers, Claudius Mamertinus, Flavius Sallustius - diese beiden erreichten das ordentliche Konsulat - und Saturninius Secundus Salutius, konnten sich jetzt untereinander die wich-

1) CTh XIV 1, 1.

2) Ein solcher Einsatz ist im Bereich des Zivilbeamtentums sonst nur noch für den Kappadozier Martinianus (vgl. Kap. II B Nr. 11) belegt.

3) CTh VI 4, 12.

tigsten Führungspositionen im Reich aufteilen, obwohl keiner von ihnen auf eine senatorische Familientradition verweisen konnte und sich Mamertinus keineswegs als *comes sacrarum largitionum* bewährt hatte. Auch Außenseiter (wenn auch in geringer Zahl) erhielten eine Chance: so der aus Nordafrika gebürtige Historiker Sex. Aurelius Victor, der von Julian in den Senatorenstand erhoben wurde, und der Gallier Apruncculus, der wahrscheinlich unter Julian zum Statthalter seiner Heimatprovinz, der Narbonensis, im Range eines *praeses* aufstieg.

Die einer solchen Beamtenauswahl zugrundeliegenden Maßstäbe, bei denen bewußt nicht mehr nach der vornehmen Herkunft des Einzelnen gefragt wurde, galten unter Julian auch in anderen Bereichen. Denn ein gewisses Egalitätsdenken wurde von Julian sogar für den Bereich der heidnischen Religion ausdrücklich gefördert, beispielsweise durch die Anordnung, daß deren Priester nicht unter dem Gesichtspunkt einer möglichen vornehmen Herkunft und eines großen Vermögens, sondern der Tiefe ihres Glaubens an die Götter ausgewählt werden sollten[1]. Ähnlich sozialromantische Vorstellungen ließen sich von Julian ebenfalls an anderen Stellen vernehmen: ἡμᾶς δὲ δεκάζει μὲν πλοῦτος, δεκάζει δὲ ἰσχὺς καὶ ὥρα σώματος καὶ δυναστεία προγόνων ἔξωθεν ἐπισκιάζουσα, καὶ οὐκ ἐπιτρέπει διορᾶν οὐδὲ ἀποβλέπειν ἐς τὴν ψυχήν, ᾗπερ δὴ τῶν ἄλλων ζῴων διαφέροντες εἰκότως ἂν κατ' αὐτὸ τὴν ὑπὲρ τῆς εὐγενείας ποιοίμεθα κρίσιν[2]. Sogleich wurden die Stellen mit senatorischem Rang - spätestens seit der Jahrhundertmitte - beträchtlich vermehrt und bedeuteten eine beachtliche Verbesserung der sozialen Stellung des einzelnen Aufsteigers, da er jetzt fast immer einen gesellschaftlichen Rang erwarb, der nicht wie der des Ritters an seine eigene Person gebunden blieb, sondern sich mit all den begehrten Vorrechten an seine Nachkommen (wenn auch mit den beschriebenen Einschränkungen) vererbte[3]. Wichtiger aber war noch, daß die Kaiser erstmalig mit Julian gebildeten Emporkömmlingen verantwortungsvollere und damit ranghöhere Aufgaben übertrugen, da

1) Jul., Fragmentum epistolae 305A (ed. Wright, Bd. 2, 334ff.).
2) Jul., Or. II 83A. Vgl. aber S. 121 (mit Anm. 2).
3) Jones, Later Roman Empire 740f.

sie sich von diesen eine ähnliche innere Stärkung der Bürokratie wie von der barbarischen Generalität eine Erhöhung der Verteidigungskraft versprachen, ohne die (stadtrömische) Aristokratie vollständig in den Hintergrund zu drängen: Im Januar 362, als Julian bereits in Antiochia zur Vorbereitung seines Perserfeldzuges weilte, sandte der stadtrömische Senat Gesandte zum Kaiser, die daraufhin in verschiedene Ämter eingesetzt wurden[1]. Es handelte sich bei diesen um den aus dem veterinärmedizinischen Werk des Pelagonius bekannten Stadtrömer L. Turcius Apronianus signo Asterius, der als Präfekt in seine Heimatstadt zurückkehrte, den Flavianer Volusius Venustus 5 (PLRE 949), der als Vikar nach Spanien gehen durfte, und schließlich den hochgebildeten Aradius Rufinus 11 (PLRE 775f.), der - nicht zuletzt wegen seiner Griechischkenntnisse - als *comes Orientis* die Nachfolge von Julians verstorbenem Onkel Iulianus 12 (PLRE 470f.) antrat. Andererseits wurden bedeutende Aristokraten, so die gebildeten Stadtrömer L. Aurelius Avianius Symmachus und Sex. Claudius Petronius Probus[2], nicht zur Mitarbeit herangezogen. Folgt man A. D. NOCK, nach dem das Haus der *Symmachi* die streng christenfeindliche Religionspolitik Julians ablehnte und stattdessen im Sinne der Vorschläge des Q. Aurelius Symmachus in der *Relatio pro ara Victoriae* das friedliche Nebeneinander der beiden Religionen befürwortete, dann empfahl sich des-

1) Amm. XXIII 1, 4.
2) Probus wurden bekanntlich von verschiedenen Zeitgenossen große sprachliche Fähigkeiten nachgesagt, so nicht zuletzt von Ausonius (Aus., Ep. 2, 10ff.; vgl. auch Claud., De cons. Ol. et Prob. 31ff.). Zweifellos gehörte Probus zu den gebildeteren Beamten des Westens, dessen Bildung sogar angeblich über die Grenzen des römischen Reiches hinaus bekannt war (Paulin., V. Amb. 25, PL 14, 38). Nach dem Zeugnis zweier Inschriften (ILS 1265; 1266) war er ein sprachgewandter Beamter, was auch dadurch unterstrichen wird, daß er eigene Gedichte zusammen mit solchen seines Vaters Petronius Probinus 2 (PLRE 735) und seines Großvaters Petronius Probianus 3 (PLRE 733f.) Theodosius I. widmete (Anth. Lat. I 783). Allerdings war ihm nicht, wie noch von Seyfarth, Sextus Petronius Probus 740 angenommen wird, die *Ora Maritima* des Avienius gewidmet. Das Werk entstand wahrscheinlich am Ende des vierten Jahrhunderts, da Avienius' bekanntes literarisches Schaffen zu diesem Zeitpunkt dem Servius und Hieronymus (GL II 433; PL 26, 572B) vorlag. Probus wurde zwischen 330 und 334 geboren und starb möglicherweise noch vor 389. Selbst wenn noch zu Lebzeiten die *Ora Maritima* veröffentlicht wurde, so kann das Werk kaum an ihn gerichtet gewesen sein, da Probus in diesem als väterlicher, also wesentlich älterer Freund (Avien., Or. Mar. 14f. und 26ff.) bezeichnet wird.

sen Vater kaum unter Julian für den Staatsdienst und schloß sich lieber dem Beispiel solcher Standesgenossen an, die gegebenenfalls das beschauliche Leben eines Großgrundbesitzers einer politischen Tätigkeit vorzogen. Bezeichnenderweise war es denn auch nicht L. Aurelius Avianius Symmachus, sondern Maximus 17 (PLRE 582), der von Julian 361 als Stadtpräfekt in Rom eingesetzt wurde, nachdem die beiden Vertreter der Senatsaristokratie auf der Rückreise von einem Besuch zu dem inzwischen verstorbenen Constantius II. dem neuen Kaiser begegnet waren. Bei Probus erübrigte sich jedes Nachdenken über eine Verwendung an leitender Stelle, da für seine Familie, die *Anicii*, angesichts ihres christlichen Glaubens nur der Rückzug aus dem öffentlichen Leben in Frage kam[1].

Wie sein Onkel hielt sich auch Julian während seiner kaiserlichen Regierungszeit bevorzugt im Osten auf, so daß das Schwergewicht seines Wirkens zwangsläufig diesem Reichsteil zugutekam. Denn Julian fühlte sich der weströmischen Kultur kaum verbunden, nachdem er während seines Aufenthaltes in Gallien ständig mit militärischen Unternehmungen und Verwaltungsgeschäften befaßt gewesen war, somit kaum Zeit für die Fortsetzung seiner privaten Studien bzw. eine Begegnung mit der dortigen Kulturwelt und sich deshalb nicht zufällig über sein angeblich ganz barbarisch gewordenes Wesen beklagt hatte[2]. Für Ammian war es schon eine Besonderheit, daß sich Julian auch lateinisch unterhalten konnte[3]. Im Westen gab es zudem nicht jene Schwärme von Philosophen oder - besser gesagt - solchen, die sich den Anstrich philosophischer Bildung gaben und dem sie fördernden Kaiser den Spott der gebildeten Öffentlichkeit einbrachten[4]. So war es nicht verwunderlich, daß unter Julian die Verbeamtung von Gebildeten zumindest zahlenmäßig im Westen schwächer als im Osten ausfiel, da sich dort wohl weniger Zeitgenossen in der Erwartung einer (weiteren) Beamtenkarriere rasch ein heidnisches Religionsbekenntnis zulegten oder ein solches nach außen bekundeten[5]. Der aus Bordeaux gebürtige

1) Nock, Sallustius 103 Anm. 19; vgl. ebenso die Kritik Ammians XXII 10, 7; XXV 4, 20.
2) Vgl. Geffcken, Kaiser Julianus 45.
3) Amm. XVI 5, 7: *super his aderat latine quoque disserendi sufficiens sermo.*
4) Soc. III 1, 55f.; vgl. Glover, Life and Letters 72.
5) Vgl. Kap. IV E.

Rhetor Latinus Alcimus Alethius 2 (PLRE 39) verfaßte zwar einen Panegyrikus auf den neugekürten Kaiser Julian und dessen vertrauten Mitstreiter Flavius Sallustius, allerdings nicht mit dem Erfolg, daß er ein angesehenes Staatsamt erhielt[1].

Die keineswegs glückliche Hand, die der Kaiser bei all seinen Personalentscheidungen - besonders im Osten - bewies, ist auch ein Grund für das zwiespältige Urteil der Zeitgenossen über Julian. So warf ihm Ammian vor, daß er, ohne zwischen verdienten und unnützen Staatsdienern zu unterscheiden, den Hof rücksichtslos von Anhängern seines Vorgängers gesäubert habe: *Conversus post haec princeps ad palatinos, omnes omnino qui sunt quique esse possunt removit non ut philosophus veritatis indagandae professor*[2], obwohl übrigens derselbe Julian bei seinem Amtsantritt angekündigt hatte, er werde Bestechung und Ämterpatronage beenden, Zivilbeamte und Truppenführer ausschließlich nach ihren Verdiensten befördern[3]. Die Christen wiederum rügten, daß der Kaiser Heiden einseitig begünstigt und den bedenkenlosen Religionswechsel durch die in Aussicht gestellten Beförderungen geradezu herausgefordert habe[4]. Recht hatte sicherlich auch der Kirchenhistoriker Rufinus von Aquileja mit seiner Bemerkung, daß Christen jegliche Betätigung im Staatsdienst durch Julian verwehrt worden sei: *Militiae cingulum non dari nisi immolantibus iubet. Procurationem provinciarum iurisque dicendi statuit non debere committi, utpote quibus etiam propria lex gladio uti vetuisset*[5]. In ganz anderen Farben und mit weitestgehender Verfälschung der jüngsten Vergangenheit schilderten Vertraute, so Julians Panegyriker Claudius Mamertinus, das Vorgehen des Herrschers bei der personellen Besetzung des höfischen Freundeskreises: *At tu, Auguste, omnibus nugis remotis optimum et doctissimum quemque perquiris. Si quis praestat virtutibus bellicis et laude militiae, in amicis habetur; qui in oratoria facultate, qui in scientia iuris civilis excellit, ultro*

1) Aus., Prof. 3, 21-24: *et Iulianum tu magis famae dabis / quam sceptra, quae tenuit brevi. / Sallustio plus conferent libri tui / quam consulatus addidit.*
2) Amm. XXII 4, 1; anders Seeck, Untergang IV 306.
3) Amm. XX 5, 7.
4) Chron. Pasch. 363 (ed. L. Dindorf).
5) Ruf., HE I 32 (PL 21, 502A); vgl. ferner Soc. III 12, 7; III 13, 6; Soz. V 18, 1; Theod., HE III 6, 5; vgl. Seeck, Untergang IV 323f.; 329.

ad familiaritatem vocatur. Quicumque in administratione rei publicae innocentem se umquam et strenuum praebuit, in consortium numerum receptatur[1].

C. Jovian

Wesentliche Änderungen brachte auch nicht - zumindest für die gebildeten Kräfte innerhalb des Zivilbeamtentums - die kurze Herrschaft des zwar wenig gebildeten, doch für das literarische Leben durchaus aufgeschlossenen Jovian[2], da die Verwicklung des Kaisers in die östlichen Kriegsereignisse einen Aufenthalt des Herrschers im Westen und eine Begegnung mit der dort ansässigen Bildungsschicht von vorneherein ausschloß. Zudem werden, das darf man wohl vermuten, die gebildeten bzw. heidnischen Beamten genügend Anpassungsfähigkeit gezeigt haben, um sich Jovian gleichermaßen für Staatsaufgaben zu empfehlen und ihre eigene Stellung nicht allzu sehr mit der Erinnerung an den verstorbenen Kaiser zu verbinden, zweifellos nach dem Vorbild jener philosophisch gebildeten Anhänger Julians, über die der Kirchenhistoriker Socrates geringschätzig zu berichten wußte: Οἵ τε τριβωνοφόροι τοὺς τρίβωνας ἀπέθεντο, καὶ εἰς τὸ κοινὸν σχῆμα μετημφιέννυντο[3]. Diese Anpassungsfähigkeit war es wohl, die die Julianische Beamtenschaft zunächst vor einem allzu jähen Abbruch ihrer Karriere bewahrte. Der heidnische Geschichtsschreiber Zosimos datierte denn auch das großangelegte Personalreviremont erst in die Zeit nach Jovians Tod, nämlich im Zusammenhang mit der Reichsteilung in die Anfänge der Regierungszeit Valentinians I. und des Valens im Frühjahr 364: ἀλλὰ τούτων ἀφείλκυσεν αὐτοὺς τέως ἡ περὶ τὰ πολιτικὰ καὶ στρατιωτικὰ ἡγεμονία τε καὶ φροντίς. ἐτράπησαν τοίνυν ἐπὶ τὸ διανεῖμαι τὰ ἔθνη τοῖς ἄρχουσι, καὶ τίνας δέοι τῆς βασιλικῆς αὐλῆς ἐπιτραπῆναι τὴν φυλακήν. οἱ μὲν οὖν ἄλλοι πάντες, ὅσοι παρὰ Ἰουλιανοῦ διοικήσεις ἐθνῶν ἢ ἀρχὰς ἄλλας ἔτυχον ἐπιτετραμμένοι, παρελύοντο[4]. Tatsächlich deutet alles darauf hin, daß die Gebildeten noch am glücklichsten das nach Julian einsetzende, von den Christen eifrig unterstützte Personalreviremont in den Reihen der Beamtenschaft

1) Mam., Pan. Lat. III 25, 3f.; vgl. ferner III 20, 1ff.; 25, 1; 31, 4f.
2) Them., Or. V 63c; 64d; 69d; 69d-70a; Eutr. X 17, 3; Amm. XXV 10, 15; Epit. 44, 3; Zon. XIII 14, 19f.
3) Soc. III 24, 6.
4) Zos. IV 2, 3.

überstanden. Wenn dabei die weströmische Bürokratie am wenigsten den Herrscherwechsel zu spüren bekam, so war dies sicherlich darauf zurückzuführen, daß Jovians Herrschaft in diesem Reichsteil bis zu seinem Tode ungesichert blieb und der Kaiser mögliche Usurpatoren (insbesondere aus dem gallischen Raum) fürchten mußte. Deshalb traten hier die geringsten Veränderungen ein: Claudius Mamertinus blieb während der gesamten Regierungszeit Jovians im Amte, Fl. Sallustius bis mindestens September 363, um dann allerdings spätestens am 18. Dezember 363 von seinem Vorgänger Decimius Germanianus 4 (PLRE 392) abgelöst zu werden. Ammians Bericht ist zu entnehmen, daß Germanianus, über dessen Bildung freilich nichts bekannt ist, das Vertrauen Julians genossen und nach der Weigerung des amtierenden *PPO Galliarum* Nebridius 1 (PLRE 619), dem Prinzen auf dessen Feldzug gegen Constantius II. zu folgen, dessen kommissarische Nachfolge für kurze Zeit übernommen hatte[1]. Auch Sex. Aurelius Victor könnte als Statthalter der Pannonia Secunda Julians Ende überstanden haben, denn der nächste Statthalter in derselben Provinz, Fortunatus 1 (PLRE 370), ist erst für Mai 365 belegt[2], obwohl wiederum die Tatsache, daß das pannonische Amt in der später dem Historiker gesetzten Inschrift nicht mehr erwähnt wurde[3], für eine abrupte Absetzung Victors noch im Jahre 363 spricht. Auf jeden Fall blieb der von Julian berufene Vettius Agorius Praetextatus Prokonsul in Achaia.

Dieses vorsichtige, ganz auf den Erhalt der Macht gerichtete Verhalten stimmte auch mit dem Bild überein, das Ammianus Marcellinus von den Personalentscheidungen Jovians zeichnete: *mediocriter eruditus, magisque benivolus, et propensius, ut apparebat ex paucis, quos promoverat, iudices electurus*[4]. Das hat freilich den Chronographen Johannes Malalas im sechsten Jahrhundert nicht daran gehindert, unter seinen oströmischen Lesern die Meinung zu verbreiten, Jovian habe die Bürokratie ausschließlich mit Christen besetzt[5].

1) Amm. XXI 8, 1.
2) Vgl. CTh VIII 5, 27, das an Fortunatus gerichtet und auf den 28.5.365 datiert ist.
3) ILS 2945.
4) Amm. XXV 10, 15.
5) Joh. Mal. XIII O 23 (ed. L. Dindorf).

D. Die Valentinianische Dynastie

1. Valentinian I.

Während also Jovians Herrschaft für den Westen folgenlos blieb, wurde die von Julian mehr noch aus persönlichen Neigungen und Beziehungen entwickelte Verquickung von Sozial- und Personalpolitik seit Valentinian I. geradezu institutionalisiert, freilich ergänzt durch die bewußte Berücksichtigung landsmannschaftlicher Bindungen. Davon profitierten natürlich zunächst Valentinians gebildete Landsleute Valerius Dalmatius, Maximinus, Flavius Simplicius und Viventius, doch hieß das nicht, daß andere gebildete Provinziale von jeglichem Aufstieg ausgeschlossen wurden. Aus Gallien waren dies Sextius Rusticus Iulianus und Decimius Magnus Ausonius, von denen zumindest der erste von Valentinian I. zum Senator ernannt wurde, aus Mauretanien Flavius Eupraxius, dem 374 sogar das angesehene Stadtpräfektenamt in Rom anvertraut wurde, aus Spanien Fl. Claudius Antonius, der ebenfalls über ein führendes Kanzleiamt in den Senatorenstand gelangte, nicht zuletzt die Juristen Africanus 3 und Fl. Severus, die immerhin mit präsidialen Statthalterschaften versorgt wurden.

Die Tatsache, daß die traditionsgebundenen Kräfte des Heidentums dem Pannonier Valentinian I. zeitlebens ihre Zustimmung versagten, führte auch dazu, daß der von diesem Kaiser ausgelöste soziale Wandel von den zeitgenössischen Quellen entgegen ihrem sonstigen Mitteilungsbedürfnis beharrlich verschwiegen wurde[1]. Stattdessen gefielen sich die Historiker Eunapius und Zosimos darin, den keineswegs untalentierten[2] Valentinian als ungebildeten Neuling auf dem Kaiserthron darzustellen[3], obwohl dessen Ernennung, wie zu Recht A. ALFÖLDI betont hat[4], auf den Vorschlag des Saturninius Secundus Salutius zurückgegangen sei, da für diesen der Pannonier ein erfahrener Soldat wie ein auf Ausgleich bedachter Christ[5] gewesen sei. Der durchaus zwiespältige Eindruck, den

1) Alföldi, Conflict 3ff.

2) Amm. XXX 5, 9; 9, 4; 10, 4; Epit. 45, 5f.; Aus., Cento Nuptialis, Ausonius Paulo suo; Theod., HE IV 6, 1; Stein, Geschichte 267; Seeck, Untergang IV 2, 2f.; Stroheker, Adel 27, Alföldi, Valentinien Ier 8ff.

3) Eun., fr. 29 (FHG IV 26); Zos. III 36, 2.

4) Alföldi, Conflict 10ff.; Seeck, Briefe des Libanius 268.

5) Vgl. G. Gottlieb, Ambrosius von Mailand und Kaiser Gratian, Göttingen 1971, 23f.; 29f.; 37; 57f.; 60.

Valentinian I. bei der zeitgenössischen Öffentlichkeit hinterließ, war nicht zuletzt eine Folge des Verhaltens seiner pannonischen Mitstreiter: Denn Maximinus trieb insbesondere in Rom in der Zeit zwischen 368 und 371 in der Funktion eines *praefectus annonae* und *vicarius urbis* sein Unwesen und verstärkte durch sein pogromartiges Vorgehen gegen die stadtrömischen Adelsgeschlechter die ohnehin schon bestehenden Spannungen. Sein pannonischer Landsmann Flavius Simplicius setzte 374/5 als *vicarius urbis* den von Maximinus eingeschlagenen Weg fort. Sextius Rusticus Iulianus, der 367 wie der Heermeister Severus 10 (PLRE 833) am Hofe als möglicher Nachfolger Valentinians in Erwägung gezogen wurde, erwies sich während seines Prokonsulates in Afrika nach Ammians Worten *quasi afflatu quodam furoris bestiarum more humani sanguinis avidus*[1] und wurde 387 nur Stadtpräfekt, da zu diesem Zeitpunkt angeblich kein geeigneter Gegenbewerber zur Verfügung stand[2]. Dadurch wurden jene Würdenträger innerhalb der gebildeten Beamtenschaft des Pannoniers in den Hintergrund gedrängt, die mit persönlicher Integrität und gewissenhafter Pflichterfüllung ihre Dienste für das Reich versahen und gelegentlich sogar Valentinian I. vor Entgleisungen bewahrten: Der Mauretanier Flavius Eupraxius rügte Valentinian in dessen persönlicher Anwesenheit und intervenierte zugunsten des stadtrömischen Adels[3]. Den bedeutendsten gebildeten Aufsteigern unter diesem Kaiser war gemeinsam, daß sie nach geradezu klassischen Regeln über die Kanzleiamt- bzw. Justizfunktionen eines *magister memoriae* und *quaestor sacri palatii* zu Beginn ihrer Laufbahn in höhere Ränge aufstiegen[4]. Neben Flavius Eupraxius und Sextius Rusticus Iulianus waren dies der aus Spanien gebürtige Redner Fl. Claudius Antonius und der Pannonier Viventius. Beide ließen sich während ihrer Amtszeit nichts zuschulden kommen: Viventius war ein erfolgreicher Stadtpräfekt und scheint sich

1) Amm. XXVII 6, 1.

2) Amm. XXVII 6, 2.

3) Amm. XXVII 6, 14; 7, 6; XXVIII 1, 25.

4) Stroheker, Adel 14.

tatkräftig um die oft in Nöten befindliche Getreideversorgung der Hauptstadt gekümmert zu haben, obwohl er selbst aus der kleinen pannonischen Stadt Siscia stammte und mit den Problemen der Metropole nicht von Kindheit an vertraut war[1]. Antonius fand in solchen Funktionen Verwendung, die seiner literarischen Vorbildung entsprachen. Die Berufung des 359/60 in Achaia als Prokonsul tätigen, aus Antiochia gebürtigen Publius Ampelius in das afrikanische Prokonsulat und 371/2 in die Stadtpräfektur konnte die weströmische Aristokratie kaum als Herausforderung und mit den geltenden Gepflogenheiten für unvereinbar halten, da ein solcher Schritt die Idee von einer gesamtrömischen Beamtenschaft aufrechterhielt und Publius Ampelius durch seine poetischen Neigungen[2] und sein heidnisches Religionsbekenntnis deren Gedankenwelt entsprach. Auch Ammian urteilte über seinen Landsmann Ampelius recht günstig, wenngleich er sich noch ein härteres Durchgreifen des Präfekten bei den in Rom vorhandenen Mißständen wünschte[3]. Zu einer derart geprägten Bürokratie fügten sich bruchlos Gestalten wie Bulephorus 2 (PLRE 165), Valerius Dalmatius und Betitius Perpetuus Arzygius: Symmachus' zuversichtliche Ankündigung, sein enger Freund Bulephorus werde wieder für einen geregelten Ablauf der forensischen Prozeßtätigkeit sorgen[4], verrät einen rechtsbewußten Statthalter[5]. Wahrscheinlicher wird in diesem Zusammenhang auch die von Pelagonius seinem Dedikanten und im Amt eines *consularis Tusciae et Umbriae* belegten Betitius Perpetuus Arzygius nachgesagte literarische Betätigung auf dem Gebiete der Pferdezucht[6]. Den Einwohnern der Provinz Lugdunensis tertia zufolge war Valerius Dalmatius schon aufgrund seiner Herkunft aus Dalmatien verpflichtet, im Rahmen seiner Statthalterschaft in Gallien Gerechtigkeit und Gleichheit zu verwirklichen[6].

Valentinians Besetzung wichtiger Funktionen in der Bürokratie bedeutete jedoch nicht eine bedenkenlose Öffnung des Beamtentums bzw. die einseitige Begünstigung gebildeter Reichsbewohner auf

1) Amm. XXVII 3, 11.
2) Lib., Ep. 315, 2; Him., Or. XXXI 9, 13; IG IV 1, 53 u. 455.
3) Amm. XXVIII 4, 3.
4) Symm., Ep. IX 116.
5) Belegt als Statthalter in Kampanien vom 5.10.364 (CTh IX 30, 2 u. XV 15, 1) bis zum 24.3.365 (CTh VIII 5, 24).
6) Pelag., Vet. praef.

Kosten anderer Schichten. Vielmehr ging Valentinian aufgrund der Erfahrungen, die Julians Personalpolitik in Einzelfällen gezeitigt hatte, gegen solche Elemente vor, die unter dem Vorwand philosophischer Interessen ihre Heimatstadt verließen, um auf diese Weise den kurialen Lasten zu entgehen und vielleicht Verwendung im Reichsdienst zu finden: *Reddatur unusquisque patriae suae, qui habitum philosophiae indebite et insolenter usurpare cognoscitur, exceptis his, qui a probatissimis adprobati ab haec debent conluvione secerni. Turpe enim est, ut patriae functiones ferre non possit, qui etiam fortunae vim se ferre profitetur*[1]. Den Historiker Ammianus Marcellinus beeindruckte vor allem Valentinians Bedachtsamkeit bei der Vergabe von Staatsämtern: *Scrupulosus in deferendis potestatibus celsis nec imperante eo provinciam nummularius rexit aut administratio venumdata, nisi inter initia ut solent occupationis spe vel impunitatis quaedam scelesta committi*[2]. Der Pannonier beging damit allerdings sogleich den aus adeliger Sicht unverzeihlichen Fehler, die Einbeziehung der gesamten Senatsaristokratie bei der obersten Leitung des Reiches nicht als naturgesetzhafte Selbstverständlichkeit zu betrachten, was dazu führte, daß der senatorische stadtrömische Verfasser der *Epitome de Caesaribus* ohne Rücksicht auf Valentinians I. tatsächliche Politik[3] das die Wirklichkeit doch eher verzerrende Urteil über Valentinian I. fällte: *atque, ut breviter concludam, si ei foedis hominibus, quis sese quasi fidissimis prudentissimisque dederat, carere aut probatis eruditisque monitoribus ubi licuisset, perfectus haud dubie princeps enituisset*[4].

1) CTh XIII 3, 7.
2) Amm. XXX 9, 3.
3) Zumindest anfänglich bekleideten Stadtadelige wie Vulcacius Rufinus 25 (PLRE 782f.), der während seiner Prätorianerpräfektur 368 hochbetagt verstarb, Vettius Agorius Praetextatus und L. Aurelius Avianius Symmachus hohe Ämter. Q. Aurelius Symmachus wurde 365 *corrector Lucaniae et Bruttiorum*, *proconsul Africae* (373-4) und schließlich *comes ordinis primi*, als er 369/70 Valentinian I. in Gallien besuchte. Lediglich Virius Nicomachus Flavianus verschwand 365 nach einer Tätigkeit in Sizilien für zwölf Jahre ganz von der politischen Bühne. Vulcacius Rufinus erreichte, daß Memmius Vitrasius Orfitus irgendwann in den Jahren zwischen 365 und 367 aus der Verbannung nach Rom zurückkehren konnte.
4) Epit. 45, 6.

Da sich Valentinian I. außerdem niemals den Blick dafür versperren ließ, daß die Bedrohung des Reiches vornehmlich von außen erfolgte, blieb die Krönung eines Wirkens im Reichsdienst, das Konsulat, neben den Angehörigen des Herrscherhauses fast ausschließlich der hohen Generalität vorenthalten, wie überhaupt der Pannonier der erste Kaiser war, der das Militär auffallend dem Zivilbeamtentum vorzog[1]. Aus der Verwaltungsbürokratie war es denn auch neben Domitius Modestus (im Osten) lediglich der gebildete Sex. Claudius Petronius Probus, dem zusammen mit dem jungen Gratian im Jahre 371 diese hohe Würde zuteil wurde, da der Kaiser den tüchtigen Aristokraten schätzte und dem Präfekten angesichts dessen herausragender Stellung innerhalb des Zivilbeamtentums diese begehrte Auszeichnung nicht länger vorenthalten konnte. Zudem brach Valentinian mit der unheilvollen, seit Konstantin üblichen Tradition, den kaiserlichen Freundes- und Verwandtenkreis mit einträglichen Ämtern zu versorgen: *hancque ob causam tamquam retinaculis petulantiam frenarat aulae regalis, quod custodire facile potuit, necessitudinibus suis nihil indulgens, quas aut in otio reprimebat aut mediocriter honoravit absque fratre, quem temporis conpulsus angustiis in amplitudinis suae societatem adsumpsit*[2]. Das unter Valentinians Nachfolgern stark ausgeprägte Bedürfnis, den eigenen Landsleuten bzw. einer bestimmten Nationalität besonders günstige Ausgangsbedingungen für eine Karriere innerhalb der Bürokratie zu verschaffen und damit ungewollt eine Partikularisierung innerhalb des Beamtentums zu fördern, wurde unter dem Pannonier noch zugunsten einer allgemeinen Begünstigung provinzialer Beamtenbewerber in Grenzen gehalten, wenn auch nicht gänzlich unterdrückt. Immerhin stammten Maximinus, Flavius Simplicius, Viventius und Valerius Dalmatius aus demselben Teil des römischen Reiches wie der Kaiser selbst, doch empfahl gewöhnlich schon eine beliebige provinziale Herkunft einen (gebildeten) Neuling für eine steile Karriere in der Reichsverwaltung.

1) Vgl. Richter, Das Weströmische Reich 281f.
2) Amm. XXX 9, 2; vgl. ferner Eutr. X 7, 2; 15f. und Amm. XV 8, 12.

2. Gratian

Das mit Valentinians I. Tod (am 17. November 375) entstandene Machtvakuum zeigte sich am deutlichsten daran, daß die Heermeister Flavius Equitius 2 (PLRE 282) und Flavius Merobaudes 2 (PLRE 598) zusammen mit dem amtierenden Präfekten von Illyricum, Italien und Afrika, dem erfahrenen wie einflußreichen Sex. Claudius Petronius Probus, ohne Wissen des Gratian und des Valens den vierjährigen Valentinian II. zum Augustus ausriefen und den beiden amtierenden Kaisern nichts anderes übrig blieb, als im nachhinein diese Entscheidung gutzuheißen und wenigstens zu erreichen, daß Gratian die dem Knaben als Regierungsgebiet zugewiesene Präfektur Italien mit Afrika und Illyricum kommissarisch verwalten und somit indirekt die Herrschaft über das gesamte weströmische Reich ausüben konnte. Für das künftige Schicksal des Reiches wirkte sich weiterhin wenig günstig aus, daß den nach Valentinians I. Tod gleichsam sturmflutartig hereingebrochenen Hunnen- und Goteninvasionen, die das gesamte Grenzsicherungssystem im Donauraum veränderten und ihren äußerlich sichtbaren Höhepunkt in der vernichtenden Niederlage des Valens 378 bei Adrianopel fanden, in den Gestalten der fränkischen Heermeister Flavius Bauto und Arbogastes im Westen zwar eine diesen Gefahren durchaus gewachsene Generalität gegenüberstand, Gratian aber, die bedrohliche Lage zweifellos unterschätzend, bei der Besetzung führender Verwaltungsstellen weniger nach dem Merkmal beruflicher Erfahrung als wissenschaftlich-literarischer Bildung entschied, so daß jetzt auf der Ebene der Reichspräfekturen nur solche Persönlichkeiten begegneten, die weniger den Ruf erfahrener Verwaltungsfachleute als den medizinischer bzw. literarischer Bildung genossen. Bestenfalls Ausonius und Flavius Mallius Theodorus konnten darauf verweisen, ihre berufliche Laufbahn in einer Advokatenfunktion begonnen zu haben, wobei allerdings Ausonius angesichts seiner langjährigen literaturwissenschaftlichen Lehrtätigkeit kaum noch mit juristischen Aufgabenfeldern vertraut war. Für Theodorus ließ sich dagegen geltendmachen, daß sich sein Aufstieg in die oberste Führungs-

garnitur zwar recht zügig und ausschließlich unter Gratian vollzog, aber seiner gallischen Präfektur im Jahre 382 immerhin eine einschlägige Gerichtserfahrung, zwei Statthalterschaften sowie Tätigkeiten in der kaiserlichen Kanzlei und Finanzverwaltung vorausgegangen waren. Demzufolge konnte bei Ausonius die verständliche Freude über die ihm übertragene Verantwortung die Zweifel an der eigenen Befähigung bzw. das Erstaunen über die Karriere seiner Familienangehörigen[1] nicht überdecken: *iure meo, Auguste maxime, adfirmare possum, incolumi omnium gratia, qui ad hunc honorem diversa umquam virtute venerunt venturique sunt (suus enim cuique animus, suum meritum sibique mens conscia est), iure, inquam, meo adfirmare possum me mihi videri a ceteris esse secretum*[2]. Und offenbar mußte Gratian recht bald erkennen, daß der damals schon über fünfundsechzig Jahre alte Ausonius nicht unbedingt das in ihn gesetzte Vertrauen bei der Wahrnehmung seiner Dienstpflichten rechtfertigte[3], so daß sich der Herrscher schließlich veranlaßt fühlte, Hesperius zum gallischen Präfekten und damit zum Kollegen von dessen eigenem Vater zu bestellen. Noch verantwortungsloser mag der Einsatz des greisen Iulius Ausonius in Illyricum gewesen sein, vorausgesetzt, daß es sich bei diesem Amt nicht nur wie im Falle des Libanius um eine Titularpräfektur handelte[4]. Das einzige nämlich, was den in seiner gallischen Heimatstadt recht angesehenen Arzt empfohlen hätte, wäre die Erfahrung gewesen, die er als gleichzeitiges Mitglied zweier gallischer Städte, Bordeaux und Bazas, bei der Verwaltung einer Provinzgemeinde gewonnen hatte[5], doch fragt sich, ob diese Qualifikation für das Amt eines Präfekten im Donauraum ausgereicht hätte. Nicht sehr viel anders als im Falle der *Ausonii* verhielt es sich mit dem gleichfalls aus Bordeaux stammenden und medizinliterarisch interessierten Siburius 1, der 379 als

1) Aus., Grat. Act. 2, 6: *ad praefecturae collegium filius cum patre coniunctus, ad consulatum praeceptor evectus.*

2) Aus., Grat. Act. 3, 14; vgl. 4, 16; 5, 21ff.; 7, 30: *immo ego cum multis coniunctus officio, sed cum paucissimis secretus exemplo.*

3) Seeck, Symmachus CXXXI.

4) Vgl. Lib., Or. I 219; XXX 1; XLV 1.

5) Aus., Epiced. 2, 5f.: *curia me duplex et uterque senatus habebat / muneris exsortem, nomine participem.*

Präfekt in Gallien eingesetzt und gleichfalls kein langgedienter Reichsbeamter war, selbst wenn man in ihm den *magister officiorum* zwischen 375 und 379 erblickt[1]. Mit den Präfektenaufgaben blieb Siburius allerdings nur wenige Monate betraut und mußte dann bekanntlich vorzeitig aus dem Amt scheiden, nachdem er unter Anklage gestellt worden war (von der er aber später freigesprochen wurde[2]).

Die außergewöhnliche Häufigkeit, mit der schon diese gebildeten Präfekten Verwendung unter Gratian fanden, bestätigt sich auch an der Laufbahn anderer gebildeter Präfekten, da sie entweder wie Decimius Hilarianus Hesperius oder Flavius Afranius Syagrius in dem nicht gerade größte Erfahrung erfordernden Prokonsulat von Afrika rasch mit der Reichsverwaltung vertraut gemacht wurden oder wie Fl. Claudius Antonius bzw. der literarisch gebildete Proculus Gregorius 9 (PLRE 404)[3], der allerdings zwischen 375 und 379 kurzzeitig mit der Funktion eines *praefectus annonae* in Rom betraut gewesen war, vornehmlich Kanzleierfahrungen besaßen[4]. Immerhin wurden bei der Vergabe der höchsten Verwaltungsämter die bewährten Regeln nicht vollständig außer Kraft gesetzt, da auch solche Bewerber Berücksichtigung fanden, die unabhängig von ihrer Bildung dank einer schon länger zurückreichenden Tätigkeit im Reichsdienst zusätzlich verwaltungstechnische Erfahrungen einbringen konnten. Nachdem nämlich der aus Bordeaux in Gallien gebürtige Historiker Eutropius unter Valens 371/2 durch die gegen ihn von dem gleichermaßen historiographisch tätigen Festus angezettelte Intrige aus dem Prokonsulat in Kleinasien verdrängt worden war, gelang ihm unter Gratian nicht nur der Wechsel aus dem östlichen in den westlichen Reichsteil, sondern auch der Sprung bis auf die Stufe der illyrischen Reichspräfektur, wenn auch wiederum nicht zuletzt deshalb, weil er die Beteiligung von Galliern an der Gruppe der weströmischen Reichspräfekten noch vergrößerte[5]. Wahr-

1) Vgl. Seeck, Symmachus LXXX mit Bezug auf Symm., Ep. III 43, 2.

2) In diesem Sinne deutet Seeck, Symmachus CXXXI Symm., Ep. III45,1.

3) Vgl. Symm., Ep. III 17, 1; 18; 22. Abwegig ist die Ansicht der PLRE 404, daß die Nachricht der *Consularia Constantinopolitana* (Cons. Const. s. a. 379, 3, in: Chronica Minora, ed. Th. Mommsen, Berlin 1892, I 243) ein Hinweis auf die Rede sei, die Gregorius anläßlich der Siege Gratians über die Goten verfaßt habe und von Symmachus dem Senat übergeben worden sei.

4) Vgl. Symm., Ep. III 17, 1; 18, 2.

5) Vgl. PLRE 1050f.

scheinlich stammte ebenfalls Symmachus' Briefpartner Flavius Syagrius 3 aus Gallien und gelangte somit trotz oder gerade wegen seiner Kaltstellung unter Valentinian I. über das Amt des *magister officiorum* im Westen in die Reichspräfektur von Italien und schließlich 381 in das Konsulat. Denn unter dem Einfluß des Decimius Magnus Ausonius, der auch nach seinem Abschied aus dem öffentlichen Leben im Jahre 379 die kaiserlichen Entscheidungen mitbestimmt haben dürfte, wurden die Präfekturen fast durchweg unter dem Gesichtspunkt der Bildung und landsmannschaftlichen Zugehörigkeit des einzelnen Kandidaten vergeben: Insgesamt dreizehn Prätorianerpräfekten verdankten ihre Ernennung Gratian, und von diesen konnten elf eine gewisse Bildung für sich beanspruchen. Sieben aus dieser Gruppe stammten zudem aus Gallien, fünf sogar, Iulius Ausonius, Decimius Magnus Ausonius, Decimius Hilarianus Hesperius, Siburius 1 und Eutropius 2, nachweislich aus derselben Stadt, nämlich Bordeaux. Ausonius' Nachfolger in der Präfektur von Illyricum und deshalb rangniederer Kollege im Konsulat 379, Q. Clodius Hermogenianus Olybrius 3 (PLRE 640ff.), wird zwar nirgends in den Quellen mit dem Merkmal literarischer Bildung in Verbindung gebracht, war aber der Sohn der christlichen Dichterin Faltonia Betitia Proba 2 (PLRE 732). Thalassius, der zw. Schwiegersohn des Ausonius, dürfte gleichfalls durch Vermittlung seines Schwiegervaters zum Vikar in Makedonien, das zu diesem Zeitpunkt noch zum Westen gehörte, und später zum *proconsul Africae* ernannt worden sein. Wahrscheinlich hatte sich Paulinus, bekanntlich der Schwiegersohn von Ausonius' Schwester Iulia Dryadia und somit gleichfalls mit den *Ausonii* verwandtschaftlich verbunden, weniger dank seiner Bewährung in einer Präfektenkanzlei als seiner verwandtschaftlichen Bindung an das einflußreiche gallische Geschlecht trotz seines hohen Alters zum *rationalis summarum Africae* und Statthalter in der Tarraconensis hochgedient.

Der schon von seinen Vorgängern ausgehende und sich zugunsten provinzialer Gebildeter entfaltende soziale Wandel wurde also von Gratian keineswegs gebremst, sondern sogar noch beschleunigt, diesmal jedoch mit der verhängnisvollen Wirkung, daß

landsmannschaftliche Eignung und eine Mischung von literarischer und medizinischer Bildung Überalterung und fehlende Verwaltungserfahrung des einzelnen Beamten überwogen. So ließ sich auch kaum erwarten, daß ein Greis wie der ehemalige (Helvius) Vindicianus tatkräftig die Provinz Africa zu verwalten vermochte, selbst wenn der gebürtige Afrikaner mit den Gegebenheiten seiner Heimat genauestens vertraut, vorher *comes archiatrorum* gewesen war und eine erfolgreiche Arztpraxis betrieben hatte. Für seine Karriere mag vielmehr die (bereits genannte) Tatsache ausschlaggebend gewesen sein, daß Vindicianus sich für Rhetorik und Medizin interessierte, Valentinian II. ein Werk dediziert und im Rahmen seiner Hofarzttätigkeit die höhere Beamtenschaft kennengelernt hatte[1]. Denn zweifellos gewannen solche Ärzte durch die persönliche Begegnung mit dem Kaiser dessen Gunst und wurden in Anerkennung für ihre Verdienste bei der ärztlichen Betreuung des Hofes mit sowohl einträglichen wie angenehmen Posten versorgt, sei es, daß sie wie Vindicianus hauptamtliche Leibärzte oder wie Gelasius freischaffend tätige Mediziner gewesen waren. Gelasius wurde 380 die Finanzaufsicht über die kaiserlichen Güter in Afrika übertragen[2], gleichsam als Anerkennung für seinen guten Ruf in den zeitgenössischen Ärztekreisen und seine Leistungen bei der medizinischen Versorgung von einflußreichen Hofbeamten: *Gelasius, ..., imperialis domus curam recepit, quod negotium ei aliquid adtulit dignitatis, etsi plus habet honoris in moribus. medicinam cum primis nostrae aetatis exercuit. inde est illi via facta meritorum, nam summates aulae, quibus iuvanda salute profuerat, testes potius habuit quam patronos*[3].

Eine gründliche juristische Bildung war dagegen weniger gefragt und nicht die aussichtsreichste Empfehlung für eine Verwendung in den höheren Rängen der Beamtenschaft, bestenfalls für einen kurzfristigen Einsatz als Statthalter in einer Provinz: Der Spanier Marinianus 2 ist für das Jahr 383 als Vikar in seiner Heimat belegt, wurde aber nicht weiter befördert, obwohl er zu diesem Zeit-

1) Epistula Vindiciani comitis archiatrorum ad Valentinianum imperatorem 2; 5; 6; 7.

2) Vgl. Seeck, Symmachus CVI Anm. 495.

3) Symm., Ep. I 66.

waltung mit einem frühzeitigen, überraschenden Tod zu erklären? Der Bruder des Flavius Mallius Theodorus, der Jurist Lampadius, schaffte es zunächst nur, eine Advokatenfunktion am Hofe eines der weströmischen Reichspräfekten zu übernehmen, wurde dann zwar in offizieller Mission in den Osten geschickt, verschwand aber wie sein Bruder nach Gratians Tod aus dem öffentlichen Leben; erst knapp zwei Jahrzehnte später begegnete er unter Flavius Stilicho als stadtrömischer Präfekt[2]. Der Stadtpräfekt Martinianus 5 brachte zwar juristische Vorkenntnisse für seine Aufgaben bei der Verwaltung der Hauptstadt mit, war aber bezeichnenderweise früher schon dem Kirchenvater Basilius als zu alt erschienen, um an den kaiserlichen Hof zu reisen und dort die aus der Teilung Kappadoziens entstandenen Probleme persönlich vorzutragen[3]. Die von dem aquitanischen Großgrundbesitzer Paulinus von Nola unter Gratian bekleideten Ämter eines Statthalters in Kampanien und Suffektkonsuln ergaben sich weniger aus seiner juristischen Vorbildung, sondern waren nach seiner eigenen Aussage die Folge seiner gallischen Herkunft und seines engen Verhältnisses zu seinem früheren Lehrer Ausonius[4], so daß Paulinus auch wieder die öffentliche Verantwortung niederlegte, als Valentinian II. an die Stelle seines Bruders Gratian trat[5]. Gleichfalls war Flavius Eupraxius unmittelbar nach Gratians Regierungsantritt aus dem Reichsdienst ausgeschieden, obwohl er juristisch gebildet war und sich trotz seiner nichtadeligen Herkunft für den Schutz des Senates gegenüber den Übergriffen des Präfekten Maximinus eingesetzt hatte[6].

1) Wie aus Symm., Ep. III 24, 2 hervorgeht, wurde Marinianus 383 in Spanien eine Tochter geboren.

2) Seeck, Symmachus CLII; CCsq.; Mazzarino, Stilicone 353ff.; Chastagnol, Les Fastes 249f.; Matthews, Aristocracies and Imperial Court 262.

3) Bas., Ep. 74, 2 (PG 32, 445B).

4) Paul. Nol., Carm. X 93ff.: *Tibi disciplinas, dignitatem, litteras, / Linguae, togae, famae decus, / Provectus, altus, institutus debeo, / Patrone, praeceptor, pater.*

5) Frend, Paulinus of Nola 2.

6) Amm. XXVIII 1, 25; Symm., Rel. 32, 1 zufolge lebte Flavius Eupraxius noch 384/5, war also nicht durch Tod aus dem Staatsdienst abberufen worden.

sparen wollte, war der Entschluß Gratians gewesen, gemeinsam mit L. Aurelius Avianius Symmachus das Konsulat für das Jahr 377 zu übernehmen[1]. Es blieb jedoch nur bei der Designation, da der ältere Symmachus noch vor Amtsantritt verstarb. Gleichwohl fühlten sich die *Symmachi*, die mit Aurelius Valerius Tullianus Symmachus erst- und letztmalig einen ordentlichen Konsul vor siebenundvierzig Jahren gestellt hatten, so geschmeichelt, daß die gewissermaßen schon traditionellen Gegensätze zwischen Senat und Kaisertum endgültig erloschen schienen: *Quam raro huic rei publicae, ..., tales principes contigerunt, qui idem vellent, idem statuerunt quod senatus! ... At nunc idem principes nostri quod proceres volunt. unum corpus est rei publicae adque ideo maxime viget, quia capitis robusta sanitas valetudinem membrorum tuetur*[2]. Und selbst als gebildete Aufsteiger wie die Gallier Flavius Syagrius, Flavius Afranius Syagrius und der Spanier Fl. Claudius Antonius das Konsulat erreichten, galten diese dem stadtrömischen Adel als Verbündete in diesem höchsten Reichsamt, das der Kaiser zu vergeben hatte[3]: *gratulor igitur, pares nos esse non solum adfectione mentium sed etiam vicissitudine litterarum*[4]. Senatsaristokratie und gebildete provinziale Oberschicht versuchten deshalb den Eindruck zu erwecken, daß sich erstmals unter der Herrschaft Gratians den Gebildeten auch außerhalb des Adels Aufstiegschancen in größerem Umfang eröffneten, was von Symmachus zu Recht auf den früheren erzieherischen Einfluß des Ausonius gegenüber dem jungen Kaiser zurückgeführt wurde: *haec parentum instituta consulatus tui argumenta sunt, cui morum gravitas et disciplinarum vetustas curulis sellae insigne peperunt. ... cui eveniet aut tam felix discipulus aut tam memor debitor? ... at nunc eruditissimus imperator et opum largus et honorum, quasi pro usura tibi prima detulerit, ita semper ad sortem fenoris redit*[5]. Die oft zitierten Äußerungen, die

1) Vgl. Symm., Or. IV; Seeck, Symmachus XLIsqq.; Chastagnol, Les Fastes 159ff.

2) Symm., Or. IV 5f.; vgl. Symm., Or. III 2: *statim intelleximus, ad honesta officia facundiam posse remeare.*

3) Vgl. Symm., Ep. I 90, 2; I 92; I 101, 1.

4) Symm., Ep. I 92.

5) Symm., Ep. I 20, 1 und 3.

in euphorischen Tönen die Durchdringung des Beamtentums mit Gebildeten feierten[1] und immer noch zur Beschreibung einer ganzen Epoche herhalten müssen[2], stammen nicht zufällig weithin aus jener Zeit, als breits der Ausonius-Zögling Gratian das weströmische Reich regierte.

Gratians Regierung bedeutete demnach trotz der gewaltigen Zuspitzung der äußeren Gefahren die weitgehende Übergabe der staatlichen Bürokratie in die Hände der weströmischen Gebildeten, unabhängig davon, ob sie wie die Umgebung des Ausonius zur ehedem provinzialen Oberschicht gehörten oder wie die Standesgenossen des Symmachus die Vertreter angesehener stadtrömischer Adelsfamilien waren. Kurzfristig wirkte sich eine solche kaiserliche Personalpolitik im Sinne einer Einebnung der sozialen Gegensätze und eines verstärkten sozialen Wandels aus, indem derselbe kulturelle Erfahrungshintergrund alle vom Kaiser begünstigten Gruppen verband und zumindest die Gebildeten in ihrem Glauben an die Möglichkeiten gesellschaftlichen Aufstiegs auf dem Wege einer vornehmlich literarischen Bildung bestärkt wurden. Das erklärt denn auch, warum in den Briefen des Symmachus sich Gratians freundliche Aufgeschlossenheit gegenüber den Gebildeten als die Verwirklichung einer mobilitätsfreundlichen Gesellschaft und eines schichtenübergreifenden sozialen Konsenses ausnahm (so u. a. in dem Glückwunschschreiben des Symmachus an den Konsul des Jahres 379, den Dichter Ausonius): *Bene ac sapienter maiores nostri, ..., aedes Honori atque Virtuti gemella facie iunctim locarunt commenti, quod in te vidimus, ibi esse praemia honoris, ubi sunt merita virtutis, sed enim propter etiam Camenarum religio sacro fontis advertitur, quia iter ad capessendos magistratus saepe litteris promovetur*[3].

Während es O. SEECK im Hinblick auf die Familie der *Ausonii* bei der zurückhaltenden Feststellung beläßt, daß in dieser Zeit die höchsten Staatsämter gleichsam wie ein Erbgut von den Verwandten des Ausonius verwaltet worden seien[4], deutet J. MATTHEWS

1) Symm., Ep. I 43, 1; I 79; I 96.

2) Holtkamp, Bildung 78.

3) Symm., Ep. I 20, 1; vgl. ferner Symm., Ep. I 104 und besonders I 79: *scis enim bonas artes honore nutriri atque hoc specimen florentis esse reip., ut disciplinarum professoribus praemia opulenta pendantur.*

4) Seeck, Symmachus LXIX; ähnlich Glover, Life and Letters 117.

den von Gratian eingeleiteten Vorgang schon zutreffender "as marking a moment of ascendancy of the traditional western upper classes and their culture over the rough-shod manners and aggressiveness of court upstarts; perhaps more ominously, amateurism of the attitudes and vested interests propertied of the functionary class", fügt aber einschränkend hinzu, daß sich verwaltungserfahrene Beamte wie Flavius Syagrius, Fl. Mallius Theodorus, Fl. Claudius Antonius und Flavius Eucherius unter Gratians Beamtenschaft gefunden und somit für eine gewisse Ausgewogenheit gesorgt hätten[1].

Wie schwer sich letztlich auch entscheiden läßt, ob die auf diesem Wege in höchste Ämter gelangten Gebildeten die bestehenden Schwierigkeiten noch vergrößerten oder wenigstens verschleierten, die nach der Ermordung Gratians hereinbrechenden Ereignisse bewiesen nur zu gut, daß die Besetzung der zivilen Beamtenschaft mit literarisch gebildeten, in der Reichsverwaltung aber weitgehend unerfahrenen Provinzialen kaum das Gleichgewicht im Innern wiederherstellte, also Ausonius' Zweifel, ob er und seinesgleichen den anstehenden Aufgaben gewachsen und die Abkehr von den bewährten Beförderungsregeln sinnvoll sei, nur zu berechtigt waren[2]. Zudem erkannte schon Ammian die merkwürdige Kluft zwischen einem überalterten, gleichsam literarisierten Zivilbeamtentum und einem jungen, wenig regierungsfreudigen Kaiser, der trotz seiner zweifellos vorhandenen Begabungen den Ernst der Lage, in der das Reich steckte, kaum begriff: *incidentia multa parvi ducebat et seria: eo tempore, quo etiam si imperium Marcus regeret Antoninus, aegre sine collegis similibus et magna sobrietate consiliorum lenire luctuosos rei publicae poterat casus*[3]. Ammians Vorlage für diese zutreffende Beurteilung Gratians, die Quelle der aus heidnisch-aristokratischer Sicht verfaßten *Epitome de Caesaribus*, wählte in ihrem von der *Epitome* übernommenen Bericht eine noch deutlichere Sprache: *cunctisque esset plenus bonis, si ad cognoscendum reipublicae regendae scientiam animum intendisset, a qua prope alienus non modo voluntate, sed etiam exercitio fuit*[4].

1) Matthews, Aristocracies and Imperial Court 76f.; vgl. ebenda. 68; 74; 84f.; Stroheker, Adel 18ff.

2) Aus., Grat. Act. 2ff.

3) Amm. XXXI 10, 19; vgl. weiterhin Zos. IV 35.

4) Epit. 47, 5; vgl. hierzu Schlumberger, Epitome 221.

3. Die Erhebung des Maximus und Valentinian II.

Schon deshalb wurde die Nachricht von Gratians Ermordung und der Usurpation des Spaniers Magnus Maximus von den Reichsbewohnern keineswegs mit entsetztem Erstaunen aufgenommen, wenn sie nicht sogar Teilen der senatorischen Großgrundbesitzer ganz gelegen kam, deren riesige Besitzungen in Italien, Sizilien und Nordafrika lagen und anders als die der gallischen Grundbesitzer von den Ereignissen nicht betroffen waren. Bekanntlich hatte sich Maximus im Frühjahr 383 in Britannien von seinen Truppen, die sich von Gratian gegenüber den Barbaren zurückgesetzt fühlten, zum Augustus ausrufen lassen und nach seiner Landung in Gallien selbst die Heeresteile, mit denen ihm Gratian bis nach dem heutigen Paris entgegengezogen war, für sich gewonnen. Als Gratian daraufhin nach Italien flüchten wollte, wurde er in Lyon von dem *magister equitum* Andragathius 3 (PLRE 62f.) eingeholt und am 25.8.383 nach kurzer Gefangenschaft ermordet. Gleichzeitig war Gratians Halbbruder Flavius Valentinianus, zu diesem Zeitpunkt der einzige legitime Nachfolger des ermordeten Kaisers, erst zwölf Jahre alt und selbst zu schwach, um den von Theodosius stillschweigend geduldeten Usurpator die Anerkennung zu versagen, so daß Maximus zunächst ungehindert den gallischen Raum kontrollieren konnte.

Da sich jedoch der aus der Generalität hervorgegangene Magnus Maximus vornehmlich als Militär empfand und der kulturellen Tradition Galliens verständnislos und ablehnend begegnete, verschloß sich der Usurpator selbst seine Aussichten auf die Umwandlung seines Aufstandes in eine dauerhafte, von der einheimischen Bevölkerung mitgetragene Herrschaft, zumal er, anstatt die selbstbewußte gebildete Oberschicht des Landes in seine Regierung miteinzubeziehen, diese seinen Soldaten zu jeder Willkür und Ausplünderung freigab: *Vidimus redactas in numerum dignitates et exutos trabeis consulares et senes fortunarum superstites et infantum sub ipso sectore ludentium flendam securitatem, cum interim miseri vetabamur agere miseros, immo etiam cogebamur mentiri beatos et, cum domi atque secreto solis coniugibus ac liberis credidissemus furtivum dolorem, procedebamus in publicum non nostrae fortunae vultu*[1]. Die Worte stammten aus dem Munde des gallischen Gebildeten Latinius Pacatus Drepanius, der den aus Spanien gebürtigen Gegenkaiser im nachhinein, nämlich nach dessen Unterwerfung durch den oströmischen Kaiser Theodosius, als planlosen Haudegen verspottete[2]. Tatsächlich hatte sich Maximus besonders eng dem Militär verbunden gefühlt, unabhängig davon, daß es sich bei diesem Garanten seiner Macht um Barbaren handelte. In seinen Verhandlungen über die Herausgabe von Gratians Leichnam und einer Friedensverhandlung zwischen Maximus und Valentinian II. berief er sich jedenfalls auf diese Stütze seiner Herrschaft, um dem Mailänder Bischof und Vertrauten Valentinians II., Ambrosius, seine militärische Stärke zu demonstrieren[3].

Insofern war es nicht verwunderlich, daß die meisten gallischen Gebildeten sich aus dem öffentlichen Leben zurückzogen und auch die Intelligenz aus anderen Reichsteilen von der politischen Bühne verschwand: Decimius Hilarianus Hesperius kehrte von Italien in seine Heimatstadt zurück[4], Flavius Mallius Theodorus mußte vorerst seine Karriere beenden und nutzte diese ungewollte Unterbrechung für literarische Studien in seiner Mailänder Villa[5], Proculus Gregorius blieb das sicher erwartete Konsulat verwehrt[6]. Sollte Florentinus 2 wie seine Brüder Minervius 2 und Protadius 1 aus Trier gebürtig gewesen sein, dann wäre er der einzige Gallier gewesen[7], dessen Wirken im Reichsdienst nicht durch die Usurpation des Maximus eingeschränkt wurde; die Erlasse des *Codex Theodosianus* erwähnen ihn zwischen 385 und 386 im Amt des *comes sacrarum largitionum*. Angesichts der Verständnislosigkeit und Ablehnung, mit der sich Usurpator und gebildete Oberschicht in Gallien begegneten, wird dagegen die dritte Präfektur (wahrscheinlich diesmal in Gallien) des Lyoner Dichters Flavius Afranius Syagrius in

1) Pac., Pan. Lat. II 25, 2.
2) Pac., Pan. Lat. II 38, 1.
3) Amb., Ep. 24, 4 (PL 16, 1080A/B).
4) Aus., Ep. 2: *Pater ad filium. Cum temporibus tyrannicis ipse Treveris remansisset et filius a patre profectus esset.*
5) Courcelle, Late Latin Writers 134ff.
6) Aus., Fast. 4, 5f.: *fors erit, ut, lustrum cum se cumulaverit istis, / confectam Proculus signet olympiadem.*
7) Symm., Ep. IV 30, 1.

die Zeit der heidnischen Erhebung unter Eugenius fallen, wenn eine Spaltung der gallischen Intelligenz ausgeschlossen werden soll[1].

Da also die Beherrschung des gallischen Raumes durch Magnus Maximus die bis dahin an der Reichsverwaltung beteiligten gallischen Gebildeten zur politischen Ohnmacht verurteilte und von einer Verwendung an zentraler Stelle jenseits der Alpen weitgehend ausschloß, blieb Valentinian II. nichts anderes übrig, als die in Italien ansässigen gebildeten Senatoren mit Regierungsaufgaben zu betrauen. Vor diesem Hintergrund erscheint auch die vierte Präfektur des Probus in einem neuen Licht: Die Kirchenschriftsteller Socrates und Sozomenos berichten nämlich übereinstimmend im Zusammenhang mit der Erhebung des Maximus, daß zu diesem Zeitpunkt dem jungen Valentinian II. der erfahrene Sextus Petronius Probus zur Seite gestanden habe und dieser gleichsam der geheime Herrscher des weströmischen Reiches gewesen sei: Ἐν δὲ τῇ Ἰταλίᾳ κομιδῇ νέου τυγχανόντος Οὐαλεντιανοῦ, τὴν τῶν πραγμάτων εἶχε φροντίδα Πρόβος ἀπὸ ὑπάτων, τὴν ὑπαρχῶν τότε χειρίζων[2] bzw. Ἐν Ἰταλίᾳ δὲ τότε διέτριβεν Οὐαλεντιανός, ἔτι νέος ὤν· ἐπετέτραπτο δὲ τῶν τῇδε πραγμάτων τὴν διοίκησιν ὕπαρχος ὢν Πρόβος, ὑπατικὸς ἀνήρ[3]. Die landläufige Auffassung, nach der Probus noch unter Gratian in dieses Amt zurückgekehrt sei[4], ergibt sich keineswegs zwangsläufig aus den beiden Textstellen, die nämlich ebenso in dem Sinne verstanden werden können, daß Probus' kurzfristiges - spätestens bis zum 13. März 384 - reichendes Wirken in der Reichspräfektur des verbleibenden Teils des weströmischen Reiches eine Folge von Maximus' Erhebung war, da Valentinian II. sich von dem erfahrenen Senator eine wirksamere Bekämpfung des Usurpators als von dem noch unter Gratian eingesetzten Flavius Hypatius 4 (PLRE 448ff.) erhoffte. Denn Socrates und Sozomenos bezogen ihre Bemerkungen bereits auf jenen Zeitraum, als Valentinian II., für den sein älterer Bruder bis zu seinem Tode kommissarisch die

1) Sid. Ap., Ep. VII 12, 1.
2) Soc. V 11, 3.
3) Soz. VII 13, 1.
4) Vgl. PLRE 739; O. Seeck, RE I 2, 2206 übergeht die Frage; vgl. weiterhin Seyfarth (Ed.), Ammianus Marcellinus - Römische Geschichte, Vierter Teil, Berlin 1971, 321f.; Matthews, Aristocracies and Imperial Court 174.

Herrschaft ausgeübt hatte, bereits rechtmäßiger Nachfolger Gratians war, und betrachteten mithin die Bestallung des Probus - durch die Wahl der Prädikate im Imperfekt bzw. Plusquamperfekt (εἶχε / ἐπετέτραπτο) - bereits als ein zurückliegendes Ereignis. Die in dieser Zeit an Probus gerichteten Erlasse aus dem *Codex Theodosianus* stehen einer solchen Deutung nicht entgegen, da ihre Datierungen falsch oder zumindest irreführend sind[1].

Überhaupt brachte die Übernahme der Regierungsgeschäfte durch Valentinian II. dem gebildeten Adel eine nicht geringe Aufwertung: Q. Aurelius Symmachus wurde 384 Stadtpräfekt, Nonius Atticus Maximus 34 (PLRE 586f.), gebildeter Adressat zweier Gedichte in den *Epigrammata Bobiensia*[2], zumindest kurzfristig Präfekt von

1) Es handelt sich um CTh VI 30, 6; XI 13, 1. - Wenngleich schon die Berufung des Probus den Ratgebern des jungen Valentinian oder zumindest dessen Mutter Iustina einen ungetrübten Blick für das in der damaligen Lage Notwendige und Machbare bescheinigte, so deutete dennoch bei dem Zwölfjährigen zunächst alles darauf hin, daß ein ausgesprochener 'Kinderkaiser' wie er von den mächtigen gesellschaftlichen Gruppen in Gestalt der stadtrömischen Aristokratie, der Generalität und der provinzialen Oberschicht kaum ernstgenommen wurde. Für Valentinians Gegner Maximus war denn auch der fränkische Heermeister Flavius Bauto die eigentlich bestimmende Figur in der römischen Innenpolitik, und er unterstellte diesem sogar das Bestreben, hinter dem Rücken Valentinians II. die Herrschaft über das Reich zu beanspruchen (vgl. Amb., Ep. 24, 4, PL 16, 1080A/B). Einsichtsvollere Kräfte aus dem gebildeten Adel in Rom wie der senatorische bzw. aristokratischen Denkweisen verhaftete Autor der *Historia Augusta* erkannten denn auch die mit einem derart schwachen Kaisertum verbundenen Gefahren und kleideten ihre aktuell gemeinten Warnungen in das Gewand der historischen Darstellung für die Zeit des dritten Jahrhunderts, indem der Biograph dem (vielleicht in namentlicher Anspielung an einen der beiden *Flaviani*) ersonnenen Senator Maecius Faltonius Nicomachus 2 (PLRE 630) die Bitte in den Mund legte: *gratias igitur, diis inmortalibus ago atque habeo, et quidem pro universa re p., teque, Tacite Auguste, convenio petens, obsecrans ac libere pro communi patria et legibus(que), deposcens, ne parvulos tuos, si te citius fata praevenerint, facias Romani heredes imperii, ne sic rem p. patresque conscriptos populumque Romanum ut villulam tuam, ut colonos tuos, ut servos tuos relinquas* (SHA, Tac. 6, 8; vgl. ferner SHA, PN 4, 7; ClA 3, 4; Car. 7, 2; MA 5, 1).

2) Epigr. Bob. 48 und 57: *Si Pergamenis digna canimus paginis / teque adprobante, columen Urbis, Attice, / nihil Latinos demoror librarios, / quin inter orsa vetera nostra sint quoque / victura in aevum et in nepotum posteros./ sin spe minora longo et aevo pangimus, / turi atque myrrhae dedicas et galbano / quibusque Vicus redolet Unguentarius, / nec tu laboris miserearis inriti / nec vatem (amicus ut licet) recogites.*

Italien, um dann von dem inzwischen vierundsiebzigjährigen Vettius Agorius Praetextatus, dem zudem noch Afrika und Illyricum unterstellt wurden, abgelöst zu werden. Weiterhin mochten die heidnischen Aristokraten in Flavius Bauto einen Verbündeten erblicken, was dann wohl auch erklärte, daß sie es unter der Führung des amtierenden Stadtpräfekten wagten, die Wiedererrichtung des von Gratian aus der Kurie entfernten Altars der Nationalgöttin Victoria und die erneute staatliche Förderung des Vestalinnenkultes in Mailand am kaiserlichen Hof durchzusetzen[1]. Doch war der Einfluß des Mailänder Bischofs Ambrosius groß genug, um eine solche Kräfteverschiebung zugunsten des Heidentums zu verhindern[2]. Den konfessionellen Streit begleiteten angeblich Intrigen innerhalb der stadtrömischen Aristokratie mit dem Ziel, Symmachus aus der Stadtpräfektur zu vertreiben[3]. Doch wurde dadurch das Verhältnis zwischen heidnischer Aristokratie und Kaisertum, das unter Gratian erstmalig auf die Würde eines *pontifex maximus* verzichtet hatte, nicht dauerhaft gestört, denn Vettius Agorius Praetextatus wurde noch 384 zum ordentlichen Konsulat designiert, und als er vor Amtsantritt Ende des Jahres 384 verstarb, wünschte sich Valentinian II. Abschriften der Senatsreden des Toten; die Vestalinnen und der stadtrömische Senat durften eine Statue für Praetextatus errichten[4].

Danach verschwanden allerdings die meisten gebildeten Stadtrömer aus der zentralen Reichsverwaltung und waren wieder stärker in den ihnen traditionell vorbehaltenen Stellungen anzutreffen. Bezeichnend dafür war, daß, als Maximus im Mai 387 von Gallien nach Italien einmarschierte und der jugendliche Kaiser aus seiner Residenz in Aquileja mit seiner Mutter nach Thessalonike, der griechischen Großstadt im östlichsten Teil seines Herrschaftsgebietes, fliehen mußte, ihn dabei Sextus Petronius Probus entgegen der literarisch ungenauen Nachricht des Sozomenos nicht im Range eines Präfekten begleitete[5]. Vielmehr hat A. H. M. JONES gezeigt,

1) Symm., Rel. 3, 8; 9 und 15.
2) Amb., Ep. 18, 2 (PL 16, 1013B/C).
3) Symm., Rel. 10, 3.
4) Vgl. Symm., Rel. 24; Ep. II 36, 2; Rel. 12, 2.
5) Soz. VII 13, 1.

daß die Titulierung des Probus als ὁ ὕπαρχος durch den Kirchenhistoriker nicht eine aktuelle Amtsfunktion beinhaltete, sondern daß Sozomenos seinen Lesern eben Probus als den bekannten langjährigen und mehrmaligen Reichspräfekten vorstellen wollte[1]. Allerdings bedeutete das zeitweise Zurücktreten des gebildeten Adels keineswegs eine antiaristokratische Tendenz in der Politik Valentinians II. oder die Bevorzugung ungebildeter Senatsgegner. Des Kaisers Kollege im Konsulat des Jahres 387, der aus Bordeaux gebürtige Eutropius, stand zweifellos nämlich der Aristokratie nahe und mochte es kaum darauf absehen, deren Macht zu mindern. Freundschaftliche Beziehungen bestanden außerdem zu anderen gebildeten Würdenträgern, sei es, daß sie wie der sizilische Grundbesitzer Flavius Eusignius[2], der Christ Flavius Gorgonius 7 (PLRE 399)[3] oder Licinius 1 (PLRE 508f.)[4] Reichspräfekturen bzw. das Finanzministerium verwalteten oder wie Hephaestio 2 (PLRE 416) in Kanzleifunktionen[5] wirkten.

Anders als unter Valentinian I., wo die erprobte Verläßlichkeit gegenüber dem Kaiser (und ein gewisses Maß literarisch-juristischer Bildung) zu einem stadtrömischen Amt führte, weil dessen Besetzung vorwiegend unter dem Gesichtspunkt der - im Ergebnis zweifellos überzogenen - Kontrolle des Stadtadels erfolgte, gelangten jetzt vornehmlich gebildete Stadtrömer oder zumindest solche Beamten in diese Stellen, die die Macht der Senatsaristokratie nicht beschneiden wollten, wenn sie nicht sogar selbst aus deren Reihen hervorgingen. So war der immerhin juristisch vorgebildete *praefectus annonae* Ragonius Vincentius Celsus mit dem Hause der *Flaviani* verwandt[6]. Und auch nachdem Maximus die Entscheidung über die Besetzung der vakanten Stadtpräfektur nach seiner Invasion Italiens zugefallen war, vermied der für dieses Amt ausgewählte Aufsteiger und mit Symmachus befreundete Sextius Rusticus Iulia-

1) Jones, Collegiate Prefectures 85ff.; abwegig Arnheim, Aristocracies mit der Annahme von sechs Präfekturen.
2) Symm., Ep. IV 67, 1; 71, 1f.; 72, 1; 74, 1f.
3) Vgl. Symm., Ep. I 39.
4) Vgl. Symm., Ep. V 77.
5) Symm., Ep. V 35 und 37 lassen darauf schließen, daß Hephaestio *primicerius notariorum* oder *magister* in einem der kaiserlichen Scrinia war.
6) So die Vermutung der PLRE 196.

nus entgegen seiner sonstigen Verhaltensweise jegliche Entgleisung: *in praefectura enim urbana, ..., tempus anceps metuens tyrannidis, ..., lenis videri cogebatur et mollior*[1]. Das war nicht zuletzt eine Folge des Umstands, daß der stadtrömische Adel rechtzeitig in das Lager des Magnus Maximus übergewechselt war, sich wohl auf eine längerfristige Herrschaft des Usurpators im römischen Westen einrichtete und Symmachus sogar einen Panegyrikus auf den neuen Machthaber verfaßte[2].

Das bevorzugte Zurückgreifen Valentinians II. und des Usurpators auf die traditionellen Machtsäulen Aristokratie und Militär beendete vorerst jene soziale Protektion, die bis dahin wie kaum einer anderen Gruppe innerhalb der spätantiken Gesellschaft den Gebildeten zugutegekommen war. Zwischen 383 und 388 sucht man deshalb abgesehen von Florentinus 2, Flavius Eusignius und dem möglicherweise aus Afrika gebürtigen Marcianus 14, über dessen soziale Herkunft allerdings die Quellen nichts verraten, vergebens nach einer größeren Zahl von Beispielen, die an die Aufstiegsmöglichkeiten der Gebildeten in den beiden vorhergehenden Jahrzehnten erinnern. Unsicher bleibt nämlich auch, ob der historisch gebildete Trygetius 2 in dieser Zeit wenigstens eine niedrige Tätigkeit im Staatsdienst ausübte, da sein Lehrer Augustinus nur sehr vage von einer *militia* seines Schülers, der nach allen Erfahrungen aus den vermögenden, wenn auch nicht unbedingt adeligen Schichten des Reiches hervorgegangen sein dürfte, spricht[3].

1) Amm. XXVII 6, 2.

2) Vgl. Symm., Ep. II 28; II 30f.; VIII 69 und Soc. V 14, 6.

3) Aug., c. Acad. III 1, 4 (PG 32, 908); De ordine I 5 (PG 32, 980).

E. Die Theodosianische Dynastie

1. Theodosius I.

Indessen wurde der oströmische Kaiser Theodosius von den Gebildeten des Westens als der Garant einer Personalpolitik innerhalb des Beamtentums gefeiert, bei der die Besetzung der Staatsämter unter dem Gesichtspunkt der Tauglichkeit des Bewerbers und des freundschaftlichen Vertrauens von seiten des Herrschers in die Person des einzelnen Beamten erfolgte, wobei es für den aquitanischen Panegyriker Pacatus natürlich eine Selbstverständlichkeit war, daß Gebildete diese beiden Eignungsmerkmale wie ihnen geradezu angeborene Eigenschaften mitbrachten[1]. Offensichtlich erhofften die Gebildeten davon, daß Theodosius auf die erneuten Bitten des bedrängten Valentinian II. hin von Konstantinopel aus gegen Magnus Maximus loszog, dessen Heere wenig später besiegte und der Usurpator selbst gemeinsam mit seinen Anhängern beseitigt wurde, einen Wandel in der Einstellung des Kaisertums zur gebildeten provinzialen Oberschicht. Obwohl dem jugendlichen Valentinian II., dessen Flotte sich immerhin erfolgreich an der Zurückeroberung Italiens beteiligt hatte, offiziell wieder der Reichsteil in dem Umfange, wie ihn sein Vater besessen hatte, zuerkannt wurde, behielt in Wirklichkeit Theodosius, der nun bis zum Sommer 391 in Italien blieb, die Leitung des Gesamtreiches in seinen Händen und gestattete Valentinian II. lediglich das Gesetzgebungsrecht für die gallische Präfektur. Arbogastes, der an den Kämpfen gegen Maximus maßgeblich beteiligt gewesen und inzwischen der engste Vertraute des Theodosius geworden war, übernahm dank des Amtes des *magister militum* die Rolle eines geheimen Bewachers Valentinians II.

Gleichzeitig hatte Theodosius spätestens seit der Niederlage des Maximus damit begonnen, seine Herrschaft durch die Durchdringung der weströmischen Bürokratie mit ihm genehmen Bewerbern auch auf diesen Reichsteil auszudehnen und so die Verwaltung des Ostens und des Westens personell verschmelzen. Für diese Aufgabe boten sich

1) Pac., Pan. Lat. II 15, 2; 16, 1; 25, 2.

dem selbst nur mittelmäßig gebildeten Theodosius[1] als Helfer die Gebildeten des Westens an, allerdings vornehmlich solche, die der Aristokratie entstammten oder dieser irgendwie verbunden waren. Denn Theodosius suchte die stadtrömischen Senatoren, die zuletzt noch mit Magnus Maximus unter maßgeblicher Beteiligung des Symmachus kollaboriert hatten, gemäß dem schon von Konstantin und Constantius II. praktizierten Verfahren auf seine Seite zu ziehen, dabei neben machtpolitischen Überlegungen zweifellos von dem gefühlsmäßigen Wunsch geleitet, die einst freundschaftlichen Beziehungen seines Vaters Flavius Theodosius zu dem berühmten stadtrömischen Aristokraten Symmachus wiederaufzunehmen[2]. Der erste von Theodosius eingesetzte Präfekt in Rom war denn auch der Historiker Sex. Aurelius Victor, der, jetzt aus der politischen Namenslosigkeit wieder auftauchend, sich dem Kaiser durch seine Bildung und Verläßlichkeit bzw. der Senatsaristokratie durch seine streng senatsfreundliche Gesinnung empfahl. Ihm folgte in diesem Amt der literaturgeschichtlich bewanderte Ceionius Rufius Albinus 15 (PLRE 37f.)[3], ein Mitglied des angesehenen Geschlechts der *Ceionii Rufii*. Der Wille zur Loslösung der weströmischen Beamtenschaft von einem zu sehr auf den angestammten Reichsteil gerichteten Denken ließ den Kaiser nicht immer nach der Vorbildung und fachlichen Eignung des jeweiligen Bewerbers für ein bestimmtes Amt fragen. P. B. WEISS hat jüngst die berechtigte Vermutung ausgesprochen, daß Konstantin mit der *quaestura sacri palatii* gewissermaßen das Amt eines "Chefjuristen" habe schaffen wollen, dessen Inhaber dank einer hohen, mit der der "klassischen" Juristen vergleichbaren Fachkompetenz den Rechtsentscheidungen des Herrschers jeweils die notwendige fachliche Verbindlichkeit hätten verleihen können[4]. Wenn nun aber der ältere Flavianus als erster

1) Vgl. Epit. 48, 11: *Litteris, si nimium perfectos contemplemur, mediocriter doctus*; vgl. wiederum Pac., Pan. Lat. II 6, 2; Zos. IV 41, 2f.; Prud., c. Symm. I 30ff.; Seeck, Untergang V 177; 225; Alföldi, Conflict 121; Lippold, Theodosius der Große 10. Unwahrscheinlich ist, daß mit der Anrede *Theodosi optime* der Kaiser und nicht Macrobius Theodosius, der Autor der *Saturnalia*, gemeint ist in dem Einleitungsbrief der *Fabulae Aviani* (vgl. Minor Roman Poets, edd. J. W. Duff und A. M. Duff, London/Cambridge 1968, 669ff).

2) Symm., Ep. X 1; Matthews, Symmachus and magister militum Theodosius 122ff.; A. Lippold, RE Suppl. XIII 881f.

3) Vgl. Macr., Sat. I 24, 19; VI 1, 1; VI 4, 1; FPR 406; GL VII 339; VI 211; VI 565.

4) Weiss, Consistorium und comites consistoriani 44f.

Vertreter der Senatsaristokratie zum *quaestor sacri palatii* an dem damals in Italien weilenden Hof des Theodosius bestellt wurde, dann geschah dies wohl weniger wegen der zu vermutenden Rechtskenntnisse des Aristokraten, sondern weil das Amt seit 380 mit der hohen Würde des Illustrissimats versehen war[1], den einflußreichen Nicomachus an den kaiserlichen Hof band und wohl nicht zufällig zu Nicomachus' erster Präfektur von Italien (mit Afrika) und Illyricum führte[2]. Mit dem Senator verfügte der Kaiser neben dem in Gallien für ihn tätigen Heermeister Arbogastes über einen weiteren Verbündeten bei seinem Ziel, die beiden Reichsteile entgegen der von Valentinian I. und Valens verfügten Teilung im Jahre 364 zumindest personell wieder zu verschmelzen und so eine universale Herrschaft unter Führung seiner eigenen Dynastie einzurichten. Von seiner bedeutsamen Stellung aus könnte übrigens Virius Nicomachus Flavianus seinem Sohn Venustus 2 (PLRE 948) zu einer Provinzstatthalterschaft verholfen haben[3]. Diese Politik des Theodosius führte auch dazu, daß Symmachus - allerdings nicht zuletzt dank seiner Bereitschaft, einen Panegyrikus auf Theodosius zu halten - nach seiner seinerzeitigen tatkräftigen Unterstützung des Magnus Maximus rehabilitiert wurde und gemeinsam mit Fl. Eutolmius Tatianus 5 (PLRE 876ff.) das Konsulat für das Jahr 391 übernehmen konnte[4]. Die neuentdeckte Eintracht ließ sogleich die üblichen Spannungen zwischen Adel und Kaisertum vergessen und die Gemeinsamkeiten wieder stärker in den Vordergrund treten: *spero actutum re publica et propagato in aevum domini nostri Theodosii principatu virtutes tuas* [des Virius Nicomachus Flavianus. Vf.] *fascibus munerandas*[5]. Im selben Zeitraum, nämlich zwischen 388 und 392, ist deshalb wohl auch die Statthalterschaft des Stadtrömers Caecina Decius Albinus Iunior 10 (PLRE 35f.) anzusetzen.

1) CTh VI 9, 2.

2) Kaum in die politische Landschaft der frühen achtziger Jahre paßt der Vorschlag von Hartke, Nicomachus Flavianus 430ff., die Quästur und die erste Präfektur des Nicomachus Flavianus in die Jahre 382/3 zu datieren; zutreffend vielmehr A. L. Levy, Claudian's In Rufinum - An Exegetical Commentary, Princeton 1971, 245ff. (= Appendix A, 27ff.).

3) So der Datierungsvorschlag der PLRE 948.

4) Symm., Ep. II 13, 1: *Cum civiles et bellicas laudes domini nostri Theodosii stili honore percurrerem.*

5) Symm., Ep. II 64, 2.

Begleitet wurden diese zugunsten der stadtrömischen Aristokratie erfolgten Ernennungen durch eine gleichzeitig einsetzende Ost-West-Wanderung von Vertrauten des Theodosius, die in zeitlicher Übereinstimmung mit der Ankunft des Kaisers in Italien hohe Würdenträger aus der griechischsprachigen Reichshälfte wie Trifolius (PLRE 923), Constantianus 2 (PLRE 222) und Flavius Neoterius (PLRE 623) als Reichspräfekten und wie Antiochus 7 als *praefectus annonae* in Rom in wichtige Funktionen der weströmischen Reichsverwaltung rücken ließ[1]. Auch der zweifellos aus dem Westen stammende Felix Iuniorinus Polemius 5 (PLRE 710), der für 390 als Präfekt von Italien und Illyricum belegt ist, wird das Vertrauen des Theodosius genossen haben. Vor diesem Hintergrund mag sich weiterhin erklären, daß einige weströmische Gebildete[2] Theodosius im Frühjahr 391 bei seiner Rückkehr in den Osten begleiteten, womit an jenen Vorgang angeknüpft wurde, in dessen Rahmen schon der christliche Historiker Nummius Aemilianus Dexter, Sohn eines Bischofs aus Barcelona, im Zuge der mit Theodosius' Kaiserproklamation verknüpften Begünstigung spanischer Reichsbewohner in den östlichen Reichsteil gelangt, dort *proconsul Asiae* und *comes rei privatae* geworden war und dann wieder nach dem Tod des Theodosius im Westen die italische Präfektur übernommen hatte.

In der damaligen Lage gehörten zu den Günstlingen des Kaisers der Afrikaner Flavius Pisidius Romulus und der gallische Panegyri-

1) Vgl. dazu Matthews, Aristocracies and Imperial Court 88ff.

2) In einem gewissen Maße hat Theodosius seine Begegnung mit den Vertretern der weströmischen Bildungsschicht natürlich dazu benutzt, um sein Ansehen nicht zuletzt gegenüber den östlichen Gebildeten zu vergrößern und sich ganz nach Muster seiner Vorgänger einen bildungsfreundlichen Anstrich zu geben. Diesem Ziel diente jedenfalls der Brief, den Theodosius nach der Unterwerfung seines Gegners Maximus angeblich eigenhändig an Ausonius schrieb und in dem er in geradezu grotesker Umkehrung der tatsächlichen Machtverhältnisse die Gunst des gallischen Dichters erbat (vgl. Aus., Praef. 3; zur Datierung R. Peiper (Ed.), Decimi Magni Ausonii Burdigalensis Opuscula, Leipzig 1886, CXI). Denn im Osten gab es bekanntlich den Rhetor Libanius, der mit den seinem Berufsstand eigenen Klagen den Rückgang hellenischer Gelehrsamkeit unter Valentinian II. und Theodosius anprangerte (Lib., Or. I 70ff.), und hier war es Themistius, der, ebenfalls von berufsbedingten Wunschvorstellungen beherrscht und schon 384 zum Lehrer des Prinzen Arcadius bestellt (vgl. Them., Or. XVIII 224c-225a), in Theodosius' Regierung die Verwirklichung des platonischen Staatsideals eines Philosophenkönigtums zu entdecken suchte (vgl. Them., Or. XVIII 219b-d; Or. XVII 213c-d; XVIII 224c-225a; XIX 232c-d; XXXIV 14).

ker Latinius Pacatus Drepanius. Flavius Pisidius Romulus wird am 18. Juni 385 im *Codex Theodosianus* als Statthalter der oberitalischen Provinzen Aemilia und Liguria genannt und ist am 19. Februar 392, also noch vor dem Tode Valentinians II., in Konstantinopel als *comes sacrarum largitionum* des Theodosius ausgewiesen, wird also gemeinsam mit diesem von Westen nach Osten gewandert sein. Für seinen Panegyriker Pacatus wählte Theodosius das Prokonsulat von Afrika als Eingangsamt, das auch in der Vergangenheit gerne an stadtrömische Aristokraten, die dort in der Regel über große Teile ihres Grundbesitzes verfügten, und in der Reichsverwaltung unerfahrene Gebildete nichtsenatorischer Herkunft vergeben worden war. Da Pacatus bereits spätestens 392, wahrscheinlich aber schon früher in diesem Amt von Flavius (Rhodinus) Primus abgelöst wurde und am 12. Juni 393 in den Urkunden als Verwalter des kaiserlichen Privatvermögens unter Theodosius erscheint, wird er bereits im Sommer 391 mit seinem Protektor in den anderen Reichsteil gelangt sein und mit dem Afrikaner Romulus den Ruf des Kaisers bei der oströmischen Kulturwelt gefestigt haben, daß dieser wie seine Vorgänger ein gebildetes Beamtentum wünschte. Hatte Theodosius in seinen ersten Regierungsjahren seine regionale Herkunft dadurch unterstrichen, daß er teils aus Dankbarkeit, teils mit Blick auf eine loyale Anhängerschaft in der Bürokratie einzelne Spanier mit hohen Ehren auszeichnete, so ließen seine jetzigen, vom universalen Herrschaftsanspruch bestimmten personellen Entscheidungen die Berücksichtigung landsmannschaftlicher Bindungen in den Hintergrund treten.

2. Die Usurpation des Eugenius und die Alleinherrschaft des Theodosius I.

Am 15. März 392 hatte man Valentinian II. erhängt in seinem Palast in Vienna gefunden, wo der Kaiser spätestens seit dem Winter 391/2 residiert hatte. Nachdem im Gefolge der Abreise des Theodosius die Verwaltung der italischen Präfektur mit Illyricum und Afrika an ihn übergegangen war, hinterließ der einundzwanzigjährige Pannonier das weströmische Reich ohne politische Führung. Die weitere Entwicklung erklärte sich dann aus den Umständen von Valentinians Tod: O. SEECK, E. STEIN und J. STRAUB neigen in ihren

einschlägigen Darstellungen dazu, dem Heermeister Arbogastes eine mittelbare Beteiligung am Ende des jungen Kaisers zuzuschreiben[1], übernehmen also die antiheidnisch gefärbte Sichtweise der christlichen Apologeten Orosius und Philostorgius, die dem Franken das Streben nach einer heimlichen Herrschaft über das Reich nachsagten[2]. Die neuerdings von B. CROKE vorgenommene Auswertung der ungenauen bzw. zurückhaltenden historiographischen Nachrichten über den Tod des jungen Kaisers hat jedoch überzeugend ergeben, daß Valentinian II. unter dem Druck der auf ihn eindrängenden Schwierigkeiten und der von Theodosius gegen ihn betriebenen politischen Diskriminierung und Isolierung wahrscheinlich Selbstmord begangen hat; demnach hat Arbogastes keineswegs zielbewußt auf das gewaltsame Ende Valentinians II. hingearbeitet, sondern wurde selbst von dessen Freitod überrascht und hat daraufhin fest mit der Einsetzung des Theodosius-Sohnes Arcadius als Nachfolgers des Pannoniers im weströmischen Reich gerechnet[3].

Ebenso sind die folgenden Ereignisse weniger von dem fränkischen Heermeister als von Teilen der gebildeten Aristokratie im Westen bestimmt worden, deren Erwartungen durch die adelsfreundliche Politik der beiden legitimen Kaiser irregeführt worden waren. Denn gleichzeitig wie Theodosius I. höchste Staatsämter im Westen mit gebildeten (schließlich oft auch heidnischen) Aristokraten besetzte, um damit diese von Valentinian II. zu entfremden und den Adel als Machtstütze des eigenen Herrscherhauses im Westen zu benutzen, übersah er die Gefahren, welche dem Reich aus der Macht einzelner, auf das Gesamtwohl wenig bedachter und stets an den eigenen Besitz denkender Großgrundbesitzer erwuchsen[4]. H. BLOCH spricht denn auch zutreffend davon, daß "the decision reached at the Frigidus and the death soon afterwards of Theodosius mark the beginning of the final phase of the disintegration in which the Empire precipitately headed towards its end"[5].

1) Seeck, Untergang V 536f.; Stein, Geschichte 325f.; Straub, Eugenius 861f.; zurückhaltender und wohl richtiger A. Lippold, RE Suppl. XIII 896.
2) Oros., Adv. pag. VII 35, 11; Philost., HE XI 2.
3) Vgl. Croke, Arbogast and the death of Valentinian II. 236ff.
4) Vgl. Lippold, Theodosius der Große 57.
5) Bloch, Pagan Revival 240.

Zunächst vergingen allerdings drei Monate, bis Eugenius in Gallien zum Kaiser für das gesamte weströmische Reich ausgerufen wurde. Der bis dahin über den Kreis der Gebildeten hinaus wenig bekannte Eugenius hatte bis 388 in Rom als lateinischer Grammatik- und Rhetoriklehrer gewirkt, war dort Theodosius' General Richomeres persönlich begegnet und wohl dank dessen Fürsprache mit dem Amt eines *magister (scrinii)* im Westen belohnt worden. Somit besaß er alle Voraussetzungen, um in die höchsten Verwaltungsämter aufzusteigen. Weiterhin berichten die Quellen, daß er die von Arbogastes vorgenommene Proklamation einer vorhergehenden Empfehlung seines Gönners Richomeres zu verdanken gehabt habe[1]. Seine berufliche Vorbildung scheint nämlich der fremdländischen Generalität, allen voran Arbogastes, so sehr imponiert zu haben, daß mit ihm ohne Rücksicht auf bewährte Traditionen erstmalig wieder ein ziviler, also militärisch unerfahrener Beamter die Kaiserwürde erlangte, der nur bei einer Rückendeckung durch das Militär die eigentlich mit der Idee eines absoluten Kaisertums verbundene Machtvollkommenheit erreichen konnte[2].

Sicherlich konnte der Usurpator auch mit der Zustimmung der Senatoren in Rom rechnen, dessen wichtigsten Vertretern er wahrscheinlich aus der Zeit seiner hauptstädtischen Lehrtätigkeit persönlich bekannt war. Zosimos kolportierte sogar die Nachricht, daß die Erhebung des Eugenius von der heidnisch gesinnten Senatsaristokratie unterstützt worden sei, weil dessen Bildung ihn für den Kaiserthron empfohlen habe[3]. Für die verhängnisvolle Entscheidung des älteren Nicomachus Flavianus, sich selbst mit an die Spitze der Usurpation zu setzen, mag neben der zunehmend sich verhärtenden Religionspolitik des Theodosius insbesondere die Tatsache den Ausschlag gegeben haben, daß Theodosius von Konstantinopel aus dessen Absetzung in der Präfektur von Illyricum nach dem Selbstmord Valentinians II. verfügt und stattdessen Apodemius 3 (PLRE 82f.) mit diesem wichtigen Posten betraut hatte, so daß Virius Nicomachus Flavianus jetzt nur noch die oberste

1) Vgl. Hier., Ep. 58, 8, 3; Soc. V 25, 1; Zos. IV 54, 1; Joh. Ant., fr. 187 (FHG IV 609); Oros., Adv. pag. VII 35, 11; Theod., HE V 24, 1; Philost., HE XI 2.
2) Zos. IV 54, 2.
3) Ebda.

Verwaltungsgewalt über Italien ausübte[1]. Wenngleich sich Eugenius in der Öffentlichkeit als Christ gab, ohne sich wie viele andere im Innern ganz von der heidnischen Religion gelöst zu haben, und mit Rücksicht auf Theodosius und Ambrosius die staatliche Finanzierung der heidnischen Kulte untersagte, wurde er von Symmachus in vertrautem Tone mit *frater meus*[2] angeredet, entsprach doch das Bild des gebildeten, lenkbaren Rhetoriklehrers auf dem Kaiserthron, der auf Mü zen las Aussehen eines barttragenden Philosophen wählte und damit die Kontinuität seiner Herrschaft zu der Julians betonte[3], den stillen Wunschvorstellungen der Senatsaristokratie in Rom. Zweifellos sind die aus dieser Zeit stammenden und an Eugenius gerichteten Schreiben des Symmachus noch vom spätantiken Herausgeber aus dem Gesamtwerk getilgt worden[4], doch hat auf jeden Fall H. BLOCH recht mit seiner Vermutung, daß sich Symmachus, belehrt durch seine unangenehmen Erfahrungen im Zusammenhang mit

1) Vgl. Rauschen, Jahrbücher der christlichen Kirche 371; Stein, Geschichte 326; Byzantion 9, 1934, 333; nicht unbedingt zutreffend die Überlegung von A. Lippold, RE Suppl. XIII 896, der Wechsel von Virius Nicomachus Flavianus sei vielleicht schon zu Lebzeiten Valentinians II. erfolgt, also doch wohl noch auf dessen Veranlassung erfolgt.

2) Symm., Ep. III 60: *nam dominus et frater meus Eugenius, cum mihi sui copiam praestitisset, sumendae epistulae beneficium rogatus adiecit*; Symm., Ep. III 61: *sed denuo nanctus Eugenii v. c. fratris mei copiam scripta duplicavi haud veritus, ne fastidium tuum crearet sermo geminatus*; vgl. ferner Symm., Ep. V 49, 2: *interea domino et principi nostro eiusque in me beneficentiae egi per epistulam gratias verbis fortassis exiguas sed adfectione animi copiosas.*

3) Nach Kent, Münze 70 mit Tafel 157, Abb. 728-9 erinnern die Solidi und Doppelsolidi des Eugenius an die Prägungen Gratians, der sich übrigens gleichfalls mit einem Bart auf offiziellen Münzbildern darstellen ließ (vgl. v. Matt/Kühner, Cäsaren 157c). Mochten die Usurpatoren Vetranio und Iul. Nepotianus im Osten noch ein bärtiges Aussehen in Anlehnung an die illyrischen Tetrarchen wählen, so mußte seit Julian, dessen dichter Bartwuchs den Zeitgenossen als Ausdruck seiner philosophiefreundlichen Gesinnung erschien, das Tragen eines Bartes das Bekenntnis zu einer kulturfreundlichen Politik bedeuten (vgl. v. Matt/Kühner, Cäsaren 127ff.; 153; 155; 156a; 157a-c; 162c; Kent, Münze Abb. 679/80; 728/9). Auch der keineswegs ungebildete Procopius 4 (PLRE 742f.; vgl. Amm. XXVI 6, 1), der angeblich von Julian zum Nachfolger ernannt worden war (Amm. XXIII 3, 2; Zos. IV 4, 2), trug einen Bart auf Münzbildern, ebenso der Usurpator Iohannes i. 5. Jhdt., ein ehemaliger *magister scrinii* (vgl. Kent, Münze 164b).

) Seeck, Symmachus LVIII.

er Parteinahme für Magnus Maximus, diesmal aus der Auseinanrsetzung mit Theodosius herausgehalten und die tatkräftige, und allem sichtbare Unterstützung des Eugenius wohlweislich den *aviani* überlassen[1].

Offenbar hat Eugenius selbst auch Virius Nicomachus Flavianus s führenden Kopf des Adels betrachtet und ihn erneut in die äfektur von Illyricum und Italien eingesetzt, worauf dieser wierum die Ernennung seines Sohnes Nicomachus Flavianus zum Stadtäfekten durchsetzte und somit die zivile Macht über die Kerngeete des weströmischen Reiches in der Hand seiner Familie vereigte. Die Verschiebungen auf den unteren Verwaltungsebenen blein demgegenüber weitgehend im dunklen. Denn da sich die in dieser it tätigen Beamten nur ungern an ihre Dienste unter Eugenius rinnert haben mochten und deshalb die Spuren ihres öffentlichen rkens wenn möglich später verwischten, bleibt die Zahl der aus r Zeit zwischen 392 und 394 bekannten Beamten gering, so daß ie Aussagekraft über den von dem Gegenkaiser und den *Flaviani* ingeschlagenen Weg bei der Besetzung der Amtsstellen sich bald rschöpft. Insbesondere der christliche Autor des anonym gebliebenen *Carmen contra paganos* warf in seinem epischen Gedicht dem war nicht namentlich angesprochenen, aber doch unmißverständlich gemeinten Virius Nicomachus Flavianus nachträglich vor, Christen durch die verlockende Aussicht auf eine Beamtenstelle zum Übertritt verführt zu haben, wobei er natürlich den Einsatz seines gebildeten Glaubensbruders Flaccianus in Afrika in der Funktion eines Prokonsuls verschwieg: *Christocolas multos voluit sic perdere demens, / Quis, vellent sine lege mori, donaret honores / Oblitosque sui caperet quos daemonis arte, / Muneribus cupiens quorundam frangere mentes / Aut alios frangere prava mercede profanos / Mittereque inferias miseros sub Tartara secum / Solvere ... voluit pia foedera leges, / Leucadium fecit - fundos curaret Afrorum - / Perdere Marcianum, sic vi proconsul ut esset*[2]. Der

1) Bloch, Pagan Revival 229f.

2) Incerti auctoris carmen contra paganos 78-86 (PLM III 290f.); 110f. (PLM III 292): *Artibu' sed magicis procerum dum quaeris honores, / Sic, miserande, iaces parvo donatu' sepulcro.* Ähnlich schon Amb., Ep. 17, 4 (PL 16, 1002C): *Petunt etiam ut illis privilegia deferas, qui loquendi et docendi nostris communem usum Iuliani lege proxima denegarunt, et privilegia illa, quibus saepe decepti sunt etiam christiani.*

Verfasser spielte mit diesen bitteren Bemerkungen auf den Fall der Christen Leucadius 2 (PLRE 505) und Marcianus an, von denen der eine mit der Stelle eines *rationalis rei privatae* in Afrika und der andere mit dem afrikanischen Prokonsulat für einen Religionswechsel gewonnen wurde. Dieselbe Mischung von Verachtung und Bedauern über den Frontwechsel jenes hohen Beamten, der wohl aus wirklicher Überzeugung und nicht nur mit Rücksicht auf eine weitere Karriere zum Heidentum konvertierte, ließ sich auch von dem gleichfalls nicht namentlich bekannten Verfasser der in Hexametern gekleideten Streitschrift *Ad quendam senatorem ex Christiana religione ad idolorum servitutem conversum* vernehmen: *quis te non videat autem, / qui fueris consul, nunc Isidis esse ministrum?*[1].

Mochte auch unter Eugenius bzw. Arbogastes ein größeres, die unteren Provinzstatthalterschaften erfassendes Personalrevirement unterbleiben, der erneut aufflackernde religiöse Streit war kaum dazu angetan, dem Usurpator eine zuverlässige und breite Gefolgschaft zu sichern. Außerdem ließ sich Eugenius letzlich doch von den Heiden dazu verführen, erneut die Unterhaltung der heidnischen Kulte dem Staat zu übertragen, so daß er sich mit führenden Christen wie dem Mailänder Bischof verfeindete, und erkannte nicht, daß sein Versuch, von Theodosius, der bereits zu Beginn des Jahres 393 seinen Sohn Honorius formell zum Augustus im Westen bestimmt hatte, anerkannt zu werden, dessen auf das Gesamtreich gerichteten dynastischen Bestrebungen zuwiderlief. Denn dieser Anspruch wurde schließlich auch daran sichtbar, daß Theodosius' Söhne Arcadius und Honorius für das Jahr 394 das Konsulat übernahmen. Gleichzeitig verzichtete Eugenius, selbst das beste Beispiel eines gebildeten Emporkömmlings, darauf, die weströmische Bürokratie mit neuen, ihm ergebenen Kräften zu durchdringen, deren eigenes Schicksal - wie vielleicht das des Galliers Flavius Afranius Syagrius - mit dem des Usurpators untrennbar verknüpft gewesen wäre.

Folgerichtig mündeten die Ereignisse im September 394 in die Schlacht an dem kleinen Fluß Frigidus, aus der die Truppen des

1) Cypriani ad quendam senatorem ex Christiana religione ad idolorum servitutem conversum 26f. (CSEL 23, ed. R. Peiper, 228).

Theodosius siegreich hervorgingen und nach der Eugenius hingerichtet wurde, Arbogastes und Virius Nicomachus Flavianus Selbstmord begingen; der jüngere der *Flaviani*, der zu dieser Zeit Stadtpräfekt in Rom war, wurde lediglich dazu verurteilt, das Gehalt, das sein Vater während seiner Präfektur unter dem Usurpator bezogen hatte, zurückzuzahlen, und bekanntlich ein halbes Jahrzehnt später - unter Honorius bzw. Stilicho - erneut zum Stadtpräfekten ernannt. Vieles deutet darauf hin, daß der damals rund fünfzigjährige Theodosius die Zeit zwischen seinem Sieg über Eugenius und seinem Tod am 17. Januar 395 in Mailand dazu nutzen wollte, um die weströmische Beamtenschaft möglichst mit Gebildeten, von denen sich die meisten durch ein christliches Religionsbekenntnis tunlichst gemeinsam mit einer aristokratischen Herkunft empfahlen, zu durchdringen und so die traditionellen gesellschaftlichen Kräfte wieder am politischen Leben zu beteiligen. Dazu gehörte auch, daß er kaum auf persönliche Rache gegenüber dem Adel sann und trotz dessen oft bewiesener Illoyalität diesen als persönlich unantastbare und wichtigste Stütze der weströmischen Gesellschaft betrachtete, so daß er schließlich sogar den Freitod des Virius Nicomachus Flavianus bedauert haben soll[1].

Diese entschieden aristokratiefreundliche Einstellung und der gleichzeitige Aufenthalt des Theodosius in Italien führten dazu, daß die gebildeten weströmischen Adeligen Anicius Probinus 1 (PLRE 734f.) und Anicius Hermogenianus Olybrius 2 (PLRE 639f.) für aus den christlichen Geschlechtern der *Anicii* und *Petronii* für das Konsulat des Jahres 395 bestimmt wurden[2]. Die beiden Kandidaten

1) ILS 2945: *intelligis profecto, ..., divi avi nostri venerationem esse, / si eum quem vivere nobis, servariq(ue) vobis*; vgl. Stein, Geschichte 335.

2) Anicius Hermogenianus Olybrius erwiderte ein ihm von einem Zeitgenossen gewidmetes Epigramm mit selbstverfaßten Distichen (Anth. Pal. XI 772a). Unter dem Namen eines *Anicius Probinus*, der mit der Person des Anicius Probinus 1 identisch sein dürfte, ist ein auf einer griechischen Vorlage der *Anthologia Palatina* beruhendes Einzelgedicht überliefert, in dem eine Tierfabel in Versgewand gekleidet ist (Epigr. Bob. 65; Lucillius, Anth. Pal. XI 104). Beiden Brüdern widmete der gleichfalls dem Adel zugehörige Arusianus Messius seine Schrift *Exempla elocutionum*, eine alphabetische Sammlung mit zahlreichen Vergil-Zitaten (GL VII 447).

daten waren Söhne des Sex. Claudius Petronius Probus und der Dichterin Faltonia Betitia Proba. Claudian zufolge wurden die beiden recht jungen und politisch unerfahrenen Adelssöhne, die im Unterschied zu ihren in der Reichsverteidigung bzw. -verwaltung bewährten Vorgängern die fehlende Mitgliedschaft zur kaiserlichen Familie kaum durch eigene Verdienste ersetzen konnten, auf Bitten des stadtrömischen Adels in dieses höchste Amt berufen[1]. Doch Theodosius erfüllte den Wunsch des Adels, da bei ihm der Abbau der konfessionellen bzw. innergesellschaftlichen Spannungen Vorrang hatte.

In dieselbe Richtung zielte auch die Ernennung des Fabius Pasiphilus 2 (PLRE 669), den Theodosius zum kommissarischen Nachfolger der beiden *Flaviani* in der Stadt- und Reichspräfektur bestellte. Die Bestallung eines solchen Außenseiters, der sich - vorausgesetzt, daß die Quellen ein vollständiges Bild seiner Laufbahn vermitteln - bisher in keinem öffentlichen Amt bewährt hatte[2], war gewissermaßen eine zwangsläufige Folge der besonderen politischen Ereignisse, denn hinter der Person des Präfekten verbarg sich jener Pasiphilus, dem Palladius ein Buch aus seinem Werk über die Landwirtschaft gewidmet hatte[3]. A. CHASTAGNOL bezweifelt diese Dedikation, und die Herausgeber der PLRE erwähnen sogar nicht einmal die Widmung des Palladius *AD PASIPHILUM VIRUM DOCTISSIMUM*[4]. Nachdem J. SVENNUNG das Werk des Palladius überzeugend in das ausgehende vierte Jahrhundert datiert hat[5], scheiden der aus Antiochia stammende und wohl bereits 371/2 im Zuge der durch ein unglückliches Orakel ausgelösten Pogrome des Kaisers Valens im Osten hingerichtete Philosoph Pasiphilus 1 (PLRE 669) ebenso wie der in die zweite Hälfte des fünften Jahrhunderts gehörige Stadtpräfekt Fabius Felix Passifilus Paulinus als gebildete Dedikanten zumindest

1) Claud., In cons. Olyb. et Prob. 73-77; vgl. A. Lippold, RE Suppl. XIII 909.

2) Rauschen, Jahrbücher der christlichen Kirche 453 schließt irrtümlich aus CTh II 1, 8, Pasiphilus sei vielleicht schon 394 *consularis Campaniae* gewesen, doch enthält der Erlaß keine Titulatur in der Anrede, die eine solche Funktionsbestimmung zuließe.

3) Pall. XIV 1.

4) Chastagnol, Les Fastes; PLRE 669.

5) Svennung, Palladius 3ff.

von Teilen des Palladius-Werkes aus[1]. Für die Identität des bei dem Agrarschriftsteller erwähnten Pasiphilus mit dem späteren Reichs- und Stadtpräfekten spricht dagegen, daß gerade ein derart ausgewiesener, also literarisch gebildeter Beamter wohl am ehesten von der sich stets gebildet dünkenden Aristokratie des Westens bzw. in Rom ernstgenommen wurde und schon durch sein individuelles Erscheinungsbild zur Versöhnung zwischen dem Adel und der Dynastie des Theodosius, der sich auf diese Weise erneut den Anstrich eines bildungsfreundlichen Herrschers geben konnte, beitrug, zumal Theodosius daran denken mußte, daß in der Person seines elfjährigen Sohnes Honorius ein naturgemäß schwacher 'Kinderkaiser' offizieller Herrscher des weströmischen Reiches war. Das soll wiederum nicht heißen, daß Theodosius aufgrund körperlicher Schwächeerscheinungen mit seinem frühzeitigen Tod gerechnet hätte[2], sondern sein Handeln wurde von der Einsicht bestimmt, daß die von ihm für seine Dynastie angestrebte Erbmonarchie nur auf Dauer verwirklicht werden konnte, wenn die traditionellen gesellschaftlichen Gruppen sich gleichfalls zu einer solchen Reichs- und Kaiseridee bekannten. Das erklärte auch, warum wahrscheinlich noch von Theodosius keineswegs ungebildete und senatsfeindliche Kräfte in die höchste Finanz- und Justizämter, die stadtrömische Präfektur und ein Kanzleiamt am weströmischen Hof berufen wurden, sondern Gestalten wie Eusebius 32 (PLRE 306f.), Florentinus 2 und Minervius 2, die der Aristokratie besonders durch ihre kulturellen Neigungen genehm waren und die beispielsweise mit Symmachus in engstem Gedankenaustausch standen[3].

Wie immer zudem die von Ambrosius nach Theodosius' Tod kolportierte Nachricht bewertet werden mag, der Kaiser habe auf seinem Ster-

1) M. Schanz-Hosius, Geschichte der römischen Literatur, Bd. IV 1, München (2. Aufl.) 1914, 190 gibt aufgrund einer falschen Datierung von CIL VI 1654 fälschlich "Fabius Felix Pasiphilus Paulinus, ... praefectus urbi vom Jahre 355" als möglichen Dedikanten an.

2) Vgl. Pac., Pan. Lat. II 7, 6: *Prius fortasse imperium inire debueras, ut diutius imperares; sed sine exempli periculo providebitur ne quid amiseris: vita longiore pensandum, quod ex praeterito perdidisti. Parum interest quando coeperit quod terminum non habebit.*

3) Vgl. Symm., Ep. IX 55; IV 34, 1; IV 35.

bebett dem vandalischen Heermeister Flavius Stilicho seine beiden Söhne Arcadius und Honorius anvertraut, nämlich als testamentarische Ernennung des Barbaren entweder nur zum Erzieher der kaiserlichen Söhne, insbesondere des weströmischen Augustus oder aber zum indirekten Herrscher des gesamten Reiches, der universale Machtanspruch des Theodosius wurde auch in seinen letzten Äußerungen aufrechterhalten: *Gloriosus quoque (...) in eo Theodosius, qui non communi jure testatus est; de filiis enim nihil habeat novum quod conderet, quibus* *t o t u m* [Hervorhebung des Vf.] *dederat, nisi ut eos praesenti commendaret parenti*[1]. Daß sich dann unter dem Einfluß der Rivalitäten zwischen dem weströmischen General Stilicho, der als Mentor beider Theodosius-Söhne Machtansprüche für das gesamte Reich anmelden konnte, und dem ebenso selbstbewußten oströmischen Eunuchen Eutropius die beiden Brüder Honorius und Arcadius persönlich entfremdeten, so daß die von ihnen offiziell regierten Reichsteile weiter auseinanderrückten und dort eigene Wege beschritten wurden - mit der verhängnisvollen Wirkung, daß die weströmische Herrschaft im Jahre 476 von den Germanen unter Führung Odowakars abgelöst wurde, während der Osten in den justinianischen Staat byzantinischer Prägung einmündete -, macht allerdings deutlich, daß der Versuch des Theodosius, die spätestens seit Diokletian auf eine Teilung bzw. Partikularisierung zielende Entwicklung zwar nicht umzukehren, aber doch u. a. mit Unterstützung des gebildeten Beamtentums und dank einer insgesamt kulturfreundlichen Herrschaft zugunsten der Vereinigung der beiden seit 364 endgültig organisatorisch getrennten Reichshälften unter einer Dynastie zu nutzen, schließlich zum Scheitern verurteilt war[2].

Mit dem unerwarteten Tod des Theodosius wurde also dessen zehnjähriger Sohn Honorius Herrscher des weströmischen Reiches, tat-

1) Amb., De ob. Theod. 5 (PL 16, 1450A); vgl. zu der Kontroverse, ob Flavius Stilicho sich "bei dem factischen Besitz der Obermacht im Westreich ... beschieden" (Mommsen, Stilicho und Alarich 114) habe oder aber als "ein 'Hausmeier', der als *parens* - quasi tutor das Reich, das auseinanderzufallen drohte, zu retten gedachte" (Straub, Eugenius 115), Mommsen, Stilicho und Alarich 101ff.; Mazzarino, Stilicone 60ff.; Demougeot, De l'unité à la division; Straub, Parens principum 94ff. und A. Lippold, RE Suppl. XIII 910.

2) Vgl. Lippold, Theodosius der Große 10; 38ff.; 43ff.; 57; 67ff.; 125ff.

sächlich allerdings dies nur im Sinne einer offiziellen Repräsentation der Kaisergewalt, da ihm in Stilicho ein Heermeister zur Seite stand, der die von seinem Amt ausgehenden Machtbefugnisse allmählich in die eigene Herrschaft über das weströmische und später zeitweilig auch über das oströmische Reich auszudehnen verstand. Wenn allerdings jetzt erwartet worden wäre, daß dieser als Vertreter der Armee bzw. der militärischen Aufsteiger Emporkömmlinge anderen Typs wie die ursprünglich nichtadeligen Gebildeten aus dem öffentlichen Leben verdrängt hätte, so wären damit die sozialen und kulturellen Ambitionen des vandalischen Reichsfeldherrn wie überhaupt der barbarischen Generalität verkannt worden. Den nicht verdeckbaren Mangel an eigener Bildung suchte vielmehr Stilicho, der selbst ganz der Anziehungskraft der römischen Bildungstradition erlegen war, damit zu überdecken, daß er seiner Tochter Maria, der späteren Frau des Honorius, eine geradezu klassische Bildung zuteil werden ließ[1].

Wie weiterhin die Rückkehr des Lampadius 3 und des Flavius Mallius Theodorus in die oberste politische Verantwortung und die ungewöhnlich hohe Beförderung der Gebildeten Florentinus 2 und Minervius 2 erkennen ließen, strebte er dieselbe Verquickung von Bildungs-, Personal- und Sozialpolitik an, wie sie schon von Julian, Valentinian I. und Gratian mit dem Ziel einer inneren Konsolidierung des Reiches betrieben worden war. Wenngleich das Preisgedicht des aus Ägypten gebürtigen Claudian auf das Konsulat seines Gönners, dessen Günstling sich offensichtlich unter dem Eindruck seiner eigenen Karriere auch andernorts vom Gedanken der sozialen Mobilität fasziniert zeigte[2], vorwiegend den Gesetzen der poetischen Panegyrik gehorchte, so traf seine überschwengliche Darstellung der von Stilicho eröffneten Aufstiegschancen zweifellos den wesentlichen Kern der tatsächlichen Verhältnisse: *non obruta virtus / Paupertate latet. Lectos ex omnibus oris / Evehis et meritum, non, quae cunabula, quaeris, /*

1) Claud., Epithal. 228ff.; vgl. ferner S. 153 Anm. 4.

2) Claud., De IV. cons. Hon. 220: *Virtute decet, non sanguine niti*; Pan. Mallio Theodoro 261-264; De VI. cons. Hon. 417-419: *Hic illi mansere viri, quos mutua virtus / Legit et in nomen Romanis adoptans / Iudicio pulchram seriem, non sanguine duxit.*

Et qualis, non, unde satus. sub teste benigno / Vivitur; egregios invitant praemia mores[1]. Deshalb bedeutete der durch die Vormachtstellung des vandalischen Heermeisters eingetretene Machtschwund seines kaiserlichen Schwiegersohnes Honorius nicht den Bruch, sondern die Verfestigung der von früheren Kaisern geschaffenen Traditionen.

Verbunden war damit sogleich - an der Wende vom vierten zum fünften Jahrhundert - eine einschneidende Veränderung im sozialen Herkunftsprofil der hohen Generalität: Denn mochte Ammians Bemerkung über den alamannischen Heermeister Agilo (PLRE 28f.), dieser sei *immodico saltu*[2] vom einfachen Militärtribunen zum *magister peditum* aufgestiegen, ein zweifellos zutreffendes Bild von den allgemeinen Beförderungschancen des Militärs im vierten Jahrhundert vermitteln, so brachte die spätere Zeit, wie A. DEMANDT[3] überzeugend herausgearbeitet hat, Stillstand und Rückschritt, indem jetzt nach dem Vorbild der gebildeten Beamtenaristokratie die Heermeisterstellen innerhalb der einzelnen Familien vererbt wurden und Grundbesitz wie Bargeldvermögen die Voraussetzungen für das Übergewicht der Privatarmeen eines Aetius, Ricimer und Theoderich Strabo gegenüber dem Reichsheer schufen.

1) Claud., De cons. Stil. II 121ff.
2) Amm. XX 2, 5.
3) A. Demandt, RE Suppl. XII 553ff.; bes. 565f.; 579f.; 641; 651; 666f.; 671f.; 680ff.; 700ff.; 726; 734; 768; 779ff.

VI. AUSBLICKE

A. Soziale Aufstiegsmöglichkeiten in historischer Perspektive

Für den Westen des spätrömischen Reiches konnte also die inzwischen landläufige, wohl im wesentlichen als eine übereilte Reaktion auf das statische Gesellschaftsbild der früheren Forschung erklärliche Auffassung widerlegt werden, daß sich auf dem Höhepunkt des sog. Dominats zwischen 284 und 395 n. Chr. ausgesprochene Emporkömmlinge in den Reihen der gebildeten Beamtenschaft des Westens befunden und durch ihre Herkunft aus oft niedrigsten sozialen Verhältnissen zu einem erheblichen gesellschaftlichen Wandel beigetragen hätten. In diesem Rahmen bestätigte das soziale Herkunftsmuster der gebildeten Aufsteiger innerhalb des Beamtentums vielmehr die Fortdauer der überlieferten Bildungsbarrieren zugunsten der kurialen, ehedem munizipalen Oberschicht, die jetzt an die Stelle des Ritterstandes trat und dessen Funktion als politische Begabungsreserve übernahm, und der Aristokratie, die sich seit jeher als Sachwalter des kulturellen Erbes empfand. Denn nur in ganz wenigen Fällen war den Quellen ein Hinweis auf die u. U. sozial niedrige Herkunft eines gebildeten Würdenträgers zu entlocken[1]. Überhaupt dürfen bekanntlich die sozialen Aufstiegsmöglichkeiten in der gesamten römischen Geschichte nicht überschätzt werden, was besonders die Zeit der Republik[2] lehrt, in der es in den Jahren zwischen 366 und 63 v. Chr. lediglich 15 Bewerbern aus nichtsenatorischen Familien

1) A. DEMANDT (Berlin) verdankt der Vf. die freundliche Kritik, daß die Beobachtung auf S. 101, der Hinweis auf die niedrige Herkunft eines Hochgestellten könne als Anerkennung seiner Leistung als panegyrischer Topos abzuwerten sein, nicht der sonst in der antiken Literatur üblichen Argumentation entspricht, derzufolge gemeine Herkunft eher ein Diskriminierungsmerkmal bedeutet; vgl. dazu R. Gilbert, Die Beziehungen zwischen Princeps und stadtrömischer Plebs im frühen Prinzipat, Bochum 1976, 17ff.
2) Vgl. A. Heuss, Römische Geschichte, Braunschweig 1964, 130ff.

gelang, das ordentliche Konsulat und damit die Zugehörigkeit zur Nobilität zu erlangen . Die für die Gebildeten innerhalb der Bürokratie greifbare soziale Mobilität stellte sich im vierten Jahrhundert vornehmlich als die Durchlässigkeit zwischen führenden Provinzialen und der Aristokratie dar, die sich nun in einer Form neuen Reichsadels zusammenfanden und gemeinsam mit der barbarischen Generalität alle tiefgreifenden sozialen Veränderungen erfolgreich abwehrten.

Mit all dem hatte sich immerhin eine deutliche Verschiebung gegenüber den Laufbahnformen in der Zeit des Prinzipats ergeben: G. RUPRECHT hat nämlich im Hinblick auf die soziale Mobilität innerhalb des kaiserzeitlichen Dekurionenstandes in den Provinzen festgestellt, daß "bis auf die Provinz Gallia Narbonensis, wo wir erstaunlich viele städtische Funktionäre kennen, die Ritter waren oder wurden, und wo uns sogar zweimal der Fall überliefert ist, daß ein Jahresbeamter - beide Male übrigens wohl italischer Herkunft - bis zum Senatorenstand gelangte", es dem Quellenmaterial zufolge in den westlichen Provinzen des römischen Reiches nur selten vorkam, "daß ein Jahresmagistrat bzw. Dekurio Ritter war oder wurde. Die wenigen hier anzuführenden Personen hatten den Ritterstand in den allermeisten Fällen durch entsprechende Militärgrade erreicht und waren überwiegend einheimischer Herkunft"[1]. Keineswegs neu war demgegenüber der Rückgriff auf Provinziale als politische Führungskräfte des Reiches: Bereits im ausgehenden ersten Jahrhundert n. Chr. stammten senatorische Familien aus der Gallia Narbonensis und anderen Provinzen des Westens . Bekannt ist auch die Rede des Kaisers Claudius aus dem Jahre 48 n. Chr., in der sich dieser für die Verleihung des *ius honorum* an die Häduer bzw. den gallischen Adel einsetzte[2]. Der erste Konsul

1) Vgl. G. Ruprecht, Untersuchungen zum Dekurionenstand in den nordwestlichen Provinzen des römischen Reiches, Frankfurter Althistorische Studien 8, Kallmünz 1975, 87. vgl. ferner 69; 85.

2) Vgl. Tac., Ann. XI 23-24; ILS I 212.

aus Afrika war im Jahre 80 n. Chr. Q. Aurelius Pactumenius Fronto aus Cirta. Die aus Spanien und Africa gebürtigen Kaiser ließen dann seit dem zweiten Jahrhundert die Zahl außeritalischer Familien in senatorischem Stand rasch zunehmen; die vornehmen Geschlechter in den östlichen Provinzen wurden spätestens mit Antoninus Pius in die politische Führungsschicht des Reiches aufgenommen[1].

Im übrigen hätte ein allzu häufiger Wechsel in den Karrieretypen, eigentlich ein Ausdruck sozialer Mobilität und einer flexiblen Personalpolitik, schnell dazu führen können, daß immer wieder Bewerber aus verwaltungsunerfahrenen Familien in verantwortungsvolle Positionen gelangt wären. In der Zeit der klassischen Republik hatten bekanntlich die Angehörigen der vornehmsten Geschlechter als die letztlich einzigen Personen mit gründlicher Verwaltungserfahrung die wichtigsten Führungspositionen übernommen. Augustus und seine Nachfolger verzichteten zwar keineswegs auf die Beteiligung des *ordo senatorius* an der Reichsverwaltung, schufen jedoch gleichzeitig den Typ des dem Ritterstand angehörenden Beamten: Dieser verdankte seine Ernennung zum Ritter sehr häufig der herrscherlichen Gunst und durchlief im Rahmen des Heeresdienstes eine lange Karriere, indem er zunächst die *tres* bzw. *quattuor militiae equestres* bekleidete: das Kommando der Reiterei der Hilfstruppen (*praefectura equitum* oder *alae*), das Militärtribunat in einer Legion oder über eine Kohorte (*tribunatus legionis* bzw. *cohortis*), das Kommando einer Infanteriekohorte der Hilfstruppen (*praefectura cohortis*) und, wenn auch nicht zwingend, die Platzkommandantur einer Legion (*praefectura castrorum*). Eine erfolgreiche Offizierskarriere im mittleren Dienst(-rang) bildete schließlich die Voraussetzung für die Übernahme in den Zivildienst, wo der Ritter im günstigsten Fall bis zur Bekleidung des Amtes des Chefs der kaiserlichen Leibgarde (*praefectus praetorio*) oder zum Statthalter von Ägypten

1) Vgl. J. Bleicken, Verfassungs- und Sozialgeschichte des Römischen Kaiserreiches, Bd. 1, Paderborn 1978, 286f.

(*praefectus Aegypto*) aufsteigen konnte. Auch den Vertretern des niederen Offizierskorps, des Unteroffiziersstandes und den gemeinen Soldaten blieb die Zivillaufbahn nicht gänzlich verschlossen, sondern öffnete sich jenen bewährten Kräften unter ihnen, die dem Kaiser als verläßliche Stützen seiner Macht erschienen. Die langen Dienstzeiten, bei Beförderungen oft verbunden mit einem streng eingehaltenen Ancienitätsprinzip, verliehen zumindest der Spitze der Reichsverwaltung im Imperium Romanum ausgesprochen gerontokratische Wesenszüge[1]. Mit Beginn des zweiten Jahrhunderts n. Chr., spätestens jedoch seit der Regierung Hadrians, verselbständigten sich zivile und militärische Laufbahnformen weitgehend voneinander, so daß jetzt immer mehr die Gestalt des juristisch vorgebildeten, ausschließlich auf eine Verwaltungslaufbahn beschränkten Amtsinhabers das Erscheinungsbild des römischen Zivilbeamtentums prägte.

1) Vgl. Bleicken, Verfassungs- und Sozialgeschichte, Bd. 1, 156f.; 219f.

B. Soziale Aufstiegsmöglichkeiten der Barbaren innerhalb des Militärs

Die Schwierigkeiten bei dem Versuch, die Verwendung militärisch qualifizierter Barbaren im Reichsdienst als Ausdruck entweder horizontaler oder vertikaler sozialer Mobilität zu bestimmen, ergeben sich nicht zuletzt aus dem Umstand, daß die Quellen, falls überhaupt solche vorhanden sind, kaum Einzelheiten über die Führungsschicht der barbarischen Stämme berichten. Selbst allgemeine Differenzierungen im Hinblick auf soziale Stellung und Vermögensverteilung innerhalb des germanischen Adels lassen sich nicht vornehmen, da seit dem 3. Jahrhundert die Beigaben in den Männer- und Frauengräbern verschwinden[1]. So muß es D. CLAUDE in seiner Geschichte der Westgoten bezeichnenderweise bei dem einfachen Hinweis belassen, daß "während der Wanderjahre mit einer erheblichen sozialen Mobilität zu rechnen" sei, "da jetzt nicht mehr der Großgrundbesitz mit seinen sicheren Erträgen, sondern die Beute die wirtschaftliche Grundlage für eine angesehene Stellung" gebildet habe[2]. Auch die Arbeiten von W. ENßLIN[3] und K. F. STROHEKER[4] beschränken sich auf die Feststellung allgemeiner Entwicklungstendenzen. Die von M. WAAS vorgelegte "Prosopographie der Germanen im römischen Dienst (im 4. Jh. n. Chr.)"[5] vermag 61 namentlich und laufbahnmäßig bekannte Germanen zu identifizieren, die nachweislich eine höhere Rangstellung im römischen Dienst bekleideten; allerdings kann nur bei 11 Personen der betreffenden Gruppe die soziale Herkunft näher bestimmt werden.

1) Vgl. G. Mildenberger, Sozial- und Kulturgeschichte der Germanen, Stuttgart ^{2}1977, 70; ähnlich H. J. Diesner, Das Vandalenreich, Stuttgart 1966, 118.

2) D. Claude, Geschichte der Westgoten, Stuttgart 1970, 26.

3) W. Enßlin, Germanen in römischen Diensten, Gymnasium 52, 1941, 16.

4) Stroheker, Heermeister fränkischer Abstammung 317; Alamannen im römischen Reichsdienst, in: Eranion. Festschrift für Hildebrecht Hommel, Tübingen 1961, 138f.; 141f.; 147f.

5) Waas, Germanen 67ff.

So verkörperte vor allem der spätere Usurpator Magnentius (PLRE 532) den Typ des barbarischen Emporkömmlings, dessen britannischer Vater und fränkische Mutter nicht einmal das *ius conubii* besaßen und dem Stande der Laeten angehörten. Über Agilo (PLRE 28f.) berichtet Ammian, daß dieser 360 von Constantius II. von der Stellung eines *tribunus gentilium et scutariorum* am Hofe *immodico saltu promoto*[1] als Nachfolger des Heermeisters Ursicinus (2, PLRE 985f.) zum *magister peditum praesentalis* befördert worden sei, verrät aber nichts über die soziale Herkunft des Alemannen, der immerhin während seines Aufenthaltes im Osten eine Tochter des kaiserlichen Statthalters Araxius, eines gebildeten Freundes Julians und des Libanius[2], heiratete. Vitalianus (3, PLRE 969f.), vermutlich ebenfalls ein Germane, diente zunächst als gemeiner Soldat im germanischen *auxilium palatinum* der Heruler und wurde unter Jovian *protector domesticus*, bevor schließlich Gratian ihn neben Arbogast und Bauto 380 im Rang eines *comes* und *magister equitum* nach Illyricum zur Unterstützung des Theodosius im Kampf gegen die Germanen entsandte. Den Alemannen Bitheridus (PLRE 162), Fraomarius (PLRE 72) und Hortarius (2, PLRE 444) war demgegenüber gemeinsam, daß sie alle drei vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst, der im Zusammenhang mit dem Ende von Valentinians I. Alemannenkrieg im Jahre 372 erfolgte, dem vornehmen Adel in ihrer Heimat angehört hatten. Ein ähnliches Herkunftsmuster läßt sich bei dem Alemannenkönig Vadomarius (PLRE 928) beobachten, der zeitweilig als General unter Valens im Osten diente. Auch die fränkischen Heermeister Mallobaudes (2, nach WAAS, Germanen 92) und Richomeres (PLRE

1) Amm. XX 2, 5.

2) Vgl. O. Seeck, RE II 404f.; Die Briefe des Libanius, Leipzig 1906, 82f.; PLRE 94.

765f.) konnten auf eine Herkunft aus vornehmem Hause verweisen. Der von Theodosius I. beförderte Gote (bzw. von Zosimos[1] als Skythe identifizierte) Modares (PLRE 605) entstammte ebenfalls einem königlichen Geschlecht. Überhaupt spricht der verhältnismäßig hohe Bildungsgrad einzelner barbarischer Militärs abgesehen vom Fall des Magnentius eigentlich gegen eine Herkunft aus niedrigsten sozialen Verhältnissen. Gleichwohl kann A. DEMANDT für das Amt des *magister militum* angesichts der geringen Herkunft der Heermeister Fl. Eusebius (PLRE 308f.), Vetranio (1, PLRE 954), Agilo, Gomoarius, Silvanus (2, PLRE 840f.) und Arbitio (2, PLRE 94f.) eine erhebliche soziale Mobilität für das vierte Jahrhundert konstatieren, wenngleich vor der Gefahr gewarnt werden muß, die Tatsache, daß die Quellen über die Herkunft eines Militärs nichts verraten, als indirekten Beleg für die sozial niedrige Herkunft eines militärischen Würdenträgers zu deuten[2].

1) Zos. IV 25.

2) RE Suppl. XII 565f.; 579f.; A. Demandt, Der spätrömische Militäradel, Chiron 10, 1980, 609ff.

C. Bildung und soziale Schichtung im oströmischen Reich

Die höhere Stabilität, die der Osten des Imperium Romanum im Unterschied zum Westen während der Zeit der Bareninvasionen bewies und die ihm vielleicht deshalb das Schicksal der Unterwerfung durch fremde Mächte ersparte, war zweifellos darauf zurückzuführen, daß in den östlichen Provinzen die für das weströmische Reich verhängnisvolle Monopolisierung der wirtschaftlichen Macht, Korruption in Heer und Verwaltung, Verödung weiter Landstriche infolge eines erheblichen Bevölkerungsrückganges, Verarmung breiter Schichten, Bauernrevolten und das Schwinden sozialer Aufstiegsmöglichkeiten weitgehend unterblieben waren[1]. Für A. H. M. JONES war die größere Resistenz der römischen Herrschaft im Osten nicht zuletzt das Ergebnis einer kaiserlichen Personalpolitik, die es verstand, die Positionen auf der hohen Verwaltungsebene mit qualifizierten und der Zentralgewalt loyal ergebenen Beamten zu besetzen und die Reichsverwaltung nicht wie im Westen einer rücksichtslos die eigenen Interessen verfolgenden Aristokratie ohnmächtig zu überlassen[2]. M. T. W. ARNHEIM vertrat sogar die Ansicht, daß die in der modernen Historiographie für die Spätantike gängigen Begriffe wie "Autokratie", "Dominat" und "absolute Monarchie" angesichts der seit Konstantin wieder feststellbaren Machtkonzentration in den Händen der Senatsaristokratie in Italien und den westlichen Provinzen (wenn) überhaupt nur für den Osten, der im übrigen auch weniger Usurpationen von seiten des Militärs und hoher Zivilbeamter erlebte, Anwendung verdienten[3].

1) Vgl. dazu zusammenfassend Jones, Later Roman Empire, Bd. 2, 1025ff.; 1064ff.

2) Jones, Later Roman Empire, Bd. 2, 1066.

3) Arnheim, Aristocracy 2; 4; 6; vgl. jedoch auch die wie so oft überzogene Kritik von W. Eck, Gnomon 46, 1974, 673ff.

Sollte die oströmische Reichsverwaltung dabei tatsächlich höhere Funktionsfähigkeit und im Hinblick auf ihre personelle Zusammensetzung größere soziale Heterogenität bewiesen haben, so verdankte sie dies unter anderem der Bereitschaft der Herrscher, *homines novi* unterschiedlicher Prägung mit staatlichen Funktionen zu betrauen und bis in die oberen Ränge vordringen zu lassen, natürlich vorausgesetzt, daß deren persönliche Merkmale sie als verläßliche Inhaber verantwortungsvoller Positionen erscheinen ließen. Zu der Gruppe förderungswürdiger Bewerber zählten in beiden Reichsteilen neben verdienten barbarischen Militärs, erfahrenen Angehörigen des Hofdienstes und anderen kaiserlichen Günstlingen vor allem jene Kräfte innerhalb des Zivilbeamtentums, deren überdurchschnittliche Bildung ihnen den Zugang zu Senatorenstand und höchsten Verwaltungsämtern geöffnet hatte. A. F. NORMAN hat dabei im Hinblick auf die Rangabstufungen innerhalb der Munizipalgesellschaft des Ostens die wohl bis in die jüngste Vergangenheit hinein gültige Beobachtung gemacht, daß die Dichotomie von praktisch-handwerklichen und geistigen, den gleichsam höheren Berufen, zugleich mit der sozialen Stratifikation zusammenfiel[1]. Wie H. HALFMANN überzeugend gezeigt hat, fand sich schon in der späten Republik bei den Griechen die Verbindung

1) A. F. Norman, Gradation in Later Municipal Society, JRS 48, 1958, 79ff., bes. 82; vgl. auch Hier., Ep. 53, 6: *Taceo de grammaticis, rhetoribus, philosophis, geometricis, dialecticis, musicis, astrologis, medicis, quorum scientia mortalibus vel utilissima est et in tres partes scinditur:* τὸ δόγμα, τὴν μέθοδον, τὴν ἐμπειρίαν. *Ad minores veniam artes et quae non tam* λόγῳ, *quam manu administrantur. Agricolae, caementarii, fabri, metallorum lignorumque caeres, lanarii quoque et fullones et ceteri, qui variam supellectilem et vilia opuscula fabricantur, absque doctore non possunt esse, quod cupiunt.*

von literarischer Bildung, speziell in der Geschichtsschreibung, und politischem Beratertum für die römischen Feldherren im Osten", auch eine Entwicklung, die dann in der Kaiserzeit vornehmlich unter den Antoninen östliche Gebildete wie Herodes Atticus, Avidius Heliodorus, Cuspius Rufinus, Iulius Severus, Statius Quadratus und die Quintilii zu einflußreichen Senatoren habe werden lassen[1].

Bildung als Voraussetzung des sozialen Aufstiegs über den Weg eines zentralistischen Staatsapparates einer absoluten Monarchie hatte im übrigen schon die Karrieremuster in den altorientalischen Gesellschaften gekennzeichnet, wo der Schreiber wie in Ägypten oder wie in Mesopotamien der priesterlichen, später auch königlichen Verwaltung als Funktionär dienen und gelegentlich durchaus mit einer Beförderung über seinen berufsspezifischen Einsatz hinaus rechnen durfte[2]. Im Athen des ausgehenden fünften Jahrhunderts v. Chr. hatten die sozialen Verschiebungen im Zuge des Peloponnesischen Krieges dazu geführt, daß ein regelrechter Unterricht an die Stelle der vornehmlich auf die Bedürfnisse der aristokratischen Elite gerichteten Individualerziehung trat und die Bildungsprivilegien nicht allein mehr den Eupatriden vorbehalten blieben, sondern sich teilweise an die Söhne von Emporgekommenen vererbten und diesen die Übernahme der Kultur- und Sozialtechniken der bisherigen Führungsschicht erlaubten[3].

Im Osten erwuchsen im vierten Jahrhundert n. Chr. dem Kaisertum Monopolansprüche auf die Besetzung der höchsten Verwaltungsämter und die Beteiligung an der Macht weniger von seiten einer übermächtigen, vornehmlich auf dem Land

1) W. Halfmann, Die Senatoren aus dem östlichen Teil des Imperium Romanum bis zum Ende des 2. Jh. n. Chr., Göttingen 1979 (Hypomnemata Bd. 58), 18; 50.

2) Marrou, Geschichte der Erziehung 20ff.

3) Marrou, Geschichte der Erziehung 95f.

ansässigen Großgrundbesitzerkaste als aus den Reihen jener gebildeten *honorati*, die als eine Schicht angesehener und vermögender Familien in den Städten von den Erträgen ihrer Landgüter lebten und deren soziale und ökonomische Entfaltungsmöglichkeiten, wie J. H. W. G. LIEBESCHUETZ gezeigt hat, kaum geeignet sind, Vorstellungen vom Niedergang der städtischen Oberschicht vor dem Ausbruch der Barbareninvasionen zu bestätigen[1]. Im Hinblick auf die Überlieferung ergibt sich der glückliche Umstand, daß Denkweise und Erwartungshorizont dieser Schicht einen beredten Ausdruck in den Schriften des Libanius gefunden hat, dessen überliefertes Textcorpus 68 Reden und mehr als 1600 Briefe enthält und durch die aufschlußreiche Mischung von autobiographischen Mitteilungen und mannigfaltigen zeitgeschichtlichen Bezügen höchsten Quellenwert besitzt. Obwohl Libanius selbst im Unterschied zu zahlreichen seiner sehr viel weniger berühmten Berufskollegen seinen angesehenen Rhetoriklehrstuhl in der Heimatstadt Antiochia niemals mit einem höheren politischen Amt in der Reichsverwaltung zu vertauschen trachtete und sich lediglich unter Theodosius I. zur Übernahme einer Titularpräfektur bereitfand, hat er seit 348/9 für fast ein halbes Jahrhundert die innenpolitische Entwicklung des Ostens kommentiert. Auf seine Schriften treffen die gleichen Wesensmerkmale zu, wie sie J. F. MATTHEWS für das Werk des Symmachus herausgestellt hat: "His aim was the pursuit and cultivation of *amicitia*: and his letters were primarily intended not to inform but to manipulate, to produce results"[2].

1) Liebeschuetz, Antioch 256ff.

2) J. F. Matthews, The Letters of Symmachus, in: Latin Literature of the Fourth Century, London/Boston 1974, 64.

Bekanntlich war der 314 in Antiochia geborene Libanius Sproß einer alteingesessenen Familie, die nach seiner eigenen Aussage aufgrund ihrer Bildung, ihres Reichtums, ihrer Leiturgien, Kampfveranstaltungen und Interventionen bei Übergriffen kaiserlicher Beamter maßgeblichen Einfluß auf die Geschicke der oströmischen Gesellschaft genommen hatte[1]. Demzufolge vermitteln Libanius' Schriften ein eindrucksvolles Bild von der sozialen Bedürfnisstruktur der städtischen Oberschicht des römisch-griechischen Ostens: Da der Heeresdienst spätestens seit Gallienus als traditionelles Betätigungsfeld für Senatoren entfiel, boten sich, wie Libanius immer wieder beteuerte, für die Angehörigen des städtischen Patriziats berufliche und soziale Perspektiven neben der Zugehörigkeit zum städtischen Rat in einer rhetorischen Lehrtätigkeit und einer Advokatur, da beide Funktionen - übrigens in weitgehender Übereinstimmung mit den Verhältnissen im Westen - durch die räumliche Nähe zu den Herrschenden die besten Aussichten auf eine lukrative Beamtenstelle (deren Zeitdauer in der Spätantike nicht mehr dem Gesetz der Annuität unterlag, sondern sich eher variabel gestaltete) in der Reichsverwaltung eröffneten: ὁρῶ ... συμφοιτητῶν τε ἔθνη, τοὺς μὲν ἐν ἀρχαῖς φανέντας, τοὺς δὲ δικαζομένους συμμάχους, ...[2]. ἀλλ' οἱ ταὐτά φασιν οἱ οὔπω τε γέροντες οὗτοι καὶ γέροντες, οἱ μὲν ἔτ' ὄντες ἐν τῷ συνδικεῖν, οἱ δὲ δι' ἐκείνων τῶν ἄθλων ἐπὶ τοὺς τῶν ἀρχῶν, οὓς οὐδὲ μικρὸν ἐᾷ τῶν λεγομένων ἕκαστον[3]. Folgt man weiterhin der von

1) Lib., Or. I 9; vgl. ferner Lib., Or. I 108 und 272.

2) Lib., Or. I 86.

3) Lib., Or. III 19; vgl. ferner Lib., Or. I 6; I 153; I 182; VI 16; XXIII 27; XXXIV 25ff.; Ep. 154, 1f.; Ep. 223, 4.

Libanius (in seiner Rede über die Unersättlichkeit) ersonnenen Klage eines Zeitgenossen, so schufen Vertrautheit mit den Gesetzen der Rhetorik, Beherrschen des Zitherspiels und eine militärische Laufbahn die besten Voraussetzungen für soziale Sicherheit[1]. Libanius selbst mochte der Verzicht auf jegliches politisches Amt leichtfallen, da er sowohl als gutbezahlter Privatlehrer bzw. Lehrstuhlkandidat[2] in Athen, Konstantinopel, Nicaea, Nikomedia sowie seit 354 als staatlich besoldeter Rhetoriklehrer in Antiochia[3] sich von jener Gruppe Gebildeter maßgeblich unterschied, die niemals auf eine öffentliche Anstellung hoffen durften und angesichts magerer Einkünfte aus Privatunterricht zeitlebens ein Dasein an der untersten Grenze des Existenzminimums fristeten[4]. Dennoch scheute sich Libanius nicht, diese Zurückhaltung als selbstlos auferlegte Entsagung zu preisen, beispielsweise in seiner berühmten Rede über sein Verhältnis zum Kaiser Julian, dem naturgemäß massive Versorgungsansprüche aus den gebildeten und besitzenden Schichten erwuchsen[5]: ᾔτουν δὲ οὐδὲν οὐ τῶν ἐν θησαύροις, οὐκ οικίαν, οὐ γῆν, οὐκ ἀρχαῖς,... ὁρῶν δη κέρδος τε ἅπαν ὑπ' ἐμοῦ καταπεπατημένον ζητοῦντα τε οὐδὲν ἕτερον ἢ ὅπως ἐκεῖνος ἀποκρύψει τὰ ὑμνουμένα, τοὺς μὲν ἄλλους ἔφασκε τὸν αὑτοῦ πλοῦτον φιλεῖν, ἐμὲ δὲ αὐτόν, ...[6]. Mit noch deutlicherer Geringschätzung begegnete jedoch Libanius jenen neuen Kräften in der Reichsverwaltung, welche ausschließlich der eigen-

1) Lib., Or. VI 2; vgl. Schulz, Vom Schulwesen der Spätantike 75ff.; Liebeschuetz, Antioch 242ff.

2) Lib., Or. I 24; I 37; I 84; I 101f.; Liebeschuetz, Antioch 1ff.

3) Liebeschuetz, Antioch 3ff.

4) Lib., Or. I 27; II 52; III 24; Wolf, Vom Schulwesen der Spätantike 47ff. (mit zahlreichen Belegen).

5) Vgl. u. a. Lib., Or. XII 55; XVIII 130ff.; XVIII 158 und XVIII 288.

6) Lib., Or. I 25; vgl. ferner Lib., Or. I 6f.

willigen Peronalpolitik (Konstantins und) Constantius' II. ihren sozialen Aufstieg verdankten und die gleichzeitig den Einsatz und damit die sozialen Entfaltungsmöglichkeiten der gebildeten Kreise in der Bürokratie spürbar eingeengt hatten: καὶ φιλοσόφους μὲν καὶ σοφιστὰς καὶ ὅσοι τῆς πρὸς τὸν Ἑρμῆν τε καὶ Μούσας τελετῆς εἰς τὸ βασίλειον οὐδένα πώποτε τούτων οὐκ ἐκάλεσεν, οὐκ εἶδεν, οὐκ ἐπήνεσεν, οὐκ εἶπέ τι πρὸς αὐτούς, οὐκ ἤκουσε φθεγξαμένων, ἠγάπα δὲ καὶ περὶ αὑτὸν εἶχε καὶ συμβούλους καὶ διδασκάλους ἐποιεῖτο βαρβάρους, ὀλέθρους τινὰς εὐνούχους[1]. Gemeint waren damit nicht zuletzt namentlich hohe Würdenträger wie Tychamenes (PLRE 927), Ablabius (4, PLRE 3f.), Flavius Philippus (7, PLRE 696f.), Datianus (1, PLRE 243f.), Flavius Taurus (3, PLRE 879f.), Helpidius (4, PLRE 414), Domitianus (3, PLRE 262) und schließlich Ael. Claud. Dulcitius (5, PLRE 274), deren Karriere angeblich auf den wenig schmeichelhaften Umstand zurückzuführen war, daß sie dem Kaiser durch einfache stenographische Fertigkeiten zu Beginn ihrer Laufbahn gedient hätten: Καὶ τούτοις ἅπασιν οὓς κατέλεξα τὸ συνέδριον ἀνέῳξεν οὐδὲν ἕτερον ἢ τούτων δὴ τῶν σημείων ἡ τέχνη[2]. Andererseits mußte Libanius zugeben, daß gerade das spätantike Kaisertum, dessen Amtsinhaber ähnlich wie diese Aufsteiger kaum auf eine vornehme Herkunft verweisen konnten, das römische Reich vor größeren Schäden bewahrt habe: Ἐγένοντο μὲν οὖν οὐκ ὀλίγοι βασιλεῖς γνώμῃ μὲν οἱ κακοί, γένει δὲ οὐ λαμπροί, καὶ τὴν μὲν ἀρχὴν ἐπιστάμενοι σώζειν,...[3].

1) Lib., Or. LXII 9; vgl. ferner Lib., Or. II 10; II 28; II 44-46; II 54-58; IV 16 u. 20; LXII 8-29; LXII 50f.; Ep. 65, 1f.; Ep. 107, 1; Ep. 434, 1.

2) Lib., Or. XLII 25; vgl. ferner Lib., Or. XXXI 25ff.; XLII 23ff.; LIX 32ff.; LIX 163.

3) Lib., Or. XVIII 7.

Gleichwohl nannte Libanius als wichtigste Voraussetzung für eine Beteiligung am politischen Leben das Vermögen und die Bildung eines Bewerbers[1], beides Eigenschaften, die vornehmlich das in den oströmischen Städten ansässige Patriziat besaß. Dementsprechend empfahlen einen förderungswürdigen Zeitgenossen - wie beispielsweise den Armenier Artemius[2] - erst die Merkmale γένους ἐπιφάνεια, λόγων δύναμις und ἦθος μέτριον[3]. Die Festlegung der Bildungsinhalte wurde jedoch bei Libanius und - man darf vermuten - im Bewußtsein weiter Teile der gebildeten Schichten kaum von der Überlegung bestimmt, welche beruflichen Aufgaben den künftigen Würdenträger in der Reichsverwaltung erwarteten, vielmehr wurden die Bildungsinhalte ganz im Sinne des klassischen Traditionserbes verinnerlicht. Dies bedingte zugleich, daß Libanius sowohl das keineswegs bedrohliche Vordringen des Lateinischen im griechischsprachigen Raum wie das durchaus verständliche Bestreben mancher Zeitgenossen, eine juristische Qualifikation in Berytos bzw. in Rom (wo der einzelne sich zudem rasch eine zumindest passive Sprachkompetenz der offiziellen Amtssprache aneignen konnte) zu erwerben, in düsteren Farben schilderte[4]. Die betonte Abneigung gegen ein neuen, zweifellos ebenso anziehungskräftigen Ausbildungsgang, bei dem sich nicht wie nach bisherigem Vorbild die Advokatur (wie im vergleichbaren Rahmen das Dekurionat, die Sophistik

1) Lib., Or. LXII 39f.; vgl. ferner Lib., Ep. 1012, 1.

2) Vgl. Seeck, Die Briefe des Libanius 90f.

3) Vgl. Lib., Ep. 130, 2. Libanius kolportierte wiederum in anderem Zusammenhang die Nachricht, daß Julian seinem langjährigen philosophischen Lehrer und Berater Maximus (21, PLRE 583f.) aus Ephesus, der zwar aus vornehmer Familie stammte und trotz seines Reichtums kein Senator geworden war, den Besuch des Senatsgebäudes in Konstantinopel erlaubt habe aus dem Gedanken heraus, "nicht den Mann durch den Platz, sondern den Platz durch die Persönlichkeit zu ehren".

4) Lib., Or. I 234.

oder die Beamtenlaufbahn) ohne jede eigentlich fachgerechte Vorbereitung der rhetorischen Unterweisung anschloß, sondern der praktischen Bewährung vor Gericht ein ernstes juristisches Studium an einer rechtswissenschaftlichen Hochschule vorherging[1], verleitete den Rhetor sogar zu der überspitzten Bemerkung, eine juristische Ausbildung wie die in Rom und Italien sei vornehmlich für Schwachbegabte geeignet[2]. Deshalb ernteten alle diejenigen die mehr oder weniger ausgesprochene Verachtung des Rhetors, die sich in das nahegelegene Berytos oder gar in den Westen begaben, um sich dem Studium der Jurisprudenz und ggf. noch der offiziellen Amtssprache des Imperium Romanum zu widmen[3]. Andererseits forderte Libanius für jene weströmischen Beamten, die mit amtlichen Aufgaben im Osten betraut worden waren, die Kenntnis des Griechischen: So rügte er zu Recht an dem Italiker Festus (3, PLRE 336), daß er ungeachtet fehlender Griechischkenntnisse die Statthalterschaft in Syrien übernommen habe[4]. Möglicherweise erfahren zwei[5] (allerdings weder namentlich noch laufbahnmäßig genauer bekannte) Personen, die aus Rom in den Osten gekommen waren, im Werk des Libanius deshalb größte Anerkennung, weil sie vor Amtsantritt bei dem in Tyrus praktizierenden Arzt Prosdocius (PLRE 751) die griechische Sprache erlernt

1) Vgl. Lib., Or. I 214; II 44-46; X 14; XL 5-8; XLIII 3ff.; XLIV 2; XLVIII 22-24 u. 28-30; XLIX 27-29; Wolf, Vom Schulwesen der Spätantike 52ff.; Liebeschuetz, Antioch 242ff.

2) Lib., Or. IV 18.

3) Lib., Or. I 255; XL 5ff.; XLII 40; LXII 20ff.

4) Lib., Or. I 256. Vgl. zur Person des Festus jetzt B. Baldwin, Festus the Historian, Historia 27, 1978, 197ff.

5) Vgl. Lib., Or. XLI 14 (und Or. LII 35); Sievers, Leben des Libanius 262; Förster, Opera Libanii, Bd. 3, 301 zu Lib., Or. XLI 14. Sievers a.a.O. identifiziert die beiden Persönlichkeiten mit zwei in Ep. 1018 genannten Brüdern, die bei dem Arzt Prosdocius in Tyrus das Griechische erlernt hatten.

hatten. Als Libanius freilich selbst im Zusammenhang des Konsulatsantritts Julians vom Kaiser mit der Abfassung eines Panegyricus beauftragt wurde, lehnte er das Angebot, diesen Lobpreis in der offiziellen Amtssprache zu halten, mit dem Hinweis ab, er beherrsche nicht das Lateinische[1], wenngleich er andererseits durchaus bereit war, Julians Bildung durch den Hinweis auf dessen Zweisprachigkeit zu unterstreichen[2].

Aus der geradezu engstirnigen Verketzerung des Lateinischen und der Jurisprudenz ergab sich bei Libanius ein gleichsam hierarchisch geordneter Katalog jener Städte, die dank ihrer ausgeprägten kulturellen Infrastruktur traditionell im Bewußtsein der gebildeten Schichten des Ostens als Mittelpunkte griechisch-römischer Bildung galten: Demzufolge übertraf angeblich Antiochia Rom, zumindest zum damaligen Zeitpunkt noch formal die Hauptstadt des weströmischen Reiches, wenn nicht an Größe, so an Schönheit und Bildung[3], während Berytos, die eigentliche, weil nähere Konkurrentin der Heimatstadt des Rhetors, wiederum die Bezeichnung οὐ σωφρονοῦσα ... πόλις[4] erfuhr. Demgegenüber wurden wiederum Städte wie Athen[5], Konstantinopel[6] und

1) Lib., Or. I 127.

2) Lib., Or. XVIII 21.

3) Lib., Or. XI 270; vgl. ferner Lib., Or. I 270; XI 133; XI 139ff.; XI 181ff.; XI 268; XVI 47; XIX 26; Ep. 506, 2; Ep. 534; Ep. 539.

4) Lib., Or. XXXIX 17; vgl. ferner Lib., Or. XI 133; XI 181ff.; LXII 27-29; Ep. 10.

5) Lib., Ep. 10.

6) Lib., Or. I 30. Libanius berichtet a.a.O., daß sich zu seiner Zeit in Konstantinopel hervorragende Redner aus verschiedenen Erdteilen niedergelassen hätten: ... πολλῶν ἁπανταχόθεν παιδείᾳ διαφερόντων ἐκεῖσε μετοικούντων,... . Diese Nachricht untermauert die anderweitig (S. 99f.) ausgesprochene Vermutung, daß Fl. Sosipater Charisius (3, PLRE 201) mit dem in der Chronik des Hieronymus erwähnten *Chrestus* identisch sei, der 358 von Africa nach Konstantinopel berufen worden sei, um dort die Nachfolge des verstorbenen Grammatikers Euanthius (2, PLRE 287) anzutreten.

Nikomedia[1], die vor der endgültigen Niederlassung des Libanius in Antiochia zu dessen beruflichen Anfangsstationen gehört hatten - wie übrigens auch Cäsarea in Kappadokien[2] - gerade wegen ihres vorbildhaften Bildungswesens gelobt.

1) Lib., Or. LXI 8 und 17; einschränkend Lib., Or. I 76.
2) Lib., Or. XVI 14.

VII. SCHLUßBETRACHTUNGEN: DIE KRISE DER SPÄTRÖMISCHEN GESELLSCHAFT IM WESTEN

Die abschließenden Überlegungen führen zu der Frage zurück, ob die Spätantike in der sozialgeschichtlichen Entwicklung des römischen Reiches eine Revolution oder wenigstens eine "Epoche sozialer Revolution"[1] darstellt. Moderne, von den Erfahrungen des 19. Jahrhunderts geprägte Theorien erklären das Ausbrechen einer Revolution meist damit, daß sich in den herrschenden Klassen erhebliche Dekadenzerscheinungen breitmachen und sich gleichzeitig im bewußten Gegensatz dazu höhere Qualitäten in einer niederen, von allen Führungspositionen ausgeschlossenen Schicht herausbilden mit dem Ziel, die bestehende Ordnung zu zerstören[2]. Auch der Althistoriker A. HEUSS spricht - freilich im Zusammenhang des Untergangs der römischen Republik - von Revolution als dem gewaltsamen Austrag "eines Klassengegensatzes, in dem eine unterdrückte bzw. von der Herrschaft ausgeschlossene Klasse den offenen und illegalen Kampf um ihre Freiheit und damit um den dominierenden, um nicht zu sagen ausschließlichen Einfluß auf den Staat unternimmt"[3]. Doch fehlten in der Spätantike Sklaven und Kolonen ein tieferes Klassenbewußtsein und die feste Entschlossenheit, die Macht der (groß-)grundbesitzenden Schicht zu brechen, obwohl gerade sie die geringsten Aufstiegschancen besaßen. In diesen Zusammenhang gehört auch die Bemerkung von H. P. KOHNS, der darauf hinweist, daß die im Zuge der zahlreichen Versorgungskrisen ausgebrochenen Hungerrevolten niemals "eine einheitliche Gesinnung bei dem Konsumentenproletariat" erzeugten, sondern eine solche bestenfalls spontan aufkam und nach Beseitigung der aktuellen Not sofort wieder verschwand[4], also ein revolutionäres Klima im spätantiken Rom erst gar nicht entstehen konnte.

Diese und andere Aufstände wären tatsächlich nur dann in eine

1) Seyfarth, "Epoche sozialer Revolution" 271ff.
2) Davies, Soziale Mobilität und politischer Wandel passim.
3) A. Heuss, Der Untergang der römischen Republik und das Problem der Revolution, HZ 182, 1956, 1.
4) Kohns, Versorgungskrisen und Hungerrevolten 91f.

offene Revolution umgeschlagen, wenn die neue Klasse von Aufsteigern sich mit den verarmten Schichten verbündet hätte in der Hoffnung, die eigenen wirtschaftlichen und sozialen Entfaltungsmöglichkeiten noch erweitern zu können. Barbarische Generalität und große Teile der besitzenden Provinzialen ließen sich jedoch willig auf die von Aristokratie und Kaisertum propagierte Bildungsideologie verpflichten, so daß diese neuen Kräfte jegliches Interesse an einer gewaltsamen Beseitigung der herrschenden Ordnung verloren und für die unteren Schichten nur Verachtung empfinden konnten. Indessen sind es im Westen wahrscheinlich die Nachkommen solcher besitzenden und gebildeten Provinzialen gewesen, denen im Zuge der barbarischen Staatengründungen wichtige Verwaltungsämter im Vandalenreich oder im Ostgotenreich Theoderichs des Großen übertragen wurden[1].

Im übrigen dürfen alle diese Erkenntnisse nicht zu der vorschnellen Annahme verleiten, daß die sozialen Aufstiegsmöglichkeiten von *viri litterati*, also der überdurchschnittlich gebildeten Aufsteiger des Westens, Rückschlüsse auf die gesamte Bandbreite der sozialen Mobilität im 4. Jahrhundert erlauben, sondern angestrebt war lediglich die Untersuchung eines - um mit MAX WEBER zu sprechen - 'wesentlichen' Teils der sozialen Wirklichkeit in der Spätantike. Eine solche Untersuchung über die gebildeten Kräfte innerhalb des spätrömischen Reiches versprach in der Tat neue 'wesentliche' Erkenntnisse über die Sozialgeschichte des spätrömischen Reiches, denn dieses war ein absolutistisches Regime (wenn auch mit regional unterschiedlichen Ausprägungen), dessen soziale Hierarchie alle Bereiche mit obrigkeitlichem Charakter überzog.

Insgesamt ergab sich streckenweise eine beträchtliche soziale Interaktion zwischen den herrschenden Schichten, und zwar eine solche, die jedenfalls äußerlich die individuelle Aufstiegserwartung des Einzelnen befriedigte und von vorneherein die Suche nach einer Gruppenidentität aller Aufsteiger verhinderte. Die Zeit der späten Republik lehrt, daß sich damit nicht zum ersten Male ehrgeizige *ho-*

1) Vgl. H. J. Diesner, Das Vandalenreich, Stuttgart 1966, 116; 128.

mines novi dazu hergaben, die Herrschaft eines abgewirtschafteten Regimes künstlich zu verlängern. Gleichzeitig wurde verdeckt, daß der Machtanstieg der neuen Generalsschicht der äußeren Notwendigkeit entsprang, nach der endgültigen Trennung der militärischen und zivilen Laufbahn die Schlagkraft der Armee durch eine technisch-organisatorische Elite zu erhöhen, während den in die Bürokratie gelangten Gebildeten nicht etwa die verdienstvolle Aufgabe erfahrener Verwaltungsfachleute nach dem Muster der Reichsministerialen oder des kameralistischen Beamtentums zufiel, sondern die in ihrer Bedeutung und Wirkung eher schwer meßbare Rolle, dem Reich ein neues Staatsethos zu verleihen. Bei diesem Ziel hatte die Reichsregierung in zunehmendem Maße gegen Ende des vierten Jahrhunderts mit der Erscheinung zu kämpfen, daß der Klerus Begabungen aus den gebildeten Schichten auf Kosten einer Verwendung im Reichsdienst aufsog und für die Belange der christlichen Kirche zu beanspruchen suchte. Zu Recht resümiert W. H. C. FREND am Beispiel des Paulinus von Nola: "For the historian who believes that human history is in part directed by the wills of individual men and women, the collapse of the Roman empire in the west resulted not only from military desaster and economic and social tensions, but from the alienation from public duty of a considerable number of the traditional governing class. Alienation was due largely to theological attitudes, a fatal attempt to maintain the otherness of Cristianity in the changed situation following the Constantinian revolution"[1].

Indem die Gebildeten nicht durch einen qualifizierenden Dienst aufstiegen, erinnern sie an jene Klasse von Beamten-Gelehrten im alten China, die sich nach den Regeln des konfuzianischen Ausbildungs- und Prüfungssystems rekrutierten, die als neuer Typ von Grundbesitzern von den Pachtzinsen ihrer zunächst keineswegs riesigen Gütern lebten, das Monopol der Bildung, der Wohlhabenheit und der öffentlichen Verwaltung auf sich vereinigten und aufgrund ihrer privilegierten Stellung

1) W. H. C. Frend, The Two Worlds of Paulinus of Nola, in: Latin Literature of the Fourth Century 127.

zur Hauptstütze des konfuzianischen Gesellschaftssystems wurden. Daß das spätantike Kaisertum eine so großzügige und die Erfordernisse einer effizienten Bürokratie grob vernachlässigende Stellenbesetzung auf der hohen Verwaltungsebene praktizieren konnte, war nicht zuletzt das Ergebnis jenes gewaltigen Personalbedarfs, der im Gefolge der ungehemmten Ämtervermehrung unter Diokletian und Konstantin entstanden war und das Reich mit der bleibenden Hypothek eines zunehmend parasitären Beamtentums belastete. Wenn das Reich dennoch unübersehbare Züge innerer Stabilität zeigte, so läßt dies erkennen, daß immerhin auf den unteren Verwaltungsebenen die Funktionen nicht selten mit qualifizierten Bewerbern besetzt wurden und so die Versäumnisse an der Spitze wieder wettgemacht wurden. In seiner jüngsterschienenen Monographie über das Amt des *magister officiorum* und dessen Einfluß auf die kaiserliche Politik im 4. bis 6. Jahrhundert kommt M. CLAUSS zu dem Ergebnis: "Die Verwaltung des spätantiken Staates zeigt bereits - wenngleich rudimentär - Prinzipien von abgegrenzten Kompetenzen und allgemein beachteten Regeln, von Kontinuierlichkeit und Instanzenzug, d. h. Grundzüge moderner Verwaltung"[1]. Unabhängig davon resultierte der Untergang des Imperium Romanum eher aus dem Unvermögen, das von Augustus und Diokletian gebaute Haus und sein Gerüst zu erhalten - es wurde nicht selber als Konstruktion ungeeignet, so wie etwa die Republik als Staatsform nicht mehr in der Lage gewesen war, das Weltreich, das in ihrer Epoche erobert worden war, zu erhalten[2].

Auch der englische Althistoriker M. GRANT erweist sich mit seiner Darstellung über den Untergang des spätrömischen Reiches als Vertreter einer endogenen Krisentheorie, indem

1 M. Clauss, Der *magister officiorum* in der Spätantike (4.-6. Jahrhundert), München 1980, 60.

2 Vgl. Chr. Meier, Res publica amissa, Wiesbaden 1966, passim.

er jene inneren Schwächen für den Untergang des römischen Reiches verantwortlich macht, "die ... zusammengewirkt haben, um das Römische Reich zu paralysieren"[1]. Im einzelnen waren es nach M. GRANT das Versagen der Armee[2], die unüberbrückbaren Klassengegensätze[3], der Mangel an Glaubwürdigkeit von seiten der staatlichen Bürokratie[4], die Gegensätze zwischen Nationalrömern und Barbaren[5] einschließlich der damit sichtbar werdenden Rassenkonflikte[6], die mangelnde Integrationskraft gegenüber neuen gesellschaftlichen Kräften[7] und schließlich eine allgemein um sich greifende Leistungsschwäche[8], die vor allem den Westen des Imperium Romanum unter dem Ansturm der Barbaren zusammenbrechen ließen.

Durch die Hereinnahme der gebildeten Aufsteiger in die Führungsschicht des Reiches wurde eine 'Mittelklasse' in ihren Erwartungen bestätigt, welche ihrerseits eine zumindest oberflächliche politische Stabilität schuf. Dafür bedurfte es nicht nur der tatkräftigen Förderung durch das Kaisertum, sondern zugleich der Bereitschaft der alten Eliten, sich den neuen Verhältnissen anzupassen. Mochte die Senatsaristokratie in Rom auch nur vereinzelt den Aufstieg gebildeter Nichtsenatoren unterstützen und von sich aus wenig unternehmen, um das neugeformte Sozialgefüge gewissermaßen in eine nivellierte Mittelstandsgesellschaft zu verwandeln, so versagte sie dennoch nicht den neuen Eliten, barbarischer Generalität und gebildeten *homines novi* innerhalb des Zivilbeamtentums, die gesellschaftliche Anerkennung (wenn sie sich auch einer engeren sozialen Be-

1) M. Grant, Der Untergang des römischen Reiches, dt. Bergisch Gladbach 1977, 19.
2) Grant, a. a. O. 60ff.
3) Grant, a. a. O. 92ff.
4) Grant, a. a. O. 146ff.
5) Grant, a. a. O. 184ff.
6) Grant, a. a. O. 203ff.
7) Grant, a. a. O. 232ff.
8) Grant, a. a. O. 276ff.

ziehung entzog): Denn die einen machten sich durch ihre militärischen Fertigkeiten für die Verteidigung des Reiches unentbehrlich, die anderen erschienen als würdige und in ihren literarischen Begabungen durchaus ernstzunehmende Sachwalter des kulturellen Erbes und verfügten über beste Beziehungen zu den jeweiligen Herrschern, wenn sie nicht sogar in höchsten Stellungen am kaiserlichen Hof und in der Reichsverwaltung dienten. Die Briefkorrespondenz des Symmachus, trotz oder gerade wegen der ritterlichen Herkunft der Symmachi Ausdruck höchst konservativen Denkens, mit den barbarischen Generälen Flavius Bauto, Richomeres, Flavius Stilicho und den Ausonii vermittelt davon einen lebendigen Eindruck: *Vetus sententia est, artes honore nutriri. eam nostrae aetatis confirmavit usus. nemo enim belli notus aut domi clarus exortem praemii sensit industriam. ita cum dignis fructus tribuitur, eandem viam capessentibus spes paratur*[1]. Damit erschöpfte sich allerdings schon das Bemühen der Senatsaristokratie um gesellschaftliche Mobilität, und es dürfte kein Zufall gewesen sein, daß die Symmachi wiederholt das Ziel tätlicher Angriffe der stadtrömischen Plebs wurden[2].

Insgesamt ist zu vermuten, daß jene konservierende Bildungsideologie des späten vierten Jahrhunderts, die, als sie für den Staatsdienst Gewicht bekam, eine weitere Barriere zugunsten der Besitzenden aufrichtete und dazu führte, daß im weströmischen Reich die höhere Zivilverwaltung praktisch zum Reservat und stellenweise deutlich sichtbar zur Pfründe der literarisch gebildeten Beamtenschaft wurde, mit dazu beigetragen hat, daß an der Schwelle zur Völkerwanderung bei der breiten Masse weitgehend keine Bereitschaft mehr vorhanden war, für die Rettung und Erhaltung dieses Reiches einen Finger zu rühren.

[1] Symm., Ep. I 43, 1.

[2] Kohns, Versorgungskrisen und Hungerrevolten 82; 86; 89; 103 Anm. 142; 108; 146; 149; 207ff.

HHANG: Tabelle zur Bildung der Beamtenschaft im Westen

Die Untersuchung des Bildungsmusters der gebildeten Kräfte inner-
halb der weströmischen Bürokratie bestätigt weithin die landläufige
Auffassung von der bedenkenlosen Preisgabe eines juristisch ge-
schulten Beamtentums zungunsten solcher Würdenträger, die ungeach-
tet ihrer vornehmlich rhetorisch-literarischen bzw. einer ander-
weitigen, sie keinesfalls für den Staatsdienst qualifizierenden
Vorbildung mit höchsten Verwaltungsaufgaben betraut wurden. Aller-
dings scheint dies das Ergebnis einer Entwicklung gewesen zu sein,
welche erst zum Ende des vierten Jahrhunderts zu einem vorläufigen
Abschluß gekommen war, nachdem nämlich selbst jene Gebildeten, die
in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts ihre Laufbahn mit
einer Advokatur begonnen hatten, später in Lehrberufe für Gramma-
tik und Rhetorik übergewechselt und Juristen, die ihrem Beruf
treugeblieben waren und keinerlei andere Empfehlungsmerkmale be-
sessen hatten, nicht über untergeordnete Führungspositionen in der
Reichsverwaltung hinausgelangt waren. Nicht zuletzt deshalb er-
scheint es angebracht, in einer chronologischen Reihung (B.) die
Bildung der betreffenden Beamten zu erfassen, da ein solches
(übrigens eine gewisse Vollständigkeit anstrebendes) Verfahren
einen raschen Überblick über das individuelle Erscheinungsbild
der gesamten gebildeten Beamtenschaft des Westens ermöglicht.
Ein vorhergehendes Namensregister (A.) soll dabei die Benutzung
der chronologischen Tabelle erleichtern.

Die auf S. 91ff. benutzten Siglen (1 = Grammatik, Rhetorik, Poesie; 2 = Jurisprudenz; 3 = Historie; 4 = Medizin; 5 = Philosophie und Theologie) gelten auch für den vorliegenden Anhang, werden freilich um eine weitere (= 6) ergänzt, welche vornehmlich für jene Beamte notwendig wurde, die außergewöhnliche Kenntnisse wie beispielsweise eine zweifache Sprachkenntnisse vorweisen konnten oder bei denen es mit einem Hinweis auf eine im einzelnen kaum ausmachbare Bildung verbleiben muß.

A. Alphabetische Reihenfolge
(Die Numerierung verweist auf die chronologische Tabelle.)

Sextilius Agesilaus Aedesius 7	Nr. 33
Africanus 3	Nr. 50
Publilius Caeionius Caecina Albinus 8	Nr. 45

B. Chronologische Reihenfolge

X	NAME	1	2	3	4	5	6
1.	Eumenius	X					
2.	Anonymus 107	X	X?				
3.	Claudius Eusthenius (?)			X			
4.	Q. Auxilius Urbicus 3	X	X				
5.	Virius Gallus 2	X					
6.	T. Flavius Postumius Titianus 9	X					
7.	Publius (A)elius Apollinaris 3	X	X				
8.	C. Caelius Saturninus signo Dogmatius 9	X	X				
9.	Aur. Arcadius Charisius 2		X				
10.	L. Nonius Verus 4						X
11.	Petronius Probianus 3	X					
12.	Acilius Severus 16					X	
13.	Aurelius Valerius Tullianus Symmachus 6					X	
14.	Iunius Bassus 14	X					
15.	Publilius Optatianus signo Porphyrius 3	X					
16.	M. Ceionius Iulianus signo Kamenius 26			X			
17.	Amnius Manius Caesonius Nicomachus Anicius Paulinus iunior signo Honorius 14	X					
18.	Ceionius Rufius Albinus 14 $\overset{?}{=}$ Anonymus 12					X	
19.	C. Annius Tiberianus 4	X				X	
20.	Fabius Titianus 6	X					
21.	Exsuperius 1	X					
22.	Aemilius Magnus Arborius 4	X	X				
23.	C. Iulius Rufinianus Ablabius Tatianus 4	X	X				
24.	Val. Latinus Euromius	X	X				

X	NAME	1	2	3	4	5	6
25.	Attius Tiro Delphidius	X	X				
26.	Postumius Rufius Festus signo Avienius 12	X					X
27.	Nepotianus 1 $\overset{?}{=}$ Fl. Nepotianus 4	X					
28.	Petronius Probinus 2	X					
29.	Vulcacius Rufinus 25	X					
30.	Q. Flavius Maesius Egnatius Lollianus signo Mavortius 5	X				X	X
31.	Memmius Vitrasius Orfitus signo Honorius 3		X				
32.	Flavius Leontius 22		X				
33.	Sextilius Agesilaus Aedesius 7	X	X				X?
34.	Martinianus 5	X	X				X?
35.	Alypius 4						
36.	Saturninius Secundus Salutius 3	X		X		X	X
37.	Claudius Mamertinus 2	X					
38.	Flavius Sallustius 5						X
39.	Apruncululus	X					X
40.	Sex. Aurelius Victor 13			X			
41.	L. Turcius Apronianus signo Asterius 10						X
42.	Volusius Venustus 5						X
43.	L. Aurelius Avianius Symmachus signo Phosphorius 3	X					
44.	Betitius Perpetuus Arzygius 3	X			X		
45.	Publilius Caeionius Caecina Albinus 8					X	
46.	Vettius Agorius Praetextatus 1					X	X
47.	Sextius Rusticus Iulianus 37	X					
48.	Valerius Dalmatius 8	X	X				

	NAME	1	2	3	4	5	6
49.	Viventius						X
50.	Africanus 3		X				
51.	Maximinus 7	X	X				
52.	Publius Ampelius 3	X					X
53.	Fl. Severus 24		X				
54.	Flavius Eupraxius	X	X				
55.	Flavius Simplicius 7	X					
56.	Uranius Satyrus	X	X				
57.	Ambrosius 3	X	X				
58.	Aradius Rufinus 11						X
59.	Decimius Magnus Ausonius 7	X	X				
60.	Decimius Hilarianus Hesperius 2						X
61.	Iulius Ausonius 5				X		X
62.	Fl. Claudius Antonius 5	X	X				
63.	Thalassius 3						X
64.	Siburius 1	X			X		X
65.	Eutropius 2			X	X		X
66.	Flavius Syagrius 3						X
67.	Flavius Afranius Syagrius 2	X					
68.	Flavius Mallius Theodorus 27	X	X			X	
69.	Romanus 4						X
70.	(Helvius) Vindicianus 2				X		X
71.	Gelasius				X		
72.	Lampadius 3		X				

	NAME	1	2	3	4	5
73.	Meropius Pontius Paulinus 21 von Nola	X	X			
74.	Paulinus 7	X				
75.	Anicius Auchenius Bassus 11	X				
76.	Marinianus 2		X			
77.	Sex. Claudius Petronius Probus 5	X				
78.	Proculus Gregorius 9	X				
79.	Q. Aurelius Symmachus signo Eusebius 4	X				
80.	Nonius Atticus Maximus 34					
81.	Trygetius 2			X		
82.	Flavius Eusignius					
83.	Licinius 1					
84.	Flavius Gorgonius 7					
85.	Ragonius Vincentius Celsus 9		X			
86.	Hephaestio 2	X				
87.	Ceionius Rufius Albinus 15	X				
88.	Faltonius Probus Alypius 13					
89.	Virius Nicomachus Flavianus 15			X		X
90.	Nicomachus Flavianus 14			X		
91.	Venustus 2					
92.	Nummius Aemilianus Dexter 3			X		
93.	Flavius Pisidius Romulus 5	X				X
94.	Latinius Pacatus Drepanius	X				
95.	Magnillus					
96.	Flaccianus					X

X	NAME	1	2	3	4	5	6
97.	Pammachius					X	X
98.	Marcianus 14					X	X
99.	Leporius						X
100.	Fabius Pasiphilus 2						X
101.	Anicius Probinus 1	X					
102.	Anicius Hermogenianus Olybrius 2	X					
103.	Eusebius 32						X
104.	Florentinus 2						X
105.	Minervius 2	X					
106.	Antiochus 7						X
107.	Aur. Prudentius Clemens 4	X	X				
108.	Caecina Decius Albinus Iunior 10	X					
109.	Iul. Cl. Peristerius Pompeianus 7	X					

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Bei den Abkürzungen der antiken Autoren und ihrer Werke wurden die der PLRE, des Standardwerks der spätantiken Prosopographie, soweit wie möglich übernommen, in den übrigen Fällen die geläufigen Siglen benutzt; für häufiger zitierte Standardwerke und Zeitschriften galten folgende Abkürzungen:

AHR = American Historical Review

AKG = Archiv für Kulturgeschichte

ByZ = Byzantinische Zeitschrift

ClQ = Classical Quartely

CIL = Corpus Inscriptionum Latinarum

CSEL = Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum

FHG = Fragmenta Historicorum Graecorum, edd. C. und Th. Müller, 5 Bde., Paris 1841-1870.

FPR = Fragmenta Poetarum Romanorum, ed. E. Baehrens, 3 Bde., Leipzig 1886

GL = Grammatici Latini, ed. H. Keil, 7 Bde. und 1 Supplementbd., Leipzig 1855-1880, ND Hildesheim 1961

HThR = Harvard Theological Review

HZ = Historische Zeitschrift

IG = Inscriptiones Graecae

ILS = Inscriptiones Latinae Selectae, ed. H. Dessau, 3 Bde., Berlin 1892-1915 = 3. Aufl. 1962

JRS = Journal of Roman Studies

MEW = Marx-Engels-Werke, hrsg. vom Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED, Berlin 1956ff.

MGH AA = Monumenta Germaniae Historica, Auctores Antiquissimi

MH = Museum Helveticum

ND = Nachdruck

N. F. = Neue Folge

N. S. = Neue Serie / Nova Series / New Series

PG = Patrologia Graeca

PL = Patrologia Latina

PLRE = The Prosopography of the Later Roman Empire, edd. A. H. M. Jones, J. R. Martindale, J. Morris, Bd. 1, Cambridge 1970

RE	= Paulys Real-Encyklopädie der classischen Altertumswissenschaft
REA	= Revue des Études Anciennes
RhM	= Rheinisches Museum
TAPhA	= Transactions and Proceedings of the American Philological Association
TG	= Tijdschrift voor Geschiedenis
ZfG	= Zeitschrift für Geschichtswissenschaft

LITERATURVERZEICHNIS

Alexander, W. H., The Professoriate in Imperial Gaul (297 A. D.), Transactions of the Royal Society of Canada, Ser. III 2, 38, 1944, 37ff. (= Alexander, Professoriate).

Alföldi, A., Die Kontorniaten. Ein verkanntes Propagandamittel der stadtrömischen heidnischen Aristokratie in ihrem Kampfe gegen das christliche Kaisertum, Bd. 1, Leipzig 1943 (= Alföldi, Kontorniaten I).

Valentinien Ier. Le dernier des grands Pannoniens, Revue d'histoire comparée, N. S. 3, 1946, 8ff. (= Alföldi, Valentinien Ier).

A Conflict of Ideas in the Late Roman Empire, Oxford 1952 (= Alföldi, Conflict).

Alföldy, G., Die Generalität des römischen Heeres, Bonner Jahrbücher 169, 1969, 233ff. (= Alföldy, Generalität).

Römische Sozialgeschichte, Wiesbaden 1975 (= Alföldy, Sozialgeschichte).

Andreev, M., Zur Frage des Übergangs von der Sklaverei zum Feudalismus und zur Entstehung frühester feudaler Verhältnisse, Klio 49, 1967, 305ff. (= Andreev, Übergang).

Arnheim, M. T. W., Vicars in the Later Roman Empire, Historia 19, 1970, 593ff. (= Arnheim, Vicars).

The Senatorial Aristocracy in the Later Roman Empire (= Arnheim, Aristocracy).

Backhaus, W., Marx, Engels und die Sklaverei, Düsseldorf 1974 (= Backhaus, Marx, Engels und die Sklaverei).

Baehrens, W. A., Pacatus, Hermes 56, 1921, 443ff. (= Baehrens, Pacatus).

Barnes, T. D., Two Senators under Constantine, JRS 65, 1975, 40ff. (= Barnes, Two Senators).

Barrow, H., Prefect and Emperor - The Relationes of Symmachus A. D. 384, Oxford 1973 (= Barrow, Prefect and Emperor).

Baynes, N. H., Rez. zu J. A. McGeachy, Quintus Aurelius Symmachus, JRS 36, 1946, 177 (= Baynes, McGeachy).

Beloch, J., Der Verfall der antiken Kultur, HZ 84, 1900, 1ff. (= Beloch, Verfall).

Bergmann, J., Aur. Prudentius Clemens, der größte christliche Dichter des Altertums, Tartu 1922 (= Bergmann, Aur. Prudentius Clemens).

Bidez, J., Kaiser Julian. Der Untergang der heidnischen Welt, dt. Hamburg 1956 (= Bidez, Kaiser Julian).

Birley, A., Septimius Severus - The African Emperor, London 1971 (= Birley, Septimius Severus).

Bloch, H., A New Document of the Last Pagan Revival in the West, HThR 38, 1945, 199ff. (= Bloch, Pagan Revival).

den Boer, W., The Emperor Silvanus and His Army, Acta Classica. Proceedings of the Classical Association of South Africa 3, 1960, 105ff. (= den Boer, Silvanus).

Some Minor Roman Historians, Leiden 1972 (= den Boer, Some Minor Roman Historians).

du Bois-Reymond, E., Reden, Bd. 1, Leipzig ^{2}1912.

Boak, A. E. R., Manpower Shortage and the Fall of the Roman Empire in the West, Ann Arbor 1955.

Buecheler, F., Coniectanea, RhM 45, 1890, 331ff. (= Buecheler, Coniectanea).

Burckhardt, J., Die Zeit Constantins des Großen, Stutgart 1929 (= Burckhardt, Die Zeit Constantins).

Cameron, A., The Roman Friends of Ammianus, JRS 54, 1964, 15ff. (= Cameron, Roman Friends).

The Date and Identity of Macrobius, JRS 56, 1966, 23ff. (= Cameron, Macrobius).

Carney, T. D., Bureaucracy in Traditional Society: Romano-Byzantine Bureaucracies Viewed from Within, Kansas 1971 (= Carney, Bureaucracy in Traditional Society)

Castritius, H., Die Gesellschaftsordnung der römischen Kaiserzeit und das Problem der sozialen Mobilität, Mitteilungen der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig 8/3, 1973, 38ff. (= Castritius, Gesellschaftsordnung).

Ceran, W., Stagnation or Fluctuation in Early Byzantine Society?, Byzantinoslavica 31, 1970, 192ff. (= Ceran, Stagnation or Fluctuation).

Charanis, P., On the Social Structure of the Later Roman Empire, Byzantion 17, 1944/5, 39ff. (= Charanis, Social Structure).

Chastagnol, A., La Préfecture Urbaine à Rome sous le Bas-Empire, Paris 1960 (= Chastagnol, La Préfecture Urbaine).

Les Fastes de la Préfecture de Rome du Bas-Empire, Paris 1962 (= Chastagnol, Les Fastes).

Les Espagnols dans l'aristocratie gouvernementale à l'époque de Théodose, in: Les Empereurs Romains d'Espagne, Paris 1965, 269ff. (= Chastagnol, Les Espagnols).

Le Bas-Empire, Paris 1969 (= Chastagnol, Le Bas-Empire).

Christ, K. (Hrsg.), Der Untergang des römischen Reiches, Darmstadt 1970 (= Christ, Untergang).

Cosenza, M. E., Official Positions after the Time of Constantine, Diss. Columbia University 1907 (= Cosenza, Positions).

Courcelle, P., Late Latin Writers and their Greek Sources, engl. Ausg Cambridge/ Mass. 1969 (= Courcelle, Late Latin Writers).

Croke, B., Arbogast and the Death of Valentinian II., Historia 25, 1976, 236ff. (= Croke, Arbogast and the Death of Valentinian II.).

Davies, I., Soziale Mobilität und politischer Wandel, dt. München 1972 (= Davies, Soziale Mobilität und politischer Wandel).

Demandt, A., Zeitkritik und Geschichtsbild im Werk Ammians, Bonn 1965 (= Demandt, Zeitkritik und Geschichtsbild).

Die Konsuln der Jahre 381 und 382 namens Syagrius, ByZ 64, 1971, 38ff. (= Demandt, Die Konsuln der Jahre 381 und 382).

Rez. zu W. den Boer, Some Minor Roman Historians, Gnomon 48, 1976, 53ff. (= Demandt, den Boer).

Demougeot, E., De l'unité à la division de l'empire romain, Paris 1951 (= Demougeot, De l'unité à la division).

Dieter, H., Zur Frage des Untergangs des weströmischen Imperiums, Wissenschaftliche Zeitschrift der pädagogischen Hochschule Potsdam 3, 1957, 29ff. (= Dieter, Untergang).

Dill, S., Roman Society in the Last Century of the Western Empire, London 1919 (= Dill, Roman Society).

Dudden, F. H., The Life and Times of St. Ambrose, vol. I, Oxford 1935 (= Dudden, St. Ambrose).

Eadie, J. W., The Breviarium of Festus - A Critical Edition with Historical Commentary, London 1967 (= Eadie, The Breviarium of Festus).

Engels, F., Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats, MEW 21, Berlin 1962 (= Engels, Ursprung der Familie).

Enßlin, W., Kaiser Julians Gesetzgebungswerk und Reichsverwaltung, Klio 18, 1923, 187ff. (= Enßlin, Kaiser Julians Gesetzgebungswerk und Reichsverwaltung).

Étienne, R., Bordeaux antique, Bordeaux 1962 (= Étienne, Bordeaux).

Flavius Sallustius et Secundus Salutius, REA 65, 1963, 104ff. (= Étienne, Flavius Sallustius et Secundus Salutius).

Favez, Ch., Une famille gallo-romaine au IVe siècle, MH 3, 1946, 118ff. (= Favez, Une famille gallo-romaine).

Frend, W. H. C., Paulinus of Nola and the Last Century of the Western Empire, JRS 59, 1969, 1ff. (= Frend, Paulinus of Nola).

Gagé, J., Les classes sociales dans l'Empire chrétien, Paris 1964 (= Gagé, Les classes sociales).

Garnsey, P., Social Status and Legal Privilege in the Roman Empire, Oxford 1970 (= Garnsey, Social Status and Legal Privilege).

Garroni, A., L'iscrizione di Rufio Festo Avieno e l'autore del Breviarium Historiae Romanae, Bolletino della commissione archeologica communale di Roma 43, 1915, 123ff. (= Garroni, L'iscrizione di Rufio Festo Avieno).

Geffcken, J., Kaiser Julianus, Leipzig 1914 (= Geffcken, Kaiser Julianus).

Der Ausgang des griechisch-römischen Heidentums, Heidelberg 1929 (= Geffcken, Ausgang).

Glover, T. R., Life and Letters in the Fourth Century, Cambridge 1901 (= Glover, Life and Letters).

Groag, E., Die Reichsbeamten von Achaia in spätrömischer Zeit, Budapest 1942 (= Groag, Die Reichsbeamten von Achaia).

Günther, R., Revolution und Evolution im Weströmischen Reich zur Zeit der Spätantike, ZfG 13 (Sonderheft), 1965, 19ff. (= Günther, Revolution und Evolution).

Herausbildung und Systemcharakter der vorkapitalistischen Gesellschaftsformation, ZfG 16, 1968, 1204ff. (= Günther, Herausbildung und Systemcharakter).

Gutzwiller, H., Die Neujahrsrede des Konsuls Claudius Mamertinus vor dem Kaiser Julian - Text, Übersetzung und Kommentar, Basel 1942 (= Gutzwiller, Neujahrsrede des Claudius Mamertinus).

Haarhoff, T. J., Schools of Gaul - A Study of Pagan and Christian Education in the Last Century of the Western Empire, Johannesburg [2]1958 (= Haarhoff, Schools of Gaul).

Hahn, I., Das bäuerliche Patrocinium in Ost und West, Klio 50, 1963, 261ff. (= Hahn, Patrocinium).

Hartke, W., De saeculi quarti exeuntis historiarum scriptoribus quaestiones, Leipzig 1932.

Zwei chronologische Fragen um Nicomachus Flavianus, Klio 31 = N. F. 13, 1938, 430ff. (= Hartke, Nicomachus Flavianus).

Geschichte und Politik im spätantiken Rom. Untersuchungen über die Scriptores Historiae Augustae, Klio Beih. 45, 1940.

Römische Kinderkaiser. Eine Strukturanalyse römischen Denkens und Daseins, Berlin 1951 (= Hartke, Kinderkaiser).

Hauser-Meury, M.-M., Prosopographie zu den Schriften Gregors von Nazianz, Bonn 1960 (= Hauser-Meury, Prosopographie).

Heering, W., Kaiser Valentinian der Erste, Diss. Jena 1927 (= Heering, Kaiser Valentinian).

Heilmann, W., Der Konstantinische Patriziat, Basel/Stuttgart 1966 (= Heilmann, Patriziat).

Held, W., Die Vertiefung der allgemeinen Krise im Westen des römischen Reiches, Berlin 1974 (= Held, Krise).

Die gallische Aristokratie im 4. Jahrhundert hinsichtlich ihrer Siedlungsstandorte und ihrer zentralen Stellung zur römischen Provinzial- und Zentraladministration, Klio 58, 1976, 121ff. (= Held, Aristokratie).

Hirschfeld, O., Die Rangtitel der römischen Kaiserzeit, Sitzungsberichte der kgl. Preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin 25, 1901, 579ff. (= Hirschfeld, Rangtitel).

Holtkamp, D., Die Bildung der Herrscher im Urteil kaiserzeitlicher Historiker, Diss. Konstanz 1969 (= Holtkamp, Bildung).

Honig, R., Humanitas und Rhetorik in spätrömischen Kaisergesetzen, Göttingen 1960 (= Honig, Humanitas und Rhetorik).

Hopkins, M. K., Social Mobility in the Later Roman Empire: The Evidence of Ausonius, ClQ 11, 1961, 239ff. (= Hopkins, Social Mobility).

Élite Mobility in the Roman Empire, Past and Present 32, 1965, 12ff. (= Hopkins, Élite Mobility).

Jones, A. H. M., The Decline and Fall of the Roman Empire, History 40, 1955, 209ff. (= Jones, Decline and Fall).

The Later Roman Empire 284-602, vol. I-III, Oxford 1964 (= Jones, Later Roman Empire).

Collegiate Prefectures, JRS 54, 1964, 85ff. (= Jones, Collegiate Prefectures).

The Decline of the Ancient World, London 1966 (= Jones, Decline of the Ancient World).

The Caste System in the Later Roman Empire, Eirene 8, 1970, 79ff. (= Jones, Caste System).

Jullian, C., Histoire de la Gaule, Bd. 8, Paris 1926 (= Jullian, Histoire).

Karl der Große, Lebenswerk und Nachleben, Bd. 2: Das geistige Leben, hrsg. v. B. Bischoff, Düsseldorf 1965 (= Bischoff, Karl der Große).

Kent, J. P. C., Overbeck, B., Stylow, A. U., Die römische Münze, München 1973 (= Kent, Münze).

Kiechle, F., Rez. zu Schtajerman, Krise, Gnomon 37, 1965, 284ff. (= Kiechle, Schtajerman).

Sklavenarbeit und technischer Fortschritt im römischen Reich, Wiesbaden 1969 (= Kiechle, Sklavenarbeit und technischer Fortschritt).

Klein, R., Der Streit um den Altar der Victoria, Darmstadt 1972.

Klein, W., Studien zu Ammianus Marcellinus, Aalen 1914 (= Klein, Ammianus Marcellinus).

Klingner, F., Vom Geistesleben im Rom des ausgehenden Altertums, Halle 1941 (= Klingner, Geistesleben).

Kohns, H. P., Versorgungskrisen und Hungerrevolten im spätantiken Rom, Bonn 1966 (= Kohns, Versorgungskrisen und Hungerrevolten).

Koren, O., Quaestiones Symmachianae, Wien 1874.

Kroll, De Q. Aurelii Symmachi studiis Graecis et Latinis, Breslau 1891 (= Kroll, De Symmachi studiis).

Kunkel, W., Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen, Weimar 1952 (= Kunkel, Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen).

Lana, I., Due Capitoli Prudenziani - La Biografia - La Cronologia delle opere - La Poetica, Rom 1962 (= Lana, Due Capitoli Prudenziani).

Laistner, M. L. W., Christianity and Pagan Culture in the Later Roman Empire, New York 1967 (= Laistner, Christianity and Pagan Culture).

Laqueur, R., Das Kaisertum und die Gesellschaft des Reiches, in: Probleme der Spätantike, hrsg. v. R. Laqueur, H. Koch, W. Weber, Stuttgart 1930, 1ff. (= Laqueur, Kaisertum und Gesellschaft).

Lécrivain, Chr., Note sur le récrutement des avocats dans la période du Bas-Empire, Mélanges d'Archéologie et d'Histoire 5, 1885, 276ff. (= Lécrivain, Récrutement des avocats).

Le Sénat Romain depuis Dioclétien à Rome et à Constantinople, Paris 1888 (= Lécrivain, Le Sénat).

Lewy, H., A Latin Hymn to the Creator Ascribed to Plato, HThR 39, 1946, 243ff. (= Lewy, Latin Hymn).

Liebeschuetz, J. H. W. G., Antioch. City and Imperial Administration in the Later Roman Empire, Oxford 1972 (= Liebeschuetz, Antioch).

Lippold, A., Theodosius der Große und seine Zeit, Stuttgart 1968 (= Lippold, Theodosius der Große).

Ludz, P., Art. "Soziale Mobilität", in: Sowjetsystem und demokratische Gesellschaft, Bd. 5, Freiburg/Basel/Wien 1972, 950f. (= Ludz, Soziale Mobilität).

MacMullen, R., Social Mobility and the Theodosian Code, JRS 54, 1964, 49ff. (= MacMullen, Social Mobility).

Malunowicz, L., De ara Victoriae in curia Romana quomodo certatum sit, Wilno 1937.

Marrou, H. I., Geschichte der Erziehung im klassischen Altertum, dt. Freiburg 1958 (= Marrou, Geschichte der Erziehung).

Martino, P., Ausone et les commencements du Christianisme en Gaule, Paris/Algier 1906 (= Martino, Ausone).

Martindale, J. R., Note on the Consuls of 381 and 382, Historia 16, 1967, 254ff. (= Martindale, Consuls of 381 and 382).

Marx, K., Kritische Randglossen zu dem Artikel eines Preußen, in: MEW, Bd. 1, Berlin 1969 (= Marx, MEW 1).

(zus. mit F. Engels) Die deutsche Ideologie, in: MEW, Bd. 3, Berlin 1969 (= Marx, Engels, MEW 3).

v. Matt, L., Kühner, H., Die Cäsaren - Eine Geschichte der römischen Herrscher in Wort und Bild, Würzburg 1964 (= v. Matt, Kühner, Cäsaren).

Matthews, J., Continuity in a Roman Family: The Rufii Festi of Volsinii, Historia 16, 1967, 484ff. (= Matthews, Continuity).

Symmachus and the magister militum Theodosius, Historia 20, 1971, 122ff. (= Matthews, Symmachus and magister militum Theodosius).

Western Aristocracies and Imperial Court A. D. 364-425, Oxford 1975 (= Matthews, Aristocracies and Imperial Court).

Mazzarino, S., Stilicone - La crisi imperiale dopo Teodosio, Rom 1942 (= Mazzarino, Stilicone).

Aspetti sociali del quarto seculo, Rom 1951.

Das Ende der antiken Welt, dt. München 1961.

McGeachy, J. A., Quintus Aurelius Symmachus and the Senatorial Aristocracy of the West, Diss. Chicago 1942 (= McGeachy, Symmachus).

Meyer, R., Usurpation of Status and Status Symbols in the Roman Empire, Historia 20, 1971, 275ff. (= Meyer, Usurpation of Status and Status Symbols).

Momigliano, A., The Conflict between Paganism and Christianity in the Fourth Century, London 1963 (= Momigliano, Conflict).

Mommsen, Th., Ephemeris Epigraphica 4, 1881, Nr. 528, 153f.

Weiheinschrift für Valerius Dalmatius, Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Bd. 35, 1902, 836ff. (= Mommsen, Valerius Dalmatius).

Stilicho und Alarich, Hermes 38, 1903, 101ff. (= Mommsen, Stilicho und Alarich).

Monceaux, P., Note sur un proconsul d'Afrique, le poète Aviênus, Rev. Arch. Ser. III 9, 1887, 194 (= Monceaux, Proconsul).

Naudé, Ch. P., Ammianus Marcellinus in die lig van die antieke geskiedskrywing, Leiden 1957.

Nellen, D., Rez. zu den Boer, Some Minor Roman Historians, Gymnasium 81, 1974, 264f. (= Nellen, den Boer).

Rez. zu Schlumberger, Epitome, Gymnasium 83, 1976, 111ff. (= Nellen, Schlumberger).

Rez. zu Schlumberger, Epitome, ByZ 70, 1977, 123ff.

Nock, A. D., Sallustius. Concerning the Gods and the Universe. Edited with Prolegomena and Translation by A. D. Nock, Cambridge 1926 (= Nock, Sallustius).

Nörr, D., Zu den geistigen und sozialen Grundlagen der spätantiken Kodifikationsbewegung, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Rom. Abt. 80, 1963, 109ff. (= Nörr, Kodifikationsbewegung).

Norden, E., Agnostos Theos, o. O. o. J. (= Norden, Agnostos Theos).

Norman, A. F., Gradations in Later Municipal Society, JRS 48, 1958, 79ff. (= Norman, Gradations).

Nuyens, M., La théorie des "munera" et l'obligation professionelle du Bas-Empire, Revue Internationale des Droits de l'Antiquité, Ser. 3, 1958, 519ff. (= Nuyens, La théorie).

Overbeck, M., Untersuchungen zum afrikanischen Senatsadel in der Spätantike, Kallmünz 1973 (= Overbeck, Senatsadel).

Pack, R., The Roman Digressions of Ammianus Marcellinus, TAPhA 84, 1953, 181ff.

Pétit, P., Le "Pro templis" de Libanius, Byzantion 21, 1951, 293f. (= Pétit, Libanius).

Les Étudiants de Libanius, Paris 1956 (= Pétit, Étudiants).

Pichlmayr, F., Zu den Caesares des Sextus Aurelius Victor, Programm des Sextus Aurelius Victor, Programm des königlichen Ludwigs-Gymnasiums in München für das Schuljahr 1890/1, 11ff. (= Pichlmayr, Caesares).

Pichon, R., Les derniers écrivains profanes, Paris 1906 (= Pichon, Écrivains).

Piganiol, A., L'Empire Chrétien, Paris 1972 (= Piganiol, L'Empire Chrétien).

Pleket, W., Problemen van de sociale geschiedenis van de late keizertijd, TG 80, 1967, 68ff. (= Pleket, Sociale geschiedenis).

Sociale stratificatie en sociale mobiliteit in de Romeinse keizertijd, TG 84, 1971, 215ff. (= Pleket, Stratificatie).

Rauschen, G., Jahrbücher der christlichen Kirche unter dem Kaiser Theodosius dem Großen - Versuch einer Erneuerung der Annales Ecclesiastici des Baronius für die Jahre 378-395, Freiburg 1897 (= Rauschen, Jahrbücher der christlichen Kirche).

Reintjes, A., Untersuchungen zu den Beamten bei den Scriptores Historiae Augustae, Diss. Bonn 1961 (= Reintjes, Die Beamten bei den Scriptores Historiae Augustae).

Richter, H., Das weströmische Reich besonders unter den Kaisern Gratian, Valentinian II. und Maximus (375-388), Berlin 1865 (= Richter, Das weströmische Reich).

Rostovtzeff, M., The Social and Economic History of the Roman Empire, Oxford 1926 (= Rostovtzeff, History).

Schlumberger, J., Die Epitome de Caesaribus. Untersuchungen zur heidnischen Geschichtsschreibung des 4. Jahrhunderts n. Chr., München 1974 (= Schlumberger, Epitome).

"Non scribo sed dicto" (HA, T 33, 8): Hat der Autor der Historia Augusta mit Stenographen gearbeitet?, in: Bonner Historia-Augusta Colloquium 1972/4, Bonn 1976, 221ff. (= Schlumberger, "Non scribo sed dicto").

von Schönebeck, H., Beiträge zur Religionspolitik des Maxentius und Constantin, Leipzig 1939 (= von Schönebeck, Religionspolitik).

Schrot, G., Einige Probleme der auf Sklaverei beruhenden Gesellschaftsordnung, ZfG 4, 1956, 990ff. (= Schrot, Gesellschaftsordnung).

Wirtschaftliche und soziale Veränderungen in der Spätantike, in: Neue Beiträge zur Geschichte der alten Welt, hrsg. v. E. Ch. Welskopf, Bd. 2, Berlin 1965, 119ff. (= Schrot, Veränderungen in der Spätantike).

Schtajerman, E. M., Die Krise der Sklavenhalterordnung im Westen des römischen Reiches, dt. Berlin 1964 (= Schtajerman, Krise).

Progressive und reaktionäre Klassen im spätrömischen Reich, in: Studien über die Revolution, hrsg. v. K. Kossock, Berlin 1969, 19ff. (= Schtajerman, Klassen im spätrömischen Reich).

Schulz, F., Geschichte der römischen Rechtswissenschaft, dt. Weimar 1961 (= Schulz, Geschichte der römischen Rechtswissenschaft).

Seeck, O. (Ed.), Q. Aurelii Symmachi quae supersunt, MGH AA VI 1, Berlin 1883 (= Seeck, Symmachus).

Die Briefe des Libanius, Leipzig 1906 (= Seeck, Briefe des Libanius).

Zur Chronologie und Quellenkritik des Ammianus Marcellinus, Hermes 41, 1906, 481ff. (= Seeck, Ammianus Marcellinus).

Das Leben des Dichters Porphyrius, RhM 63, 1908, 267ff. (= Seeck, Porphyrius).

Geschichte des Untergangs der antiken Welt, Bd. 1-4, Stuttgart [1-4]1920-23 (= Seeck, Untergang).

Seyfarth, W., Soziale Fragen im Spiegel des Codex Theodosianus, Berlin 1963.

Die Spätantike als Übergangszeit zwischen zwei Gesellschaftssystemen. Eigenständigkeit und Besonderheit der Jahrhunderte zwischen Sklavenhalterordnung und Feudalsystem, ZfG 15, 1967, 281ff. (= Seyfarth, Spätantike).

Sextus Petronius Probus - Legende und Wirklichkeit, Klio 52, 1970, 411ff. (= Seyfarth, Sextus Petronius Probus).

Römische Geschichte - Kaiserzeit 2, Darmstadt 1974 (= Seyfarth, Kaiserzeit 2).

Sievers, G. R., Das Leben des Libanius, Berlin 1868 (= Sievers, Leben des Libanius).

Sittl, K., Firmicus Maternus, Archiv für lateinische Lexikographie und Grammatik mit Einschluss des älteren Mittellateins 4, 1887, 610 (= Sittl, Firmicus Maternus).

Stadtmüller, G., Die neue sowjetische Weltgeschichte, Saeculum 11, 1960, 319 (= Stadtmüller, Sowjetische Weltgeschichte).

Stalin, J., Fragen des Leninismus, dt. Moskau 1947 (= Stalin, Leninismus).

Starr, Ch. G., Civilization and the Caesars - The Intellectual Revolution in the Roman Empire, Ithaca 1954 (= Starr, Civilization and the Caesars).

Aurelius Victor: Historian of the Empire, AHR 61, 1955/6, 574ff. (= Starr, Aurelius Victor).

Stein, E., Geschichte des spätrömischen Reiches von 284 bis 476 n. Chr., Wien 1928 (= Stein, Geschichte).

Steinwenter, A., Die Briefe des Qu. Aur. Symmachus als Rechtsquelle, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Rom. Abt., 74, 1957, 1ff. (= Steinwenter, Die Briefe des Symmachus als Rechtsquelle).

Strasburger, H., Zur Wesensbestimmung der Geschichte durch die antike Geschichtsschreibung, Wiesbaden 1966.

Straub, J., Vom Herrscherideal in der Spätantike, Stuttgart 1939 (= Straub, Herrscherideal).

Parens principum - Stilichos Reichspolitik und das Testament des Kaisers Theodosius, La Nouvelle Clio 4, 1952, 94ff. (= Straub, Parens principum).

Eugenius, REA VI, 861f. (= Straub, Eugenius).

Stroheker, F., Der senatorische Adel im spätantiken Gallien, Tübingen 1948 (= Stroheker, Adel).

Zur Rolle der Heermeister fränkischer Abstammung im späten vierten Jahrhundert, Historia 4, 1955, 314ff. (= Stroheker, Heermeister fränkischer Abstammung).

Spanische Senatoren der spätrömischen und westgotischen Zeit, Madrider Mitteilungen 4, 1963, 107ff. (= Stroheker, Spanische Senatoren).

Zu den ersten Begegnungen der Germanen mit dem spätantiken Bildungsgedanken, in: Festschrift für E. Zinn, hrsg. von M. von Albrecht und E. Heck, Tübingen 1970, 233ff. (= Stroheker, Begegnungen der Germanen mit dem spätantiken Bildungsgedanken).

Sundwall, J., Weströmische Studien, Berlin 1915 (= Sundwall, Weströmische Studien).

Svennung, J., Untersuchungen zu Palladius und zur lateinischen Fach- und Volkssprache, Lund 1935 (= Svennung, Palladius).

Syme, R., Ammianus Marcellinus and the Historia Augusta, Oxford 1968 (= Syme, Ammianus Marcellinus and Historia Augusta).

Teja, R., Organización economica y social de Cappadocia en el siglo IV, sequn los padres Cappadocios, Salamanca 1974 (= Teja, Cappadocia).

Thomas, E. B., Römische Villen in Pannonien - Beiträge zur pannonischen Siedlungsgeschichte, Budapest 1964 (= Thomas, Römische Villen in Pannonien).

Thompson, E. A., The Historical Work of Ammianus Marcellinus, Oxford 1952.

A Roman Reformer and Inventor ('De rebus bellicis'), Oxford 1952 (= Thompson, Reformer and Inventor).

Vittinghoff, F., Die Theorie des historischen Materialismus über den antiken "Sklavenhalterstaat", Saeculum 11, 1960, 89ff. (= Vittinghoff, Theorie des historischen Materialismus über den antiken "Sklavenhalterstaat").

Zum geschichtlichen Selbstverständnis der Spätantike, HZ 198, 1964, 529ff.

Vogt, J., Constantin der Große und sein Jahrhundert, München 1960 (= Vogt, Constantin).

Kulturwelt und Barbaren. Zum Menschenbild der spätantiken Gesellschaft, Wiesbaden 1967 (= Vogt, Kulturwelt und Barbaren).

Waas, M., Germanen im römischen Dienst (im 4. Jh. n. Chr.), Bonn [2]1971 (= Waas, Germanen).

Waltzing, J. P., Étude historique sur les corporations professionelles chez les Romains depuis les origines jusqu' à la chute de l'Empire d'Occident, Bd. 2, Louvain 1896 (= Waltzing, Corporations professionelles).

Weiss, P. B., Consistorium und comites consistoriani. Untersuchungen zur Hofbeamtenschaft des 4. Jahrhunderts n. Chr. auf prosopographischer Grundlage, Diss. Würzburg 1975 (= Weiss, Consistorium und comites consistoriani).

Westermann, W. L., The Economic Basis of the Decline of Ancient Culture, AHR 20, 1915, 723ff. (= Westermann, Economic Basis of the Decline).

Wieacker, F., Recht und Gesellschaft in der Spätantike, Stuttgart 1964 (= Wieacker, Recht und Gesellschaft).

Die Krise der antiken Welt, Göttingen 1974 (= Wieacker, Krise).

Weitere Literatur zu speziellen Fragen findet sich in den Anmerkungen.

PERSONENREGISTER
